Rw 1725

24 fbe

8. N.

Johann
Michael Schoppachs
L.L.C.
Einleitung zum
Iure Civili.
bey Sebastian Brückmayer.

Einleitung Zum JURE CIVILI,

Nach Ordnung derer Institutionum Imperialium zusammen getragen/ Und Aus Liebe vor die angehend-studirende Jugend ans Licht gegeben/

G. L. v. Herwart.
Jenae 1764

Von

JOANN MICHAEL SCHOPPACH,
J. U. C.

Zum andernmal gedruckt.

Regenspurg/
Verlegts Sebastian Bruckmayer/
Anno MDCCXIV.

KÖN. KREISBIBLIOTHEK IN ...

Vorrede.

VErwundere dich nicht / geneigter Leser / daß ich dir nachfolgende Unterweisung

zum JURE CIVILI in unserer Teutschen Sprach vor die Augen lege; Ich weiß wohl / daß bey den Teutschen vor fast außgemacht gehalten wird / ob könne man auß keinen andern als Lateinischen Büchern einige Wissenschafft und Gelehrsamkeit schöpffen; Allein / wie miserable dieses Argument gegründet / siehet man klärlich bey allen / und insonderheit der Frantzösischen Nation; indem

dem man nicht nur bey selbiger die meisten sondern gar die gelehrtesten und curiösesten Bücher in ihrer Mutter-Sprach findet; Zwar führe ich dieses nicht an / um meine Arbeit ebenfalls vor gelehrt zu preisen / dann dieses fället von sich selbsten weg / sondern bloß um der Ursach willen / damit die angehend-studirende Jugend nicht durch dergleichen Uberredung von Lesung eines solchen Teutschen

Compendii abgeschrecket werde. Wie dann ich nichts anders als der Jugend an die Hand zu gehen / und derselben den Weg zu dem Studio Juris zu bahnen / hierunter suche / massen bekant / daß es weit ersprießlicher wäre / man tractirete auf Schulen in den Oberen Classen solche Dinge / welche zu den höhern Facultäten die Thür öffneten / an statt man die Jugend mit den verdrießlichen Schul-Grillen

len

len aus der Logica &c. &c. und andern pedantischen Dingen plagete / und folglich nauseam erwecket / altiora zu erlernen. Und woher kommts / daß man jährige Academicos auf Universitäten zu unsäglichen Schaden der Eltern / (welche zwar von dem Doctor schon persuadiret / auch die Kosten williglich suppeditiren) findet? so in der That noch nicht wissen / besonders / wann sie das erstemal

einen

einen Professorem hören / der obscuritatem &c. &c. zum Grunde setzet / was die Institutiones vor ein monstrum sind. Ich will nicht sagen / daß die Superstition hieran Ursach / indem man alle Schulen mit Theologis, da einer kaum bißweilen ein exegiticum gehöret / quasi als könte ein Jurist oder ein so genañter Laicus nicht mit eben der Pietet dociren / besetzet: Ich sage auch / nicht / daß die Professores

öff-

öffters in culpa, wann sie das honorarium pro collegio institutionali gezogen/ ohne Gewissen überhin rauschen / und auf ein neues Collegium bedacht seyn / sondern stelle es dem geneigten Leser zur selbstigen Uberlegung anheim. Und vergnüge mich/ wann meine Intention ihren erwünschten Effect erlanget; Weil ich auch nechst diesem auf Universitäten wahrgenommen/ wie manch honnetes

Subjectum in dem Studio historico zu profitiren / durch die grosse Imposten der honorarien-Gelder abgehalten wird / gestalten der Professor 10. und mehr Thaler vor ein solches Collegium prætendiret / auch wohl selbsten sich dem Cerbero gleich an die Hauß-Thier postirend / die Studiosos intrando quam exeundo wie arme Schaafe zehlend von ihnen extorquirt / leyder aber solche arme Subjecta

durch

durch dieses unverschämte Beginnen / untäugig worden / dem Vatterland zu dienen.

Nebst diesem habe auch aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet: „THEOLOGIA von „der Gegenwart GOttes / „begreiffend das Leben / „Sitten / Gespräch / Auß„übung und Brieff des „Bruders Laurentii von „der Auferstehung / nebst „einer besondern Untersu-

chung

„chung der Wüchtigkeit
„und Vortheil von Auß-
„übung der Gegenwart
„GOttes / so auf viele herr-
„liche sowohl Göttliche als
„Menschliche Zeugnüsse ge-
„gründet / in 12mo. welches
ebenfals bey diesen Verle-
ger zu finden ist. Ich em-
pfehle indessen mich und mein
geringes Werck dem geneig-
ten Leser. Und gehabe dich
wohl.

AUTOR.

Erste

Erste Vorbereitung
Von der
HISTORIA JURIS CIVILIS.

I.

Die Historia Juris Civilis hat eine dreyfache Eintheilung: Denn man unterscheidet die Zeit

1. vor dem Justiniano.
2. unter demselben / und
3. nach demselben.

II.

Vor Käyser Justiniano hatten die Römer andere Rechte: 1.) unter den Königen / 2.) unter den Burgemeistern / 3. unter den Käysern.

III.

Unter den Königen / wurden allerhand Gesetze gegeben / so man daher Leges Regias nennete / es ist aber heut zu Tage nichts mehr als ein eintziges davon noch verhanden.

IV.

Unter den Burgermeistern hatten die Römer erstlich innerhalb 60. Jahren kein gewisses Recht. Hernach liessen sie aus Griechen-Land die Gesetze Solonis hohlen / welche aus 10. Tafeln bestunden / hernach noch mit zweyen vermehreten / und deßwegen Leges duodecim tabularum genennet wurden. Endlich wurden diese Gesetze unter den folgenden Burgermeistern durch unzehlich andere erklähret und vermehret.

V.

Unter den Käysern wurden noch viele constitutiones zu den vorigen Gesetzen hinzu gethan / so / daß endlich drey grosse Codices entstunden / wovon der eine / welcher vom Käyser Theodosio M. Codex Theodosianus genennet wird / noch biß dato vorhanden ist.

VI.

Als aber Käyser Justinianus auf den Thron kam / ließ er erstlich die drey Codices in einen bringen / welcher Codex Justinianeus genennet ward / das geschah Anno Christi 529.

VII.

Hernach ließ er in dem folgenden 530. Jahre die Pandectus oder Digesta anfangen / aus allerhand Responsis gelehrter Juristen / zusammen zu tragen / welche innerhalb drey Jahren / nemlich Anno 533. fertig wurden.

VIII.

Ehe er aber diese Digesta publicirte / ließ er sie

sie vorher in ein Compendium bringen / damit der Jugend das Recht daraus könte vorgetragen werden. Dieses Compendium bekam den Nahmen Institutiones, und ward Anno 533. im November promulgiret / die Pandecten aber kamen ein Monath später / nemlich im December gedachten Jahres heraus.

IX.

Endlich ward der obgedachte Codex Justinianeus nochmahls übersehen / und in vielen Stücken geändert / weil allerhand dubia darüber entstanden waren. Dieser neue Codex, welcher Repetitæ Prælectionis genennet ward / kam Anno 534. heraus: Und damit ward der erste Codex Justinianeus gäntzlich abgeschafft.

X.

Nach diesem sind von Kayser Justiniano allerhand neue Constitutiones gemacht / welche man zusammen Novellas nennet.

XI.

Solchergestalt bestehet das gantze Corpus Juris Justinianei aus 4. Stücken / so in folgender Ordnung stehen:

1. Die Institutiones.
2. Die Digesta oder Pandectæ.
3. Der Codex.
4. Die Novellen.

XII.

Will man eine kleine Beschreibung davon ha-

haben: So bestehen die Institutiones aus 4. Büchern und 99. Tituln. Die Digesta aus VII. Theilen / und 50. Büchern. Der Codex aus XII. Büchern / und die Novellen aus 168. Constitutionibus.

XIII.

Man hat auch Ursach die Signa zu mercken / welche die Juristen im allegiren gebrauchen: Nemlich bey den Institutionibus ein J. bey den Digestis oder Pandectis ein ff. oder π. oder D. bey dem Codice ein C. und bey den Novellis die Silben Nov.

XIV.

Nach Käyser Justiniano ist dieses Jus im Oriente zwar einige Zeit behalten worden / doch haben es die folgenden Käyser durch ihre Constitutiones sehr verändert / und meist abgeschaffet.

XV.

Im Occidente konte des Jus Justinianeum wegen der Gothen und anderer Völcker Verwüstung nicht einwurtzeln / biß es endlichen im 12. Seculo und zwar erstlich in Italien / einige Autoritèt bekommen hat. Im 13. Seculo hat sichs allmählich in Teutschland ausgebreitet / und ist endlich im 15. Seculo öffentlich auf allen Universitæten eingeführet / auch nach und nach von den Käysern und Ständen approbiret worden.

XVI.

Nun wollen wir dem Gedächtnüß zu Hülf-

fe

se noch folgende kleine Tabellen beyfügen:

Das Jus Romanum wird betrachtet:

1.) Vor Käyser Justiniano, und zwar
   1. Unter den Königen §. 3.
   2. Unter den Burgemeister §. 4.
   3. Unter den Käysern §. 5.

2.) Unter Käyser Justiniano, von dem sind heraus kommen.
   1. Der alte Codex §. 6.
   2. Die Institutiones §. 8.
   3. Die Pandecten §. 7.
   4. Der Codex repetitæ prælectionis §. 9.
   5. Die Novellæ §. 10. so er aber nicht selber promulgiret hat.

3.) Nach dem Kayser Justiniano da hat das Jus gedauret.
   1. Im Oriente §. 14.
   2. Im Occidente §. 15.

Andere Vorbereitung
von der Eintheilung des CORPORIS JURIS.

I.

Das Corpus Juris bestehet aus vier Stücken.

1. Institutiones.
2. Digesta oder Pandecten.

3. Codex.
4. Novellen.

II.

Darunter tragen die Institutiones den 3ten / die Pandecten mehr als den halben / der Codex fast den 3ten / und die Novellen den 10ten Theil vom Corpore Juris aus.

III.

Die Institutiones sind gleichsam die Einleitung zum Jure, und können am leichtesten begriffen werden.

IV.

Sie bestehen aus IV. Büchern / darvon das erste 26 / das andere 25 / das dritte 30 / und das vierdte 18 / alle zusammen aber 99. Titul in sich halten.

V.

Ein jedweder Titul wird wieder in paragraphos getheilet / wovon der erste allzeit den Nahmen principium führet.

VI.

Das Wort Institutiones oder Instituta wird durch den blossen Buchstaben J. allegiret. Per Exempel

pr. J. de Nuptiis heist
principio Institutis de Nuptiis.

VII.

Die Digesta seynd zusammen getragene Responsa Jure Consultorum, deren Nahmen jedweden Gesetz præfigiret sind / und bestehen aus 50. Büchern.

VIII.

Man allegiret die Digesta wie supra gemeldet / entweder durch ein grosses D, so das Wort Digesta beteutet / oder durch ein Griechisch π. (P.) welches das Wort Pandecten anzeiget / oder / wie am öfftern geschiehet / durch ein doppeltes ff. so durch Unvorsichtigkeit der Schreiber aus dem Griechischen π. soll entstanden seyn.

IX.

Zum Exempel folgende Allegata.

L. 18. ff. de Stat. hom.

L. 55. π. de re jud.

L. Fulcinius, 7. D. quibus ex caus. in possess. eatur.

werden also gelesen:

Lex 18. Pandectis de Statu hominum.

Lex 55. Pandectis de re judicata.

Lex Fulcinius 7. Digestis quibus ex caussis in possessionem eatur.

X.

Der Codex hält allerhand Constitutiones der Käyser in sich / deren Nahmen jeden Gesetz voran gesetzt sind / und bestehet aus 12. Büchern.

XI.

Man allegiret den Codicem durch ein grosses C, und weil die letzten 3. Bücher sehr starck an Tituln sind / so pflegt das Buch allezeit mit dabey gesetzt zu werden Zum Exemp.

L. Quoties, C. de rei vind.
das ist:
Lex quoties, Codice de rei vindicatione.
L. 2. C. de Decurion. l. 10.
id est:
Lege secunda Codicis de Decurionibus libro 10.

XII.

Die Novellen sind die neuesten Constitutiones, so immer vor den älteren den Vorzug haben.

XIII.

Vom Justiniano sind derselben 168. heraus kommen / es ist aber denselben noch ein Anhang von allerhand Constitutionibus anderer Käyser beygefüget.

XIV.

Man allegiret die Novellen durch die 3. ersten Buchstaben Nov. Ex. gr.
Nov. 10. Cap. 2.
id est:
Novella Decima capite secunda.

XV.

Nunmehr ist noch die Frage übrig: Ob es antinomias oder wieder einander lauffende Gesetze in Corpore Juris gebe? Darauff besiehe quæstionem 19. & 20. in præliminaribus Examinis Hoppii.

INSTITUTIONES JUSTINIANEÆ.

Vorbereitung.

I.

Die gesamten Instititutiones begreiffen 99. Titul.

2. Diese werden auf zweyerley Weiß eingetheilet: 1.) nach den Büchern / 2.) nach den Materien.

3. Es sind 4. Bücher in den Institutionibus enthalten.

4. Das Erste begreifft 26 / das Andere 25. das Dritte 30 / das Vierdte 18. Titul.

5. Nach den Materien sind die Tituli entweder generalis oder specialis.

6. Generales Tituli, sind die zwey ersten / welche von Jure in genere handeln.

7. Special-Titul sind die übrigen alle mit einander / welche wiederum in drey Classen getheilet werden.

8. Die erste Classe fängt sich an vom drey Titul des ersten Buchs / und währet biß zum Ende desselben Buchs. Darinnen wird de Jure Personarum gehandelt.

9. Die andere Classe fängt sich an vom 1. Titul des andern Buchs / und währet biß zum 6. Titul des vierdten Buchs. Darinnen wird de Jure Rerum gehandelt.

10. Die dritte Classe fängt sich an von dem 6.

Titul des vierdten Buchs / und währet biß zum Ende desselben. Darinnen wird de Jure Actionum gehandelt.

11. Wir werden nun um der eingeführten Gewohnheit willen / die erste Eintheilung zum Grunde legen / und also die Titul durchgehen.

Im Ersten / Andern / Dritten und Vierdten Buch.

Des Ersten Buchs.

welches in 26. Tituln bestehet /

Vorbereitung.

I.

IN diesem Buche kan man füglich vier Abtheilungen machen.

2. Die erste handelt von der Gerechtigkeit / und dem Rechten insgemein. Lat. *De Justitia & Jure in genere.* Das geschicht Titul 1. & 2.

3. Die andere handelt von dem Stand der Freyheit und Knechtschafft. Lat. *De Statu Libertatis & Servitutis.* Das geschicht vom 3. biß zum 7. Titul.

4. Die Dritte handelt von der *Potestate Dominica & Patria*, das geschicht vom 8. biß zum 12. Titul.

5. Die Vierdte handelt von Vormundschafften und Pflegschafften. Lat. *De Tutela & Cura-*

Curatela, das geschicht vom 13. biß zu den 26. Titul, und also zum Ende des Ersten Buchs.

Des Ersten Buchs
Erste Abtheilung.
Von der Gerechtigkeit und Rechte insgemein.

Tabula Generalis.

In hac Sectione agitur.

I. De Justitia Tit. 1.
II. De Jure Tit. 1. & 2.
III. De Jure Romano in specie Tit. 3.

Tit. 1.
De Justitia & Jure.

Tabula Specialis.

In hoc Titulo agitur.

I. De Justitia §. 1. quæ est

vel { 1. Universalis §. 2.
      2. Particulis §. 3. & hoc iterum
      vel { 1. Distributiva §. 4.
            2. Commutativa §. 5.

II. De Jure quod est

vel { 1. Publicum §. 7.
      2. Privatum §. 8.

EX-

EXPLICATIO.

1.

DIe *Justitia* bestehet darinnen / daß einem jeden das Seinige gegeben werde.

2. *Justitia Universalis* ist / welche aus dem Göttlichen Moral-Gesetze herfliesset / und also alle Menschen obligiret.

3. *Justitia Particularis* ist / welche die Wohlfahrt einer gewissen Republique zum Zweck hat / und deßwegen nur die Leute in selbiger Requblique angehet.

4. *Justitia Distributiva* gehet mit Sachen um / welche der gantzen Republique zugehören / z. E. daß Aembter und Ehren-Stellen tůchtigen Leuten conferiret werden.

5. *Justitia Comutativa* gehet mit Sachen um / welche Privat-Personen unter einander haben. Z. E. Daß im Tauschen und Verkauffen alles richtig zugehet.

6. Das Recht insgemein beruhet (1.) auf 3. Haupt-Reguln. 1.) *Honeste vivire.* 2.) *Neminem lædere.* 3.) *Suum cuique tribuere.*

7. *Jus publicum* ist / welches auf den Nutzen des gemeinen Wesens oder der gantzen Republique siehet. Und mit solchen verwirren wir uns noch nicht.

8. *Jus Privatum* ist / so den Nutzen der privat-Persohnen zum Zweck hat / und von diesem letzten wird in institutionibus hauptsächlich gehandelt.

Tit. II.

TIT. II.
De Jure Naturali, Gentium & Civili.

TAB. SPEC.

In hoc Tit. agitur.

I. De Jure in genere §. 1. quod eſt.

vel { 1. Naturale §. 2.
2. Gentium §. 3.
3. Civile §. 4. }

II. De Jure Romano in ſpecie §. 5.

eſt vel { 1. Scriptum §. 6.
2. Non ſcriptum §. 7. }

EXPLICATIO.

1.

DAs *Jus* iſt eine Regel / nach welcher man judiciren kan / ob die Verrichtungen der Menſchen recht oder unrecht ſeyn.

2. Das *Jus Naturæ* führet ſolche Regul aus der geſunden Vernunfft / z. E. dahin gehört das Axioma, daß man niemand mit Wiſſen beleidigen ſoll.

3. Das *Jus Gentium* gründet ſich auf die Gewohnheiten / welche unter cultivirten Völckern eingeführet ſeyn. Z. E. Dahin gehören die Ceremonien / welche bey Geſandtſchafften / Capitulationen und Cartellen pflegen beobachtet zu werden.

4. Das *Jus Civile* beruhet auf dem Willen

len eines Oberherrn / welcher seinen Unterthanen Gesetze vorschreiben kan. Z. E. Dahin gehören die Leges, wie es bey Heyrathen und Erbschafften soll gehalten werden.

5. Das *Jus Romanum* ist eine Gattung vom J. C. welches von dem Römischen Volck ist beliebet worden.

6. *Jus Scriptum* hiessen bey den Römern alle Gesetze / welche publica auctoritate waren promulgiret worden: Es möchte nun schrifftlich oder mündlich geschehen. Und hieher gehören

1. *Leges*, welche von dem Röm. Volck und Rathe zugleich gegeben worden.
2. *Plebiscita*, so nur das Volck verordnet.
3. *Senatus Consulta*, so der Rath allein gab.
4. *Principum placita*, was die Käyser constituirten.
5. *Prætorum Edicta*, was die Röm. *Prætores* in ihrer Jurisdiction ordneten.
6. *Responsa prudentum*, was die Röm. Jure Consulti vor Außsprüche gaben.

Unter diesen sind die Principum Placita wieder unterschiedlich. Dann (1.) heissen sie

1. *Rescripta*, wann der Fürst auf eine Supplique antwortet.
2. *Decreta*, wann er unter Streitenden ein Urtheil fällt.
3. *Edicta*, wenn er propria motu etwas befiehlet / so daß es alle Unterthanen angeht.

4. *Mandata*, wann er was befiehlet / so nur gewisse Persohnen betrifft.

5. *Privilegia*, wenn er jemand gewisse Freyheit ertheilet.

Die Privilegien sind wieder zweyerley:

1. *Realia*, welche auf der Sachen hafften / und also mit der Sache von einem Besitzer auf den andern kommen.

2. *Personalia*, so nur den Personen allein zukommen / so die Sachen besitzen / sie seynd aber nicht erblich / und können auch nicht auf andere transferiret werden.

7. *Jus non scriptum*, hiessen alle Gewohnheiten / welche nach und nach tacito legislatorum consensu waren approbiret worden. Zu welcher aber vier Stuck gehören / als

1. Daß sie raisonabel sey.
2. Daß sie vom Ober-Herrn Tacite approbirt worden.
3. Daß sich dergleichen Casus offt zu getragen.
4. Daß eine ziemlich lange Zeit verflossen sey.

8. Im übrigen mercke man / daß das Jus Civile ein dreyfaches Objectum hat / nemlich 1. Personas, 2. Res, 3. Actiones.

Des Ersten Buchs

Andere Abtheilung.

Von dem Stande der Freyheit und Knechtschafft.

TAB. GENERAL.

In hac Sectione agitur.

I. Ingenere de Statu hominis Tit. 3.
II. In specie de hominibus.
  1. Servis Tit. 3.
  2. Liberis & quidem
    1. Ingenuis Tit. 4.
    2. Libertinis T. 5. 6. 7.

Tit. III.

De Jure Personarum.

TAB. SPEC.

In hoc titulo agitur.

I. De Statu hominis in genere qui est vel
  1. Naturalis §. 2.
  2. Civilis §. 3. qui iterum est.
    1. Libertatis §. 4.
    2. Civitatis §. 5.
    3. Familiæ §. 6.

II. De Statu Libertatis in specie, secundum quem homines sunt vel

1. Servi

1. Servi §. 7. 9.
2. Liberi §. 8. 10.

EXPLICATIO.

1.

DEr Stand eines Menschen / sind die Umstände eines Menschen / worinnen er sich befindt.

2. Der *Status Naturalis* ist / darinnen sich die Menschen von Natur befinden. Z. E. Daß einer männlichen oder weiblichen Geschlechts / item auf die Welt gebohren oder noch in Mutterleibe ist.

3. Der *Status Civilis* ist / nach welchem einer in der Republique gewisse Rechte geniesset. Z. E. Daß er heyrathen / testiren und Contracte schliessen kan.

4. Der *Status Libertatis* ist / wann einer alle Rechte eines freyen Menschen geniesset.

5. Der *Status Civitatis* ist/ wann einer die Rechte eines einheimischen Burgers geniesset.

6. Der *Status Familiæ* ist / wenn einer die Rechte geniesset / welche aus der Häußlichen Gesellschafft oder aus seinen Geschlechte herrühren.

7. Knechte oder Leibeigene sind / welche ihrem Herrn unterworffen / und keine Gerechtigkeit oder Freyheit geniessen.

8. Freyhe Leute sind / welche nach ihrem Gefallen thun mögen/ was nach den Rechten nicht verbothen ist.

9. Die Knechte bey den Römern waren

dreyerley Arten. 1.) Etliche waren als Knechte gebohren / 2.) etliche waren im Kriege gefangen worden. 3.) Etliche hatten sich selber zu Knechten verkaufft.

10. Die Freyen Leute waren auch zweyerley / 1.) etliche waren freygebohren / die hiessen Ingenui, 2.) etliche waren freygelassen / die hiessen Libertini. Der Actus aber selbst / wenn ein Knecht frey gelassen wurde / ward Manumissio genennet.

Tit. IV.

De Ingenuis.

1. Ingenui hiessen freygebohrne Leute.

2. Es ward aber die Freygebornheit nach dem Zustande der Mutter judiciret.

3. Nemlich wenn dieselbe zur Zeit der Empfängnüß / oder zur Zeit der Geburth / oder auch in der Zwischen-Zeit frey gewesen war / so war auch der partus vor frey gehalten.

4. Dieses appliciret man heut zu Tage auf die Kinder / welche ausser der Ehe gezeuget worden: Daß sie allzeit dem Stande nach / nicht aber der Würde nach der Mutter gleich geschätzet werden. Denn wann heut zu Tag eine Adeliche Dame des malheur hätte im ledigen Stande ein Kind zu bekommen / so wird es deswegen vor keinen Juncker noch Fräulein gehalten. Wann sie auch gleich von einem Adelichen beschlaffen / und vice versa.

5 Hin-

5. Hingegen mit den Kindern so aus rechtmäßiger Ehe gezeuget werden / ist es umgekehrt; Denn die führen allzeit den Stand des Vatters.

6. Z. E. Wenn ein Edelmann eine Burgerliche heyrathet / so werden die Kinder doch für Adelich gehalten.

7. Und also umgekehrt / wenn eine Bürgerliche eine Standes-Persohn heyrathet: So seynd die Kinder nur Burgerlichen Standes.

8. Eben so ist es mit Fürstlich und Gräfflichen Kindern.

9. Beyläuffig / weil dieser Titul von der Geburth handelt / habe ich aus den Pandectis mit angeführt / daß die schwangern Weiber nicht dürffen torquirt werden / weil der Geburth gar leicht einiger Schaden daraus entstehen könte.

10. Ja wenn sie schon nahe an der Geburt sind / so wird man sie wider ihren Willen nicht leicht zu einem Jurament nöthigen / weil das Schrecken ebenfals partui schaden könne.

11. Sonst stehet auch in disem Titul, daß es einem Freygebohrnen nicht schaden solte / wenn er aus Irrthum vor einen Knecht sey gehalten worden.

12. Die Ration heist aus den Pandecten: Errore veritas non amittitur.

13. Das appliciret man heutiges Tages so: Wann Adeliche Familien durch Krieg oder ander Unglück so herunter kommen sind / daß

daß sie die Jura ihres Adel-Stands eine Zeitlang nicht haben exerciren können; Sie lassen sich aber ihren Adel renoviren: So werden sie nicht vor neue sondern vor alte Edelleute gehalten.

Tit. V.

De libertinis.

Tit. VI.

Qui, & ex quibus causis manumittere non possunt.

Tit. VII.

De lege Fusia Caninia tollenda,

1. Diese Drey Titul gehören zusammen.

2. Libertini heissen Freygelassene / das ist / solche Leute / die aus der Knechtschafft in die Freyheit waren gelassen worden.

3. Der Actus selbsten wurde Manumissio genennet / oder Freylassung / und geschahe auf unterschiedliche Weise.

4. Bißweilen druckte der Priester in der Kirchen dem Knechte ein gewiß Zeichen auf. Bißweilen gab ein Häscher dem Knechte etliche Schläge mit der Ruthen auf das Haupt. Bißweilen war der Knecht bey einem Gastmahle mit an die Tafel gesetzt. Bißweilen war dem Knecht ein von 5. Zeugen unterschriebener Zettul gegeben. Bißweilen ward ihnen

nen in des Herrns Testament die Freyheit gleichsam vermachet.

5. Unter diesen Arten ist diese andere am merckwürdigsten / dann man glaubet / daß das Ritterschlagen / oder wenigstens das Wehrhafftmachen an den Teutschen Höfen seinen Ursprung daher genommen hat.

6. Bißweilen mißbrauchten die Römischen Burger die Freyheit / ihre Knechte loß zulassen: Wenn sie nemlich in grosse Schulden gerathen waren / und voraus sahen / daß sie den Creditoribus ihr gantzes Vermögen (worunter die Knechte mit gehöreten) würden abtreten müssen / dieses hieß in fraudem Creditorum manumittere, und war scharff verbothen.

7. Andern Theils hingen sich die Knechte bißweilen an junge Herren / so noch minnorennes waren / halffen ihnen allerhand lose Stücken practiciren / und dungen sich dafür die Freyheit aus. Deßwegen ward ein Gesetz gegemacht / daß auch keinem Minori unter 17. Jahren frey stehen solte / einen Knecht zu manumittiren.

8. Lex fusia Caninia hält in sich / daß man per Testamentum nicht so viel man wolte / sondern nur eine gewisse Anzahl Knechte loßlassen solte: Dieses ward durch den 7. Titul aufgehoben.

Des Ersten Buchs
Dritte Abtheilung/
Von der Herrschafft und Väterlichen Gewalt.

TAB. GEN.

In hac Sectione agitur.

I. De Potestate Dominica Tit. 8.

II. De Potestate patria, de quæ considerandum.

- 1. In quo consistit Tit. 9.
- 2. Quomodo acquiratur scil.
  - 1. per Nùptius Tit 10.
  - 2. per legitimationem Tit. 10.
  - 3. per Adoptionem Tit. 11.
- 3. Quomodo solvatur Tit. 12.

Tit. VIII.

De his, qui sui vel alieni Juris.

TAB. SPEC.

In hoc tit. agitur.

I. De Statu Familiæ in genere, secundum quam homines sunt.

vel
- 1. Sui Juris.
- 2. Alieni Juris.

II. De Potestate Dominica in specie.

- 1. Apud Romanos.
- 2. Apud Nos.

EX-

EXPLICATIO.

I.

HOmines sui Jure sind / welche dem Statu familiæ nach / unter keines andern Gewalt stehen.

2. *Homines alieni Juris* sind / so entweder unter der Herrschafft oder Vätterlichen Gewalt stehen: Und also mit einem Worte die Knechte und die Kinder.

3. Von der Herrschafftlichen Gewalt wird in diesem 8. Titul gehandelt: Von der Vätterlichen aber wird in den negstfolgenden 10. Titul gehandelt werden.

4. Die Herrschafftliche Gewalt bestund bey den Römern in 2. Stücken / 1.) Daß sie das Recht über Leben und Todt hatten. 2.) Daß ihnen alle Güter zugehörten / welche die Knechte acquirirten.

5. Das 1.) wird auf Latein. *Jus vitæ & necis* genannt / und ist durch den Käyser M. Antoninum Pium im 2ten Seculo so weit eingeschrenckt worden / daß ein Herr seinen Knecht wenigstens nicht ohne Ursache hinrichten durffte.

6. Heutiges Tags gehört das *Jus vitæ & necis* bloß der Obrigkeit zu / bey welcher ein Herr seinen Knecht verklagen muß / wann er ein Delictum begangen.

7. Sonst stehet einen Herrn frey / seinen Knecht in scharffer Zucht zu halten / weilen ihm bey der Miethung nicht nur Arbeit / son-

dern auch Gehorsam versprochen hat / wiewohl man auf junge und alte Leute regardiren muß.

8. Was das 2te Stuck der Herrschafftlichen Gewalt anlangt / so acquirirt ein Knecht seinem Herrn nur in demjenigen / nach welchen er sich vermiethet hat. Was aber der Knecht mit Neben-Arbeit verdienen kan / das gehöret sein eigen.

Tit. IX.

De Patria potestate.

Ubi quæritur.

I. In quo consistit? §. 1.

II. In quos liberos competat? §. 2. & 3.

DXPLICATIO.

1.

DJe *Patria Potestas* besteht in 2. Stücken. 1.) Daß ein Vater seine Kinder moderat züchtigen kan. 2.) Daß er sich alles dasjenige zueignet / was sie erwerben.

2. Vor diesen haben die Eltern auch das Jus vitæ & necis über ihre Kinder gleichwie die Herren über die Knechte gehabt.

3. Die Kinder / so unter der Patriæ Potestate stehen können / müssen 1.) entweder aus rechtmäßiger Ehe gezeuget / oder 2.) legitimiret / oder 3.) adoptiret seyn / welches in nachfolgenden deutlich zu sehen ist.

Tit. X.

De Nuptiis.

In hoc titulo agitur.

I. De ſponſaliis quæ ſunt.

vel { 1. De præſenti.
2. De futuro.

vel { 1. Publica.
2. Clandeſtina.

II. De Nuptiis.

III. De Conſanguinitate, ubi agitur.

{ 1. De computatione graduum, qua ſpectantur.
{ 1. Perſonæ.
2. Lineæ.
3. Gradus.
2. De caſibus prohibitis.
{ 1. De Jure Civili.
2. De Jure Canonico.
3. Moribus.
4. Jure Divino.

IV. De Affinitate, ubi videndum.

{ 1. An ſit affinites?
2. In quo genere.
3. In quo gradu.

V. De Legitimatione quæ fit vel

{ 1. Per ſub ſequens matrimonium.
2. Per Reſcriptum principis.

EXPLICATIO.

I.

Kommen in diesem Titul fünfferley vor.

1.) Von den Verlöbnüß.
2.) Von der Ehe.
3.) Von der Blutfreundschafft.
4.) Von der Schwägerschafft.
5.) Von der Legitimation.

I.
Von den Verlöbnüssen.

2. Bey einem Verlöbnüß pflegt auf seiten des Bräutigams eine Anwerbung / und auf seiten der Braut eine Zusagung zu geschehen.

3. Es giebt *Sponsalia de præsenti*, wann sich ein Paar mit einander ohne Bedingung verloben.

4. Es giebt auch *Sponsalia de futuro*, weñ man auf eine gewisse Bedingung mit einander contrahiret / z. E. wo ich glücklich aus der Campagne komme / so will ich mich mit ihr verloben.

5. Ferner hat man *Sponsalia publica*, welche mit Consens der Eltern geschehen / und in Gegenwart einiger Zeugen.

6. *Sponsalia Clandestina* hat man auch / so ohne Zeugen und ohne Consens der Eltern geschehen.

7. Zu einem rechtmäßigen Ehe-Verlöbnüß gehören zwey Stück: 1.) Consensus Contrahentium. 2.) Consensus parentum.

8. Es ist sub pœna infamiæ verbothen / sich mit zweyen oder mehren zu verloben.

9. Wenn dergleichen doppelte Sponsalia geschehen / so werden die offentliche den geheimen / die unbedingte den bedingten præferirt / und wenn sie gleich sind / die Erstern den Letzten vorgezogen.

10. Es gehet schwer an / daß geschlossene Verbundnüsse wieder können getrennet werden; Doch pflegt es zu geschehen / wenn zwischen den Verlobten eine unversöhnliche Feindschafft entstanden.

II.

Von der Ehe.

11. Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib / welche auf Lebenslang geschlossen.

12. Fragt man / wie die Sponsalia und Nuptiæ von einander differiren: So werden die ersten mit einem geschlossenen Kauffe / die andern aber mit Ubergebung der gekaufften Sachen verglichen.

13. Nach dem Jure Civili kan eine Manns-Person von 14. und eine Weibs-Person von 12. Jahren heyrathen. Man observirt aber heut des Jus Canonicum und die eingeführten Sitten / da man zugleich darauff siehet / ob die Manns-Person auch im Stande ist / eine Frau zu ernehren.

14. Wenn eine Ehe gültig seyn soll / so muß /

muß / wie bey den Sponsaliis 1.) Consensus Contrahentium, 2.) Consensus patentum dazu kommen.

15. Nach dem Jure Civili ist der Consensus Matris nicht nöthig / heutigs Tages aber wird er auch erfordert / doch so / daß Consensus Patris prævalirt.

16. Wenn ein Vater seinen Consens ohne Raison zurück hält / so hat der Judex Macht denselben zu suppliren.

17. Nach dem Jure Canonico ist die Priesterliche Copulation ein nothwendig Stück der Ehe: Nach dem Jure Civili aber wird nicht darauf gesehen.

18. Eine Ehe wird vor ungültig gehalten / wenn ein Theil der Contrahenten darzu ist gezwungen worden.

19. Wenn die contrahirende Persohnen durch Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft zu nahe mit einander verwandt seyn / so wird die Ehe vor nichtig / und die darinn gezeugte Kinder vor unehrlich gehalten.

20. Ja wenn dergleichen Ehe zwischen Blut-Freundschafft in auf- und absteigender Linie geschlossen wird / so ist beeden Persohnen der Kopff abgesprochen: In Linia Collaterali aber stehet der Staupen-Schlag und ewige Lands-Verweisung darauf.

21. Wenn dergleichen Persohnen vor der Hochzeit beysammen geschlaffen / so wird ihnen gemeiniglich Kirchen-Busse zuerkent / doch hat Dispensation statt.

III. Von

III.

Von der Bluts-Freundschafft.

22. Die Blut-Freundschafft ist das natürliche Band zwischen denjenigen Persohnen / so von einem Stamme entsprossen.

23. Wenn man urtheilet / wie nahe 2. oder mehr Persohnen einander verwandt seyn / so wird es Computatio Graduum genennet; Dabey sind 3. Stück zu beobachten.

1. Wie die Persohnen müssen angesetzet werden.
2. Wie man die Linien unterscheidet.
3. Wie man die Gradus zehlt.

24. Die Persohnen müssen also angesetzet werden / daß man nicht nur die beeden Haupt-Persohnen / davon gefraget wird: Sondern auch alle dazwischen stehende Persohnen accurat exprimirt.

25. Zum Exempel wenn gefraget wird / ob ich meines Groß-Vaters Schwester Tochter heyrathen könne / so werden die Persohnen so angesetzet:

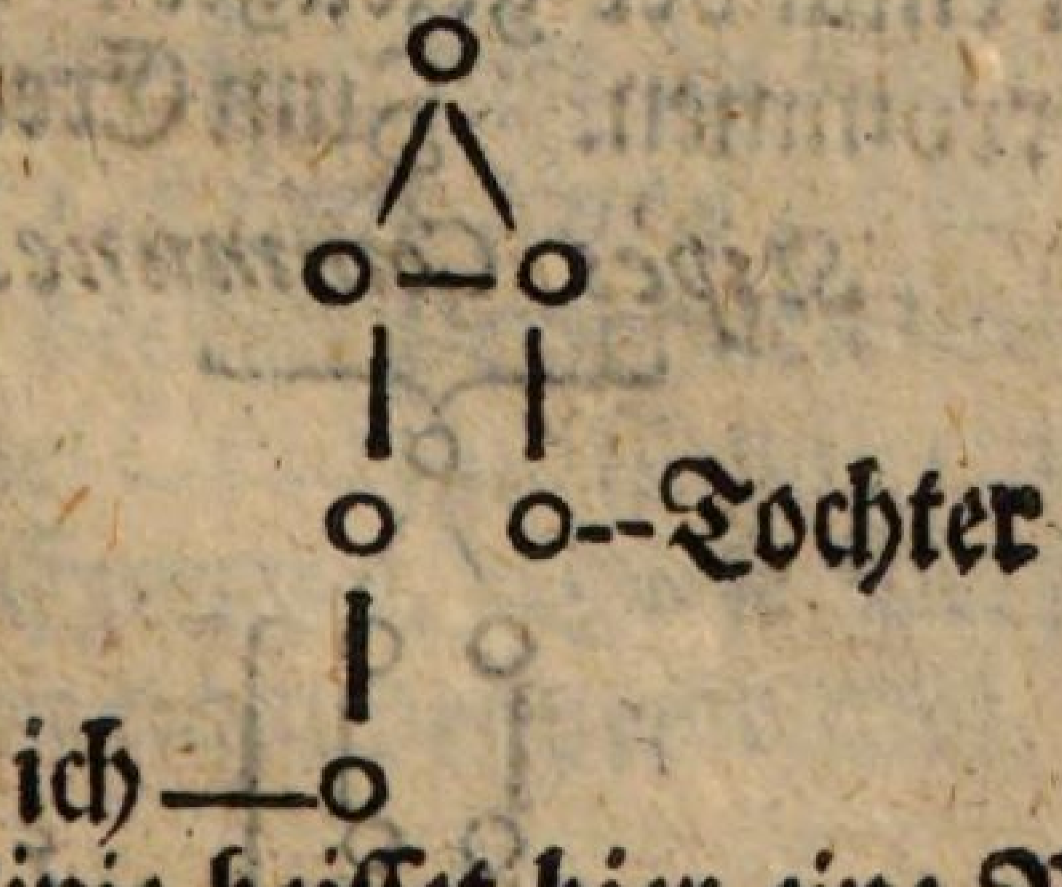

26. Eine Linie heisset hier eine Reihe Persohnen / die von einander herkommen. Zum Exempel.

Eltern

Elter-Vater.
Groß-Vater.
Vater.
Ich.

27. Sie ist dreyerley/
1.) Linea ascendens.
2.) Linea Descendens.
3.) Linea Collateralis.

28. Linea Ascendens begreifft die Persohnen / von welchen wir gezeuget sind. Z. E.

Elter Vater.
Groß-Vater.
Vater.
Ich.

29. Linea Descendens begreifft die Persohnen welche von uns gezeuget sind. Z. E.

Ich.
Sohn/ Tochter.
Enckel.
Kinds-Kinds-Kind.

30. Linea Collateralis begreifft die seitwarts stehenden Persohnen / welche zwar nicht von einander gezeuget / doch von einen Stipite herkommen. Zum Exempel:

Stipes Communes.

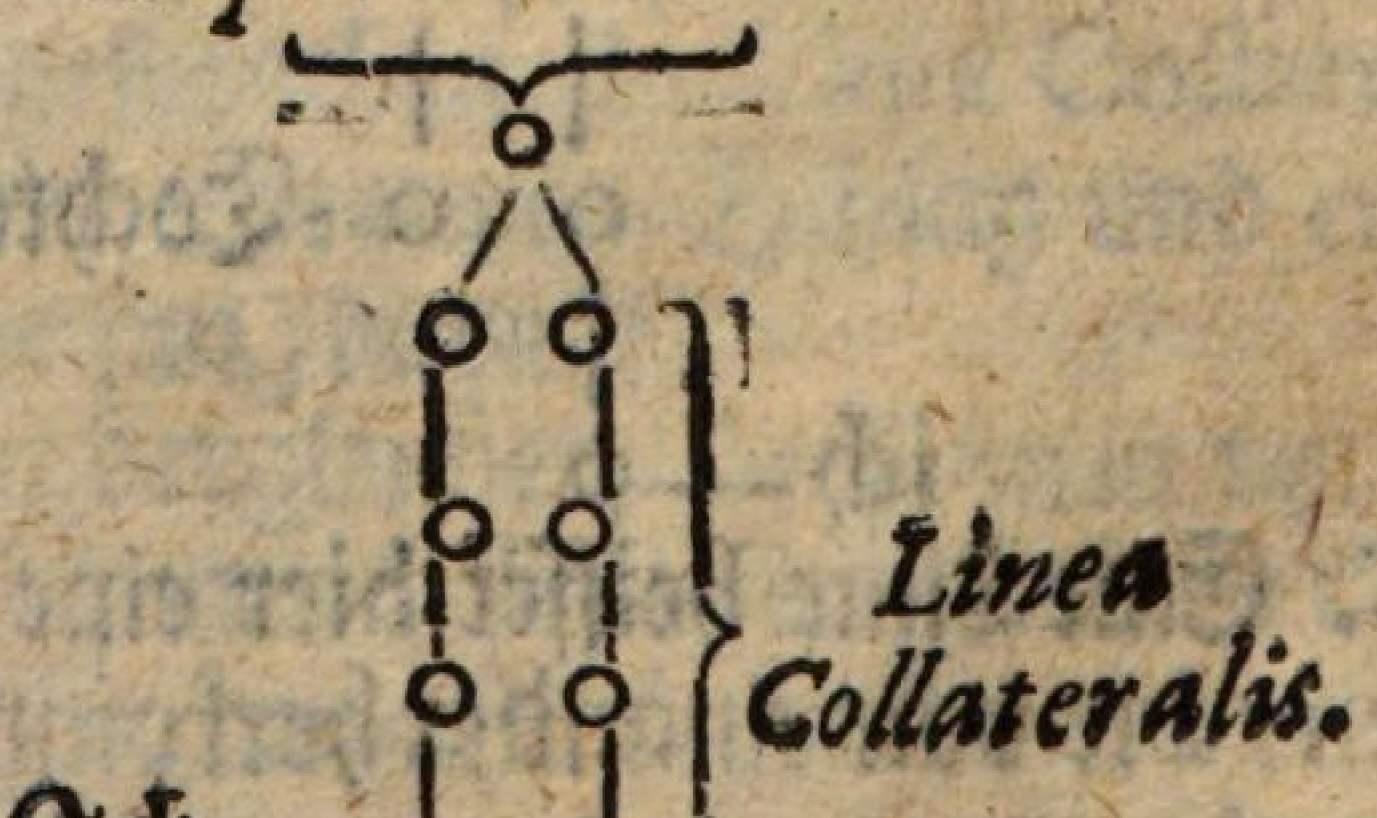

31. Und diese Linea ist æqualis oder inæqualis jene wenn beede Persohnen gleich weit von dem Stipite abstehen / diese wann eine Persohn weiter von dem Stipite als die andere ist.

Linea

Æqualis *Inæqualis*

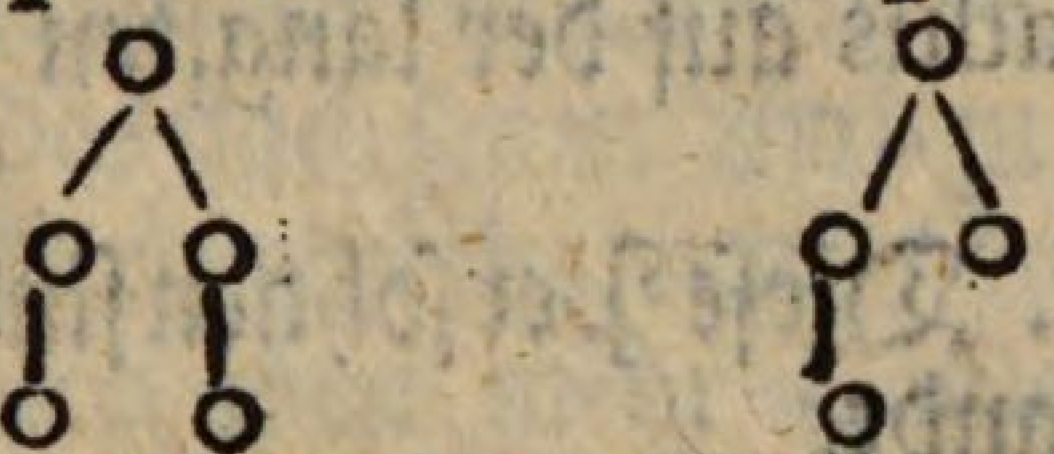

32. Ein Grad heisset die Distanz oder Weite zwischen zwey Persohnen / welche einander gezeuget haben.

33. Auf die Zehlung dieser Graduum kommt es nun an / wenn man sehen will / wie nahe die Persohnen mit einander verwand seyn.

34. Es ist eine doppelte numeratio Graduum bey den Juristen in usu, 1.) nach dem J. Civili. 2.) Nach dem Jure Canonico.

35. Nach dem Jure Civili werden / so viel Gradus als Generationes sind / gezehlet / und weil man dieselben mit kleinen Linien abzuzeichnen pfleget / so heisset die Regula: *Quot sunt Gradus tot sunt lineæ*, das ist / so viel zwischen den beeden Persohnen linien vorkommen / um so viel Grad sind sie von einander.

36. Zum Exempel. Diese Persohnen sind im 4. Grad mit einander verwandt.

37. Nach dem Jure Canonico werden nur so viel gradus gezehlet / als Generationes oder kleine Linien auf einer Seiten sind / wenn nun die Seiten gleich lang sind / so mag man eine / welche man will / zum Computiren nehmen. Ist aber eine länger als die andere / so muß man NB. die Gradus auf der längsten Seithen abzehlen.

38. Z. E. Diese Persohnen sind alle im vier Grad verwandt.

39. Die andern Arten der Computations-Graduum nach dem Jure Canonico wird nur in Matrimonialibus. Die erste aber nach dem Jure Civili in der Succession ab intestato und in allen andern Fällen gebraucht.

40. Fragt man nun / wie weit das Heyrathen in auf- und absteigender Linien verboten; so antworten beede Jura : In linea ascend. & descendenti matrimonia prohibentur in infinitum.

Zum E. So kan ich meine Groß-Mutter oder meinen Enckel durchaus nicht heyrathen.

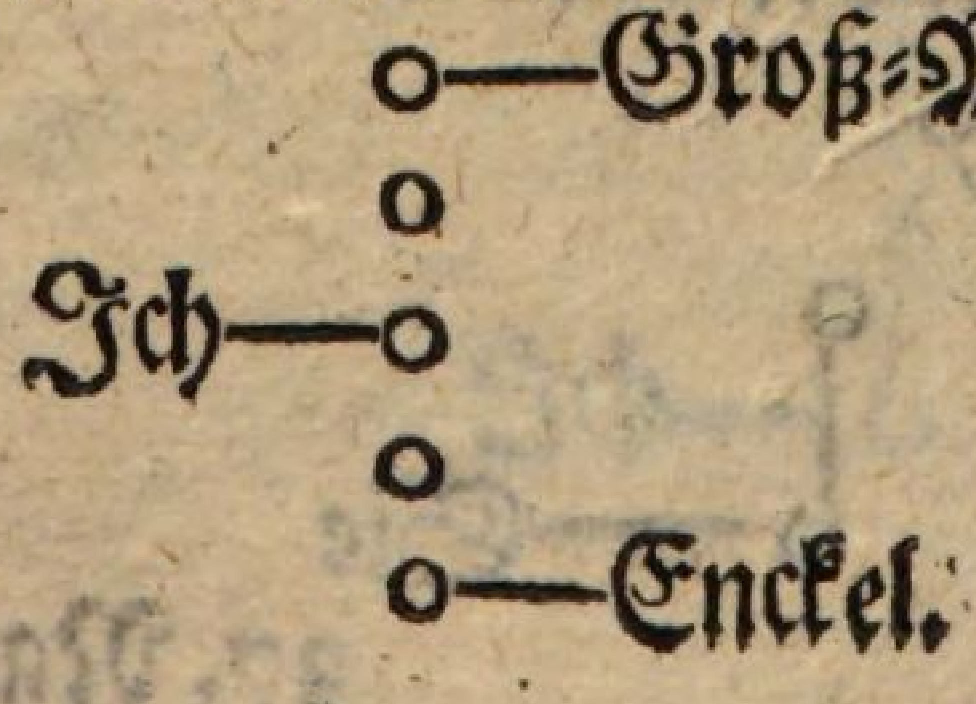

41. Fragt man aber/ in welchen Gradu das Heyrathen in linea Collaterali verbothen ist: So antwortet das Jus Civile usque ad 4. gradum exclusive. Das ist/ im vierdten Grad ists zugelassen. Das Jus Canonicum aber usque ad quartum gradum inclusive. Das heist/ im vierten Grad ists verbothen/ es versteht sich nemlich ein jedes nach seiner Arth zu zehlen.

42. Und daraus siehet man/ wie nach dem Jure Canonico weit mehr Casus verbothen sind/ als nach dem Jure Civili, welches darum geschehen ist/ damit der Pabst als Auctor Juris Canonici desto mehr dispensiren könne.

43. Z. E. Nach dem Jure Civili sind nur diese Casus verbothen/ daß ich nicht meine Schwester und meines Bruders oder Schwester Kinder heyrathen darff.

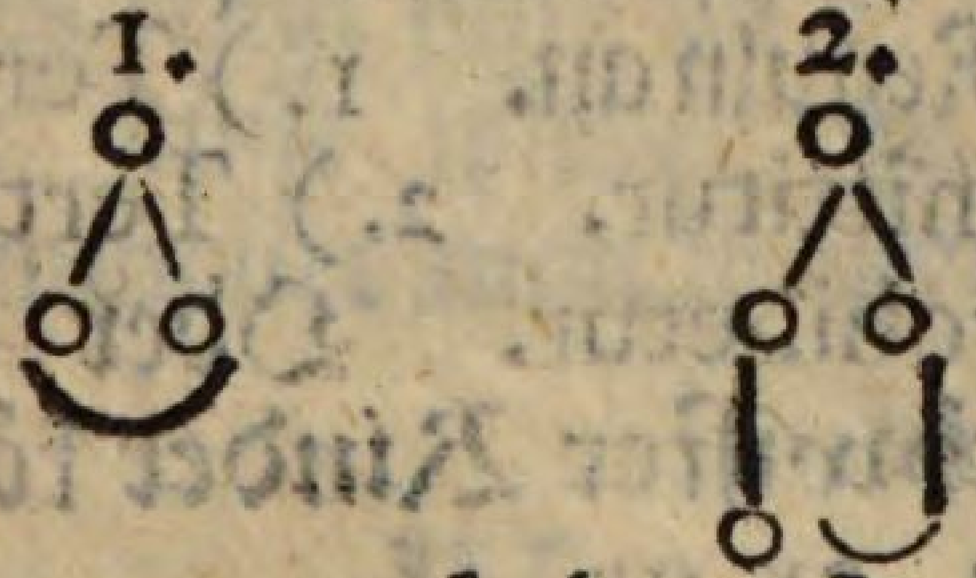

44. Hingegen nach dem Jure Canonico sind auch alle hier punctirte Casus verbothen.

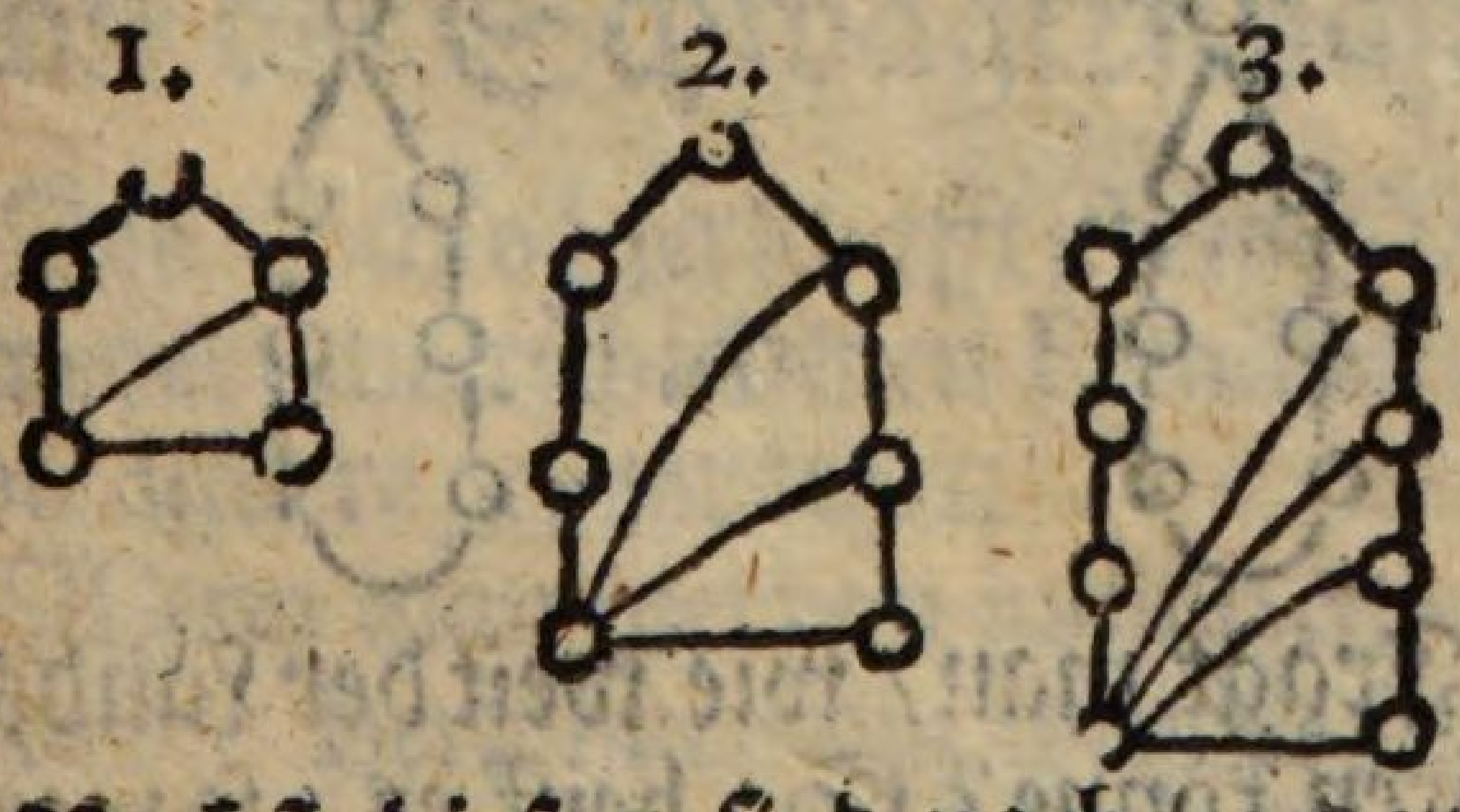

45. Nechst diesem sind nach beeden Rechten die Casus in linea Collaterali verbothen/

wenn ein Respectus Parentelæ vorhanden / das ist / wann eine Persohn der andern an Eltern statt seyn kan: Dergleichen sind nun alle Brüder und Schwestern unserer Ascendenten / oder welches einerley ist / es sind die Personen / welche im Anschreiben immeditate unter dem Stipite Communi zu stehen kommen.

1. 2. 3. 4.

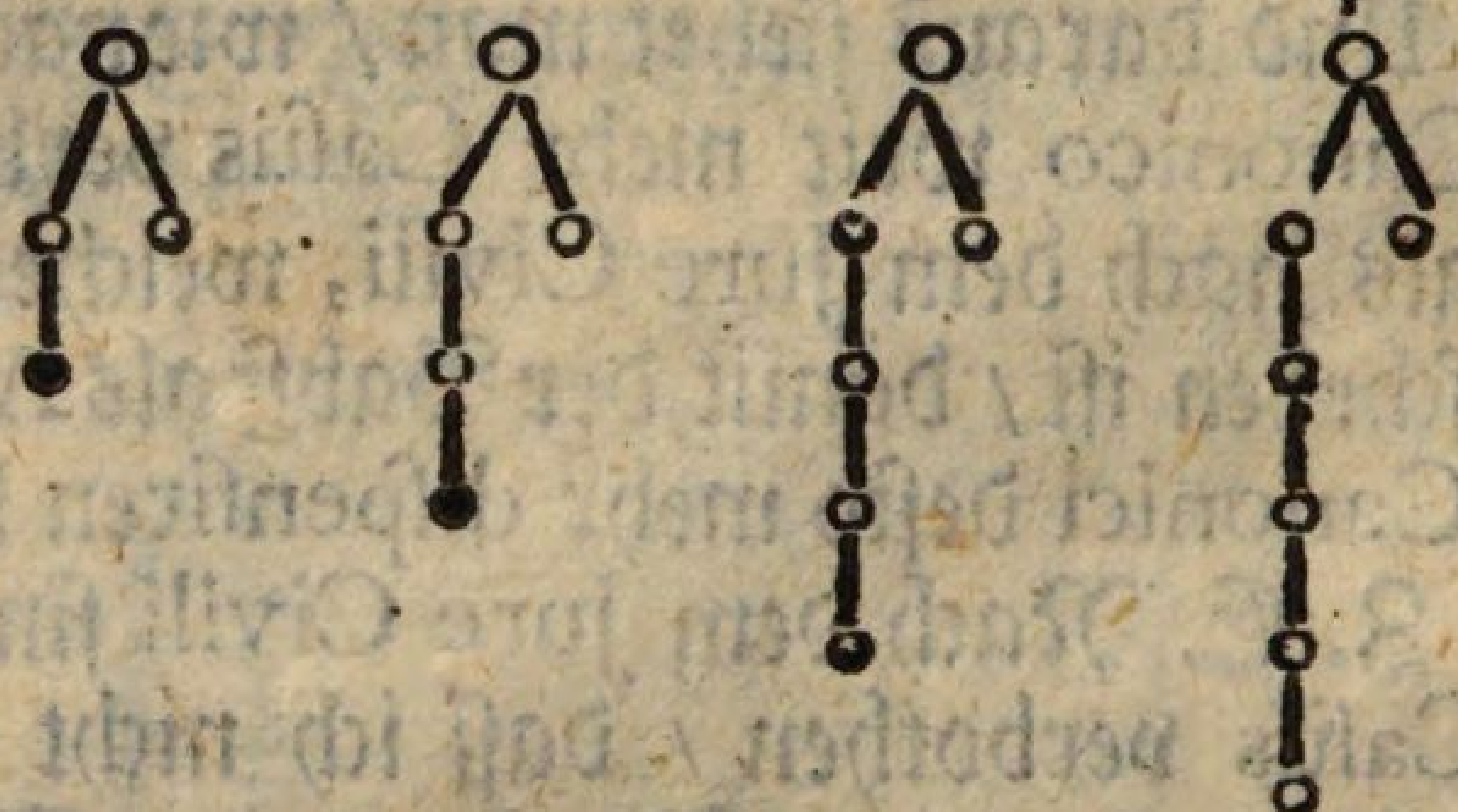

46. Heutigs Tages kommt es in Sachsen und Preussen nechst dem respectu parentelæ auf diese 2. Reguln an. 1.) Tertius Gradus æqualis permittitur. 2.) Tertius Gradus inæqualis prohibetur. Oder auf Teutsch Ander Geschwister Kinder können einander heyrathen. ex. gr.

1. 2.

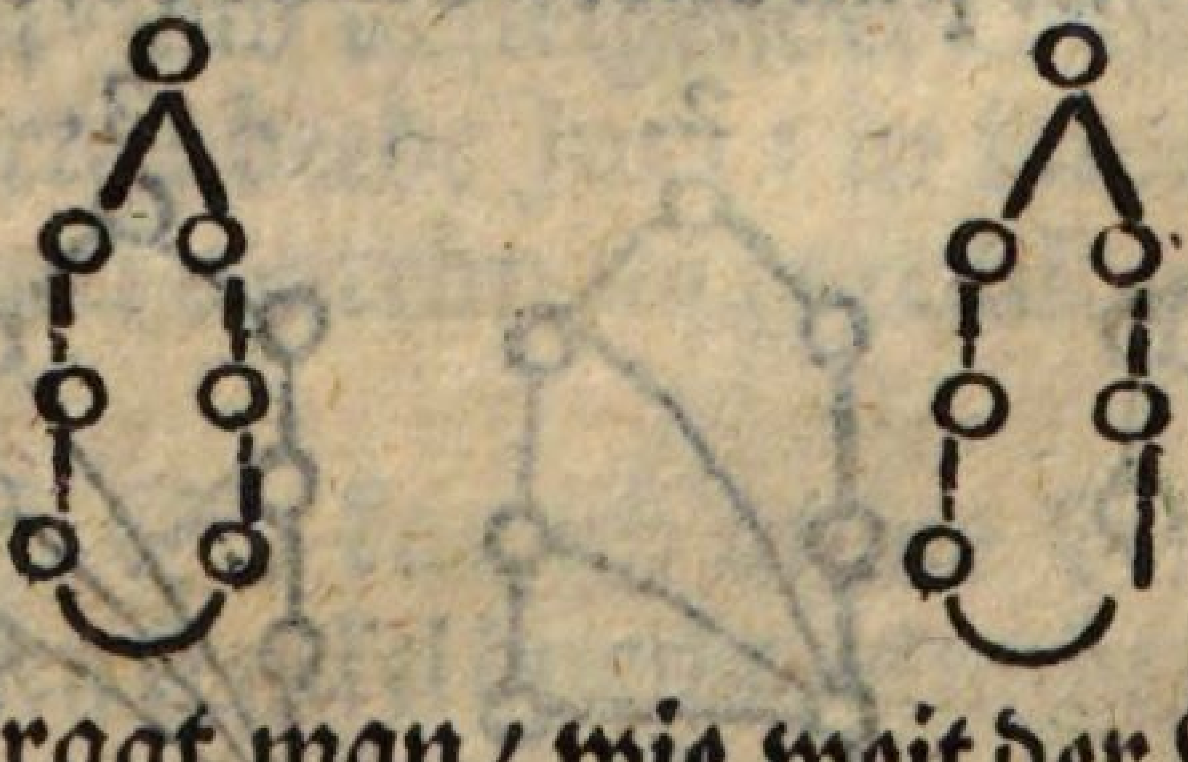

47. Fragt man / wie weit der Lands-Fürst dispensiren könne? So heist es / so weit als es Juri divino nicht contrair, das ist / was in der

Bibel

Bibel stehet. Daher man sich das 18. Cap. Lev. wohl bekannt machen muß.

48. Es fragt sich aber bey selbigen Capitel, ob nur diejenige Casus verbothen sind / welche expresse genennet werden. Oder ob das Verbot auch auf die parallel Casus zu ziehen ist.

49. Z. E. Es stehet nicht expreß darinn / daß ich meines Bruders oder Schwester Tochter nicht heyrathen durffte: Es stehen aber wohl 3. gleiche Casus darinnen / welche verbothen werden.

50. Insgemein wird so darauf geantwortet / wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist / so soll billich mit der Dispensation zuruck gehalten werden / wenn aber die Ehe schon geschlossen ist / und es fragt sich / ob sie um dieser Ursache willen müsse wieder getrennet werden / so pronunciirt man in favorem matrimonii.

IV.

Von der Schwägerschafft.

51. Die Schwägerschafft ist eine Verbündung zweyer unterschiedenen Familien / wenn eine in die andere geheyrathet.

52. Wenn man hiervon judiciren will / so setzet man die Persohnen auf eben die Orth an / wie in der Blut-Freundschafft: Nur kombt dieses hierzu / daß man die Persohnen / wel-

che in der Ehe mit einander leben/ durch eine krumme ◡ Linie zusammen ziehet.

53. Z. E. Wenn ich sehen wolte/ ob ich mit meines Brudern Frauen Schwestern/ nach dem Jure, verschwägert wäre/ so setzte ich den Casum also an:

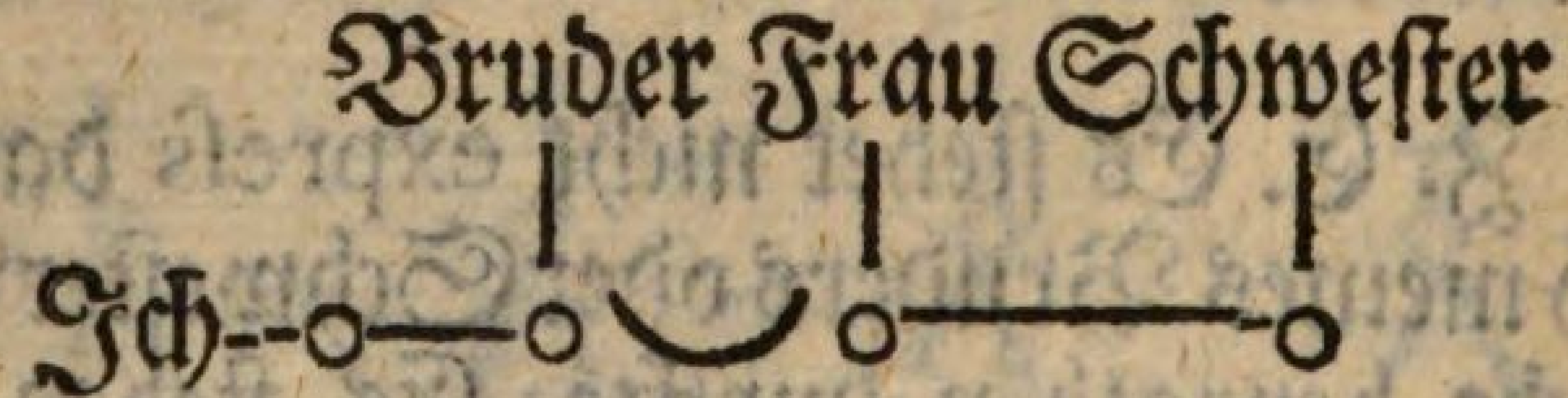

54. Nun werden dreyerley Fragen angestellet: 1.) Ob eine würckliche Schwägerschafft vorhanden sey oder nicht; 2.) In welchem genere die Schwägerschafft ist. 3.) In welchem Gradu die Persohnen mit einander verschwägert seyn.

55. Auf die erste Frage wird mit 3. Reguln geantwortet.

1. **Meiner Frauen Freunde sind meine Schwäger.**
2. **Meine Freunde sind meiner Frauen Schwäger.**
3. **Aber beederseits Freunde sind nicht mit einander Schwäger.**

56. Das wird nach dem Schemate also ausgesprochen: Wenn die Eheleut zwischen zwey Rectis Lineis zu stehen kommen/ so ist zwischen den Persohnen keine Schwägerschafft.

57. Also

57. Also habe ich alle folgende Persohnen nach dem Jure nicht vor Schwäger zu erkennen. 1.) Meines Bruders Frauen Schwester / 2.) meiner Stieff-Mutter Schwester / 3.) meiner Stieff-Mutter Tochter / 4.) meiner Stieff-Mutter Mutter / 5.) meiner Schwieger-Tochter Mutter / 6.) meines Bruders Frauen Stieff-Mutter / 7.) meines Stieff-Sohns Frauen Schwester.

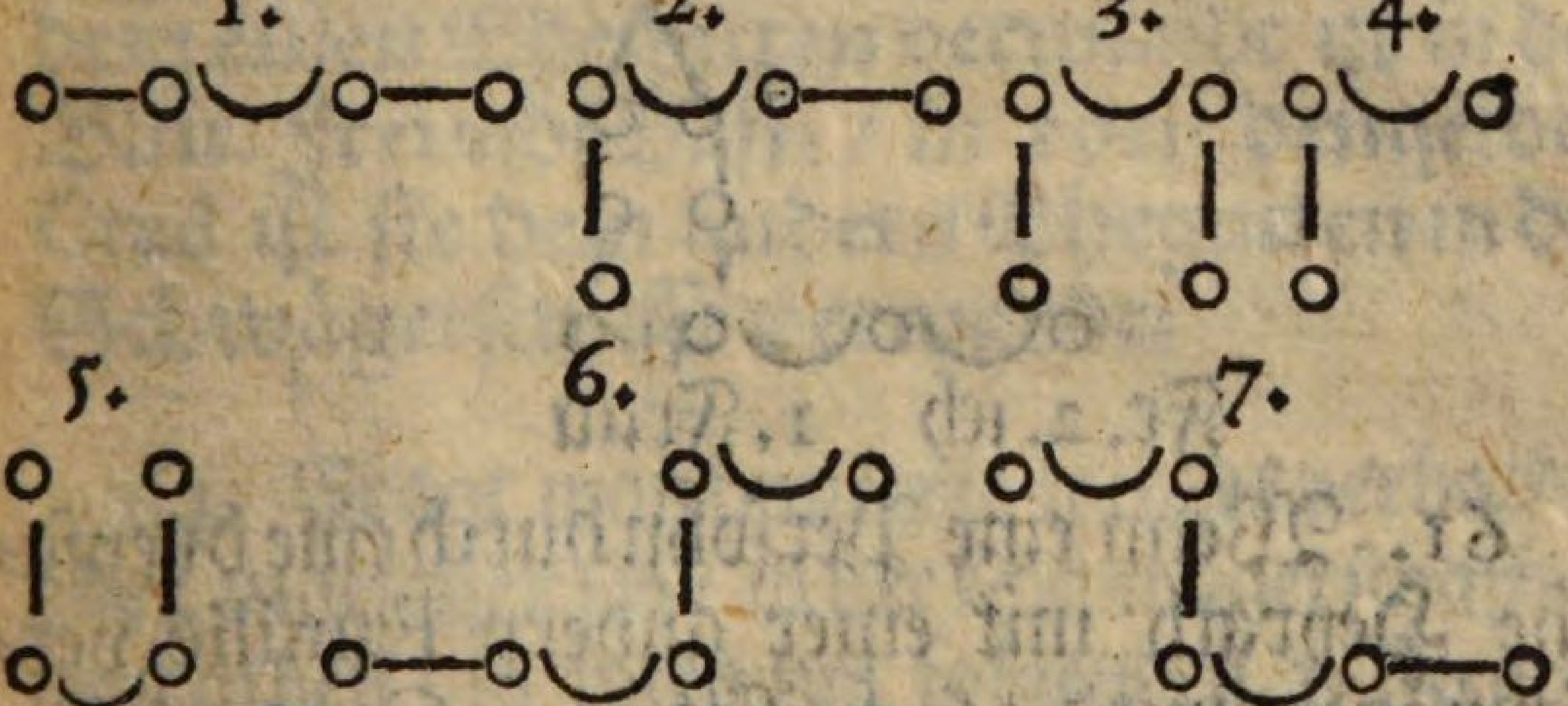

58. Bey der andern Frage §. 54. ist zu mercken / daß es 3. Genera Affinitatis sind.

59. Wenn eine Persohn durch eine einfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird / so heist es 1. Genus Affit. z. E. so sind meiner Frauen Freunde meine Schwäger im 1. Genere.

Schem. 1. Gener.

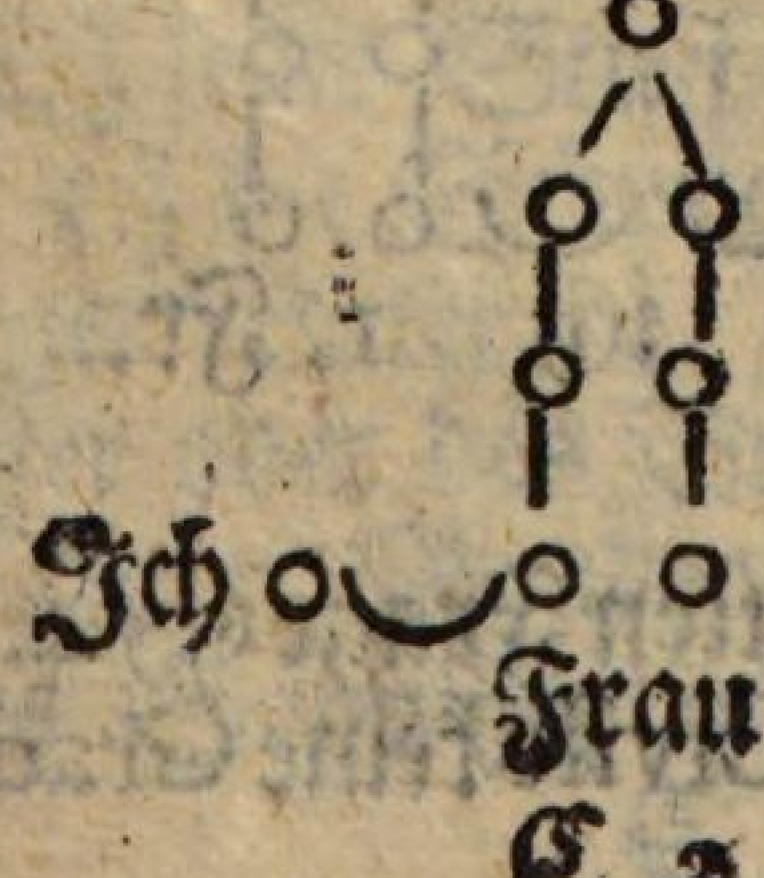

60. Wenn eine Persohn durch eine doppelte Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird / so heisset es Secundum Genus affinitatis. Z. E. Wann meine Frau stirbt / und ich heyrathe eine andere / so sind meiner vorigen Frauen Anverwandten / meiner jetzigen Frauen Schwäger im 2. Genere.

Schema 2. Generis.

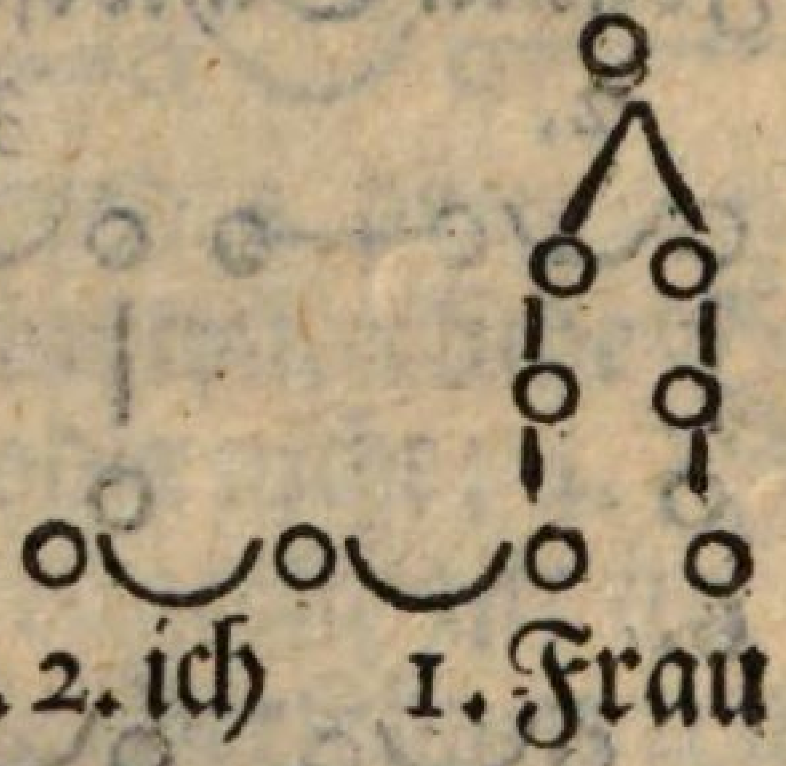

61. Wenn eine Persohn durch eine dreyfache Heyrath mit einer andern Familie verschwägert wird / so heisset es 3. Genus Affin. z. E. Wann ich stürbe / und meine andere Frau heyrathete wieder / so sind meiner ersten Frauen Anverwandten / dieses Mannes Schwäger im 3. Genere.

Schema 3. Generis.

62. Bey der dritten Frage §. 54. ist zu mercken / daß das Jus Civile keine Gradus Affini-

ta-

nitatis statuiret. Hingegen das Jus Canonicum [welchem man in Praxi folget] regardirt dieselben / eben als wie die Gradus Consanguinitatis aus dem Fundament, weil Mann und Weib vor ein Fleisch gehalten wird.

63. Daher kommt alles von den Gradibus Affinitatis auf diese eintzige Regul an;

In dem wievielsten Gradu eine Persohn dem einen Ehegatten verwandt ist in der Blut-Freundschafft / in eben demselben Grad ist sie dem audern Ehegatten in der Schwägerschafft verwandt.

64. Fragt man nun / wie weit es verbothen oder zugelassen sey / in der Schwägerschafft zu heyrathen / so wird mit folgenden 3. Reguln geantwortet.

65. Die Erste heist in primo Genere Affin. seynd die Heyrathen biß auf den 3. Gradum lineæ æqualis exclusive vel inæqualis inclusive, ingleichen ob respectum parentelæ verbothen.

66. Solcher gestalt darff man nicht 1.] seiner Frauen Schwester oder seines Bruders Frau / 2.] seine Stieff-Mutter oder Stieff-Sohn / 3.] die Schwieger-Tochter oder den Schwieger-Vater / 4.] der Frauen Mutter Schwester oder des Bruders Sohns Frau / 5.] des Vaters Bruders Frau oder des Mañs Bruders Sohn heyrathen. Z. E. Die er-

ſten 2. propter gradus die andern 3. ob reſpectum parentelæ.

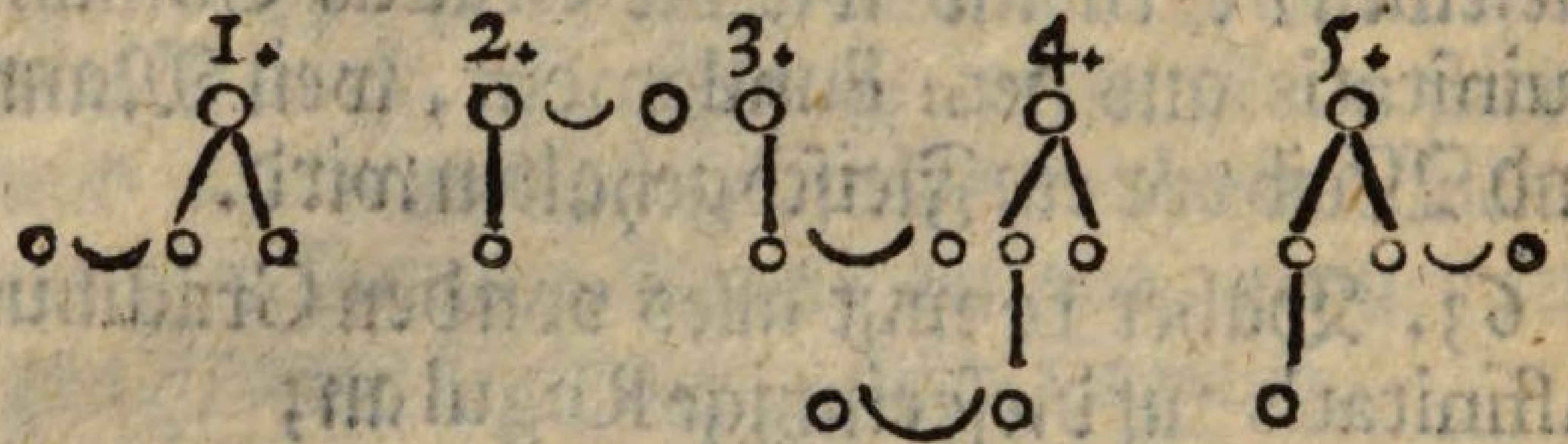

57. Die andere Regul iſt/in dem 2.) Genere Affinitatis iſt das Heyrathen vergönnet NB. wenn kein reſpectus Parentelæ vorhanden iſt.

68. Alſo mag man heyrathen 1.] ſeiner Schweſter Mannes Frau/ oder des erſten Manns Frauen Schweſter. 2.] Seiner Frauen Bruders Frau. 3.] Seiner Frauen Geſchwiſter Kindes Frau. i. e. Dasjenige Weib/ ſo mit meiner Frauen Geſchwiſter-Kind iſt.

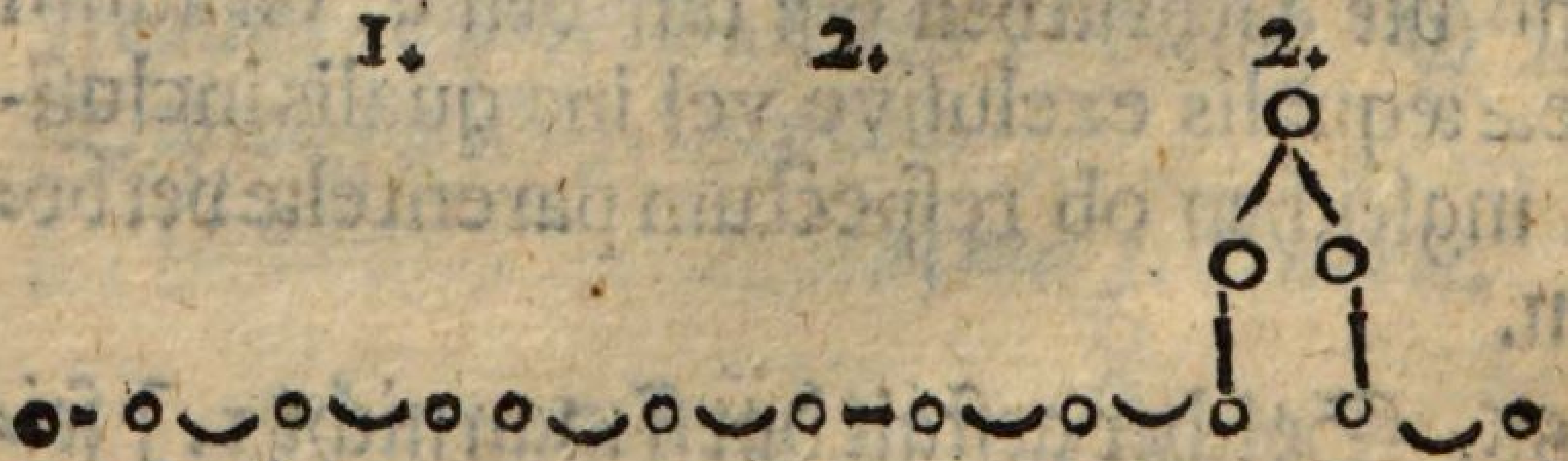

69. Hingegen iſt verbothen zu heyrathen/ ob Reſpectum Reparentelæ. 1.] Des Stieff-Vaters Frau/ oder der Frauen Stieff-Bruder. 2.] Des Stieff-Bruders Frau/ oder der Frauen Stieff-Mutter. 3.] Des Mannes Stieff-Vater/ oder der Stieff-Tochter Mann.

Mann. 4.] Der Frauen Vaters Bruders Wittibe / oder des Manns Bruders Schwieger-Tochter.

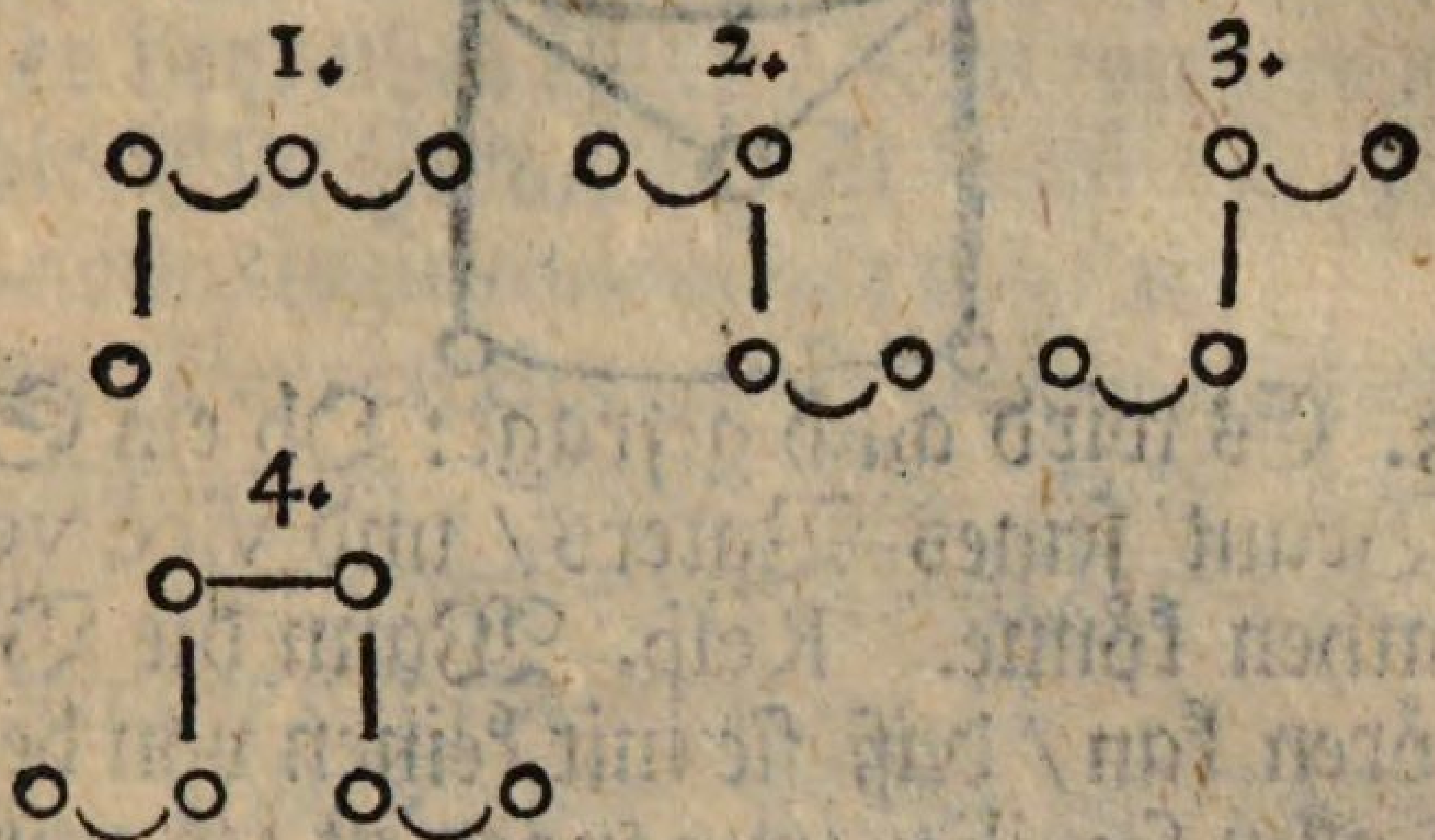

70. Die 3. Regul ist / in Tertio Genere Affinitatis sind alle Heyrathen erlaubt.

71. Demnach mag man heyrathen 1.] seines Brudern Frauen Mannes Wittibe. 2.] Seiner Frauen Schwester Mannes Wittibe. 3.] Seiner Stieff-Mutter Mannes Wittibe. 4.] Seiner Schwieger-Mutter Manns Wittibe.

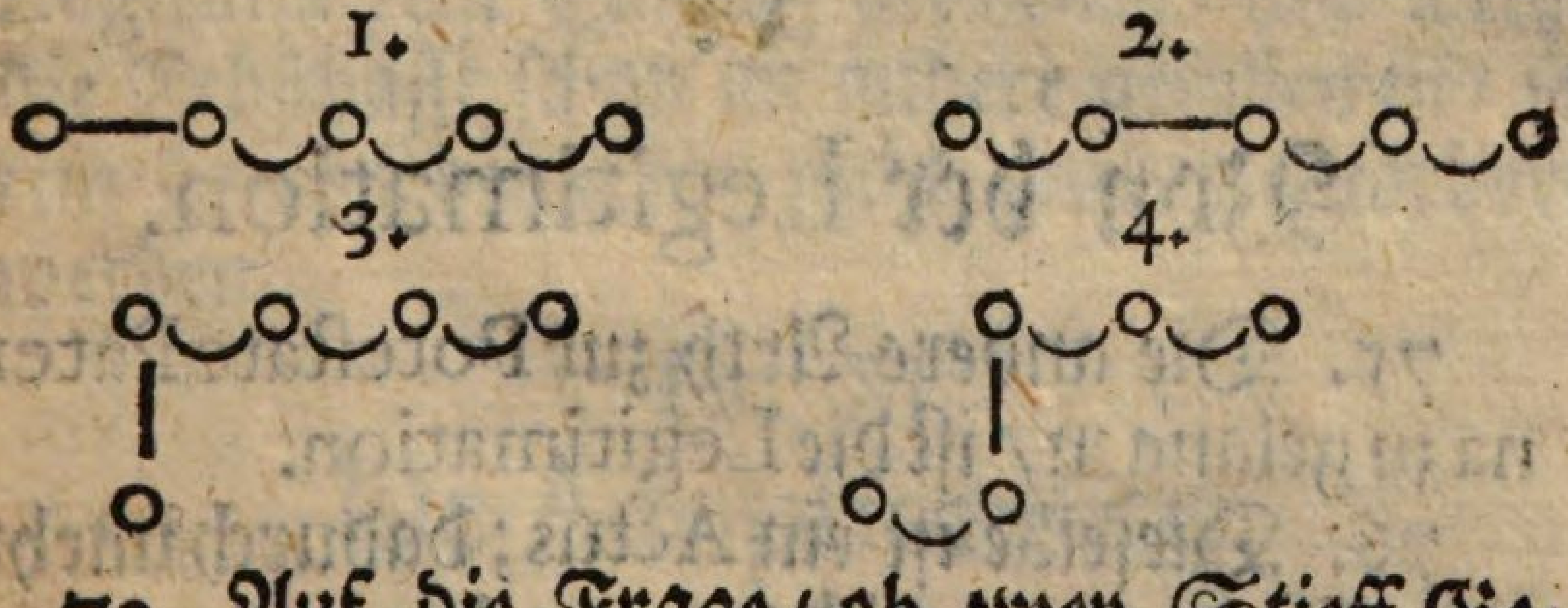

72. Auf die Frage / ob zwey Stieff-Geschwister einander heyrathen mögen; Wird mit Ja geantwortet. Doch entstehet ein ziemlicher Scrupel aus Levit. 18. ℣. 11. Wann ein sogenannter Frater Communis extat. Weil derselbe nemlich sagen könte /

te / mein leiblicher Bruder hat meine leibliche Schwester zum Weibe.

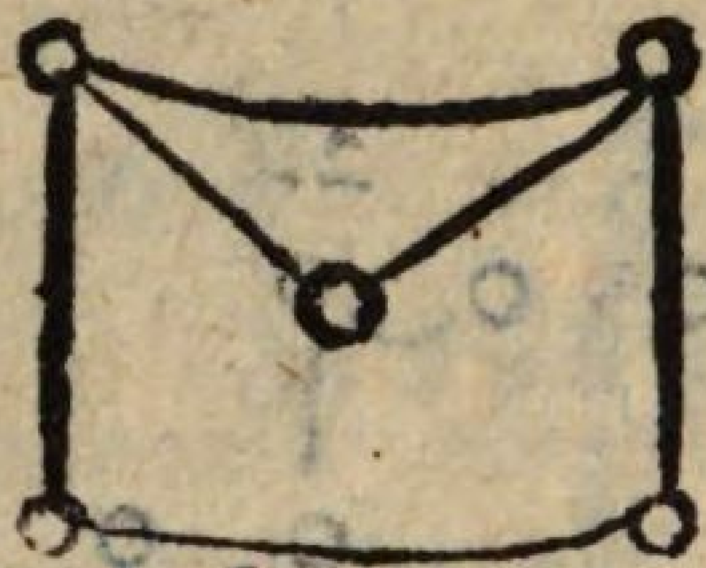

73. Es wird auch gefragt: Ob ein Sohn die Braut seines Vaters / und vice versa, heyrathen könne. Resp. Wann die Braut schwören kan / daß sie mit keinen von beeden nicht allzu familiar umgangen ist / so wird es vergönnet.

74. Endlich gehört auch die Frage her / ob man seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne. Welches eine Frage ist / die zu unserer Zeit von unterschiedlichen ist defendirt worden. Man hat nachzuschlagen / was Levit. 18. ℣. 18. hievon stehet.

V.

Von der Legitimation.

75. Die andere Arth zur Potestate Paterna zu gelangen / ist die Legitimation.

76. Dieselbe ist ein Actus; dadurch unehrliche Kinder zu ehrlichen gemacht werden.

77. Solches geschicht auf 2erley Weise: 1.] entweder per subsequens matrimonium, 2.] oder per Rescriptum Principis.

78. Per subsequens matrimonium geschicht die legitimation, wann einer dieselbe

Per-

Persohn heyrathet / mit welcher er unehrliche Kinder gezeuget hat.

79. Es muß aber eine solche Persohn seyn / die er heyrathen könne / denn wenn es zu nahe in die Blut-Freundschafft laufft / so geht dieser modus legitimandi gar nicht an.

80. Per rescriptum Principis geschiehet die Legitimation, wenn der Fürst entweder selbst / oder durch einem Comitem Palatinum die Kinder vor ehrlich erklährt.

81. Die Kinder / welche per subsequens matrimonium legitimirt werden / erhalten eben so viel Recht als die rechtmäßige Kinder.

82. Die Kinder aber / so per rescriptum Principis legitimiret werden / bekommen so viel Recht / als ihnen der Fürst geben will / und ohne præjuditz der echt gebohrnen geben kan.

83. Denn wenn andere rechtmäßige Kinder vorhanden sind / so kan denenselben in der Legitima kein Eingriff geschehen / und wenn die Erbschafft schon an andere gefallen ist / so kan sie von denselben nicht wieder gefordert werden.

Tit. XI.

De Adoptionibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De adoptione §. 1. quæ duplex est.

- 1. Arrogatio §. 3.
- 2. Adoptio in specie sic dicta §. 2. quæ iterum vel

1. Ple-

{ 1. Plena seu perfecta §. 1.
{ 2. Minus plena seu imperfecta §. 6.

II, De unione prolium, quæ in locum adoptionis successit §. 10.

EXPLICATIO.

1.

DEr dritte modus die Patriam potestatem zu erlangen / ist die Adoption, da man jemanden an Kindes-statt annimmt / der es von Natur nicht ist.

2. Wenn jemand an Kindes-statt angenommen wird / welcher unter einer andern våtterlichen Gewalt stehet / so heisset es in specie Adoptio.

3. Wenn aber der Adoptivus eine Persona sui Juris ist / so wird es eine Arrogation genennet.

4. Die Adoptio ist wiederum zweyerley; Denn sie geschicht entweder von einem Anverwandten in auffsteigender Linie oder von einem / der nicht aus der Familie ist.

5. Die erste Art der Adoption führet das völlige Recht der våtterlichen Gewalt bey sich / und wird deßwegen Adoptio plena oder perfecta genennet.

6. Die andere Arth der Adoption bringet nur das Jus succedendi ab intestato zu wege / und heisset deßwegen auch Adoptio minus plena oder Imperfecta.

7. Wer einem andern adoptiren will / muß gan-

gantzer 18. Jahr älter seyn als der Adoptivus, und wenn er von Natur inhabil ist Kinder zu zeugen / wie z. E. die Castrati sind / der darff gar nicht adoptiren / quod hodie tamen non amplius obtinet.

8. Die Weiber können nicht adoptiren / ausser wenn sie viel Kinder gehabt / und dieselbe alle in Kriege verlohren haben. Ein leiblicher Bruder aber mag den andern adoptiren.

9. Die Adoptiones müssen vor öffentlichen Gerichten geschehen: Und wenn es eine Arrogation ist / so muß der Arrogatus seinen Consens ausdrücklich dazu geben.

10. Die Adoptiones kommen heutigs Tages selten vor / hingegen scheinet die Einkindschafft davor aufgekommen zu seyn / welches ein gewisser Vergleich ist / da Kinder von unterschiedlicher Ehe in der Erbschafft einander gleich gehalten werden. Welches ebenfalls von der Obrigkeit geschehen muß.

Tit. XII.

Quibus modis Jus Patriæ potestatis solvitur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Quadruplici modo patriam potestatem solvendi §. 1.

II. De Emancipatione in specie §. 2. 5.

EX-

EXPLICATIO.

DIe Vätterliche Gewalt wird auf viererley Art aufgehoben: 1.] Wenn der Vater stirbt/ 2.] wenn der Vater oder Sohn verbannisirt wird/ 3.] wenn ein Ascendente den Sohn adoptiret/ 4.] wenn der Vater den Sohn emancipiret.

2. Es heisset aber emancipiren/ wann der Vater sich vor der Obrigkeit erklähret/ daß er seinen Sohn aus der Vätterlichen Gewalt heraus lassen will.

4. Dieses geschicht heutiges Tages nicht mehr/ sondern wenn ein Sohn heyrathet/ und eine eigene Oeconomie anleget/ so wird er eo ipso vor emancipirt gehalten.

4. Bey den Töchtern ist die eigene Oeconomie nicht vonnöthen/ sondern sie dörffen nur geheyrathet haben/ so stehen sie nicht mehr unter Vätterlicher Gewalt.

5. Wenn ein Vater seiner Gewalt mißbrauchet/ so kan er von Judice zur Emancipation gezwungen werden.

Des

Des Ersten Buchs
Vierdte Abtheilung/
Von den Vormundschafften und Pflegschafften.

TAB. Gen.

In hac Sectione agitur.

I. De Tutela separatim, ubi tractatur.

1. De tutela in genere T. 13.
2. In specie de tutela, ubi iterum agitur.
   1. De Testamentaria T. 13. & 14.
   2. Legitima T. 15. usque ad 19.
   3. Dativa T. 20.
3. De Autoritate Tutorum Tit. 21.
4. De Dissolutione Tutelæ Tit. 22.

II. De Cura separatim T. 23.

III. De Tutela & Cura simul, ubi

1. De Satisdatione Tutorum & Curatorum Tit. 24.
2. De Excusatione Tutorum & Curatorum Tit. 25.
3. De suspectis Tutoribus & Curatoribus dicitur Tit 26.

Tit. XIII.
De Tutelis.

Tit. XIV.

Tit. XIV.

Qui Testamento Tutores dari possunt.

TABULA.

In his duobus titulis agitur.

I. De Tutela in genere, quæ est

vel
- 1. Testamentaria in §. 6.
- 2. Legitima §. 7.
- 3. Dativa §. 8.

II. De Tutela Testamentaria in specie, ubi notatur.

1. Quis possit dare Tutorem testamentarium §. 10.

Quomodo à Magistratu confirmetur §. 11. 12.

3. Quibus modis possit dari §. 13. & 14.
4. Quis possit dari vel non §. 15. - 20.
5. Quis succedat Tutori Testamentario §. 21.

EXPLICATIO.

I.

BIßher ist von den Persohnen gehandelt worden / die entweder in Potestate Dominica oder in Patria stehen; Nun kommen wir auf die Persohnen / welche sui Juris sind.

II.

Diese Persohnen sind dreyerley Gattung / 1.) etliche stehen unter Vormünderen / und heissen

sen Pupilli, 2.) etliche haben ihre Curatores, und heissen Minores, 3.) etliche leben gantz frey / und heissen Majorennes.

III.

Fragt man / wie die Pupilli und Minores, personæ sui Juris können genennet werden / da sie doch unter Vormunderen oder Curatoribus stehen: So wird geantwortet / daß es darauf ankomme; Quod non ipsi Tutoribus & Curatoribus, sed Tutores & Curatores ipsis acquirant.

IV.

Die Tutores und Curatores sind darinnen unterschieden / daß die Tutores eigentlich der Persohn wegen / die Curatores aber hauptsächlich der Güter wegen constituiret werden.

V.

Die Tutela ist dreyerley / 1.) Testamentaria, 2.) Legitima, 3.) Dativa.

VI.

Tutela Testamentaria ist / wenn ein Vater im Testament seinen unmündigen Kindern einen Vormund setzet.

VII.

Tutela Legitima ist / wenn die nechsten Anverwandten in Ermangelung eines Testaments die Vormundschafft über sich nehmen.

VIII.

Tutela Dativa ist / wann die Obrigkeit einem Frembden die Vormundschafft aufträgt.

IX.

Die Tutela Testamentaria gehet sowohl der Tutelæ Legitimæ als Dativæ vor.

X.

Eigentlich kan nur ein Vater seinen Kindern im Testament einen Vormunden setzen/ doch ist es auch einer Mutter placediret / wann sie die Kinder über die Legitimam zu Erben einsetzet.

XI.

Wann sich die Ernennung des Vermunds im Testament nicht richtig befindet / so muß die Obrigkeit den Defect durch ihre Confirmation suppliren: Welches eben den Effect hat / als wann die Vormůnder im Testament gantz richtig wåren ernennet worden.

XII.

Diese speciale Confirmation muß mit einer andern Generalern nicht confundiret werden / welche mit allen und jeden Tutoribus von der Obrigkeit geschehen muß / ehe sie die Administration ihrer Vormundschafft antretten kőnnen.

XIII.

Bißweilen werden die Tutores im Testament ohne Bedingung / bißweilen auch auf eine gewisse Zeit gesetzet.

XIV.

Wenn einem die Vormundschafft über die såmbtliche Kinder aufgetragen worden / so werden auch die posthumi mit darunter begriffen/

sen / aber nicht die Kinds-Kinder / weil sonst dem Vormund die Last zu groß würde.

XV.

Zu einem tüchtigen Vormunde wird erfordert 1.) daß er eine Manns-Persohn sey. 2.) Daß er seine Majorennitet erreichet habe.

XVI.

Demnach können Weibs-Persohnen nicht zu Vormündern gesetzet werden / es wäre dann / daß der Fürst specialiter dispensirte.

XVII.

Ein Filius Familias, wird vor einen tüchtigen Vormund gehalten / ob er gleich noch in Väterlicher Gewalt.

XVIII.

Die Minores aber können zu Vormünden ernennet werden / ob sie gleich die Vormundschafft nicht ehender als bey angehender Majorennität antretten können.

XIX.

Es kan auch ein Unsinniger zum Vormund gesetzt werden / aber mit Condition, wann er nemlich wieder zu seinem völligen Verstande kömmt.

XX.

Unter dessen ist die Obrigkeit verbunden einen Interims-Vormunden zu constituiren. Welches auch bey dem Minoribus biß zur Zeit ihrer Majorennität zu geschehen pfleget.

XXI.

Wenn ein Tutor Testamentarius sich ent-

schuldiget; Oder nach angetrettener Vormundschafft wieder abgesetzt wird / so muß die Obrigkeit gleichfals einen neuen Tutorem constituiren; Und bleiben die Tutores Legitimi noch ausgeschlossen.

Tit. XV.

De legitima Agnatorum tutela.

Tit. XVI.

De Capitis Deminutione.

TABULA.

De tutela legitima notandum.

I. Quando locum habeat §. 2.
II. Quibus deferatur §. 3. 4. 5. 6.
III. Qui sint habiles vel non §. 7. 8. 9.
IV. Quis succedat tutoribus legitimis §. 10. 11.
V. Quid sit Capitis Deminutio §. 12. 13.

EXPLICATIO.

I.

DIese beede Titul handeln von der Tutela Legitima, als der andern Gattung der Vormundschafft.

II.

Diese findet statt / wenn entweder im Testament kein Vormund constituiret ist: Oder wenn derselbe wiederum verstirbet / ehe der Pupille heran wächset.

III.

III.

Und zwar so fället die Vormundschafft unmittelbahr auf diejenigen Anverwandten/ welche dem Pupillo am nechsten succediren. Nach der Regul, ubi spes est Successionis, ibi onus tutelas & qui sentit commodum etiam in commodum sentire tenetur.

IV.

Vor diesen betraff es nur die Väterlichen Anverwandten / heutiges Tages aber gehet es so wohl die Anverwandten vom Vater als von der Mutter an / weilen beede gleich succediren.

V.

Doch ist eine Exception wegen der Mütterlichen Anverwandten / wenn die Güter des Pupillen Lehen-Güter sind / das Fundament ist wiederum dieses / weil die Väterliche Anverwandten die Mütterliche von der Succession außschliessen.

VI.

Wenn unterschiedliche Anverwandten dem Pupillen in gleichem Gradu verwandt seyn / so wird die Vormundschafft allen insgesamt aufgetragen / doch so / daß die Administration nur einer auf sich nimmt: Welches in Sachsen allemahl der älteste thut.

VII.

Sonst werden zur Tutela Legitima ebenfalls als wie zur Tutela Testamentaria Manns-Persohnen erfordert: Die eintzige

Mutter und Groß-Mutter außgenommen / welche / wann sie die Vormundschafft über sich nehmen wollen / allen Collatral-Anverwandten vorgezogen werden.

VIII.

Ja die Mutter wird so gar dem Väterlichen Groß-Vater vorgezogen / weil sie diesem auch in der Succession vorgehet.

IX.

Es wird aber von ihnen erfordert / daß sie auf das Senatus Consultum Villejanum renunciren müssen / welches verbeut / daß Weibs-Persohnen nicht Bürge seyn können. Und Fürstl. Wittwen müssen gar versprechen / daß sie gar nicht wieder heyrathen wollen.

X.

Wenn der nechste Anverwandte / dem die Vormundschafft zukommt / noch Minorenis ist / oder wenn er sich aus andern gültigen Ursachen excusirt / oder wenn er vom Judice removirt wird: so succedirt ihm nicht der nechste Anverwandte / sondern der Richter setzet in solchen Fällen einen neuen Tutorem.

XI.

Hingegen wann der nechste Anverwandte / der den Titul bißher geführet hat / stirbet / oder capite deminuiret wird / so folget unwidersprechlich der nechste Erbe drauf.

XII.

Es heisset aber diese Capitis Deminutio hier so viel / als eine Verbannisirung / oder

wenn

wenn einer mit Staupen-Schlag auf ewig des Landes verwiesen wird.

XIII.

Und weilen eine solche Persohn in der Republique nicht anders als ein Todter considerirt wird; So heisset die Capitis Deminution auch mit einem andern Nahmen Mors Civilis.

Tit. XVII.

De Legitima Patronorum Tutela.

Tit. XVIII.

De Legitima Parentum Tutela.

Tit XIX.

De Fiduciaria Tutela.

Diese drey Titul haben heutiges Tages keinen usum.

Tit. XX.

De Attiliano Tutore, & eo qui ex lege Julia & Titia Dabatur,

TABULA.

In hoc titulo quæritur.

I. Quando locum habeat tutela Dativa §. 2.

II. Quis Magistratus potest dare Tutores §. 3. 4. 5.

III. Quando Tutor ad reddendus rationes teneatur §. 6.

EXPLICATIO.

I.

Dieser Titul handelt von der Tutela Dativa, als der dritten Gattung der Vormundschafft.

II.

Diese hat statt / wenn kein Tutor Testamentarius noch Legitimus vorhanden ist / oder wenn zwar einer vorhanden ist / welcher aber die Vormundschafft nicht führen kan. Z. E. Wenn der vorhandene Tutor noch Minorennis oder Euriosus ist / oder wenn er sich excusirt / oder wenn er abgesetzet wird.

III.

Die Obrigkeit / welche dergleichen Tutores geben will / muß die Ordinariam Jurisdictionem über den Pupillen haben. Z. E. So giebt der Edelmann den Bauren / und der Fürst dem Edelmann Tutores.

IV.

Daher wenn gleich die Güter eines Pupillen unter anderer Obrigkeit liegen / so muß er doch von der Obrigkeit des Orths / da er wohnt / einen Tutorem bekommen. Denn ein Vormund wird hauptsächlich der Persohn des Pupillen gegeben.

V.

Ordentlicher Weise muß auch der Tutor

den die Obrigkeit gebiete/ unter ihrer Jurisdiction stehen: Doch kan auch ein Frembder freywillig die Tutel übernehmen/ oder auch auf Anhalten bey seiner Obrigkeit dazu genöthiget werden.

VI.

Nach geendigter Tutel ist der Vormund obligiret Rechnung abzulegen/ ja nach dem Jure Canonico und den neuesten Constitutionibus soll solches alle Jahr geschehen: Und zwar an denjenigen Orte/ wo er die Vormundschafft geführet hat/ weil derselbe zum Beweiß am bequemsten ist/ wiewol solches in praxi nicht allemahl observirt wird.

Tit. XXI.

De Auctoritate Tutorum.

TABULA.

De auctoritate Tutor. notandum.

I. In quo consistit §. 1. 2. 3.

II. In quibus Casibus sit necessaria §. 4. 5. 6.

III. Quænam circa illam sint observenda §. 7. 8.

EXPLICATIO.

I.

DAs Amt eines Vormunders bestehet hauptsächlich in 3. Stücken: 1.) Daß der Pupille wol erzogen werde. 2.) Daß seine Güter recht administriret werden. 3.) Daß

der Pupille im contrahiren auctorisiret werde.

II.

Diese Auctorisirung bestehet darinnen / daß der Vormund seinen Consens declariret / und also den Contract auf seithen des Pupillen gültig macht.

III.

Und diese Auctorisirung braucht der Pubille nach seinem 7ten Jahr / denn zuvor wird er als ein blosses Kind angesehen / in dessen Nahmen der Vormund alles allein contrahiret.

IV.

Es ist aber dergleichen Auctorisirung der Vormunden nur bey denjenigen Contracten nöthig / da der Pupille sich andern obligiret / und also darüber in Schaden kommen könte.

V.

Hingegen wenn der Pupille sich im contrahiren andere verbündlich machet / und also seinen Zustand dabey verbessert / so ist der Contract ohne des Vormunds Consens gültig.

VI.

Der eintzige Casus ist außgeschlossen / wenn der Pupille eine Erbschafft antretten soll: Welches allezeit Tutoris auctoritate geschehen muß / Ratio weil sich der Pupille dabey den Creditoribus des Erben obligiren muß.

VIII.

Eigentlich soll ein Vormund gleich Anfangs von der Sache wissen / und dem Contractui selbst mit beywohnen: Doch wird heu-

tiges

tiges Tages ein Contract auch vor gültig gehalten / wenn der Vormund nach Schliessung desselben consentiret.

IX.

Wenn zwischen dem Vormund und Pupillen ein Streit entstehet / so wird zu Beylegung des Streits von der Obrigkeit ein anderer Curator gesetzt.

Tit. XXIII.

Quibus modis tutela finitur.

TABULA.

Tutula finitur.

I. Pubertate §. 2.
II. Morte Civili & Naturali §. 3.
III. Conditionis Existentia & temporis lapsu §. 4. 5. 6.

EXPLICATIO.

I.

Auf dreyerley Weise kan die Tutel ihre Endschafft erreichen.

II.

Erstlich wenn der Pupillus mannbar wird / das ist / wenn ein Knab das 14. und ein Mädgen das 12. Jahr zuruck gelegt hat.

III.

Zum andern / wenn der Tutor stirbt / oder aus der Republic verbannet wird / welches man Mortem Naturalem & Civilem nennet.

IV.

IV.

Drittens / wann sich die gesetzte Condition ereignet / oder die bestimmte Zeit zu Ende gehet.

V.

Wenn ein Tutor vor der Zeit stirbt / so folget entweder der nechste Anverwandtē / oder die Obrigkeit setzet einen andern.

VI.

Wenn ein Vormund im Testament über die Zeit von 12. oder 14. Jahren constituiret ist / so höret die Vormundschafft doch in diesen Jahren auf. Der Vormund aber wird gemeiniglich auf die folgende Zeit als Curator cunfirmiret.

Tit. XXIII.

De Curatoribus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Curatela §. 1.
II. Quibus Dentur Curatores §. 2. 3.
III. à Quo dentur §. 4.
IV. Qui dentur §. 5.

EXPLICATIO.

I.

DJe Curatel oder Pflegschafft ist eine Gewalt oder Macht die Güter derjenigen zu administriren; welche wegen eines Mangels an Jahren oder am Verstande ihren Sachen nicht vorstehen können.

II. Es

II.

Es werden demnach Curatores gesetzet 1.) den Minderjährigen / biß sie das 25. Jahr oder nach Sachsen-Recht das 21. Jahr zurück gelegt haben. 2.) Den Unsinnigen / Verschwenderen / Tauben und Stummen / ingleichen denen / welche beständig kranck darnieder liegen.

III.

Bißweilen werden auch den Unmündigen Curatores gesetzet / wenn nemlich ihre Vormünder entweder nicht tüchtig / oder auf eine gewisse Zeit excusiret sind.

IV.

Die Curatores werden heutiges Tages entweder im Testament verordnet / oder von dem Magistratu gesetzet: Die Unsinnigen und Verschwender aber sind in der Curatione Legitima, das ist / den nechsten Anverwandten lieget ob / daß sie die Pflegschafft derselben über sich nehmen.

V.

Nach dem Sachsen-Recht / wird derjenige / welcher Vormund gewesen / genöthiget / daß er auch die Curatel über sich nehmen muß.

Tit. XXIV.

De Satisdatione Tutorum vel Curatorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Satisdatio §. 1.

II. Quis

II. Quis hodie sit ejus usus §. 2.
III. Quæ sit Magistratus obligatio §. 3.

EXPLICATIO.

I.

Ehe einer die Vormundschafft antretten kan/ wird erfordert / 1.) daß er von dem Magistratu dazu bestättiget sey / 2.) daß er ein richtiges Inventarium von allen Gütern des Pupillen verfertige / 3.) daß er endlich (oder auch durch einen blossen Handschlag / wie an vielen Orten gebräuchlich ist) zusage / seinen Pflege-Kindern wohl fürzustehen / und 4.) daß er insonderheit wegen getreuer Administration derer Güter des Pupillen gerichtliche Caution oder Vorstand leiste / welches auf Latein Satisdatio genennet wird.

II.

Es pfleget aber heutiges Tages dergleichen Caution nicht allemahl præstiret zu werden / zumahlen wenn die Vormünder mit unbeweglichen Gütern zur Gnüge angesessen seyn. Hingegen werden unangesessene Leute nicht leicht dazu genommen / wenn es nicht aus Noth und in Mangel anderer geschicht.

III.

Sonst ist der Magistratus gehalten / den Pupillen seinen Schaden gut zu thun / wenn aus dessen Schuld ein solcher Vormund ist bestättiget worden / welcher mit den anvertrauten Gütern übel umgehet; Und da sich der

Un-

Unmündige weder an ihm noch dessen Erben seines Schadens erhohlen kan.

Tit. XXV.
De Excusationibus Tutorum vel Curatorum.

TABULA.

I. De Excusatione Tutorum & Curatorum §. 1. 2. 3.

II. De iis qui necessario se excusare teneatur §. 4. - 9.

III. De iis qui libere se excusare possunt §. 10. - 14.

IV. De modo & requisitis Excusationis §. 15, 16.

EXPLICATIO.

I.

WEnn einem eine Vormundschafft oder Pflegschafft aufgetragen wird / so darff er dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht außschlagen / sondern er muß eine tüchtige Entschuldigung vorbringen.

II.

Bißweilen sind die Ursachen der Entschuldigung so beschaffen / daß einer die Vormund- oder Pflegschafften nicht über sich nehmen darff / wenn er gleich wolte.

III.

Bißweilen aber langen die Ursachen der Ent-

Entschuldigung nur zu / daß einer zur Vormund- oder Pflegschafft nicht kan gezwungen werden; Hingegen stehet ihm frey / ob er dieselbe / dem ohngeacht / freywillig übernehmen will.

IV.

Diejenigen / welche sich nothwendig entschuldigen müssen / weil sie keine Vormund- oder Pflegschafft antreten können / sind folgende.

V.

Erstlich die Minderjährigen / das ist / welche noch unter 25. oder nach Sachsen-Rechte 21. Jahren sind / und nicht veniam ætatis ererlanget haben.

VI.

Zum Andern / die Soldaten / so lange sie sich würcklich in Kriegs-Diensten befinden.

VII.

Zum Dritten diejenigen / welche zu den Unmündigen oder Minderjährigen / (welche ihnen anbefohlen werden sollen) einen grossen Haß haben / oder mit ihren Eltern in unversöhnlicher Feindschafft gelebet haben.

VIII.

Zum Vierdten diejenigen / welche bey dem Unmündigen oder Minderjährigen eine importante Schuldforderung oder Rechtfertigung / wegen einiger ansehnlichen Güter / haben. Wiewohl die Obrigkeit hierinnen dispensiret / wenn es ihr / vor Ubernehmung der Vormundschafft / angezeiget wird. Standes-Persohnen sind hieran nicht gebunden.

IX. NB.

IX.

NB. Vor diesem war den Männern verbothen / daß sie nicht dörfften Curatores ihrer Weiber werden: Heutiges Tages aber ist es umgekehrt / und wird gemeiniglich der Mann zum Curatore legitimo uxoris suæ oder ehelichen Vormunde gesetzet.

X.

Diejenigen / welche sich entschuldigen können / aber Freyheit haben die Vormundschafft oder Pflegschafft anzunehmen sind folgende:

XI.

Erstlich die Fürstlichen Räthe. 2.) Alle Obrigkeitliche Persohnen. 3.) Diejenige / so Fürstliche Aembter und Güter verwalten / als Renthmeister / Cammer-Meister / Steuer-oder Accis-Einnehmer.

XII.

Zum andern 1.) alle geistliche Persohnen. 2.) Die Professores auf Universitäten. 3.) Schul-Bedienten.

XIII.

Zum dritten / 1.) diejenigen / welche schon mit 3. Vormundschafften beladen seynd. 2.) oder 5. eheliche Kinder am Leben haben / worunter auch die in einer Schlacht geblieben / mit zu rechnen sind 3.) Oder ein 70. jähriges Alter erreichet haben.

XIV.

Zum vierdten / 1.) diejenige / welche mit einer sonderlichen Leibes-Schwachheit behafftet

tet sind / daß sie ihren eigenen Sachen nicht wohl vorstehen können. 2.) Oder auf eine andere Weise unvermögend und ungeschickt sind / einer Vormund- oder Pflegschafft vorzustehen.

XV.

Diese Entschuldigungen können so wohl die Tutores Testamentarii und Dativi als auch die Legitimi ohne Schaden ihrer Erbschafft vorwenden.

XVI.

Es muß aber solches binnen 50. Tagen geschehen / von der Zeit an zu rechnen / da sie erfahren / daß sie zum Vormund beruffen worden.

Tit. XXVI.

De Suspectis Tutoribus vel Curatoribus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quis sit Tutor vel Curator suspectus §. 1.

II. Quis possit actionem instituere §. 2.

III. Quis sit effectus hujus actionis §. 3.

IV. Quæ pœna infigatur §. 4. 5.

EXPLICATIO.

I.

EIn verdächtiger Vormund oder Curator heisset / an dem man mercket / daß er entweder vorsetzlich Schaden thut / oder doch sich gar nachläßig bezeiget.

II.

II.

Die Klage wieder einen solchen Vormund oder Curator lieget zuforderst den Anverwanden ob / und die Obrigkeit selbst ist Ambtshalber verbunden davor Sorge zu tragen.

III.

Wenn nun dergleichen Klage wieder den Vormund oder Curatorem angestellt wird / so muß derselbe so lange / biß die Sache untersuchet wird / sich der Verwaltung enthalten / und wird immittelst ein Curator verordnet.

IV.

Befindet sichs nun / daß der Vormund oder Curator wahrhafftig wieder seine Pflicht gehandelt / so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch der Verwaltung gäntzlich entsetzet / und wenn er aus Vorsatz betrüglich gehandelt / so muß er Straffe geben / und wird noch dazu infam: Wenn er aber nur wegen seiner Nachläßigkeit abgeschafft wird / so bleibet er bey Ehren / und leidet keine Straffe.

V.

Wenn ein Tutor Legitimus seine Pflicht nicht in acht genommen / so pfleget man der Ehre zu schonen / und ihnen nur einen Curatorem oder Mit-Vormund zuzuordnen / wenn es gleich klahr ist daß er aus Vorsatz betrüglich gehandelt hat.

Das Zweyte Buch.
derer
INSTITUTIONUM.
Begreifft in sich XXV. Titul.

§. 1.

In diesem Buch finden sich wieder IV. Abtheilungen.

§. 2.

DJe Erste handelt von den Dingen überhaupt / derselben Eintheilung und Eigenthum lat. de rebus in genere, earum divisione & Dominio, das geschicht im 1. und 2. Titul.

§. 3.

Die Andere handelt von den Gerechtigkeiten / so auf den Dingen hafften können. lat. De Servitutibus rebus impositis. Das geschicht im 3. 4. und 5. Titul.

§. 4.

Die Dritte handelt von einigen besondern Arten / das Eigenthum der Sachen zu erlangen. Lat. De Modis Particularibus Dominium acquirendi, das geschicht vom 6. biß zum 9. Titul.

§. 5.

Die Vierdte handelt von den letzten Willen. Lat. De Testamentis, das geschicht vom 9. biß zum 25. Titul, und so fast biß zum Ende.

Des Zweyten Buchs
Erste Abtheilung/
Begreiffend den I. und II. Titul,
darinnen de rebus in genere gehandelt wird.

TAB. GEN.
In hac Sectione agitur.

I. De rerum Devisione Generali Tit. 1.
II. De acquirendo Dominio Tit. 1.
III. De rerum Divisione speciali Tit. 2.

Tit. I.
De rerum Divisione & acquirendo rerum Dominio.

TABULA.
In titulo agitur.

I. De rerum Divisione, sunt autem res §. 4. vel.

1. Extra Patrimonium seu Commercium Nostrum §. 2. scilicet.
   1. Res Communes §. 4.
   2. Res Publicæ §. 4.
   3. Res Universitatis §. 4.
   4. Res Nullius & quo pertinent §. 4.
      1. Res Sacræ §. 5.
      2. Res Religiosæ §. 5.
      3. Res Sanctæ §. 5.
      4. Feræ bestiæ §. 5.

2. In Patrimonio seu Commercio Nostro, §. 3. circa quas occurrit duplex Jus.

1. Jus in Re §. 7. cujus species sunt.
   1. Dominium §. 9.
   2. Servitus §. 9.
   3. Hæreditas §. 9.
   4. Pignus §. 9.
   5. Possessio §. 9.
2. Jus ad Rem §. 8.

II. De Rerum Dominio ubi consideratur.

1. Dominium §. 10. quod est vel
   1. Plenum §. 11.
   2. Minus plenum §. 11. idque
      1. Directum §. 12.
      2. Utile §. 13.
2. Modi acquirendi naturales, qui sunt
   1. Occupatio §. 5. cujus species sunt
      1. Venatio §. 18. 20.
      2. Captivitas §. 18. 21.
      3. Inventio §. 18. 22.
   2. Accessio §. 16. quæ est vel
      1. Naturalis §. 23. cujus species sunt
         1. Fœtura animalium §. 24. 26.
         2. Alluvies §. 24. 27.
         3. Productio insulæ §. 24. 28.
         4. Mutatio Alvei §. 24. 29.
      2. Artificialis seu Industrialis §. 23. cujus species sunt

1. Spe-

1. Specificatio §. 30. 31.
2. Adjunctio §. 30. 32.
3. Inædificatio §. 30. 33.
4. Plantatio §. 30. 34.
5. Satio §. 30. 35.
6. Scriptura §. 30. 36.
7. Pictura §. 30. 37.
8. Perceptio fructuum §. 30. 38.

3. Fortuita §. 23. & 39.

3. Traditio §. 16. item 40--48.

I.

De Rerum Divisione.

EXPLICATIO.

I.

RES heisset im Jure alles / was nicht Persona oder Actio kan genennet werden / z. E. Jurisdiction, Jagden / Schelmschelten / oder alles dasjenige / was denen Menschen nutzet oder nutzen kan.

II.

Res extra patrimonium nostrum sind so kein privatus vor sich besitzen kan / und gehören eigentlich ins Jus publicum.

III.

Res in Patrimonio nostro sind / so ein privatus entweder besitzet / oder doch besitzen kan. Und die gehören eigentlich ins Jus Civile.

IV.

Res Communes sind / so allen Leuten in der Welt / doch niemanden insonderheit oder quo ad proprietatem zugehören / und dahin gehört die Lufft / in so weit wir uns derselben zum respiriren bedienen / vastus Oceanus oder das grosse Welt-Meer. Res publicæ sind / so einem gantzen Volcke / der Gebrauch aber desselben einem jeden Glied aus der Republique zukommt / und dahin gehöret ein Fluß / das Meer / Hafen / dieses ist aber zu verstehen / in Republica Democratica, dann in Republica Monarchia kommt beedes sowohl die Proprietæt als der Gebrauch dem Fürsten zu. Nicht aber denen Privat-Persohnen / es sey dann / daß der Fürste solches ihnen specialiter oder per modum privilegii concedirt hat / und dahin gehöret das Recht Fische zu fangen / welches heut zu Tage ad Regalia Principis oder zu des Fürsten Landes Herrlichkeit referirt wird. Res Universitatis, so einer gewissen Stadt oder Collegio, quoad proprietatem, quoad usum aber allen Gliedern derselben Universität zukommen. e. g. Apud Romanos. Stadia Theatra, apud nos vero die gemeine Huedweyden oder Wälder / und res nullius, so gar niemand zugehören.

V.

Z. E. Die Lufft / das Wasser in der See und im Flusse / sind res Communes. Wasser

ser und Flüsse an sich selber / item die Ufer und See-Hafen sind res publicæ. Die Marck-Plätze und öffentliche Theatra sind Res Universitatis. Die Vögel in der Lufft und die Fische im Wasser sind Res nullius.

VI.

Res Sacræ heissen GOtt gewenhete Sachen. Z. E. Kirchen und Kirchen-Geschencke. Und dieses nahm von den Heyden den Ursprung / dann wie dieselbe ihre Tempel denen Götter / e. g. Plutoni, Marti, Dianæ &c. consecrirten / als surrogiren die Catholische die Apostel und Heiligen an dieser statt adhibito tamen chrismate in consecratione unde hodie adhuc templa Mariæ, Catharinæ supersunt &c. Evangelici hæc non agnoscunt. Res Religiosæ, Oerter wo Leichen hin begraben werden. Z. E. Unsere Kirch-Höfe / vor diesen konte man private authoritate jemanden begraben / wohin man wolle. Quod hodie tamen non amplius obtinet sed separata loca huic usui sunt destinata, quæ hodie vocantur cœmeteria. Res Sanctæ, sind Sachen / so bey grosser Straffe nicht dürffen verletzet werden. Z. E. Gesetze / Stadt-Thore und Stadt-Mauren. Olim muros solum transcendere erat capitale, hodie non nisi animo hostili fiat, alias plerumque relegationis pœna obtinet; quamvis & hæc in oppidis minoribus adhuc temperari queat. Feræ Bestiæ allerley wilde Thiere.

VII.

Jus in re ist / wenn ich würcklich was an der Sache habe / das mein ist. Und folglich gegen einem jeden Besitzern / blosser dings derselben Sachen Action anstellen kan / er mag mir nun ohnbekennt / noch wegen eines Contracts oder Verbrechen mir obligirt seyn. Z. E. Ich habe auf meines Nachbaren Guth eine hypotec oder Gerechtigkeit.

VIII.

Jus ad rem ist / wenn ich noch nichts an der Sache habe das mein ist / und also keine Action wieder den Tertium deswegen anstellen kan. Z. E. Mein Nachbar verspricht mir vor ein Stück Feldes 1000. Thlr. zu zahlen.

IX.

Dominium ist / wenn ich die Sache eigenthumlich besitze / und mit derselben Sache nach meiner Willkühr und Ausschliessung eines andern disponiren und vindiciren kan / es wåre dann / das ein gewisser Lex, letzter Wille oder ein Pactum Familiæ, id est, wo durchaus gemacht / daß ich das Gut nicht veraliéniren kan / solches ausdrücklich wiederstünde. Servitus wenn ich eine gewisse Gerechtigkeit darauf habe. e. g. Das ich darff über meines Nachbars Hoff gehen. Hæreditas oder Jus hæreditarium, wenn ich eine Erbschafft zu prædentiren habe. Pignus, wenn mir die Sache zu Pfande gegeben wird. Possessio, wenn ich eine Sache besitze / in Meynung /

nung / daß sie niemand anders zustehet. Von jeden wird in sequentibus in specie gehandelt werden.

II.

De Rerum Dominio.

X.

DAs Dominium ist das Eigenthums-Recht / krafft dessen einer sagen kan / die Sache ist mein.

XI.

Das Dominium ist entweder plenum, wenn man Eigenthumb und Nutzen zugleich besitzet. Doch ist dieses eben nicht das wesentliche Stück des Dominii, sondern bloß das Eigenthum / ist pars essentialis Dominii, denn es pfleget öffters einer den Nutzen per modum servitutis einem andern um einen gewissen Zinß zu überlassen / und solcher wird genannt usufructuarius nicht aber Dominus, oder Minus plenum, wann man entweder / das Eigenthumb oder Nutzung allein hat / oder wann ich auch nur die Helffte vom Eigenthum sine jure fruendi, oder auch die Helffte des Eigenthumbs mit dem Nieß-Brauch zugleich habe.

XII.

Wem das Eigenthum einer Sachen zukommt / derselbe wird Dominus directus genannt. Dergleichen ist ein König oder Fürst in Ansehung Adelicher Güter in seinem Lande. Doch kan auch einer von Adel Respectu seiner

Bau-

Bauren und Unterthanen Dominus Directus, der Bauer aber Dominus utilis genennt werden. e. g. In bonis emphyteuticis oder Erb-Zinß-Gütern.

XIII.

Wer die Nutzung einer Sachen geniesset / der heisset Dominus utilis, dergleichen sind die Adeliche / so Ritter-Güter haben.

XIV.

Die Modi acquirendi rerum Dominia sind / nach natürlichen Rechten dreyerley. 1) Occupatio. 2.) Accessio. 3.) Traditio.

XV.

Die Occupation ist / wenn man sich eine Sache zueignet / die entweder niemand gehöret / oder die man doch nicht recht nehmen kan. Und dieser Modus acquirendi wird in jure genennt originarius, id est, weil das Eigenthum seinen origenem hat von dem Occupante selbsten / und also gleich kan bewiesen werden / daß ich Verus Dominus bin; Hergegen Traditio ist nur ein Modus derivativus, wo von einem an den andern / das Eigenthum derivirt wird.

XVI.

Die Accession ist / wann durch die Natur Kunst oder Glück / etwas zu der Sache kommt / die uns zugehöret.

XVII.

Die Tradition ist / wann uns einer eine

Sache übergiebt / mit der intention, daß wir sie behalten sollen.

XVIII.

Zur Occupation gehören 3. Species. 1.) Venatio, worunter das Jagen / Fischfangen / und Vogelstellen begriffen wird. Zu dem Jagen aber gehören alle Thiere / sie mögen wild / zahm gemacht / oder von Natur zahm seyn. Die wilden Thier anlangt / so seynd dieselbe / so lang sie in unser Verwahrung seynd / unser: Die zahm gemachten / so lang sie animum redeundi haben; Die völlig mansueta oder zahme aber bleiben beständig in unserem Dominio, biß sie veralieniret werden / dann animum redeundi behalten dieselben immer / und derowegen seynd sie dem Vero Domino zu restituiren / ob sie gleich einer dem Wolff abgenommen. 2.) Captivitas, wan im Kriege Gefangene oder Beute gemacht wird. 3.) Inventio, wann zur Zeit der Ebbe an dem Ufer des Meeres kostbahre Sachen gefunden werden / e. g. rare Muscheln / Birnsteine und Berlen. Keineswegs aber gehöret die inventio rerum casu fortuito amissarum ad species occupationis, dann diese müssen den rechten Herrn restituirt werden / anders begehet man einen Diebstahl / derohalben man sie öffentlich / entweder durch einen angeschlagenen Zettel / oder durch den Häscher läst auskünden / und ist nach Sachsen-Recht geordnet / wann der Verus Dominius innerhalb

6. Wo-

6. Wochen sich findet / daß ihme 2. Drittel restituiret / dem Inventori aber 1. Drittel loco discretionis gelassen wird / geschiehet es aber / daß der Verus Dominus unter dieser Zeit sich nicht meldet / cedit sua pars fisco & reliquum inventori. Hæc occasione kommt die Quæstion vor / ob das Jus occupandi bona naufragorum, auf Teutsch / das Strand-Recht statt habe / oder ob man diejenige Sachen / welche wegen grossen Ungestimm auf dem Meer ausgeworffen werden / occupiren kan / & respondetur quod non, nam ejiciens animum derelinquendi non habet nec constitutus in necessitate præsumitur liberalis.

XIX.

Diese drey modos acquirendi haben sich heutiges Tages meistens die Lands-Fürsten zugeeignet / welche denen privatis gewisse limites setzen / wie weit sie hierinnen für sich acquiriren können.

XX.

Z. E. Ein Edelman / darff das Jagd-Recht nicht weiter exerciren / als ihm in seinen Lehn-Brieff permittiret ist.

XXI.

Ein Soldat darff im Krieg nur die res mobiles für sich behalten. Und dieses geschicht mehr ex regulis prudentiæ quam necessitatis, ut eo alacriores ad insequendum hostem reddantur.

XXII.

In Preussen ist es bey Lebens-Straff verbothen / daß niemand Birnstein fischen kan / als welchem es der König committiret hat.

XXIII.

Die Accession ist wiederum dreyerley. 1) Naturalis, welche durch die Natur. 2.) Artificialis oder industrialis, welche durch Fleiß der Menschen. 3.) Fortuita, welche durch das blosse Glück geschicht.

XXIV.

Zur Accessione Naturali werden gerechnet / 1.) Fœtura animalium, wann das Vieh Junge bekömmet / sed quæritur, ob der Herr / dessen Reut-Pferd ohne sein Wissen in alterius equam admissus fuit. Ad consequendum equimentum oder mercedem, welchen man sonst denen Herren pro admissione equi zu geben pfleget / action anstellen kan / & resp. quod sic per l. 52. ff. de furtis. 2.) Alluvio, wann das Wasser Erdreich an unser Land spiehlet / welches sonst in jure genennt wird / incrementum latens, weil es so gemach sich nach und nach ansetzt / daß es nicht kan gemercket werden / wie viel in einem Augenblick anwächset. Und solches ist schwer zu vindiciren / ein anders aber ist es mit dem incremento patente, als z. E. Wann die Gewalt des Flusses einen gantzen Strich oder Theil meinem Gut abreist / und des Nachbars

Wie-

Wiesen ansetzt / dann solches kan gar wohl vindiciret werden / wann anders nicht meine Erde des Nachbars Wiesen durch eine lange Zeit gäntzlich angehangen / und die Bäume / so vielleicht mitgenommen / in des vincini fundo eingewurtzelt / quo casu in pœnam negligentiæ Dominium prioris Domini extinquitur. 3.) Productio insulæ, wann in einem angräntzenden Fluß oder See eine Insul entsteht. 4.) Mutatio Alvei, wann der Strom einen andern Gang gewinnet.

XXV.

Die Regula, welche hievon zu mercken / sind folgende:

XXVI.

1.) Was von unsern Vieh gebohren wird / das ist ohnstreitig unser / nach der Regul Fœtus sequitur ventrem.

XXVII.

2.) Was das Wasser an unser Feld anspielet / das ist auch unser / wann anders der Acker biß gantz an den Fluß hinan gehet / und durch keinen Damm davon unterschieden ist.

XXVIII.

3.) Die neuen Insuln vindiciren sich heut zu Tage die Fürsten / weil sie als ein pars fluminis können considerirt werden / in der offenbahren See aber gehören sie dem / der zu erst Possession davon nimmt.

XXIX.

4.) Wann ein Fluß seinen Gang ändert/ so fällt der alte Strom denen anheim/ deren Felder an denselben stossen/ wiewohl er an vielen Orthen zur Fürstlichen Kammer geschlagen wird/ der neue Strom aber wächset ohnstreitig dem Publico zu.

XXX.

Zur Accessione Artificiali oder Industriali gehören (1.) Specificatio, wann man aus Irrthumb eine frembde Sache in eine andere Sache oder speciem hat verwandeln lassen. e. g. Einen silbern Teller in einen silbern Becher. (2.) Adjunctio, wann zweyerley Sachen/ die unterschiedlichen Herren gehören/ zusammen geschüttet werden. e. g. Korn unter Weitzen/ Rhein-Wein unter Francken/ wovon das erste mixtio, das andere confusio genennet wird. (3.) Inædificatio, wann man auf eines andern Grund mit eigenen oder frembden Materialien bauet. (4.) Plantatio, wann man auf eines andern Boden pflantzet. (5.) Satio, wann man auf eines andern Feld säet. (6.) Scriptura, wann man auf eines andern Pappier schreibet. (7.) Pictura, wann man auf eine frembde Tafel mahlet. (8.) Fructuum perceptio, wann man von einem frembden Gut die Früchte geniesset.

XXXI.

Von der Specificatio sind folgende 3. Reguln zu mercken: (1.) Wann sich die Sache

wieder in die vorige Materie verwandeln läsſet / so bekommt sie der Herr der Materie wieder. e. g. Ein silberner Becher kan wieder eingeschmeltzet und ein silberner Teller daraus gemacht werden. (2.) Wann die Sache nicht wieder in die vorige Materie kan verwandelt werden / so bleibet sie dessen / der die Specification vorgenommen hat. e. g. Wann aus harten Thalern ein silberner Becher ist gemacht worden. (3.) Wann an der Specification zu der frembden Materie etwas ist zugesetzt worden von eigener Materie, so bleibet die Sache ohne Unterscheid dessen der sie verwandelt hat / doch so / daß er dem andern heraus giebt / so viel seine Materie werth gewesen.

XXXII.

Bey der Adjunction kommt es auf diese 2. Reguln an: (1.) Accessorium cedit Principali, und wenn auch gleich das Accessorium kostbahrer wäre. e. g. Wann ich frembden Sammet unter meinen Rock gefüttert / dieses aber hat alsdann nur statt / wann die adjungirte Sache sine detrimento suo nicht kan abgesondert werden / oder seinem alten Herrn ferner keinen Nutzen præstiren kan / wie in dem angeführten Exempel / und alsdann muß nur das pretium dem Herrn vor den Sammet erleget werden / wann aber z. E. ein Goldschmid eines andern Diamant in meinen Ring gesetzet / solchen kan der Herr desselben

vin-

vindiciren / weil er seine alte Form behalten hat. Wann eine Commixtion oder Confusion vorgegangen ist / so / daß die Dinge nicht wieder können separirt werden / so wird die Sache commun, und unter beeden nach Proportion der Menge und des Werths / getheilet. e.g. Dergleichen Geschicht / wann zweyerley Korn oder zweyerley Wein unter einander ist geschüttet worden.

XXXIII.

Bey der Inædification ist folgendes zu mercken / erstlich: wann einer auf seinen eigenen Grund und Boden mit frembder Materie gebauet hat / so bleibet er Herr des Gebäuds / und muß dem andern nur die Materialien bezahlen. (2.) Wann einer auf des andern Grund und Boden mit seiner eigenen Materie gebauet hat / so ist das Gebäude deßjenigen / auf dessen Grund und Boden es stehet / doch so / daß derjenige so gebauet / die Unkosten wieder prætendiren kan / die er aufgewendet hat. Nisi ædificium sit mobile nec commode moveri possit. (3.) Ist aber ein Unterscheid unter den Unkosten: Dann ein anders sind impensæ necessariæ welche zur Erhaltung des Gebäude dienen / ein anders impensæ utiles, welche zur Verbesserung des Gebäudes dienen / ein anders impensæ voluptuariæ, welche nur zum Zierath des Gebäudes dienen. (4.) Wann einer bona fide auf eines andern Grund gebauet / so bekommt

er die impensas necessarius ohne alle Exception wieder / die impensas utiles aber nur wann sie der Herr bezahlen kan / impensas voluptuarias (und diejenigen utiles, welche der Herr nicht bezahlen kan) nimmt er weg / so viel ohne Ruin des Gebäudes geschehen kan. (5.) Hingegen wann einer Mala fide auf frembden Grund gebauet hat / so kan er nicht mehr als die impensas necessarias wieder fodern: Die impensas utiles nimmt er weg so viel er kan / die impensas voluptuarias aber verlieret er gäntzlich.

XXXIV.

Bey der Plantation ist dieses gewöhnlich: (1.) Wann der Baum eingewurtzelt hat / so gehört er dem / dessen der Grund und Boden ist / nach der Regul Accessorium cedit principali. (2.) Wann der Baum halb auf meinem und halb in des Nachbares Grund und Boden gewurtzelt hat / so ist er commun, und wir theilen die Früchte mit einander.

XXXV.

Bey der Sation heisset es schlechter dinges / erstlich: wann der Saamen auf eines andern Acker gestreuet ist / so gehört er dem / welchen der Acker zugehört / doch kan der andere / wann er es b. f. gethan / die Unkosten wieder prætendiren.

XXXVI.

Bey der Scriptura ist diß zu mercken / (1.) nach dem Jure soll dem Herrn der Pappiers

die

die Schrifft anheim fallen / nach der obigen Regul Accessorium cedit: (2.) Nach den moribus aber wird insgemein das Gegentheil beobachtet. e.g. Wann ich ein Collegium auf eines andern Pappier geschrieben habe / so bezahle ich ihm / was das Pappier werth ist / und behalte das Collegium für mich. Ratio quia charta est res fungibilis, nec affectionem recipit.

XXXVII.

Mit der Pictura hat es diese Bewandnüß / nach dem Jure wird die vorige Regul nemlich Principali cedit Accessorio, das ist / das Bild gehöret dem / der es gemahlet hat / und der andere muß zufrieden seyn / wann ihm die Tafel bezahlt wird / das geschicht in honorem artis pictoriæ, und ist von künstlichen Bildern zu verstehen.

XXXVIII.

Bey der Perceptione fructuum kommt es auf folgende 2. Reguln an: (1.) Ein Possessor malæ fidei muß alle und jede Fructus restituiren / nicht nur diejenigen / welche er würcklich genossen hat / sondern auch diejenigen / welche der Herr des Guts durch bessere Administration hätte geniessen können. (2.) Ein Possessor bonæ fidei muß nur alle Fructus pendentes, ingleichen von denen perceptis die extantes restituiren / wofern sie nicht per triennium usucapirt seynd / die Consumtos aber darff er nicht restituiren. (3.) Diese Re-

Reguln deutlicher zu fassen / muß man folgenden Unterscheid der Früchte mercken; denn es giebt Fructus, (1.) Naturales, welche aus der Sache selbst herkommen / ohne sonderbahre Hülff und Arbeit der Menschen. e. g. Obst von Bäumen / und Graß auf den Feldern. (2.) Industriales, welche die Natur nicht hervor bringt / als nur durch grosse Mühe und Arbeit der Menschen. e. g. Korn / Weitzen / Wein ꝛc. ꝛc. (3.) Civiles, welche nur occasione der Sache genossen werden. e. g. Die Zinßen vom Geld und Häusern. (3.) Pendendes, welche noch an der Sache hangen. e. g. Das Korn / das noch auf dem Felde steht. (4.) Percepti, welche von der Sache abgesondert. e. g. Das Korn / so auf dem Boden liegt. (5.) Extantes, die noch würcklich vorhanden. (6.) Consumti, die allbereits verthan sind / es mag nun Naturaliter e. g. comedendo oder civiliter e. g. vendendo geschehen seyn.

XXXIX.

Zur Accessione fortuita wird gerechnet / wann man einen Schatz findet / wobey folgende Reguln zu mercken: 1.) Wann der Schatz durch zulässliche Mittel / welche publice approbirt / verbi gratia, virgula mercurialis vulgo, die Wünschel-Ruthe / ist gefunden worden / so gehöret er dem Inventori. Hat man aber unzulässliche Mittel. e. g. Beschwehrungen und dergleichen

dabey

dabey gebrauchet / so fällt es dem Publico anheim. Wann der Schatz auf eines andern Grund und Boden ist gefunden worden / so theilet der Erfinder und der Herr des Orthes mit einander / wann der Schatz von ohngefehr ist gefunden worden. Hat ihn aber der Erfinder mit Fleiß daselbst gesuchet / so gehöret er dem Herrn des Orts alleine / dann was hat jener auf frembden Grund und Boden Schätze zu suchen. (3.) Wann der Schatz an einem offentlichen Orth ist gefunden worden / welcher der Obrigkeit zustehet / so wird es eben so gehalten / als wann es auf Grund und Boden eines privat-Menschen wäre gefunden worden. Wann aber einer casu fortuito einen Schatz findet an einem geweyheten oder heiligen Ort / so fällt er dem Inventori gantz anheim / wann nemlich der geweyhete Orth einem Privato zugehöret / wie vor diesem dergleichen Oerther es gabe. Ein Schatz aber ist eine alte Deponirung Geldes / dessen man nicht gedencken kan / derohalben wann kan bewiesen werden / wer den Schatz deponirt hat / statim res deposita aut ipsi deponenti aut ejus heredibus est restituenta l. 67. ff. de R. V.

XL.

Die Tradition muß ex justo titulo, das ist / unter einen gehörigen Nahmen geschehen / wann sie das Dominum transferiren soll.

XLI.

Dergleichen Tituli sind nun 1.) Donatio, wann man einem was schencket. 2.) Venditio, wann man eine Sache verkaufft. 3.) Permutatio, wenn man einen Tausch trifft. 4.) Legatum, wenn man einem was vermacht. 5.) Wenn man sich der Sachen wegen nicht verglichen hat.

XLII.

Hingegen sind dieses keine justi tituli traditionis, e. g. Commodatum, wenn man einen verleyhet. 2.) Depositum, wann man ihm was aufzuheben giebt / und dergleichen.

XLIII.

Sonst ist die Ttaditio entweder propria welche in rebus corporalibus, so da à priori gleich in die Sensus incurriren / oder impropria, welche in rebus incorporalibus, so erst à posteriori in die Sinnen fallen / als zum Exempel Jagd-Recht / Jurisdiction, &c. &c. bestehe. Jene aber wird wiederum eingetheilet / vel in veram, welche geschicht in mobilibus per dationem de manu in manum, wenn einem würcklich die Sache in die Hände gegeben wird / in immolibus aber per indictionem vel fictam, wenn es nur so angenommen wird / als hätte man die Sache in die Hand bekommen.

XLIV.

Die Traditio ficta geschicht auf dreyerley Weise: 1.) Longa manu. 2.) Brevi manu. 3. Symbolo.

XLV.

Traditio longa manu ist / wann man einem die Sache zeiget / daß er sie sehen kan. e. g. wann mir einer 100. Thaler Geld auf den Tisch zehlet / und ich spreche / es ist schon gut / weil ich sonst etwas zu thun habe.

XLVI.

Traditio brevi manu heisset / wann man Weitläufftigkeit zu vermeiden / eine doppelte Tradition, welche hin und wieder geschehen solte / unterlässet / e. g. einer hat silberne Becher von mir bey sich / und bittet mich / daß ich ihm 100. Thaler leihen solle / ich sage / er solle nur die Becher verkauffen / und das Geld davor nehmen / mir aber nur eine Handschrifft darüber geben / daß ich ihm so und so viel geliehen hätte. Oder ich verkauffete einem mein Wohnhauß / dasselbe solte ich nach geschlossenem Kauff billig dem Käuffer tradiren / weil ich aber dasselbe von dem Käuffer miethete / so bleibe ich gleich darinnen / und vermeide also die doppelte Tradition & vice versa, ich versetzte bey Mevio eine silberne Uhr / dieselbe aber verkauffte ich nach der Zeit an Mevium, als er sie noch zum Unterpfand gehabt.

XLVII.

Traditio Sympolo ist / wann man an statt einer Sache etwas anders übergiebt / welches die Ubergab der Sache beteutet. e. g. wann ich einem die Schlüssel præsentire / dem

ich die Bibliothec oder den Korn-Boden übergeben will.

XLVIII.

Im übrigen sind bey der Tradition noch diese Fragen zu mercken / 1.) ob die Tradition allemahl an eine gewisse Persohn geschehen müste / resp. negando v. g. wann Geld unter die Leute ausgeworffen wird. 2.) Ob es für eine Tradition anzunehmen / wenn einer eine Sache wegwürfft / Resp. Aff. nur muß es eine Sache seyn / die einer hat wegwerffen können / und mit Fleiß hat wegwerffen wollen / daher kan ein Pupill und Minor dergleichen nicht thun / und die Sachen / welche man zur Zeit des Sturms aus den Schiffen wirfft / werden auch nicht pro rebus traditis gehalten. 3.) Ob das eine Tradition sey / wann man eine Sache verleuret Resp. Neg. sondern wer die Sache findet / zeiget es nicht / und die Sache dem andern vorenthält / der wird vor einen Dieb gehalten.

Tit. II.

De Rebus Coporalibus & Incorporalibus.

TABULA.

Res in patrimonio nostro sunt.

I. Corporales §. 2. quæ iterum sunt, vel

1. Mo-

- 1. Mobiles §. 5.
- 2. Immobiles §. 6. & quidem tales vel
  - 1. Natura §. 7.
  - 2. Facto Hominis §. 7.
  - 3. Juris intellectu §. 7.

II. Incorporales §. 3.

EXPLICATIO.

I.

RES, welche in Patrimonio nostro sind/ werden in 2. Haupt-Classen getheilet: etliche sind Corporalis, etliche Incorporales.

II.

Res Corporalis sind/ welche in die äusserlichen Sinne fallen. z. E. Ein Ritter-Gut ein Adeliches Hauß/ ein Garten.

III.

Res Incorporales sind/ welche nur in einem gewissen Recht bestehen/ und erst a posteriori in die Sensus fallen. Z. E. Erbschafften/ Jurisdiction, Jagd-Recht/ Jus Patronatus.

IV.

Res Corporales sind wiederumb zweyerley: 1.) Mobiles, 2.) Immobiles.

V.

Res Mobiles sind/ so also beschaffen sind/ daß sie ohne Schaden von einem Ort zum andern können gebracht werden. Z. E. Allerley Geld/ Kleider.

VI.

VI.

Res Immobiles sind / welche so beschaffen sind / daß sie ohne Schaden nicht von einem Orthe zum andern können gebracht werden. Z. E. Hauß und Hoff.

VII.

Und diese Res Immobiles sind wiederumb dreyerley: 1.) Natura tales. Z. E. Ein Land-Gut. 2.) Facto hominis, z. E. Statuen an Häusern / die Saat auf dem Felde. 3.) Juris Intelectu. Z. E. Alle Mobilia, welche zu einem stetswährenden Gebrauch an einen gewissen Orth bestimmet sind / als: Das Hof-Gewehr / das eiserne Viehe.

Des Zweyten Buchs

Andere Abtheilung.

Begreiffend den III, IV, und V. Titul.

Darinnen

DE SERVITUTIBUS

gehandelt wird.

TABULA.

In hac sectione agitur.

I. De Servitutibus Realibus T. III.

II. De Servitutibus personalibus III.

& quidem

1. De usufructu Tit. IV.
2. De usu & habitatione Tit. V.

Tit. III.

Tit. III.

De Servitutibus Rusticorum & Urbanorum prædiorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Servitutibus in genere ubi describitur.

1. Quid sint? §. 1. 2. 3.
2. Quotuplices sint. scil.
   1. Personales §. 6.
   2. Reales §. quæ iterum sunt.
      1. Susticæ §. 8-11. 16.
      2. Urbanæ §. 8-12. 17.

II. De Servitutibus Rusticis §. 18. quæ sunt

1. Iter §. 19
2. Actus §. 20.
3. Viu §. 21.
4. Aquæductus §. 22.
5. Aquæ haustus § 23.
6. Pecoris ad aquam appulsus §. 24.
7. Jus Pascendi §. 25.
8. Jus calcis coquendæ §. 26.
9. Jus Arenæ fodiendæ §. 27.

III. De Servitutibus Urbanis §. 22. quæ sunt.

1. Oneris ferendi §. 30. 31.
2. Tigni immittendi §. 32. 33. 34.
3. Stillicidii §. 35-41.

4. Flu-

4. Fluminis §. 42--44.
5. Cloacæ §. 45.
6. Altius tollendi & altius non tollendi §. 46--49.
7. Luminum & ne luminibus officiatur §. 50. 51.
8. Prospectus & ne prospectui officiatur §. 52. 53.]

IV. Constitutione & Amissione Servitutum §. 56-58.

EXPLICATIO.

I.

Dieser Titul handelt nicht von den Servitutibus, welche gewissen Persohnen obliegen / (vid. l. 1. tit. 3.) sondern von solchen Servitutibus, die auf gewissen Gütern hafften / und im Teutschen Gerechtigkeiten genennet werden.

II.

Also heisset hier Servitus so viel als ein gewisses Recht / welches man auf eines andern Gut hat / krafft dessen der Herr des Guths mir zu Gefallen entweder etwas leiden muß / oder etwas nicht thun darff.

III.

e. g. Wann ich einen freyen Gang durch meines Nachbahrs Hof habe / so muß er es leiden / daß ich stets oder täglich durchgehe / und dieses wird Servitus Affirmativa genennt. Item: Wann der Nachbar bauet / so

so darff er keine Fenster in meinem Hof machen / und diß wird Servitus Negativa genennt.

IV.

Dergleichen Servitutes sind nun zweyerley: 1.) Reales. 2.) Personales.

V.

Servitutes Reales sind / welche einem gewissen Guth zugehören.

VI.

Servitutes personales sind / welche einer gewissen Persohn zukommen.

VII.

Von der ersten Art wird in diesem Titul gehandelt / die andere Art kommt in dem folgenden Titul vor.

VIII.

Die Servitutes Reales sind nun wiederum entweder Rusticæ oder Urbanæ.

IX.

Die Benennung ist von der Beschaffenheit desjenigen Guths hergenommen / dem die Servitut muß præstiret werden.

X.

Also müssen wir vor allen Dingen verstehen lernen / was ein Prædium Rusticum ist und was ein Prædium urbanum ist.

XI.

Ein Prædium Rusticum ist / welche des Ackerbauers wegen angeleget ist / e.g. Ställe und Scheunen.

XII.

XII.

Ein Prædium Urbanum ist / welches zur Wohnung oder anderen Bequemlichkeiten in der Stadt aptiret ist. e. g. Ein Burger-Hauß / ein Kauffmanns-Laden.

XIII.

Manche Exemple sind etwas schwer zu judiciren. e. g. Eine Scheune / die mitten in der Stadt stehet / ist ein Prædium Rusticum hingegen ein Stall in einem Wirthshauß / darein reisende Persohnen ihre Pferdte ziehen / ist ein Prædium Urbanum.

XIV.

Es giebt auch Prætia, die zugleich Rustica und auch Urbana sind / da heist die Regul: à potiore fit denominatio.

XV.

Nun wird man leicht verstehen / was Servitutes Rusticæ und Urbanæ sind.

XVI.

Nemlich Servitutes Rusticæ sind / die einem Prædio Rustico müssen præstiret werden.

XVII.

Und Servitutes Urbanæ sind / die einem Prædio Urbano müssen geleistet werden.

XVIII.

Unter die Servitutes Rusticas gehören hauptsächlich folgende Species: 1.) Iter. 2.) Actus. 3.) Via. 4.) Aquæ ductus. 5.) Aquæ haustus. 6.) Pecoris ad aquam appul-

appulsus. 7.) Jus Pascendi. 8.) Calcis coquendæ. 9.) Arenæ fodiendæ.

XIX.

Iter der Fußsteig / ist / wann man übers Nachbars Guth gehen und reiten / aber nicht fahren und das Vieh treiben / darff. Die Breite des Fußsteigs ist in Jure Romano nicht determinirt / gemeiniglich wird davor gehalten / daß er zwey Fuß bereit seyn soll / in Sachsen aber werden drey Fuß erfordert.

XX.

Actus die Treibe / ist / wann ich über des Nachbahrs Guth das Vieh treiben / und mit einem Wagen fahren darff. Die Breite ist auch in Legibus nicht gesetzt / vor diesen aber ist er gemeiniglich vier Fuß breit gewesen.

XXI.

Via der Fahr-Weg / ist wann man über des Nachbarn Guth gehen / treiben / schleiffen / und hohe Korn- Heu- oder Last-Wägen führen kan. Die Breite nach dem Jure Romano und Saxonico ist in porrectum oder die Gleiche 8. in anfractum oder im Umweg aber 16. Fuß.

XXII.

Aquæ ductus die Wasserleithung / ist / wann man sein Wasser durch des Nachbaren Guth führen mag.

XXIII.

Aquæ haustus die Wasserschöpffungs-Gerech-

rechtigkeit / ist / wann man auf des Nachbaren Guth Wasser hohlen darff.

XXIV.

Pecoris ad aquam appulsus die Vieh-Träncke / ist / wann man sein Vieh auf des Nachbaren Guth zur Träncke treiben darff.

XXV.

Jus Pascendi die Trifften-Gerechtigkeit oder Hued und Weyde / ist / wann man sein Vieh auf des Nachbaren Guth zur Weyde treiben mag. Und hiervon werden die Schweine nicht außgenommen / wohl aber räudig Vieh / wie auch die Ziegen / wann das Jus Pascendi in sylva concessum Dn. Styck us. mod. de Servit. Prædior. rustic. §. 13. Von dieser Servitut aber differirt Jus compascui die Koppel-Weyde / welches von den Nachbarn reciproce auf denen Feldern jure quasi familiaritatis exercirt wird. Item: Obtinet in jure convenandi, die Koppel-Jayd / quæ tamen semper revocari possunt nisi obstet pactum quoddam.

XXVI.

Jus calcis coquendæ ist / wann man auf des Nachbars Guth so viel Kalck brennen darff / als man auf seinen Guth braucht.

XXVII.

Jus Arenæ fodiendæ ist / wenn man auf des Nachbaren Guth so viel Sand graben mag / als man auf seinem Guthe nöthig hat.

XXVIII.

XXVIII.

Es giebt mehr Gattungen von Servitutibus rusticis, verbi gratia, positum: non habendi, z. E. Das mein Nachbar unter einen gewissen Spatio keine Mühle aufbauen darff 2c. und die folgenden Servitutes Urbanæ können alle zu rusticis werden / wann sie nemlich einem Prædio Rustico præstiret werden.

XXIX.

Die vornehmsten Species von denen Servitutibus Urbanis sind. 1.) Oneris ferendi. 2.) Tigni immittendi. 3.) Stillicidii. 4.) Fluminis. 5.) Cloacæ. 6.) Altius tollendi & non tollendi. 7.) Luminum & ne Luminibus officiatur. 8.) Prospectus & ne prospectui officiatur.

XXX.

Servitus oneris ferendi, Teutsch die Last-tragung eines Gebäudes ist / wenn man sein Hauß auf eines andern Mauer-Wand oder Pfeiler bauen mag. e. g. Wenn ich auf meines Nachbaren Brand-Mauer oder über seinen Thorweg baue.

XXXI.

Diese Servitus wird von denen Doctoribus anomala genennet / weil der Dominus Serviens mit einen zweyfachen Onere belegt wird / indem er die Mauer / oder worauf mein Hauß gebauet / in gutem baulichen Wesen erhalten muß / damit mein Hauß seiner

Gerechtigkeit nicht beraubet wird / oder wenn er das nicht thun will / so muß er mir die Maur oder den Thorweg eigenthumlich abtretten.

XXXII.

Servitus *Tigni immittendi*, Teutsch / das Tramm-Recht / ist / wenn ich einen Balcken oder sonst ein Stück meines Hauses auf des andern Mauer legen darff.

XXXIII.

e. g. Wenn ich wolte einen Gang in meinem Hof bauen / und ich machte in des Nachbars Wand etwa 2. oder 3. Löcher / meine Balcken aufzulegen.

XXXIV.

Und also differirt die Servitus tigni immittendi von der Servitute oneris ferendi nur wie Minus und Majus.

XXXV.

Servitus Stillicidii, Teutsch / das Trauff-Recht betrifft das Regen-Wasser / und ist zweyerley: 1.) Stillicidii avertendi und 2.) Stillicidii non avertendi.

XXXVI.

Servitus Stillicidii avertendi ist / wann der andere leiden muß / daß ich mein Trauff-Wasser auf sein Tach oder seinen Hof fallen lasse.

XXXVII.

Servitus Stillicidii non avertendi ist / wenn der andere sein Trauff-Wasser nirgend anders hin / als in meinem Hoff leiten darff.

XXXVIII.

Die erste Servitus wird auch Stillicidii recipiendi genennet / weil der andere verbunden ist / das Träuff-Wasser aufzunehmen.

XXXIX.

Die andere Servitus heist auch Stillicidii non recipiendi, weil der andere sein Regen-Wasser nicht selber auffangen darff.

XL.

Die Servitus Stillicidii avertendi ist hier zu Lande nicht unbekannt / weil die Leute des überflüsigen Wassers gern loß seyn wollen.

XLI.

Aber die Servitus Stillicidii non avertendi ist nur an Orthen in Gebrauch / wo Mangel an Wasser ist. e. g. In Amsterdam / da nicht mehr als ein eintziger Brunnen ist.

XLII.

Servitus fluminis, Teutsch der Wasser-Lauff; Betrifft das Wasser / so aus Röhren oder anders woher gesammlet wird. Diese ist wiederum zweyerley: 1.) Fluminis avertendi seu recipiendi. 2.) Fluminis non avertendi seu non recipiendi.

XLIII.

Servitus Fluminis avertendi seu recipiendi ist / wenn man dergleichen Wasser in des Nachbars Grund oder Hof leithen darff.

XLIV.

Servitus Fluminis non avertendi seu non

recipiendi ist / wenn der Nachbar dergleichen Wasser in seinem Hof leiten muß.

XLV.

Servitus Cloacæ, die Gerechtigkeit / allerhand Unflat auf des Nachbaren Hof zu führen. e. g. Die Gossen oder Schleissen in den Häusern.

XLVI.

Servitus Altius tollendi ist / wann ich wieder meines Nachbars Interesse höher bauen darff / als es nach den Statuis permittiret ist.

XLVII.

NB. Man hat aber zu mercken / daß dergleichen Casus in Teutschland schwehrlich wird zu finden seyn / weil aller Orthen erlaubet ist zu bauen / so hoch als man will.

XLVIII.

Servitus Altius tollendi ist/wann der Nachbar nicht so hoch bauen darff als er will / sondern eine gewisse mensur beobachten muß.

XLIX.

Dazu kan aber der Nachbar nicht obligirt werden / ausgenommen propter utilitatem publicam, worunter auch dieser Casus gehöret: e. g. Wenn er mir in meiner Scheune die Lufft verbauet / daß ich nicht darinn könte werffen lassen.

L.

Servitus Luminum ist / wenn der Nachbahr entweder in seiner eigenen Wand / oder

in

in einer Wand die uns beyden gemein ist / mein Fenster leiden muß.

LI.

Servitus ne luminibus officiatur ist / wenn der Nachbar die Fenster in meiner Mauer nicht verbauen darff.

LII.

Servitus Prospectus ist / wenn ich das Recht habe in des andern Hof und Garten zu sehen.

LIII.

Servitus ne prospectui officiatur ist / wenn mir der andere meinen angenehmen Prospect, er mag hin seyn wo er will / nicht verbauen darff.

LIV.

Es giebt noch mehr dergleichen Servitutes Urbanas, welche aber nicht so sehr in Consideration kommen. e. g. Daß ich einen gegen über wohnenden Handwercks-Mann / der viel klopffet / dahin bringen kan / daß er ausziehen muß.

LV.

Es können auch die obgedachte Servitutes Rusticæ zu Urbanis werden / wenn sie den Nutzen eines Prædii Urbani befördern. e. g. Aquæ ductus.

LVI.

Niemand kan eine Servitut auf einem Guthe constituiren / wenn er nicht das Dominium plenum & irrevocabile darüber hat /

also kan es weder der Dominus utilis noch der Usufructuarius thun.

LVII.

Hingegen kan sowohl der Dominus directus als der Dominus utilis (nicht aber der Usufructuarius) eine Servitut acquiriren weil das Guth nicht dadurch verschlimmert/ sondern verbessert/ wird.

LVIII.

Es werden aber auch diese Servitutes bißweilen wieder verlohren/ solches geschicht auf viererley Weise: 1) Confusione, wann einer Herr von beyden Gütern wird. 2.) Interitu totali, wann eins von beyden Güthern zuscheitern gehet. 3.) Remissione, wann sich der Herr freywillig der Servitut begiebt. 4.) Intermissione usus, wenn man gegenwärtig in 10. Jahren/ oder abwesend in 20. Jahren/ sein Recht nicht exerciret: Doch werden die Calamitates publicæ, e. g. Kriegs- und Pest-Zeiten ausgenommen.

Tit. IV.

De Usufructu

Servitutis personalis tres præcipue sunt species §. 1. 2. 3. 4.

I. Usufructus, de quo agitur in hoc titulo §. 5. & 6. & notetur.

1. Quotuplex sit nimirum §. 7.
vel
1. Verus seu proprius §. 8.
2. Quasi seu improprius §. 9.
2. Quomodo constituatur, nimirum vel §. 10. 11.
1. à Lege §. 12.
2. à Judice §. 13.
3. à Proprietario §. 14.
3. Quomodo extinguatur §. 15. vel
1. Sui natura scil. §. 16.
1. Morte usufructuarii.
2. Die vel conditione constitutionis existente.
2. Ex accidenti, nimirum §. 17. 18.
1. Capitis diminutione.
2. Non usu.
3. Consolidatione.
4. Cessione extraneo facta.
5. Interitu rei totali.

II. Usus
III. Habitatio
} de quibus tit. 5. seq.

EXPLICATIO.

I.

SErvitutes Personales sind / welche eine Persohn auf einem fremden Guth hat.

II.

Es sind vielerley Gattung derselben / dann eine jedwede Servitus realis wird zu einer Personali, wann sie einer Persohn geleistet wird.

III.

Doch sind hauptsächlich nur diese drey Species zu mercken: 1.) Ususfructus. 2.) Usus. 3.) Et habitatio.

IV.

Von den letzten beyden wird in den folgenden Titul gehandelt / die erste aber gehört an diesem Orth.

V.

Der Ususfructus oder die Fruchtniessung ist ein Recht / da man den Gebrauch einer frembden Sache zu geniessen hat / doch so / daß man die Sache dem Wesen nach ohnbeschädigt restituiret.

VI.

e. g. Auf solche Weise hat ein Vater den Usumfructum von den bonis adventitiis seiner Kinder / und ein jeder Eigenthums-Herr kan sowohl per contractum bey seinem Leben / als auch per testamentum nach seinem Tode den Usumfructum seiner Güther an jemand überlassen.

VII.

Der Ususfructus ist zweyerley: 1.) Verus seu proprius. 2.) Quasi seu improprius.

VIII.

Ususfructus verus seu proprius, wird auf denjenigen Sachen constituiret / welche durch den Gebrauch nicht consumiret werden / sie mögen im übrigen mobiles oder immobiles auch heutiges Tages corporales oder incorpora-

porales seyn. e. g Bücher / Häuser / Jurisdiction.

IX.

Ususfructus quasi seu improprius, wird auf denjenigen Sachen constituiret / welche durch den Gebrauch entweder consumiret werden. e.g. Wein / Oehl / Kleider / baar Geld / oder zum wenigsten minuiret werden. Z. E. Balsamb.

X.

Bey dem Usufructu vero muß der Usufructuarius vorhero caviren. 1.) Daß er die Sach Haußwirthlich oder pfleglich administriren und gebrauchen will. 2.) Daß er nach geendigten usufructu alles restituiren will. Die Caution aber muß geschehen entweder durch Bürgen oder Pfande / wann dieses nun beedes fehlet / wird es judicis arbitrio überlassen / ob er entweder den Usufructuarium ad Juratoriam cautionem zu lassen / oder dem Proprietario die Administration verstatten will.

XI.

Bey dem quasi usufructu muß der Usufructuarius Caution stellen / daß er nach geendigten usufructu zwar nicht eben dieselbe / aber doch eine Sache von gleichem Werth restituiren will.

XII.

à Lege wird bißweilen der Usufructus constituirt / dem Vater in bonis adventitiis libe-

liberorum vid. §. 6. Item marito conceditur ususfructus à lege intuitu seiner Frauen paraphernal-Güter.

XIII.

Bißweilen wird er auch ab ipso judice constituiret / in judiciis divisoriis, v. g. familiæ herciscundæ & communi dividundo, wann die Sache nicht bequem kan getheilet werden / da einem insgemein die proprietät / dem andern aber der Ususfructus ad dies vitæ angewiesen wird / hoc tamen temperamento, daß derjenige / welcher den Nießbrauch hat / den Eigenthums-Herrn jährlich etwas von seinen Früchten abgiebt.

XIV.

Bißweilen wird er auch von dem Eigenthums-Herrn selbsten constituiret / entweder per modum actus inter vivos v. g. contractus, oder durch einen letzten Willen. e. g. Legati.

XV.

Der Verus usufructus wird auf zweyerley Weise aufgehoben: 1.) Sui natura. 2.) Ex accidenti.

XVI.

Sui natura wird der usufructus verus aufgehoben. 1.) Wann der Usufructuarius stirbt. 2.) Wenn die Zeit oder Bedingung erfüllet ist / worunter nemlich der Usufructus constituiret ist.

XVII.

XVII.

Ex accidenti wird der Ususfructus aufgehoben: 1.) Wenn der Ususfructuarius das Jus Civitatis verliehret. 2.) Wenn er in 10. Jahren gegenwärtig oder in 20. Jahren abwesend / weder selbst noch durch einen andern/ den Usumfructum gebrauchet. 3.) Consolidatione, wenn das Eigenthum und Ususfructus in einem Subjecto zusammen kommen. 4.) Cessione extraneo facta; wenn der Usufructuarius offentlich für Gericht sein Recht an einen andern abtritt. 5.) Interitu rei totali, wann die Sache / davon der Usfusfructus zu heben / gantz und gar zu Grunde gehet.

Tit. V.

De usu & habitatione.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Usu §. 7.

II. De Habitatione §. 8-10.

EXPLICATIO.

I.

USus ist / wenn man eine frembde Sache / sofern gebrauchen mag / als man derselben zu seiner Sustentation nöthig hat.

II.

Hieraus siehet man gleich / wie Usus und Ususfructus differiren / ususfructus führet den

den Genuß aller Früchte bey sich / Usus aber nur denjenigen Genuß derjenigen Früchte / deren ich an meiner Persohn benöthigt bin.

III.

Wann ich den Usumfructum von einem Pferde habe / so mag ich es vermiethen an wem ich will / wenn ich aber nur den Usum davon habe / so darff ich nur allein drauff reiten.

IV.

Die speciale Fragen / die hiebey vorkommen / sind diese.

V.

1.) Wird gefragt / ob man den Usum an jemand anders vermiethen / verkauffen / oder schencken kan / wenn man denselben für seine Persohn nicht gebrauchen kan: R. Affirm. e. g. Wenn mir der Hertzog von Wolffenbüttel den Usum eines Stücks vom Hartz zu freyer Höltzung concediret / so würde mich das Fuhr-Lohn biß Regenspurg mehr kosten / als das Holtz werth wäre; Also kan ich diesen Usum an jemand überlassen / der daselbst in der Nachbarschafft wohnet.

VI.

Zum Andern wird gefraget: Ob der Usuarius eines Hauses Mieth-Leute einnehmen mag. R. Affirm. Wenn er nur auch für seine Persohn drinnen wohnen bleibt.

VII.

Im übrigen wird der Usus, gleich wie der Usus-

Ususfructus auf zweyerley Weise constituiret: 1.) Entweder per Contractum, 2.) oder per Testamentum.

VIII.

Habitatio heist in specie das Recht ein frembdes Hauß zu bewohnen / und alle Bequemlichkeiten aus demselben zu geniessen.

IX.

Also differiret aber habitatio 1.) ab usufructu ædium, weil habitatio nur die Bequemlichkeit der Bewohnung / der Usufructus aber alle Nutzbarkeit begreifft.

X.

Hernach differirt habitatio auch von dem usu ædium in diesen 2. Stücken: 1.) Daß man das gantze Hauß ohne selber darinnen zu wohnen / vermiethen kan. 2.) Daß man sein Recht nicht verlieret / wenn man es gleich eine Zeitlang nicht brauchet / oder wenn man auf etliche Jahre aus der Republique verbannisiret wird.

XI.

Hieraus folget / daß die Adelichen Wittwen / wann ihnen im Testastament dergleichen Wohnungen vermacht worden / dieselbe nach ihrem Gefallen vermiethen / und sich an einen bequemen Orth / e. g. in eine Stadt begeben können

Des

Des Zweyten Buchs
Dritte Abtheilung.
Vom VI. biß zum IX. Titul.
Darinnen
DE DOMINIO
gehandelt wird

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De Modis Dominium acquirendi in specie
- 1. De Usucapione Tit. VI.
- 2. De Donatione Tit. VII.

II. De Alienatione Dominii T. VIII.

III. De Personis per quas Dominium acquiritur T. IX.

Tit. VI.
De Usucapionibus & longi temporis præscriptionibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De modis acquirenti Dominium in genere, qui sunt vel
- 1. Naturales §. 1. de quibus tit. 1. h. l. 2. actum est.
- 2. Civiles §. 2. qui iterum vel

Uni-

1. Universales §. 4. 5. 6.
2. Particulares §. 7. 8. 9.

II. De Usucapione §. 10-14. in specie, cujus quinque sunt requisita.

1. Bona fides §. 16.
2. Justus titulus §. 19.
3. Legitimum tempus §. 20-26.
4. Res non vitiosa §. 27-30.
5. Possessio Continua §. 31.

III. Quando usucapio plane locum non habet §. 35.

EXPLICATIO.

I.

Von den Modis naturalibus acquirendi Dominium ist in dem ersten Titul des andern Buchs gehandelt worden.

II.

Nun folgen die Modi Civiles, das ist diejenigen / welche nach dem Jure Civili recipiret und in gewisse Formen gebracht seynd.

III.

Die Modi acquirendi Civiles sind zweyerley: 1.) Particulares. 2.) Universales.

IV.

Modi Universales sind / welche einen allgemeinen Titul und ein allgemeines Recht zuwege bringen.

V.

Dahin gehören hauptsächlich 1.) Hereditas. 2.) Bonorum possessio &c.

VI.

Von diesem wird zum Beschluß dieses andern Buchs / als auch zum Anfang des folgenden dritten Buchs gehandelt.

VII.

Modi particulares sind / welche einen besondern Titul und ein besonders Recht bey sich führen.

VIII.

Dahin gehören hauptsächlich 1.) Usucapio. 2.) Donatio.

XI.

Hievon wird nun in diesem und in den nechst folgenden Titul gehandelt.

X.

Die Usucapion ist eine Arth und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen / in dem man sich in den Besitz der Sachen setzet.

XI.

e. g. Wenn ein Nachbar still dazu geschwiegen hätte / daß ich mein Vieh auf seinen Grund und Boden habe treiben lassen / so wird mir dieses Recht als ein Eigenthum zugesprochen.

XII.

Mit diesem Wort Usucapio ist das Wort Præscriptio Teutsch die Verjährung sehr genau verbunden / und bestehet der Unterschied nur darinnen.

XIII.

Usucapio heist / wann ich eine Rem Cor-

pora-

poralem in Besitz nehme / præscriptio, wenn ich rem incorporalem als ein gewisses Recht überkomme.

XIV.

Z. E. So ist es gewöhnlich / das man die Acquisition einer Servitut niemahls eine Usucapion, sondern allezeit eine Præscription nennet.

XV.

Es gehören aber 5. Haupt-Requisita zu einer rechtmäßigen Usucapion oder Præscription, welche mit lat. also heissen: 1.) Bona fides. 2.) Justus titulus. 3.) Legitimum tempus. 4.) Res non vitiosa. 5.) Possessio continua.

XVI.

Bona fides ist / wenn einer in der Persuasion ist / daß die Sache ihm oder demjenigen zugehört / der sie ihm verlassen will / Dubitans ergo non est in bona fide, wann er noch ante celebratum contractum de Domino Auctoris dubitirt / dubitatio vero post contractum superveniens bonam fidem non tollit. Nach dem Römischen Recht wird nur bona fides ab initio requiriret / nach dem Jure Canonico aber / welchem wir folgen / muß bona fides per integrum usucapionis tempus dar seyn / wiewohl der Spruch des Apostels / welchen die Canonisten deßhalben anführen / was nicht aus dem Glauben ist / ist Sünde / hierher nicht wohl zu applici-

ren; Inzwischen wird in dubio allzeit pona fides præsumiret / wann nur der Possessor einiger massen justum titulum beweisen kan.

XVII.

Z. E. Ich habe ein Stück Feldes ererbet / oder es bringet mir jemand etwas zu kauffen / da ich nicht anders præsumiren kan / als daß es seyn eigen ist.

XVIII.

Hingegen mala fide ist / wenn ich die Sache weiß / oder leicht wissen kan. Z. E. Wenn mir einer 2. Pferde vor 60. Thaler anbäthe / die wohl 200. werth wären / so könte ich leicht gedencken / daß sie müssen gestohlen seyn.

XIX.

Justus Titulus heist / wann ich eine Sache unter einem gerechten Nahmen besitze. Z. E. Ich habe sie von jemand gekaufft; Ich habe sie vor Schuld angenommen / und dergleichen. sed quæritur, wie es mit den Rebus meræ facultatis oder die da von meinen freyen Willen dependiren / gehalten werde? Ob sie können verjähret werden; e. g. Daß ich durch meines Nachbars Hof gehe / daß ich zu meinem eigenen Fenster außsehe 2c. 2c. & Resp. quod non, es wäre dann daß mein Nachbar mich solches verbothen / und ich nach diesem Verboth bey 10. Jahr mich dieser Freyheit nicht mehr bedienet / und folglich acquiesciret hätte.

XX.

Legitimum tempus ist anders nach dem Jure Civili, anders nach dem Jure Saxonico determiniret.

XXI.

Nach dem Jure Civili werden die Res mobiles in drey Jahren / die Immobiles aber / wenn der Eigenthums-Herr gegenwärtig in zehen/und wenn er abwesend in zwantzig Jahren præscribiret. Welches aber nur statt hat / wann einer per integrum tempus entweder abwesend / oder gegenwärtig. Ist nun einer eine Zeitlang præsens und eine Zeitlang absens gewesen / alsdann werden die anni absentiæ getheilet / und den Annis præsentiæ addirt. e. g. Ich wäre 6. Jahr absens, und 7. Jahr præsens, tunc 6. illi anni absentiæ dimidiantur & 7. annis præsentiæ addantur, & sic 10. anni sunt completi.

XXII.

Nach dem Jure Saxonico geschicht die Verjährung der beweglichen Sachen in Jahr und Tag (das heist nach 1. Jahr/ 6. Wochen/ und 3. Tage) der unbeweglichen aber in 30. Jahren und Jahr und Tag / (das ist nach 31. Jahren/ 6. Wochen und 3. Tagen.

XXIII.

Die Kirchen-Güter haben was besonders/ daß sie erst (wenn sie beweglich) in 3. Jahren/ unbeweglich aber in 40. Jahren præscribiret werden.

XXIV.

Mit den Sachen / welche dem Fisco gehören / hat es noch eine andere Bewandnüß.

XXV.

Wenn sie der Fiscus würcklich in Possession gehabt hat / so findet die Præscription erst nach 40. Jahren statt.

XXVI.

Wenn aber die Güter dem Fisco zugefallen sind / und nicht in Posseß genommen worden / so können sie in 4. Jahren usucapiret werden. NB. Wenn dem Fisco Nachricht davon ist ertheilet worden: wo nicht / so hat die Usucapion erst nach 10. Jahren statt.

XXVII.

Res non vitiosa muß so beschaffen seyn / daß sie kan veralienirt werden. Denn es heisset nur: Quicquid est alienabile hoc est præscriptibile.

XXVIII.

Deßwegen können die Sachen alle nicht usucapiret werden / so nicht in patrimonio seu Commercio nostro sind / als e. g. Res Sacræ, Sanctæ & Religiosæ.

XXIX.

Es kan auch keine Sache usucapiret werden / welche gestohlen oder mit Gewalt in Besitz ist genommen worden / wo sie nicht wieder an ihren rechten Herrn kommen ist. Es ist hiervon folgende Regul zu mercken: Quodcun-

cunque clam, vi, aut pecario possidetur, dasselbe kan nicht verjahret werden / quia sunt vitia realia & quoad clandestinitatem & precarium personalia.

XXX.

Fürstliche Domainen und Tafel-Güter leiden ebenfalls keine Præscription, weil sie zu Unterhaltung des Königlichen Hauses sind gewidmet / und also nicht können veralieniret werden. Ja es würde wieder den Nutzen der Republique seyn / dannenhero zu verwundern / daß welche aus dem C. 33. X. de Jurejur. Die Præscriptionem Dominialium zu beweisen sich die Mühe geben / da doch daselbst das Gegentheil stehet / nemlich: Alienationes in præjudicium Regni factus revocandas esse; Licet juramentum de illis non revocandis præstitum fuerit.

XXXI.

Possessio continua heist / wenn keine Interruption dazwischen kommen ist / sondern ich bin beständig in bona fide gewesen.

XXXII.

Es wird aber nicht erfordert / daß eine Persohn dergleichen continuirte Possession gehabt habe / sondern es können zwey oder mehr Successores die Zeit ihrer Possession zusammen rechnen.

XXXIII.

Mein Antecessor hat ein gewiß Recht 6.

Jahr hinter einander exerciret / ich bin hernach 5. Jahr dazu in Possession gewesen / das macht zusammen 11. Jahr / also ist die Sache præscribirt.

XXXIV.

Es kan aber die Succession auf zweyerley Weise interrumpiret werden: 1.) Naturaliter, wann die Possession in der That verlohren wird. e. g. Wenn mich der andere pfänden lässet. 2.) Civiliter, wenn mich der andere deßwegen hat citiren lassen / oder wenn er in Gegenwart Notarien und Zeugen dawider protestiret hat.

XXXV.

Hier ist noch zu mercken / daß ohngeachtet alle diese erzehlte 5. Requisita concurriren / nichts destoweniger keine Præscription statt habe / es sey dann / daß demeselben / wider welchen ich die Sache præscribiren will / eine Nachlässigkeit kan imputiret werden / dann wo diese cessirt als causa principalis, alsdann cessirt auch der Effectus, nemlich præscriptio, solcher Gestalt kan ich wieder einen Pupillen keine Præscription anstellen / quia gaudet beneficio restitutiones in integrum, imo agere non valenti non currit præscriptio.

Tit.

Tit. VII.

De Donationibus.

TABULA.

Donatio fit vel

{ 1. Mortis causa §. 3-6.
{ 2. Inter vivos §. 7. quæ est vel,
　{ 1. Absoluta §. 8. 9. 10. 11. 12.
　{ 2. Relata §. 13. 14. Hæc iterum vel,
　　{ 1. Remuneratoria §. 15.
　　{ 2. Propter Nuptias §. 16-18. 19.

EXPLICATIO.

I.

Donatio ist ein rechtmäßiges Pactum oder Bündnüß dadurch einer dem andern / nullo jure cogente, id est, darzu er von denen Rechten nicht kan gezwungen werden etwas freywillig giebt.

II.

Die Donationes sind zweyerley / denn sie geschehen entweder 1.) Mortis causa, oder 2.) Inter vivos.

III.

Donatio mortis causa ist / wenn man einem eine Sache schencket / mit der Condition, wofern man sterben solte / und dieses kan auf zweyerley Weise geschehen / entweder in Ansehung der gegenwärtigen Gefahr / v. g. wenn ich durch diese Kranckheit versterben / oder in dieser Schlacht umkommen / oder kan

geschehen durch eine Erinnerung des Todes in genere v. g. wann ich sterben werde / sollst du 100. Thaler haben / dann wann dieses nicht expressis verbis dispositivis gesagt wird / v. g. ich schencke dir 100. Thaler / aber du sollst sie nicht ehender als biß nach meinem Todte haben / so wird es allzeit pro donatione inter vivos gehalten. Teutsch wird es die Schenckung auf den Todesfall genennet.

IV.

Diese Donation kommet mit dem Legato darinnen überein / daß nur 5. Zeugen dazu erfordert werden.

V.

Hingegen differiren sie darinnen von einander / daß sich bey der Donation der Donatarius zur Acception erklären muß / welches bey dem Legato nicht nöthig ist.

VI.

Von der Donation inter vivos aber ist sie folgender Gestalt unterschieden / nemlich diese eignet mir gleich nach der Versprechung ein Recht zu / jene aber nudam spem. kan derowegen auf dreyerley Weise aufgehobē werden: 1.) Wenn der Patiente wieder gesund worden. 2.) Wenn es ihm auch ohne Ursach wieder gereuet. 3.) Wenn der / welcher das Geschenck bekommen soll / eher stirbt / als der es ihm versprochen hat.

VII.

Donatio inter vivos ist zweyerley: 1.) Absoluta. 2.) Relata.

VIII.

Donatio inter vivos absoluta ist / wenn einer aus blosser Gütigkeit dem andern etwas verspricht oder erlässet.

IX.

Dazu wird dreyerley erfodert: 1.) daß der Geber seinen Willen erkläre. 2.) Daß der andere solches annehme. 3.) Daß es gerichtlich geschehe/ wenn die Sache über 500. Ducaten außträgt.

X.

Auf dreyerley Weise wird auch diese Donation wieder aufgehoben: 1.) Wenn die Legitima der Kinder dadurch verletzet wird / imo communis Doctorum sententia est, daß / wann die Donatio an einen extraneum bloserdings in fraudem liberorum geschehen / die gantze Donation wieder aufgehoben wird. 2.) Wenn noch mehr Kinder gebohren werden. Wobey die Frage vorkommt / wann einer supervenientiæ liberorum renunciiret / ob solche Renunciatio gültig? & respond. omnino, salva tamen legitima. 3.) Wenn der Donatarius undanckbar sich aufführet.

XI.

Diese Undanckbarkeit muß in einem von diesen 5. Dingen bestehen: 1.) Atrox injuria. 2.) Damnum. 3.) Impia dextra. 4.) Fides fracta. 5.) Pericula necis. Es stehen zwar noch mehr Ursachen in dem l. f. C.

h. t.

h. t. ob welchen man die Donation revociren könne / sie werden aber nicht admittiret / quia leges pœnales non sunt extendendæ. Denen obgesetzten Causis ingraditudinis aber kan man nicht renunciiren / weil solche Renunciatio ad delinquendum Anlaß geben könte.

XII.

Sonst können alle Güter / tam præsentia quam futura verschencket werden. Viele Doctores seynd auch der Meynung / daß Donatio aller Güter nicht statt habe / weil alsdann der Donator nicht facultatem testandi behalte / welches aber nicht wohl schliesset / und von dem Carpzovio deßwegen refutiret wird.

XIII.

Donatio Relata ist / welche um einer vergangenen oder zukünfftigen Ursache willen geschicht.

XIV.

Die Donation wegen einer vergangenen Sache ist wiederum zweyerley: 1.) Remuneratoria. 2.) Propter nuptias.

XV.

Donatio Remuneratoria ist / wenn man auf einen / welcher sich sonderlich um uns verdienet gemacht hat / etwas unwiederrufflich tränsferiret / und hieher könte ich zum Exempel bringen / wann ich einem Professori pro collegio quodam (wann anders das honorarium nicht schon determiniret wäre) etwas ver-

verehrete: welches aber heut cessirt / indem die Collegia alle ihren Preiß haben / und der Professor schon jure perfecto dasselbe exigiren kan.

XVI.

Donatio propter nuptias ist / wenn ein Mann seiner Frauen etwas zur Sicherheit und Vergeltung ihrer Mitgifft vermachet / oder was der Bräutigam der Braut ante consummationem matrimonii zu schencken pfleget / man nennet es ein Gegen-Vermächtnüß / weil die Frau nach des Mannes Tod desselben sich so lang sie lebt entweder jure usufructuario bedienet / oder auch wohl gar pro ut conventum fuit dasselbe pleno jure behalten kan. Diese Donatio propter Nuptias aber hebt den Dotem nicht auf / sondern der Dos oder Mitgifft muß der Frauen nach des Mannes Tode restituiret werden.

XVII.

Die Mitgifft aber lat. dos ist dasjenige was eine Frau dem Manne zubringet / ad sustentanda matrimonii onera.

XVIII.

Diese Mitgifft ist von dem Gegen-Vermächtnüß darinnen unterschieden / daß der Mann zeitwährender Ehe die Nutzung der Mitgifft bekommet / die Frau aber nichts geniesset von dem Gegen-Vermächtnüß / biß nach des Mannes Tod. Regulariter pflegt das Gegen-Vermächtnüß dem Doti oder

Mit-

Mitgifft gleich zu seyn / heut zu Tage ist die Freyheit der paciscentium nicht restringiret. Inzwischen weil die Frau bey Lebzeiten des Mannes hiervon nichts geniesset / so wird ihr doch das Jus tacitæ hypothecæ in bonis mariti vorbehalten / sonst wird diese Donatio auch genennt antipherna, id est, contra dos, die Gegenlage.

XIX.

Unter Adelichen und höhern Standes-Persohnen ist auch gewöhnlich / daß denen Gemahlinnen ein Leib-Geding lat. Dotalitium, ausgemachet wird / welches in dem Usufructu gewisser Güter bestehet / die sie nach dem Tode ihrer Ehe-Gemahl zur Compensation der eingebrachten Mitgifft / Lebenslang geniesset. Inzwischen stehet einer Adelichen Wittwen frey / ob sie ihr Eingebrachtes wieder fodern / (welches insgemein dieselben thun / so schon decrepitæ sind / weil sie alsdann de dote restiren können) oder ihr Leibgeding nehmen will / und wann sie dieses einmahl ergriffen / kan sie nicht weiter resiliren.

Tit. VIII.

Quibus alienare licet vel non licet.

In hoc titulo agitur.

I. De Alienarione ingenere §. 1. 2.
II. Maritorum §. 3.

III. Pu-

III. Pubillorum & minorum §. 4.
VI. Creditorum §. 6. 7. 8.

EXPLICATIO.

I.

ALieniren heist eine Sache veräussern / oder auf einen andern bringen.

II.

Wer nun Herr von einer Sachen ist / der kan sie auch veralieniren / wenn es im in legibus nicht verbothen / dergleichen betrifft nun 1.) die Ehemänner / 2.) Pupillen / 3.) Minores.

III.

Ein Ehemann kan von der Mitgifft seiner Frauen kein unbeweglich Gut veräussern / es wäre dann / daß ihme 1.) solches um ein gewisses Geld wäre angeschlagen worden / weil alsdann soluto matrimonio nicht das Gut selbsten / sondern nur dessen Werth erleget / oder 2.) die Veräusserung nöthig sey / v. g. wenn ein Fremder die Helffte an dem Fundo dotali zu fodern und ohnverhofft zur Theilung provocirte / und 3.) wann das Eheweib consentiret in die Veräusserung / und zwar nach zweyen Jahren von neuen ihren Consens bekräfftiget und ihr aus des Mannes Gütern Satisfaction geschehen kan. Eine andere Bewandnüß hat es mit den Rebus Mobilibus pretiosis, wann dergleichen in dotem sind gegeben worden / dann dieselbe kan der Mann von freyen Stücken alieniren / weil er sonst

keine Fructus von denenselben percipiren würde.

IV.

Ein Pupill und Minor kan nichts ohne des Autoris und Curatoris Authorität veräussern: Ja wenn es unbewegliche Güter seynd / muß es auch mit Obrigkeitlichen Consens geschehen: Wie aber? Wann der Pupill die Alienation mit einem Eydschwur bekräfftiget hat / kan alsdann die Alienation wiederum zunichte gehen? Resp. Quod non, Auth. Sacram. pub.

V.

Bißweilen trifft sichs / daß auch diejenigen veralieniren können / welche nicht Eigenthums-Herrn von der Sache seynd.

VI.

e. g. Dergleichen ist den Creditoribus zugelassen / wenn sie Pfand haben / welches nicht eingelöset wird / an demselben Tage / der dazu destinirt ist.

VII.

Doch müssen sie 1.) den Debitorem mahnen / und wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden / so muß es bey der Obrigkeit denunciiret werden.

VIII.

Insgemein distinguiret man 1.) entweder sie seynd einig worden / daß das Pfand darff verkaufft werden / und alsdann hat man keiner Denunciation nöthig / oder 2.) es ist nicht bedungen worden / und alsdann ist eine Denun-

nunciation genug / und habe nach dieser Ansagung nicht nöthig 2. Jahre noch in Gedult zu stehen / wie l. f. C. de Jur. Dom. impetr. haben will. Oder 3.) man hat expresse außgemacht / daß das Pfand nicht soll verkaufft werden / und alsdann benimmt zwar diese Convention dem Creditori die Veräuserung nicht in totum, dann auf solche Art würde ihm das Pfand nicht nutzen / sondern es hat diesen Effect, daß der Creditor obligirt ist drey mal / und zwar von vier Wochen zu vier Wochen / oder auch nach proportion der Schuld / dem Debitori die instehende Veralienirung anzukündigen / im Fall nun der Debitor sich nach dieser dreymaligen Ansagung nicht zu der Einlösung bequemt / so ist dem Creditori frey / es zu verlassen an wem er will / doch muß er solches bona fide thun / id est, er muß pro justo pretio verkauffen / sonsten kan er vom Debitore ratione residui belanget werden.

Tit. IX.

Per quas personas cuique acquiritur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De liberis, quorum notatur quadruplex peculium §. 1. & 2.

1. Profectitium §. 3.
2. Adventitium §. 4.
3. Castrense §. 5.
4. Quasi Castrense §. 6.

II. De Servis §. 7. & 8.

EXPLICATIO.

I.

DAs Dominium kan nicht alleine durch uns selbst / sondern auch durch diejenigen erworben werden / welche in unserer Gewalt seynd / e. g. durch die Kinder und Knechte.

II.

Was die Kinder anlangt / so ist zu mercken / daß derselben besonders Gut zu lat. Peculium genennet wird / welches ein geringes Geld ist / so das Kind mit Erlaubnuß des Vaters von dessen Patrimonio abgesondert / und gleichsam in eigener Verwahrung behalten kan. Und solches Peculium ist viererley / 1.) Profectitium, 2.) Adventitium, 3.) Castrense, 4.) Quasi Castrense.

III.

Peculium profectitium ist / welches der Vater denen Kindern zu ihrer Handthierung von dem Seinen übergiebt. e. g. Wann ein Kauffmann seinem Sohn 1000. Thaler giebt / daß er sich Waaren einkauffe / und einen eigenen Handel anfangen kan / oder welches dem Kind doch intuitu patris von einem Frembden gegeben wird; und hieher gehört auch das

Pa-

Pathen-Geld / weil die Eltern insgemein libere über dasselbe disponiren / daß öffters wenig oder nichts an das Kind überkommt. In diesem Peculio hat der Vater alles / sowohl proprietatem als usumfructum, der Sohn aber nichts / als nur die Verwaltung / und daß er / wann vielleicht des Vaters Güter confisciret werden / solches peculium salvum behält.

IV.

Peculium Adventitium ist / welches die Kinder mit ihrer Arbeit selbst verdienen / oder sonst woher bekommen / e. g. dahin gehören die Güter / so von der Mutter herkommen / item hieher gehöret / was ihnen per hereditates, legata, oder Donationes gegeben wird / in diesem Peculio hat der Vater den Usumfructum, der Sohn aber die Proprietät. Dieses Peculium wird eingetheilet in ordinarium & extraordinarium, von jenen haben wir schon gehandelt / in diesem aber kommt dem Vater auch nicht einmahl der Ususfructus zu / sondern dem Sohn gehört alles. Und hieher gehöret / e. g. wann den Kindern mit dieser Condition etwas vermacht / daß der Vater nicht den Usumfructum davon haben soll / welches auch die Mutter thun kan / wann sie die Kinder ultra legitimam einsetzet / dann quoad legitimam kan dem Vater der Ususfructus nicht genommen werden.

V.

Peculium Castrense, welches dem Soh-

ne / wegen angenommener Kriegs-Dienste / vom Vater oder sonst gegeben wird / oder er für sich im Krieg erlanget; Dahin gehöret / wann er von seinen Mit-Soldaten zum Erben eingesetzet wird. In diesem Peculio hat der Vater gar nichts / sondern der Sohn alles / nemlich das Eigenthum und Usumfructum, und darff nach seinem Willen darvon / sowohl inter vivos als mortis causa disponiren.

VI.

Peculium quasi Castrense ist / welches der Sohn durch freye Künste oder wegen eines Ehrenstandes oder Ambts erlanget / e.g. dahin gehören die Geschencke von hohen Persohnen. In diesem Peculio hat der Sohn eben das Recht / was er in Peculio Castrensi hat.

VII.

Was die Knechte anbelangt / so erwerben dieselbe ihren Herrn in denjenigen Stücken / zu welchen sie sich vermiethet haben / was sie aber beyläuffig verdienen können / das bleibet ihnen.

VIII.

Ein anders aber ist es mit den Leibeigenen / welche alles / was sie aus ihres Herren Gütern oder sonst vor sich erwerben / gantz und gar ihren Herrn acquiriren.

Des

Des Zweyten Buchs
Vierte Abtheilung.
Von Testamenten und letzten Willen.
Von X. biß zum XXV. Titul.

TABULA GENERALIS.

In hac Sectione agitur.

I. De Testamentis in se, à Tit. X. usque ad Tit. XIX. ubi considerantur.

- 1. Species Testamentorum Tit. X. & XI.
- 2. Testatoris habilitas Tit. XII.
- 3. Haredis Institutio Tit. XIII. XIV. XV. XVI.
- 4. Testamenti Dissolutio Tit. XVII. XVIII.
- 5. Testamenti excutio Tit. XIX.

II. Appendicibus Testamentorum à Tit. XX. usque ad Tit XXV. tales sunt.

- 1. Legata Tit. XX. XXI. XXII.
- 2. Fidei Commissa Tit. XXIII. XXIV.
- 3. Codicilli Tit. XXV.

Tit. X.

De Ordinandis Teſtamentis.

TAB. SPEC.

In hoc titulo agitur.

I. De Speciebus Teſtamentorum quæ ſunt, primo vel
- 1. Scripta §. 2. vel
- 2. Nuncupativa §. 3.

Secunda vel
- 1. Publica §. 3. 4. aut
- 2. Privata §. 5. & hæc iterum
  - 1. Solennia.
  - 2. Minus Solennia.

II. De Solennitatibus Teſtamentorum
- 1. Scriptorum §. 7-12.
- 2. Non Scriptorum §. 13. 14.

III. De habilitate Teſtium §. 15. 23.

EXPLICATIO.

I.

Ein Taſtament iſt / darinnen man ſeinen letzten Willen erkläret / und jemand zum Erben ſeiner Güter einſetzet.

II.

Wenn dergleichen ſchrifftlich geſchiehet / ſo heiſſet es ein Teſtamentum Scriptum, wenn es aber nur mündlich geſchiehet / ſo wird es ein Teſtamentum Nuncupativum genennet.

III.

Ein Teſtamentum Publicum iſt / ſo ent-

weder

weder dem Landes-Fürsten selber übergeben/ oder bey öffentlichen Gerichten insinuiret wird. Und in diesem Casu werden gar keine Solennitäten erfordert/ quia principis præsentia omnem supplet solennitatem, sondern es ist genug/ wenn nur des Testatoris Willen bekannt ist/ etliche Doctores wollen zwar/ daß der Testator selbsten/ nicht aber per Procuratorem das Testament dem Fürsten übergeben soll/ es ist aber solches von Hn. Strick weitläufftig refutiret worden.

IV.

Wenn ein Testament gerichtlich insinuiret wird/ so muß 1.) der Testator seinen letzten Willen schrifftlich oder mündlich den Gerichten selber anzeigen/ oder wann der Testator etwann durch eine Kranckheit solches selbsten zu verrichten verhindert wird/ ists genug/ daß er solches per Notarium & duas personas fide dignas dem Judici offeriren läst. 2.) Der Richter solchen letzten Willen in Gegenwart des Gerichts-Actuarii oder eines Schöppen annehmen. 3.) Das Testament selber den Actis einverleibet werden.

V.

Ein Testament Privatum ist/ welches privata fide aufgerichtet worden; Und solches geschiehet entweder mit weitläufftigen Ceremoniis, welches ein Testamentum Solenne heisset/ oder gantz kurtz und ohne Weitläufftigkeit/ welches ein Testamentum minus solenne heisset.

VI.

Von den Testamento Solenni wird eigentlich in diesem Titul gehandelt: Das Testamentum minus solenne aber gehöret in den nechstfolgenden Titul.

VII.

Wenn ein Testament schrifftlich verfasset wird / gehören folgende Sollennitäten dazu:

VIII.

Erstlich daß der Testator das Testament entweder selbst geschrieben / so in Jure genennt wird holographum, oder wenn es ein anderer aufgesetzt / doch selber durchlesen habe.

IX.

Zum Andern / daß er das Testament 7. gültigen Zeugen vorlege / welche auf sein Ersuchen den Actui Testandi von Anfange biß zum Ende beywohnen / auch den Testatorem selber sehen und reden hören. Wobey aber nicht nöthig ist / daß sie wissen / was im Testament stehet. Daß nothwendig 7. Zeugen seyn müssen / hat seinen Ursprung von den Römischen Volck genommen / dann vor diesem was das Römische Volck in 5. Classes von dem Servio getheilt; wann nun ein Actus vorgieng / da Zeugen bey seyn musten / e. g. in hereditatis venditione imaginaria, so wurden ihrer 5. genommen / die nemlich die 5. Classen des Römischen Volck præsentireten / und zu diesen 5. kamen noch der libripens

&

& familiæ Emtor Imaginarius, daß also der Numerus 7. complet würde.

X.

Zum Dritten / daß der Testator das Testament entweder selber unterschreibe / oder auch durch einen besonders dazu genommenen achten Zeugen unterschreiben lasse.

XI.

Zum Vierdten / daß die 7. Zeugen das Testament auch unterschreiben / und ihr gewöhnlich Pettschafft unterdrucken: Wobey doch einer des andern Pettschafft gebrauchen kan.

XII.

Zum Fünfften / daß die Vorlegung / Unterschrifft und Besieglung des Testaments auf einmahl / das ist / ehe die Persohnen von einander gehen / oder sonst was darzwischen thun / geschehe.

XIII.

Bey einem mündlichen Testamente seynd eben diese Solennitäten nöthig: Ausser daß es nicht geschrieben wird / und daher auch nicht unterschrieben / noch besiegelt werden kan.

XIV.

Bißweilen wird dergleichen mündliches Testament zum Uberfluß von einem Notario in ein solennes Instrument gebracht / welches von den Zeugen unterschrieben wird und untersiegelt: Deswegen aber doch vor ein Testamentum Nuncupativum oder non scriptum gehalten wird.

XV.

Im übrigen / weil bey einem Testament sehr viel auf die Zeugen ankommt; So ist billich die Frage zu erörtern / welche Zeugen vor tüchtig oder untüchtig gehalten werden.

XVI.

Tüchtige Zeugen sind diejenigen / welche selber Testamente machen / oder etwas aus dem Testament empfangen mögen. Sonsten judiciret man die habilität derer Zeugen nicht ex tempore mortis testatoris, sondern conditi testamenti, und ist genug / wann sie zur selben Zeit pro habilibus gehalten worden.

XVII.

Untüchtige Zeugen sind 1.) diejenigen / welche sonst insgemein nicht Zeugnüß geben kōnen. 2.) Etliche insonderheit / welche nur bey Testamenten nicht admittiret werden.

XVIII.

Diejenigen / welche insonderheit bey Testamenten nicht zeugen können / sind 1.) Weibs-Persohnen / 2.) der eingesetzte Erbe / 3.) die allzunahe Verwandten.

XIX.

Was diese letztern betrifft / so ist zu mercken / daß die Verwandtschafft 1.) entweder zwischen Zeugen untereinander / 2.) oder zwischen den Zeugen und dem Testatore, 3.) zwischen dem Zeugen und dem eingesetzten Erben seyn kan.

XX.

Die Verwandschafft zwischen den Zeugen untereinander kan die Tüchtigkeit ihres Zeugnüsses nicht aufheben. Z. E. So können Vater und Sohn / Brüder und Vettern bey einem Testamente gültige Zeugen abgeben.

XXI.

Die Verwandschafft zwischen den Zeugen und dem Testatore kan die Zeugen gleichfalls nicht ungültig machen / wofern dieselbe nicht mit der Väterlichen Gewalt verknüpffet ist: Daß entweder ein Zeuge oder Testator in eines Zeugens oder beede zugleich in einer andern Väterlichen Gewalt stehen. Z. E. So mag ein emancipirter Sohn / ein Ehemann / und ein Diener gar wohl bey Testamenten ein Zeugnüß ablegen.

XXII.

Aber die Verwandschafft mit den Erben schliesset alle Gültigkeit des Zeugnüsses aus; Sie mag nun mit der Väterlichen Gewalt verknüpffet seyn oder nicht. Z. E. So kan weder ein Ehegatte / noch ein Diener / noch ein Vater / noch ein Sohn / oder Bruder ein gültiger Zeuge seyn.

XXIII.

Im übrigen so liegt nichts daran / der Testator mag in ipso Testamento Scripto den Nahmen seines Erben ausdrücklich gesetzt / oder in einen besonderen Zettel oder Codicill denselben geschrieben haben / e. g. welchen ich

ich werde in meinem Codicill oder Brieff rc. rc. vor meinem Erben erkläret haben / der soll Erbe seyn / und dieses gehet auch in Testamento Nuncupativo an / weil es an keinem Orthe verbothen / und ein solches Testament wird genennt Mysticum quasi misterium adhuc heredis institutio, oder auch implicitum, &c. &c.

Tit. XI.

De Testamento Militari.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

De Speciebus Testamenti minus solennis & quidem primario de

1. Testamento Militari §. 1-6. Secundario de Testamentis.
2. Rusticorum §. 7.
3. Parentum inter liberos §. 8.
4. Tempore pestis facto §. 9.
5. Ad pias causas §. 10. 11.

EXPLICATIO.

I.

Ein Testamentum Militare heisset / welches von einem Kriegs-Mann aufgerichtet wird.

II.

Man verstehet aber unter den Kriegs-Leuten nicht nur die Soldaten / sondern auch die Feld-Prediger / Medicos, Auditeurs / Feld-Barbiers / Trompeters / Pfeif-

Pfeiffer / Trommelschlager / Marquetenter und Desin. in X. als Lotri X. &c. &c. &c.

III.

Wenn diese Persohnen ausser dem Felde in ihren Quatiren sind / so müssen sie sowohl als andere Leuthe die gewähnliche Solennitäten bey ihren Testamenten beobachten. Doch ist der Soldat nicht obligirt / denen Kindern die Legitimam zu lassen / und kan also ex parte testatus ex parte vero intestatus sterben. Weiter kan er solche Leuthe zu Erben einsetzen / die sonst jure communi excludirt werden / ausgenommen sein Kebs-Weib oder Concubine. Ferner wirfft auch ein Kind / so nach seinem Tode gebohren / solches Testament nicht übern Hauffen / wenn er anders gewust hat / daß seine Frau schwanger sey / dann wann dieses fehlet / non videtur illum exclusisse.

IV.

Wenn sie sich aber würcklich im Felde befinden / so ist ihr Testament gültig / wenn nur 2. Zeugen dabey gewesen sind.

V.

Ja wenn sie mit dem Feinde in Action gerathen / und z. E. im Schlagen oder Stürmen bleiben / so gilt ihr Testament ohne alle Zeugen / wenn nur ihre eigene Hand vorhanden ist.

VI.

Ein solches Kriegs-Testament wird auch

noch

noch ein gantz Jahr vor gültig gehalten / wenn ein Soldat die Dienste quittiret hat.

VII.

In den Testamentis der Bauers-Leute / werden nicht mehr als 5. Zeugen erfordert / wann man keine Zeugen mehr haben kan / welches in dubio præsumirt wird / weil man glaubt / daß die Bauern mehrentheils auf dem Feld oder Städten zu thun haben. In Sachsen aber nur vier und wenn der Pfarherr mit darunter ist / gar nur drey.

VIII.

Bey den Testamenten / so Eltern unter Kindern aufrichten / brauchts keiner Zeugen / wenn das Testament schrifftlich ist; Wann es aber nur mündlich ist / so werden 2. Zeugen erfordert. Doch ist aber in jenem Casu zu observiren / daß die Zeit / Jahr / Monath / und Tag / wie auch derselbige Theil / in welchem die Kinder eingesetzt sind zu erben / und zwar nicht durch Characteres oder Abreviaturen / sondern mit gantzen vollkommenen Buchstaben von dem Testatore muß ausgedrucket werden.

IX.

Die Testamenta, so in Pest- oder Sterbens-Zeiten aufgerichtet werden / sind gültig / wenn 2. biß 3. Zeugen zugegen sind. Die Weibs-Persohnen können hier auch zeugen / ja ein solches Testament dauret nicht nur ein

Jahr

Jahr lang nach der Pest / sondern in perpetuum, und werden unter dem Nahmen Peste alle ansteckende Kranckheiten / so den Menschen einen Schrecken verursachen können / verstanden.

X.

Endlich sind auch Testamenta ad pias causas, das ist / zu milden Sachen / z. E. vor Kirchen / Schulen / Hospitäler / und Gefangene / und erfordern nicht mehr als 2. Zeugen / und werden auch Weibs-Persohnen vor gültig dabey erkeñet. Ja Secundum jus Canon. wird nichts / ausser die Erweisung des Willens des Testatoris erfordert. Hæc occasione kommt die curiose Frage vor / ob eine Hure piis causis könte annumeriret werden / & respond. quod non, es wäre dann / daß ihr in dotem etwas legirt worden / hac conditione ut abstrahatur à vita meretricia.

XI.

Was ist aber alsdann rechtens / wann einer e. g. seinem Beicht-Vater etwas vermachte / an hoc referendum ad piam causam nec ne? Und wird mit nein geantwortet / weil von einer besondern Persohn gehandelt wird.

Tit.

Tit. XII.

Quibus non permissum facere Testamentum.

TABULA.

Testari prohibentur.

I. à Natura §. 2.

a. Ob defectum animi
{ 1. Impuberes.
{ 2. Furiosi.

b. Ob defectum Corporis
{ 1. Surdi.
{ 2. Muti.

II. à Legibus §. 3.
{ 1. Liberi in patria potestate.
{ 2. Prodigi.
{ 3. Magni Criminis Rej.

EXPLICATIO.

I.

DIejenigen / welche nicht testiren können / denen ist es entweder von der Natur oder von den Rechten verbothen.

II.

Von Natur sind untüchtig dazu / 1.) wegen Mangel am Verstande. Die Unmündigen und unsinnigen / 2.) wegen Mängel des Leibes / die taub und stumm gebohren.

III.

Durch die Rechte werden vom Testiren außgeschlossen 1.) die Kinder / so noch in väterlicher potestate. Minores aber können testi-

testiren / noch hat er des Duratoris Consens nöthig / dann er hat hieraus keine Læsion zu befürchten / weil das Testament erst nach des Minoris Tode gültig ist. Quod secus in contractibus. 2.) Die Prodigi. 3.) Die / so ein sonderbahres Laster begangen. Als Pasquillanten / Apostatæ, wo aber diejenigen nicht hinzu rechnen sind / so von der Reformirten zu der Catholischen / oder auch vice versa getretten sind / sondern eine andere Secte, nemlich die Jüdische oder Türckische Religion ergriffen. Zauberer: Die zu nahe in die Blut-Freundschafft geheyrathet: So im Bann oder Reichs-Acht seyn / und die / deren Güter confisciret seyn.

IV.

Doch sind hierbey nachfolgende Erinnerungen anzumercken.

V.

Bey den Unmündigen kan die Landes-Obrigkeit dispensiren / wenn sie so viel Verstand haben / daß sie wissen / was dißfalls zu thun oder zu lassen sey.

VI.

Ein Unsinniger / wozu die Wahnsinnigen und Epileptici mit gerechnet werden / kan testiren / wenn er ein mercklich Intervallum hat.

VII.

Wer allein taub ist / der kan mündlich / und wer allein stumm ist / oder durch einen Zufall taub oder stumm geworden / der kan schrifftlich testiren.

VIII.

Ein blinder kan auch ein Testament machen / er muß aber folgende Solennia in acht nehmen: 1.) Daß er noch den achten Zeugen dazu nehme / welcher ihm an statt der Augen ist. 2.) Daß er den Erben selber nenne / und nach genugsamen Umständen beschreibe / damit nicht aus der blossen Benennung ein Zweiffel entstehe. 3.) Daß diese Erben-Benennung zu Pappier gebracht / und von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werde.

IX.

Den Kindern / so noch in Vätterlicher Gewalt sind / ist erlaubet / über ihr Peculium Castrense und Quasi Castrense zu dispensiren.

X.

Wenn ein Prodigus seine Freundschafft und Posterität wohl bedacht hat / so wird das Testament nicht leichtlich umgestossen.

XI.

Endlich mercket man obiter, daß vor diesem auch den Gefangenen und denen zum Tod Verdammten Testament zu machen ist verbothen gewesen / welches aber heut zu Tage aufgehoben ist / und nur auf die / so ein Crimen perduellionis begangen extendiret wird.

)o(

Tit. XIII.

De exheredatione Liberorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. In genere, de Institutione Hæred. quæ duplex est.

1. Institutio in specie sic dicta
2. Substitutio

§. 2. 3.

II. In specie de exheredatione & quidem

1. Liberorum §. 8.
2. Parentum §. 9.
3. Fratrum & Sororum §. 10. 11.

EXPLICATIO.

I.

DAs Wesen eines Testaments besteht darinnen / daß jemand zum Erben eingesetzet werde.

II.

Diese Einsetzung eines Erbens ist zweyerley: 1.) Institutio in specie sic dicta, wenn man unmittelbahr jemanden zum Erben einsetzet. 2.) Substitutio, wenn man jemand zum andern Erben einsetzet / im Fall der erste die Erbschafft nicht acceptiren solte.

III.

Von der Institutione in specie sic dicta, wird in diesem 13. und folgenden 15. Titul gehandelt/von der Substitutione aber handelt der 15. und 16. Titul dieses Buchs.

IV.

Ehe jemand zum Erben eingesetzet werden kan / so müssen zuvor diejenigen exherediret werden / welche sonst das nechste Recht zu succediren hätten.

V.

Diese Persohnen sind nun 1.) die Kinder / 2.) die Eltern / 3.) Brüder und Schwestern.

VI.

Kinder und Eltern müssen allezeit erst enterbet werden: Brüder und Schwestern aber nur / wenn ein unehrliche Persohn zum Erben eingesetzet wird.

VII.

Im übrigen werden zu einer gültigen exhæredation 3. Stück erfordert / 1.) daß die Ursache rechtmäßig sey / 2.) daß dieselbe Ursache im Testament insonderheit benennet sey / und 3.) daß der eingesetzte Erbe die vorgewandte Ursache beweisen könne.

VIII.

Rechtmäßige Enterbung oder Ursachen die Kinder zu enterben sind folgende 14.

1.) Wenn ein Kind die Eltern geschlagen hat.

2.) Oder sie schändlich geschmähet.

3.) Oder Gerichtlich verklaget / excepto crimine læsæ Majestatis.

4.) Wenn es zu Zauberischer Gesellschafft sich hält.

5.) Wenn es den Eltern nach den Leben getrachtet.

6.) Wenn es der Eltern Ehe-Bette beflecket. e.g. Mit seiner Stieff-Mutter concumbirt.

7.) Wenn es die Eltern durch verrätherisches Angeben in Schaden bringet.

8.) Wenn ein Sohn vor die Eltern im Gefängnüß nicht hat wollen Bürge werden.

9.) Wenn ein Kind die Eltern nicht hat wollen lassen ein Testament machen / und in solchem Fall wird ihnen auch die Erbschafft ab intestato genommen; Wann aber die Eltern nachgehends wieder die Gewalt bekommen zu testiren / und exherediren ihre Kinder nicht sofort / censentur injuriam remisisse.

10.) Wenn es sich in ein liederlich Leben / z. E. mit Gaucklern oder Marckschreyern begiebt. Welches doch nicht auf unsere Comœdianten zu appliciren / ja in der Nov. 115. ist expresse die Exception, daß auch solches nicht statt habe / wann nemlich die Eltern ejusdem professionis sind / mores enim quos quis in se probat in aliis improbare nequit, es wäre dann / daß der Vater solche mores schon verändert.

11.) Wann eine Tochter die vom Vater

ihr vorgeschlagene Heyrath verworffen / und nachgehends Hurerey treibet. Wann aber die Eltern der Tochter vor Ende des 25. Jahrs / keine Gelegenheit zu heyrathen verschaffen / und sie begeht alsdann solche Faute, wird sie entschuldiget gehalten.

12.) Wenn ein Kind seine Eltern in Armuth / Kranckheit / oder gar Sinnlosigkeit hat Noth leiden lassen.

13.) Wenn es die Eltern aus feindlicher Gefangenschafft nicht hat erledigen wollen.

14.) Wenn es Ketzerischen Glaubens worden / welches aber auf keine von den 3. Religionen im Röm. Reich zu ziehen ist.

IX.

Rechtmäßige Ursachen zur Enterbung der Eltern sind folgende 8. nemlich:

1.) Wenn Eltern die Kinder auf den Tod angeklagt haben / wo aber wiederum das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen wird.

2.) Wenn sie die Kinder durch Zauberey oder Vergifftung aus dem Wege haben raumen wollen.

3.) Wenn sie mit dem Ehe-Gemahl eines Kindes zugehalten.

4.) Wenn sie das Kind verhindert haben / ein Testament zu machen.

5.) Wenn ein Vater des testirenden

Kinds

Kinds Mutter / oder die Mutter dessen Vater hat umbringen wollen.

6.) Wenn Eltern die Kinder in Armuth / Kranckheit oder Sinnlosigkeit nicht mit gebührenden Unterhalt / Cur- und Pflege versehen haben.

7.) Wenn sie den Kindern nicht aus gefängtlicher Hafft haben verhelffen wollen.

8.) Wenn die Eltern in verdammten Ketzereyen stecken / und darinnen beharrlich bleiben.

X.

Rechtmäßige Ursachen zur Enterbung Brüder und Schwestern sind folgende 3. nemlich:

1.) Wann ein Bruder dem andern nach Leib und Leben getrachtet.

2.) Wenn er ihm eines grossen Lasters vor Gerichten beschuldiget.

3.) Wenn er seinen Haab und Gütern grossen Schaden zugefüget. Ja es ist gar keine dergleichen Ursach nöthig / weil ein Bruder zum Erben einsetzen kan welchen er will / wann er nur keine turpem personam instituiret.

XI.

Andere Ursachen werden nicht admittiret / z. E. Wann der Sohn gestohlen oder die Ehe gebrochen / propter expressam dispositionem in c. 3. pr. Nov. 115. sondern der Sohn stehet nur seine pœnam publicam von dem

Magistrat aus / welches aber auf die parallel Casus nicht zu extendiren / e. g. in causa 6. stehet / wann ein Sohn mit seiner Stieff-Mutter concumbirt / dann eben dieses hat auch statt / wann die Tochter mit dem Stieff-Vater zusammen hält / quia par ratio. item wann ein Sohn entweder per se, oder per alios den Vater beschimpfft.

Tit. XIV.

De hæredibus instituendis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Personis, quæ possunt hæredes institui §. 2.

II. De modo, quomodo possint institui, scilicet vel
- 1. Absolute §. 2.
- 2. Conditionare §. 4-9.

EXPLICATIO.

I.

WAnn weder Kinder / noch Eltern / noch Brüder / noch Schwester vorhanden / so können nach Belieben andere Persohnen eingesetzet werden. Wann nur die Einsetzung nicht captatoria ist / e. g. Titius soll mein Erbe seyn / wann er mich ebenfalls in seinem Testament zum Erben ernennet.

II.

Doch sind etliche hiervon ausgeschlossen / als

als 1.) die / so verbannisiret oder in die Acht erkläret sind. 2.) Die / welche von dem Christlichen Glauben abgefallen sind. 3.) Die Kinder / welche aus allzu naher Blut-Freundschafft gezeuget sind. 4.) Collegia illicita v. g. die Judenschafft und insgemein alle Collegia, so nicht privilegirt seyn. 5.) Filii, deren Vater ein Crimen perduellionis begangen / & apud Romanos. 6.) Mulier intra anum luctus nubens, h. est, ein Weib / so nicht vor ihren verstorbenen Mann ein Jahr traurete / sondern ehe solches verlauffen heyrathete. Quod apud nos non observatur nisi per Statutum adhuc ad observantiam anni luctus adstringatur.

III.

Es stehet einem frey / einen oder mehr Erben zu ernennen / und die Erbschafft in gleiche oder ungleiche Theile einzutheilen: Ingleichen die Einsetzung schlechterdings oder mit gewissen Conditionen einzurichten.

IV.

Doch ist unter den Bedingungen ein Unterscheid / 1.) etliche heissen Potestativæ, welche in des Erben Gewalt stehen. 2.) Etliche heissen Casuales, so von dem Glück dependiren.

V.

Z. E. Diese Condition: Wo der Erbe seinen Knecht frey lassen wird / ist eine Conditio potestativa. 2.) Diese / wo Franckreich Spanien unter sich bringen wird / ist eine Conditio

casualis. 3.) Und diese / wo Titius Meviam heyrathen wird / ist eine Mixta Conditio.

VI.

Frembde Persohnen können auf alle drey Conditiones zu Erben eingesetzet werden / weil ihnen kein Recht zu widersprechen zukommt / indem sie gar hätten können vorbey gegangen werden. Aber ein Vater kan seine Kinder nur mit der Conditione Potestativa und was die Legitimam betrifft / gar mit keiner Condition beschweren.

VII.

Wenn eine Condition gesetzet ist / die kein Mensch erfüllen kan / so wird sie vor null und nichtig gehalten / und der Erbe bekommt die Erbschafft / als wenn sie ihme ohne Bedingung wäre vermacht worden.

VIII.

Eben so ist es / wenn einer zum Erben auf eine gewisse Zeit z. E. auf etliche Jahr ist eingesetzet worden: Dann da wird es gleichfalls angenommen / als wenn ihme die Erbschafft ohne Bedingung wäre zugetheilet worden. Hier kommt die Frage vor / wann Christus wäre von einem zum Erben eingesetzt worden / quis tunc caperet hæreditatem? & respondetur. Diejenige Kirche / wo der Testator sein Domicilium gehabt.

IX.

Wenn mehr als eine Condition gesetzet ist / so muß man wohl zusehen / ob die Bedingungen

gen Copulative oder Disjunctive zu verstehen sind. Denn nach der ersten Arth müssen alle / nach der andern aber nur eine davon erfüllet werden.

Tit. XV.
De substitutione Vulgari.

TABULA.

In hoc titulo agitur breviter.

I. Quid sit substitutio Vulgaris §. 2.

II. Quomodo fieri possit §. 3.

EXPLICATIO.

I.

WAs Substitutio überhaupt heisse / ist oben Tit. 13. §. 2. beschrieben worden / nemlich bißweilen geschichts / daß der Testator mit der Einsetzung eines eintzigen Erben nicht zu frieden ist / dannenhero er / auf den Fall / wann dieser versterben solte / einen andern an des ersteren Stelle surrogirt.

II.

Subsistutio Vulgaris ist / welche ein jeder Testator vor einen jeden Erben machen kan / e.g. Mevius soll mein Erbe seyn / wenn er aber die Erbschafft nicht antretten wolte oder könte / soll Titius mein Erbe seyn. Hier ist zu mercken / daß der Casus noluntatis etiam continet casum impotentiæ & vice versa, viele Doctores dissentiren zwar / der Herr Stryck aber sagt / weil die Substitutiones in odium heredum ab intestato mehrentheils geschehen / die

dieselben aber nicht besser kônte excludirt werden / als wann ein Casus den andern in sich begriffe: Indem der Testator einen gewissen Erben ex testamento hâtte haben wollen.

III.

Es kônnen einem Erben unterschiedliche / hingegen auch unterschiedlichen Erben nur einer; Und über dieses vielen Erben auch viele substituiret werden / nachdem der Testator die Sache vor gut befindet.

Tit. XVI.

De Substitutione Pupillari.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Substitutione Pupillari in se: ubi expenditur.
- 1. Cur fiat §. 2.
- 2. Quis possit §. 3.
- 3. In quibus bonis §. 4. 5.
- 4. Quando finiatur §. 6. 7.
- 5. Quem habeat effectum §. 8. 9.

II. De Substitutione Quasi pubillari S. Exemplari 10-14.

EXPLICATIO.

I.

Die Substitutio Pupillaris ist / wenn ein Vater seinen Kindern / auf den Fall / wenn sie in der Unmündigkeit sterben solten / einen Nach-Erben constituiret.

II.

Die Ursache dieser Substitution kommt daher / weil ein Unmündiger nicht testiren kan; Daher ein Vater diesen Defect zu suppliren sucht.

III.

Es kan aber solches weder die Mutter noch der Mütterliche Groß-Vater / sondern allein der Vater oder Väterliche Groß-Vater thun / weil erfordert wird / daß die Pupillen in des Testatoris Gewalt seyn müssen. Inzwischen seynd viele der Meynung / daß die Mutter per modum fidei commissi substituiren könne / v. g. mein Sohn soll Erbe seyn / und wann er in seiner Minderjährigkeit versterben solte / bitte ich ihn / daß er die Erbschafft Sempronio abtrette: Aber in diesem Casu ist zu mercken / daß der Sohn nicht nur seine Legitimam sondern auch Trebellianicam abziehen / und folglich ad hæredes ab intestato transferiren kan.

IV.

Doch ist zu mercken / daß dergleichen Substitution nicht nur in dem Väterlichen Erbtheil / sondern auch in denjenigen Gütern des Pupillen / welche sie von der Mutter oder andern Anverwandten haben / geschehen kan.

V.

Daher kommt es / daß ein Vater seinem Sohn / den er doch enterbet hat / dennoch pupillariter substituiren kan / wann er nemlich von der Mutter oder anderst woher Güter

hat /

hat / ratio, weil die Exhæredation die Väterliche Gewalt nicht auffhebt / noch deren effectus, es geschicht aber solches höchst selten / weil die Unmündigen Secund. Nov. 115. nicht vor Doli capaces gehalten werden / es wäre dann / daß die Boßheit ætatem supplirte.

VI.

Gleichwie aber die Substitutio Pupillaris um der Unmündigen willen eingesetzet ist: Also ereignet sich auch ihre Endschafft / so bald ein Sohn das 14. und eine Tochter das 12. Jahr zurück gelegt hat. Ratio, weil sie alsdenn selber testiren können.

VII.

Ja ein Vater kan die Substitution auch auf kürtzere Jahre einrichten: Z. E. ins 8. 9. 10. Jahr / daß also der Termin noch vor der Pubertät zu Ende gehet / hingegen weiter hinaus findet die Substitution keine statt.

VIII.

Sonst ist die Substitutio Pupillaris von solcher Krafft / daß auch die leibliche Mutter von der Erbschafft ihres Kindes kan ausgeschlossen werden / noch kan dieselbe nach dem Jure Civili die Legitimam prætendiren / aus der Raison, weil nicht der Sohn / sondern der Vater das Testament gemacht / welcher nicht gehalten ist / dem Weib die Legitimam zu überlassen / wiewohl nach dem Sachsen-Recht ihre Legitima verbleiben muß / weil der Vater doch nomine filii das Testament

ment gemacht / und folglich eine Iniquitæt involviren würde / wann die Mutter nicht einmahl die Legitimam bekommen solte.

IX.

Wenn ein Kind / deme pupillariter substituiret ist / noch vor dem Vater stirbet / so erbet der Substitutus nur die väterlichen Güter: Die andern hingegen fallen an die Mutter oder die nechsten Anverwanden zurück.

X.

Nechst dieser Substitutione Pupillare giebt es noch eine andere / welche Substitutio quasi pupillaris oder Exemplaris, weil sie nemlich ad exemplum pupillaris eingeführet worden / ingleichen Justinianea, weil der Justinianus in l. 9. C. h. t. von derselben specialiter disponiret hat / genennet wird.

XI.

Diese betrifft die Kinder / welche nicht bey rechten Verstande sind / oder andere Fehler an sich haben / um deren Willen sie nicht testiren können / und in solchem Stand auch sterben.

XII.

Bey dieser Substitutione quasi pupillari ist zu mercken / daß sie nicht nur vom Vater / sondern auch von der Mutter kan angestellet werden. Doch so / daß der Substitutus vom Vater in ponis paternis der Substitutus von der Mutter aber in ponis maternis succedirt. In den übrigen Gütern aber des Sohns / welche ihm à tertio entweder ge-

schenckt oder vermacht / kommt einem jeden die Helffte zu / weil beeder Eltern recht æquale præsumirt wird. Struvius tamen dissentit, putans, ad patriam potestatem potius esse respiciendum.

XIII.

Doch kan in diesem Fall nicht jederman substituiret werden / sondern es gelangen 1.) des Quasi Pupillen Kinder / 2.) seine Brüder und Schwestern / 3.) und alsdann erst auswärtige Persohnen darzu.

XIV.

Jm übrigen erreicht diese Substitutio quasi Pupillaris ihre Endschafft / wenn die Persohnen / so sie betrifft / wieder zu recht kommen / und also von ihren Sachen selber disponiren können.

Tit. XVII.

Quibus modis Testamenta infirmentur.

TABULA.

Testamenta infirmantur.

I. Ab initio, si vel.
- 1. à Persona non habili facta
- 2. Solennitates non observatæ

§. 1.

II. Ex post facto, scil.
- 1. Nativitate posthumi §. 3.
- 2. Novo Testamento §. 4.
- 3. Testatoris Status mutatione §. 5.
- 4. Herede non existente §. 6.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIn Testament ist entweder gleich Anfangs unkräfftig. Z. E. Wann es von einer untüchtigen Persohn oder nicht mit gehörigen Solennitäten ist gemacht worden / und ein solch Testament wird genennt nullum, und fallen alle Legata cum heredis institutione übern hauffen.

II.

Oder es wird erst nach der Verfertigung unkräfftig / welches auf viererley Weise geschehen kan.

III.

Erstlich / wenn nach der Aufrichtung des Testaments dem Testori mehr Kinder gebohren werden. Wenn einer demnach vorsichtig hierinnen verfahren will / muß er solche alle in eventum instituiren. e. g. Zu Erben setze ich ein meine Kinder / so ich jetzo habe / oder noch künfftig erlangen möchte / und im Fall noch eines von denenselben versterben würde / so sollen dessen Kinder an seine Stelle tretten. Ein solches Testament aber wird ruptum genennt / und fallen die Legata wie in dem Nullo übern hauffen.

IV.

Zum Andern / wenn der Testator anders Sinnes wird / und entweder das Testament zerreisset oder zerschneidet; Oder gar ein neues aufrichtet.

V.

Zum Dritten / wenn der Testirer nach auf-

gerichteten Testament an seinen Stande verringert / und biß an seinen Todt darinn verbleibet. Z. E. Wann er auf ewig des Landes verwiesen wird. Und dieses wird genant Impedimentum Juris. Impedimenta facti aber / das ist / welche eine solche Standes-Verringerung nicht zuwegen bringen / v. g. wann der Testator post testamenti factionem rasend ꝛc. ꝛc. wird / können ein Testament nicht ungültig machen.

VI.

Zum Vierdten / wann die eingesetzten Erben / die Erbschafft nicht acceptiren wollen oder können. Welches Destitutum und irritum genennt wird / und in solchen Casibus fallen auch alle Legata und übrige Capitula Testamenti weg.

Tit. XVIII.

De Inofficioso Testamento.

TABULA.

In hoc titulo explicatur.

I. Quid sit Testamentum Inofficiosum? §. 2. 3.

II. In quo consistat Legitima? §. 4-8.

III. Quomodo instituenda Querela Testamenti inofficiosi? §. 9-15.

EXPLICATIO.

I.

Es giebt noch einen Modum, dadurch ein Te-

Testament kan zerrissen werden / nemlich per querelam testamenti inofficiosi.

II.

Es heisset aber Testamentum Inofficiosum (Teutsch ein ungůltig Testament) wenn diejenige Persohnen / denen ein gewisser Theil der Erbschafft gebůhret / unrechtmåßiger Weise ausgeschlossen werden.

III.

Diese Persohnen sind nun 1.) die Kinder / 2.) die Eltern / 3.) die leiblichen Brůder / wenn eine unehrliche Persohn an ihrer Stelle zum Erben eingesetzet wird / und 4.) die Eheleute / nach den Statutis einiger Oerter.

IV.

Der Theil aus der Erbschafft / welcher diesen Persohnen von Rechts-wegen gebůhret / heist lat. Legitima, Teutsch der Recht oder Pflicht-Theil. Und dieser Pflicht-Theil leidet keine Beschwerde. e. g. Wenn der Testator gesagt / meinen Sohn setze ich in der Legitima zum Erben ein / aber mit dieser Condition, daß er erst nach Pariß reise / solches wird pro non adjecto gehalten.

V.

Diese Legitima begreifft entweder den Drittheil dieser Erbschafft / wenn aufs hôchste 4. oder weniger Kinder vorhanden sind.

VI.

Oder es wird die Helffte von der Erbschafft da-

dazu gerechnet / wenn sich 5. oder mehr Kinder darum theilen sollen. Z. E.

VII.

Wann ein Vater 12000. Thaler und 4. Kinder dazu hinterläst / so ist die Legitima aller Kinder zusammen 4000. Thaler und eines jeden insonderheit 1000. Thl.

VIII.

Wenn er aber 12000. Thlr. und 5. oder 6. Kinder hinterließ / so ist die Legitima der sämtlicher Kinder 6000. Thaler / und eines jeden 1000.

IX.

Wenn dieses voraus gesetzet ist / so wird man leicht verstehen / was querela Testamenti inofficiosi heisset / nemlich eine Bitte an die Obrigkeit / daß ein solch ungültig Testament möge umgestossen / und die außgeschlossene Erben zur Succesione ab intestato gelassen werden.

X.

Dergleichen Klage muß nun innerhalb 5. Jahren geschehen / nachdem der Erbe die Verlassenschafft angetretten hat.

XI.

Sie muß auch noch bey Lebzeiten derjenigen geschehen / welche im Testament sind übergangen worden: Massen es ihren Kindern zwar frey stehet / die Klage fortzusetzen / aber nicht erst anzufangen.

XII.

Und endlich ist wohl zu mercken / daß die Que-

Querela Inofficiosi nicht statt findet / wenn den Anverwandten nur das geringste an statt der Legitima ist vermacht worden.

XIII.

Sondern alsdenn müssen die Anverwandten eine Actionem Expletoriam anstellen / wodurch sie ihre Legitimam von den Erben vollständig erhalten können.

XIV.

Diese Actio Expletoria dauret gantzer 30. Jahr / und fället auch auf Kindes-Kinder und Nachkommen der Anverwandten.

XV.

Uberhaubt ist zu mercken / daß diese Querela inofficiosi nur in 2. Casibus statt habe / nemlich: 1.) wann die vom Testatore angeführte Ursach nicht kan erwiesen werden / und 2.) wann ein Bruder seinen Bruder übergangen / und eine solche Persohn eingesetzt / die lævis notæ macula laborirt. Sonst in den übrigen Casibus hat die Querela Nullitatis statt / v. g. wann der Testator eine Ursach angeführet / die nicht expresse in den 14. Caussis Nov. 115. ausgedruckt / oder wann er den Sohn bloß præterirt / exheredatione ne quidem expressa &c. &c. Die Querela Nullitatis dauret 30. Jahr / und wird allzeit ad hæredes tranmittirt / weil es ein Remedium Civile Ordinarium. Porro observandum: Wann einer ex capite inofficiosi das Testamentum impugnirt und verspielet / derselbe

selbe verlieret auch zugleich das Legatum, wann ihme vielleicht eins vom Vater hinterlassen / ratio, weil er des Vaters Willen angreifft / wer aber das Våterliche Testament ex cabite nullitatis impugnirt / id est, de Jure disputirt / demselben bleiben die Legata.

Tit. XIX.

De Hæredum Qualitate & differentia.

TABULA.

Hæredes sunt vel.

I. Sui & Necessarii §. 3-5.6.7.8.

II. Extranei seu Voluntarii, §. 4-9. 10. de his notentur.

- 1. Aditio hereditatis §. 11. quæ est vel.
  - 1. Verbalis §. 12.
  - 2. Realis §. 13-22.
- 2. Beneficia deliberandi seu Inventarii §. 15-19.
- 3. Personæ habiles §. 20. 21.

EXPLICATIO.

I.

WEnn einem eine Erbschafft zugefallen ist / so wird sie entweder acceptiret / oder ausgeschlagen.

II.

Dabey sind die Erben zu unterscheiden / welche zweyerley Gattung sind: 1.) Hæredes sui, 2.) Hæredes extranei.

III.

Sui, heissen diejenigen / so unmittelbahr in des Testirers Gewalt stehen / z. E. die Kinder / so nondum emancipati, & nepotes, si patres sui decesserunt.

IV.

Extranei sind / qui non in patria sunt potestate, v. g. libri emancipati & respectu matris omnes liberi.

V.

Die Hæredes sui ipso Jure sunt hæredes necessarii, & olim inviti ad adiendam hæreditatem cogebantur. Sicuti servi.

VI.

Nachgehends ist ihnen frey gelassen worden / ob sie sich zur Erbschafft bekennen / oder dieselbe abandonniren wollen.

VII.

Das erste wird im Jure, Immixtio, das andere Abstinentia, genennet.

VIII.

In dem letzten Fall ist ein Sohn nicht gehalten / des verstorbenen Vaters Schulden zu bezahlen.

IX.

Die Hæredes extranei haben völlig ihren freyen Willen / ob sie die Erbschafft antretten oder ausschlagen wollen.

X.

Das erste wird im Jure Aditio, das andere Repudiatio, genennet.

XI.

Die Adition ist zweyerley: Denn sie geschicht 1.) entweder mit Worten / 2.) oder mit der That.

XII.

Mit Worten geschicht die Adition, wenn sich einer mündlich oder schrifftlich erkläret / daß er die Erbschafft annehmen will.

XIII.

Mit der That geschicht die Adition, wenn einer solche Dinge thut / die niemand als einem Erben erlaubet sind. Z. E. Wenn er Sachen aus der Erbschafft verkaufft / vermiethet / verleyhet / bauen läst / oder gar die Erbschafft mit seinen Mit-Erben theilet.

XIV.

Wenn einer die Erbschafft einmahl angetretten hat / so muß er sich auch gefallen lassen / alle Onera zu tragen / die mit der Erbschafft verknüpffet sind. Z. E. Daß er alle Schulden auf sich nimmt.

XV.

Hingegen darff er sich auch nicht übereilen / sondern hat ein gantzes Jahr Zeit / die Erbschafft nach allen Umständen zu untersuchen: Welches in Jure, Beneficium delicerandi, genennet wird.

XVI.

Oder weil dieses allzulange wären würde / so ist heutiges Tages das Beneficium Inventarii an dessen Stelle verordnet / zu welchen 3. Monath Zeit vergönnet seyn.

XVII.

Es ist aber ein Inventarium nichts anders / als ein Auffsatz aller Gütter und Schulden / welche der Verstorbene hinterlassen hat.

XVIII.

Dergleichen Auffsatz wird von dem Erben in Gegenwart Notarien und Zeugen verfertiget / und gerichtlich beygeleget. Inzwischen muß Obsignatio rerum hæreditariarum in momento mortis entweder per Judicem oder per Notarium geschehen. Wann nun diese Obsignatio etwan versäumet / oder es concurriren sonsten einige Defectus in Inventario, muß der Erb solches mit einem Eyd bekräfftigen / ja des Erben Erbe wird auch bißweilen ad juramentum credulitatis zugelassen / item wann kein Inventarium verfertiget / so muß derjenige / so sich der Erbschafft angemasset / gar eine eydliche Specification aller Sachen von sich stellen.

XIX.

Der Effect ist dieser / daß der Erbe alsdenn nicht obligirt ist / dem Legatariis und Creditoribus mehr Bezahlung und Abtrag zu thun / als die Verlassenschafft des Defuncti austrägt.

XX.

Im übrigen kan niemand eine Erbschafft antretten / welcher nicht zu einem tüchtigen Erben hat können eingesetzet werden. Z. E. Die Verbannisirten und Lands-Verwiesenen.

XXI.

Auch diejenigen können nicht die Erbschafft antretten / welche nicht den Verstand dazu haben / und sich also nicht obligiren können. Z. E. Die Kinder / Pupillen / und Rasende. An deren Stelle aber müssen es die Tutores und Curatores verrichten.

XXII.

Die Antrettung der Erbschafft theilt dem hæredi alle Jura mit / so der Defunctus gehabt hat / ausgenommen die Possession, welche facti ist / und dahero würcklich muß ergriffen werden: Jus possessionis seu facultas illam apprehendendi quidem tribuit, wohin gehöret das Interdictum adipiscendæ possessionis sc. quorum bonorum, wovon im 4. Buch gehandelt wird.

Tit. XX.

De Legatis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Ordinatione Legatorum, ubi expenditur.

1. Quid sit Legatum? §. 1. 2. 3.
2. à Quo & cui legari possit? §. 4.
3. Quo loco Legata collocanda? §. 5.
4. Quæ Res possint legari? §. 6. 7. 8.
5. Quibus modis possit legari? §. 9. ibi discernentur legate.

1. Pu-

- 1. Pura §. 10.
- 2. Conditionalia §. 11.
- 3. Sub modo §. 12.
- 4. Ex Die §. 13.
- 5. Generum §. 14.
- 6. Optionis §. 15.
- 7. Inter plures §. 16.
  - vel
    - 1. Separatim §. 17.
    - 2. Conjunctim §. 18.
- 8. Prælegata §. 19.

II. De Executione seu præstatione Legatorum, & quidem

- 1. In Genere §. 20-23.
- 2. In Specie §. 24-29.
- 3. Specialissime §. 30-36.

EXPLICATIO.

I.

DJe Legata sind eine Arth von Geschencken / so ein Testator Befehls-weise verordnet / daß sie der Erbe Persohnen abstatten soll.

II.

Z. E. Ich will / daß mein Erbe Titius meinem Freunde Mevio 1000. Thlr. zahlen soll.

III.

Wie ein Legatum von einem Fidei-Commisso particulari unterschieden ist / solches wird unten Titulo 24. vorkommen.

IV.

Der das Recht hat ein Testament aufzurichten / dem stehet auch frey Legata zu machen.

chen. Und wer im Testament zum Erben kan eingesetzt werden / derselbe kan auch Legata haben. Und wer aus des Testatoris Freygebigkeit etwas empfängt / demselben kan billich auferlegt werden / Legata davon auszugeben. Also kan denen Kindern / die ausser ihrer Legitimam nichts bekommen / solches nicht zugemuthet werden / quia legitima nullum patiatur gravamen, dann sie bekommen dieselbe nicht ex arbitrio testatoris, sondern ex provisione legis. Wem also der Testator etwas ex mero arbitrio hinterläst / denselben kan er auch mit Legatis beschweren.

V.

Es lieget nichts dran / an welchen Orth die Legata im Testament stehen / doch werden sie heutiges Tages gemeiniglich forne vor gesetzt / z. E. ich vermache diesen und jenen von meinem Vermögen so und so viel: in dem übrigen soll Titius mein Erbe seyn.

VI.

Es können allerhand Sachen vermacht werden / wann sie nur im Handel und Wandel sind / sie mögen Corporales oder Incorporales, Mobiles oder Immobiles seyn.

VII.

Es können auch Sachen vermachet werden die noch nicht in rerum Natura sind / z. E. die Früchte / welche noch auf dem Felde wachsen sollen.

VIII.

Ja es können auch Facta vermacht werden / so

so aber selten vorkommt. Z. E. Ich will / daß mein Erbe Titius auf seine Unkosten soll ein Hauß bauen lassen.

IX.

Die Art zu legiren oder Legata zu machen / ist vielerley / daher auch die Legata unterschiedene Nahmen bekommen.

X.

Wenn eine Sache schlechterdings / das ist / ohne allen Zusatz einiger Bedingung / Arth oder Zeit / vermachet wird / so heisset es ein Legatum purum. Z. E. Ich will / daß mein Erbe an Mevium 100. Thlr. zahlen soll.

XI.

Wenn eine Sache unter einer Bedingung vermachet wird / so heisset es ein Legatum Conditionale, z. E. ich vermache meiner Frauen 1000. Thaler / wo dieselbe nicht wieder heyrathen wird. Oder ich vermache Mevio 1000. Thaler / wofern die Alliirten in der nechsten Compagnie victorisiren werden.

XII.

Wenn dem Legatario etwas zu thun auferleget wird / so heisset es ein Legatum sub modo, z. E. ich vermache Titio 200. Thaler zu einem Epitaphio, das er mir aufrichten soll: Oder / daß er eine von meinen Schulden bezahlen soll.

XIII.

Wann eine Zeit bestimmet wird / da das Legatum soll gefället seyn / so heisset es ein

Le-

Legatum ex die: Entweder Certo. Z. E. Ich vermache Mevio 600. Thaler / und die sollen ihm auf Ostern übers Jahr gezahlt werden. Oder Incerto: Z. E. Mevius soll 200. Thaler haben / wenn er Hochzeit machen wird.

XIV.

Wenn die vermachte Sache nicht in specie determiniret wird / so heisset es ein Legatum Generis. Z. E. Mevius soll aus meiner Erbschafft / ein Pferdt / ein Buch / einen Hund rc. haben. Doch ist hier zu mercken / daß er weder das beste noch das schlimmste Pferdt bekommt / sondern von mittelmäßigem Werth.

XV.

Wenn eine Sache vermachet wird / da der Legatarius das Auslesen haben soll / so heisset es ein Legatum optionis. Z. E. Ich vermache Titio ein Buch aus meiner Bibliothec, welches er sich nach seinem Gefallen auslesen mag.

XVI.

Wenn eine Sache mehr als einem vermachet wird / so heisset es ein Legatum inter plures. Und solches geschicht entweder separatim oder Conjunctim.

XVII.

Separatim wird eine Sache vielen vermachet / wann der Testirer einem jeder seine Portion abgetheilet hat. Z. E. Ich vermache Titio die eine Helffte / und Mevio die andere Helffte meiner Bibliothec.

XVIII.

XVIII.

Conjunctim wird eine Sache vielen vermachet / wenn die Persohnen sich selber drein theilen sollen. Z. E. Ich vermache Titio und Mevio meine Bibliothec, daß sie sich gleich darein theilen sollen.

XIX.

Endlich wenn ein Testator seinen Erben selbst etwas zum Voraus vermachet hat / so wird es ein Prælegatum genennet. Z. E. Titio sollen hiermit 1000. Thlr. zum Voraus vermachet seyn / und hernach setze ich ihn zum Erben aller meiner Güter ein.

XX.

Was nun der Testirer vermachet hat / solches muß der Legatarius von den Erben fordern / und der Erbe muß es ihm præstiren.

XXI.

Wenn der Erbe die Legata nicht heraus geben will / so haben die Legatarii eine dreyfache Action wieder ihn: 1.) Actionem ex Testamento, welche ex quasi contractu entstehet, v. g. hæreditatis aditione, und kan nur bloß wieder den Erben angestellt werden / quia est actio personalis. 2.) Actionem rei vindicatæ, diese supponirt / daß eine gewisse Species, und die dem Testatori eigen ist / legiret / und alsdann kan ich diese so fort anstellen / weil das Dominium rei legatæ ipso jure ad legatarium transit. 3.) Actionem hypothecariam, so ich wieder einen jeden Be-

sitzer der Erbschafft anstellen kan / dann in rebus defuncti habe ich der Legatarius tacitam hypothecam. Wovon im vierten Buche mit mehrern wird gehandelt werden.

XXII.

Wenn eine vermachte Sache nach dem Tode des Testatoris biß zur Ubergabe an den Legatarium durch einige Zufälle vermehret wird / so wächset das Augmentum dem Legatario als Eigenthums-Herrn zu.

XXIII.

Hingegen wann auch die vermachte Sache in solcher Zeit Schaden leidet / oder gar zu Grunde gehet / so ist das Unglück auch des Legatarii. Es wäre dann / das der Erbe die Præstirung über die Zeit aufgehalten / oder der Schad mit seiner Schuld geschehen wäre.

XXIV.

Ein Legatum Purum muß der Erbe gleich nach dem Tode des Testirers und so bald er die Erbschafft angetretten hat / præstiren. Widrigenfalls kan der Legatarius die Früchte und Zinße seit des Testatoris Todte von dem Erben fordern.

XXV.

Ein Legatum sub modo kan der Legatarius auch gleich nach dem Todte des Testatoris abfordern; Er muß aber durch Bürgung oder Verpfändung seiner Güter Caution stellen / daß er den modum impliren / oder

das

das Legatum mit der eingebrachten Nutzung wieder heraus geben wolle.

XXVI.

Ein Legatum ex die certo, darff der Erbe zwar nicht eher zahlen / als biß die gesetzte Zeit heran kommt / er wird es aber dem Legatario gleich nach des Testirers Tode schuldig / und wenn derselbe unter dessen verstirbet / so muß es der Erbe auf die bestimmte Zeit an des Legatarii Kinder zahlen.

XXVII.

Ein Legatum Conditionale oder ex die incerto ist der Erbe nicht ehender zu præstiren schuldig / als biß die Condition oder Zeit erfüllet ist: Doch muß er unterdessen dem Legatario Caution und Versicherung thun / daß er das Legatum bey erfolgter Zeit oder Condition richtig abstatten will.

XXVIII.

NB. Wenn die Condition oder Modus bey einem Legato impossibile oder ungerecht ist / so wird das Legatum angesehen als wenn es ein Purum wäre. Z. E. Ich setzte oder verspräche Mevio 100. Thlr. wo er die Saal austrincken würde / oder Titius soll 1. Million haben / wann er Cajum todt schiessen wird / & illa conditio pro non adjecta habetur.

XXIX.

Bey einem Legato Generis muß der Legatarius zufrieden seyn / wenn er weder das

beste / noch das schlimmste / sondern etwas mittelmäßiges bekäme. Hingegen bey einem Legato Optionis mag sich der Legatarius das beste nehmen.

XXX.

Wenn der Testator dem Erben ein Prælegatum gemacht hat / so steht es ihme frey / ob er das Prælegatum alleine nehmen / oder die Erbschafft zugleich antretten will.

XXXI.

Nun fragt sichs / wie es gehalten wird / wenn ein Legatarius stirbet / oder auf andere Weise abgehet / z. E. wenn er des Legati unfähig wird / oder dasselbe freywillig ausschlägt.

XXXII.

Antw. Da ist erstlich darauf zu sehen / ob ein solcher Legatarius vor oder nach der Zeit verstirbet / da ihm der Erbe das Legatum schuldig wird: Solches geschicht bey einem Legato Puro oder ex Die certo, gleich nach des Testatoris Tode; Bey einem Legato Conditionali oder ex die incerto, erst bey erfüllter Condition oder Zeit.

XXXIII.

Gehet nun der Legatarius nach der Zeit ab / gesetzt / daß es auch nur etliche Stunden darnach geschehe / so fällt das Legatum auf seine Kinder.

XXXIV.

Gehet er aber vor dieser Zeit ab / entweder noch bey des Testatoris Leben / oder auch nach seinem Tode / so ist wiederum ein Unterscheid / ob

ob ihm das Legatum separatim oder mit andern conjunctim zugehöret hat.

XXXV.

Ist ihm solches separatim vermacht worden/ so gehet es schlechterdinges auf/ und fällt an dem Erben zurück.

XXXVI.

Hat er es aber conjunctim mit andern zu heben gehabt/ so fällt seine Portion an seine Collegatarios.

XXXVII.

Und dieses ist das sogenannte Jus Accrescendi, dessen sich die Collegatarii zu erfreuen haben.

Tit. XXI.

De Ademptione & Translatione Legatorum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Ademptione Legatorum §. 2. 3.

II. De Translatione Legatorum §. 4.

EXPLICATIO.

I.

EIn Testirer kan die gemachten Legata entweder gantz wieder aufheben/ oder auch auf einen andern transferiren.

II.

Das erste geschicht entweder mit Worten/ wenn der Testirer mündlich vor 2. Zeugen/

oder schrifftlich durch einen Schedulam seinen contrairen Willen bezeuget.

III.

Oder es geschicht mit der That / und zwar directè, wann der Testirer das gemachte Legatum im Testamente wieder ausstreicht / oder wann der Testirer seinen geneigten Willen gegen den Legatarium verändert / v. g. er verschenckt die legirte Sache einem andern / oder alierirt sie / quod tamen probandum, ob er sie ex necessitate oder volurtate veräusert habe / nam illo casu legatum non adimit, bene tamen hoc casu. Oder indirecte, weñ eine Feindschafft zwischen dem Testatore und dem Legatario entstehet / welche biß an den Tod währet. Dann wo sie wiederum in Einigkeit gerathen / Testatorem pœnituit prioris offensæ, & Legatum redintegratur, hieher gehöret auch / wann die Forma rei Legatæ in totum mutata, daß sie auch ad pristinam materiam nicht kan wieder gebracht werden.

IV.

Das andere / da ein Testirer das Legatum auf einen neuen Legatarium transferiret / muß in Gegenwart 5. Zeugen geschehen / wenn es gültig seyn soll. Im übrigen exspirirt öffters das Legatum, wann der Legatarius vivo testatore stirbt / dann die Hoffnung aus den letzten Willen wird nicht sogleich ad heredes transmittirt / als wie die Jura ex Contractibus quæsita. Ja wann die legirte Sa-

che umkommt / e. g. das Pferd / der Ochse / so mir vermacht ist / stirbt / kan ich auch nichts prætendiren.

Tit. XXII.

De Lege Falcidia.

TABULA.

In hoc titulo agitur de Quarta. Falcidia.

I. In casu Ordinario §. 1-4.

II. In casu Fortuito §. 5-8. 9.

EXPLICATIO.

I.

EIn Testirer darff nicht die gantze Erbschafft vermachen / sondern muß dem Erben wenigstens den vierten Theil davon übrig lassen: Und solches wird Quarta Falcidia genennet.

II.

Wenn sich die Legata höher belauffen / so mag der Erbe vorher seine Quartam davon abziehen / und von dem übrigen die Legata abstatten.

III.

Es ist aber zu mercken / daß / ehe der Erbe die Quartam abziehen kan / so müssen zuvor alle Schulden / die Salaria der Bedienten und die Leichen-Kosten von der Erbschafft bezahlet werden.

IV.

Wenn dem Erben ein Prælegatum vermacht ist / so zieht er solches gleichfalls voraus ab / und wird solches in seine Quartum nicht mit eingerechnet.

V.

Ferner ist zu mercken / daß sowohl der Nutzen als der Schaden / welcher von dem Tode des Testirers an der Erbschafft zuwächset / nicht über die Legatorios, sondern allein über den Erben gehen.

VI.

Wann nun z. E. durch Brand / Einfall der Feinde oder ander Unglück die Erbschafft zu grossen Schaden kommt / daß der Erbe von seiner Quarta wenig oder nichts bekommen möchte / so ist dieses eintzige Mittel übrig / daß er saget / er wolle die Erbschafft nicht antretten.

VII.

Wollen nun die Legatarii in Ermanglung des Erbens nicht gar ihre Legata verliehren / so müssen sie mit ihm auf eine billige Weise accordiren / daß sie quid pro quo annehmen / und dem Erben seine Quartam nach proportion abziehen lassen.

VIII.

Im übrigen kan ein Erbe gar seiner Quartæ verlustig werden / wenn er z. E. aus Nachläßigkeit kein Inventarium macht / oder auch wann ein Theil der Erbschafft ad pias causas vermacht worden / wiewohl das letzte nicht von allen Rechts-Gelehrten absolute statuiret wird.

IX.

In totum cessirt die Abziehung der Falcidiæ 1.) obprohibitionem testatoris, wohin auch

auch gehöret / wann der Testator die Alienatio der vermachten Sache verbothen / oder er hat befohlen / daß alle Legata und zwar integra præstirt werden / wiewohl hier einige dissentiren; Ferner cessirt sie auch in Testamento militis, si hæres dolose egerit circa legata: porro si hæres uni ex Legatariis integrum Legatum solverit und zwar solches ex errore Juris, aliud esset, si ex errore facti solvisset, ille enim error nocet.

Tit. XXIII.

De Fidei-Commissariis Hæreditatibus & ad Senatus Consultum Trebellianum.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Fidei-Commissis in genere §. 1. 2.
II. De Fidei-Commissis Universalibus in specie §. 3-7.
III. De Fidei-Commissis familiæ §. 8.

EXPLICATIO.

I.

Ein Fidei-Commiss ist ein Stück des letzten Willens / da ein Testirer jemand bittlich ersuchet / entweder die gantze Erbschafft oder einen Theil derselben / oder auch nur einzele Stücke der Erbschafft an jemand anders zu restituiren.

II.

Die Fidie-Commiſs ſind zweyerley: 1.) Univerſalia, 2.) Particularia.

III.

Ein Fidei-Commiſſum Univerſale iſt / wañ einer verbunden iſt die gantze Erbſchafft oder einen Theil derſelben zu reſtituiren. v. g. Javolenum ſetze ich in centeſima parte zum Erben ein. Und dieſes wird von den DD. genennt / pars quota. Von den Particulare werde im folgenden Titul handeln.

IV.

Und dieſes kan ſowohl einem Hæredi Teſtamentario als auch einem Hæredi ab inteſtato aufgetragen werden.

V.

Es werden aber durch ein Fidei-Commiſs gleichſam 2. Erben eingeſetzt / 1.) Hæres Fiduciarius, welchen die Reſtitution aufgelegt wird / und 2.) ein Hæres Fidei-Commiſſarius, an welchem die Reſtitution geſchehen muß.

VI.

Der Hæres Fidutiarius hat dieſen Vortheil davon / daß er bey Reſtituirung der Erbſchafft den vierten Theil vor ſich behalten mag / welcher Quarta Trebellianica genennet wird.

VII.

Im übrigen ſind die Fidei-Commiſſa Univerſalia gar rar: Gleich wie ſie hingegen bey den Römern nichts ungemeines waren.

VIII.

VIII.

Fidei-Commissa Familiæ, zu Teutsch Stamm-Güter werden genennt / welche nicht in favorem einer besondern Persohn / sondern einer gantzen Familie constituiret worden / doch wird in dubio (wann der Testator nichts besonders geordnet) der modus succedendi Ordinarius observirt / exceptis fœminis, welche nicht succediren: Aber niemand ex Possessoribus hat das Recht solches zu veräusern. Darum wann ein solches Gut voluntarie alienirt wird / kan der nechste Successor solches bald vindiciren. Geschichts aber aus Noth / tunc alienatio subsistit, so lang der alienans lebt; Wer dannenhero solche Güter kauffen will / muß sowohl deren Consens haben / welche von der Famile seyn / als die in feudo zugleich investirt worden.

Tit. XXIV.

De Singulis Rebus per Fidei-Commissum Relictis.

TABULA.

In hoc titulo agitur brevissime.

De Fidei-Commissis Particularibus.

EXPLICATIO.

I.

Ein Fidei-Commissum Particulare ist / wann jemand gebethen wird / eintzele Stücke aus der Erbschafft an einen andern zu

restituiren. v. g. Ein Hauß / 100. Thaler / welches von DD. pars quanto genennet wird.

II.

Dergleichen kan nun 1.) einem Hæredi, 2.) einem Fidei-Commissario, oder auch 3.) einem Legatario auferlegt werden.

III.

Es sind aber die Fidei-Commissa Particularia gar wenig von den Legatis unterschieden / ausgenommen / daß die Legata Befehls-weise / die Fidei-Comissa aber bitt-weise verordnet werden.

IV.

Daher sind sie auch in den Rechten meistentheils einander gleich / und findet demnach alles hier statt / was oben Tit. 22. von denen Legatis ist gesagt worden.

Tit. XXV.

De Codicillis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Codicillis in genere §. 1-6.

II. De Clausula Codicillari in specie §. 7-9.

EXPLICATIO.

I.

Ausser den Testamenten ist noch eine Arth von den letzten Willen welche ein Codicill genennet wird.

II.

II.

In denselben werden gemeiniglich nur Particuliere Sachen / als gewisse Stücke Geldes oder Guth aus der Erbschafft an jemand abzutretten verordnet.

III.

Doch kan in einem Codicill eine gantze Erbschafft per fidei Commissum auf einen andern gebracht werden; Ob gleich sonst in einem Codicill nicht vergönnet ist / einen Erben einzusetzen. Und geschiehets auch / das ein Erbe directo in dem Codicill bennent wäre / würde solches doch in vim Fidei-Commissi ausschlagen / id est, die Erben ab intestato rogati censentur, daß sie nach Abziehung der Trebellianica die übrige Erbschafft den ernennten Erben abtretten mögen.

IV.

Ein solches Codicill darff nur von 5. und in Pest-Zeiten gar nur von 2. Zeugen / im übrigen / aber ohne alle Solenniteten aufgerichtet werden / dann die Zeugen dörffen nicht directo darzu gebeten seyn / item, brauchts nicht / daß es untersiegelt werde / sondern sufficit sola subnotatio; Dann jener modus nemlich die Untersieglung in Testamenten / oritur ex jure prætorio, usus vero Codicillorum ist durch Leges Civiles introduciret worden: Weiter können auch Weiber zeugen / doch wird erfordert daß es in einem Actu geschehe / deßgleichen müssen die Zeugen den Testa-

Testatorem sehen und hören / damit aller Betrug und Argelist vermieden werde.

V.

Ein Codicill kan schrifftlich oder mündlich / ingleichen bey einem Testament und ohne ein Testament gemacht werden.

VI.

Es mag auch einer so viel Codicille machen / als er will / welche alle müssen gehalten werden / ausgenommen / wenn eines dem andern zuwieder lieffe / in welchem Fall das letzte gültig ist.

VII.

Bißweilen wird einem Testamente eine Clausula Codicillaris beygefüget / dieses Innhalts: Das / wofern das Testament, ja wegen einiges Mangels / nicht als ein Testament gelten könte / solches doch als ein Codicill gelten möge.

VIII.

Dadurch wird so viel erhalten / daß das Testament einem Fidei-Commisso gleich gehaltē wird / und bekommen alsdann die Erben ab intestato, welche geleichsam den Hæredem fiduciarium vorstellen / die Quartam Trebellianicam von der Erbschafft / v. g. wann ein Sohn oder Vater in einem Testament übergangen wäre / so bleibt nichts desto weniger vi clausulæ hujus das Testament gültig / der Vater aber oder Sohn censetur rogatus, daß er accepta legitima portione, die übrige Erbschafft heredi scripto abtrette. Item vi hujus clausulæ

sulæ testamentum ruptum quoque sustinetur, & posthumus, qui alias, nisi clausula hæc salutarius obstaret', ob præteritionem sui testamentum rumperet, rogatus censetur, daß er die Erbschafft detracta legitima dem ernennten Erben abtrette / welches zwar limitirt wird / wann nemlich der Testator zur Zeit des gemachten Testaments gewüst hat / er werde einen Sohn bekommen / dann hoc casu, wann er solches nicht gewust / corruit Testamentum in totum.

IX.

Diese Clausula Codicillaris aber supplirt nicht den Defectum voluntatis, wann nemlich der Testator seinen Willen noch nicht vollständig erklähret / noch den Mangel in der persona testatores selbsten / noch des Erbens: Desgleichen wird es auch nicht gültig erachtet / wann die Solennitäten nicht adhibiret / so sonsten zu den Codicillis erfordert werden / e. g. wann nur 4. Zeugen adhibiret worden. Im übrigen kan niemand ein Codicill machen / welchem ein Testament aufzurichten verbothen ist.

Das

Das Dritte Buch.

Der INSTITUTIONUM.

Welches XXX. Titul begreifft.

§. 1.

IN diesem Buche kommen 2. Haupt-Abtheilungen vor.

§. 2.

Die erste gehet vom I. Titul an / und währet biß zum XIII. Titul, darinnen wird hauptsächlich de Successione ab Intestato gehandelt.

§. 3.

Die andere gehet vom XIV. Titul an / und währet biß zum XXX. Titul, das ist / biß zum Ende dieses Buchs / darinnen wird vornemlich de Contractibus gehandelt.

Des Dritten Buchs

Erste Abtheilung.

Vom I. biß zu dem XIII. Titul.

Darinnen hauptsächlich

De Successione ab intestato

gehandelt wird.

TABULA GENERALIS.

In hac sectione agitur.

I. De Successione ab intestato à Tit. I. usque ad IX inclusive.

II. De quibusdam aliis modis acquirendi universalibus à Tit. X. usque ad XIII. inclusive.

Tit. I.

De hæreditatibus, quæ ab intestato deferuntur.

Tit. II.

De Legitima Agnarorum Succeßione.

Tit. III.

De Senatu Consulto Tertulliano.

Tit. IV.

De Senat. Consulto Orficiano.

Tit. V.

De Succeßione Cognatorum.

Tit. VI.

De Gradibur Cognationum.

Tit. VII.

De Servili Cognatione.

Tit. VIII.

De Succeßione Libertorum.

Tit.

Tit. IX.

De Assignatione Libertorum.

NB. Weil in diesen 9. Tituln die Materia de Successione ab intestato nach dem Jure Romano antiquo vorgetragen ist/ welches hernach durch die 118. Novellam gantz ist verändert worden/ so pflegt man an statt dieser 9. Titul die jetzt gedachte Novellam CXVIII. an diesem Orth zu erklären.

TABULA.

Successio ab intestato conceditur.

- 1. vel Jure Cognationis, & defertur.
  - 1. Descendentibus §. 3. & quidem
    - 1. Legitimis §. 4-11.
    - 2. Adoptivis §. 12.
    - 3. Legitimatis §. 13. 14.
    - 4. Illegitimis §. 15.
  - 2. Ascendentibus §. 19. 20. liberorum.
    - 1. Legitimorum §. 21-26.
    - 2. Adoptivorum §. 27.
    - 3. Legitimatorum §. 28.
    - 4. Illegitimorum §. 29.
  - 3. Collateralibus §. 30-32. scilicet.
    - 1. Legitimis §. 33-40.
    - 2. Adoptivis §. 41.
    - 3. Legitimatis §. 42-44.
    - 4. Illegitimis §. 45.
- 2. Vel ex ratione Civili §. 46. ubi succedunt.

1. Con-

1. Conjuges §. 47-53.
2. Certa Collegia §. 54.
3. Fiscus §. 55.

FXPLICATIO.

I.

DJe Successio ab intestato findet statt / wenn entweder kein Testament vorhanden ist / oder wann dasselbe aus gewissen Ursachen nicht gelten kan.

II.

Es succediren aber ab intestato 1.) die Descendenten / 2.) Ascendenten / und 3.) Collaterales.

I.

Von der Succession der Descendenten.

III.

UNter denen Descendenten werden die Kinder und Kindes Kinder verstanden / sie mögen nun 1.) ehrlich gebohren / 2.) adoptiret / 3.) legitimiret / 4.) oder unehrlich seyn.

IV.

Bey den ehrlichen Kindern und Kindes Kindern hat man den Unterscheid der Succession nach den Gradibus zu mercken. Denn die Kinder im ersten Gradu succediren nach den Köpffen; Die Kinder in andern Gradibus entweder nach den Stämmen / oder Jure Repræsentationis, weil sie nemlich ihrer verstorbenen Eltern Stelle vertretten.

V.

Das heist so viel: Bey den Kindern im ersten Gradu wird die Erbschafft in so viel Theile getheilet / als Persohnen seynd; Bey den Kindern in den andern Gradibus aber werden so viel Theile gemacht / als Stämme sind / von welchen die succedirenden Persohnen herkommen. Z. E. Wann ein Vater 3. Kinder verläst / so wird die Erbschafft in 3. Theile / nemlich nach den 3. Köpffen derer Kinder eingetheilet.

1.

VII.

Wann aber diese 3. Kinder verstorben wären / und jedwedes hätte wieder 2. Kinder hinderlassen / daß also 6. Erben wären / so wird die Erbschafft doch nur in 3. Theile getheilet / weilen alle Persohnen nur von 3. Stämmen herkommen. vid Schema 2. & 3.

aliud Schema.

2.

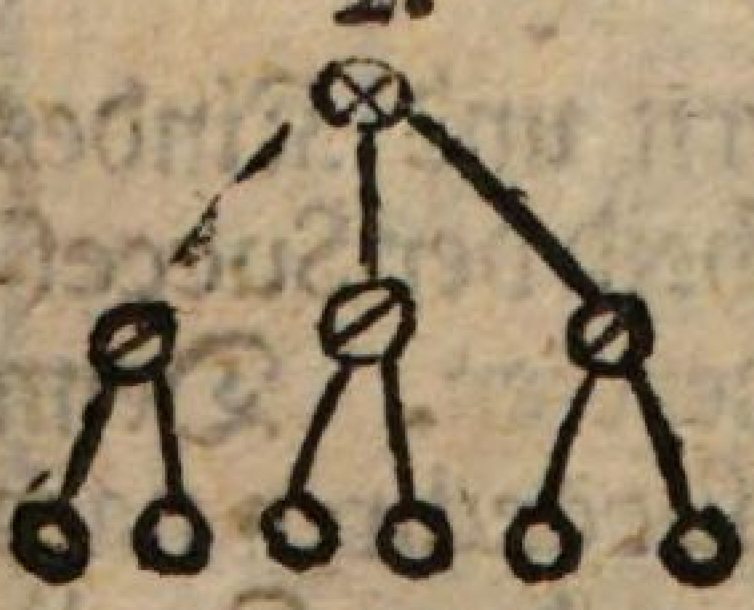

3.

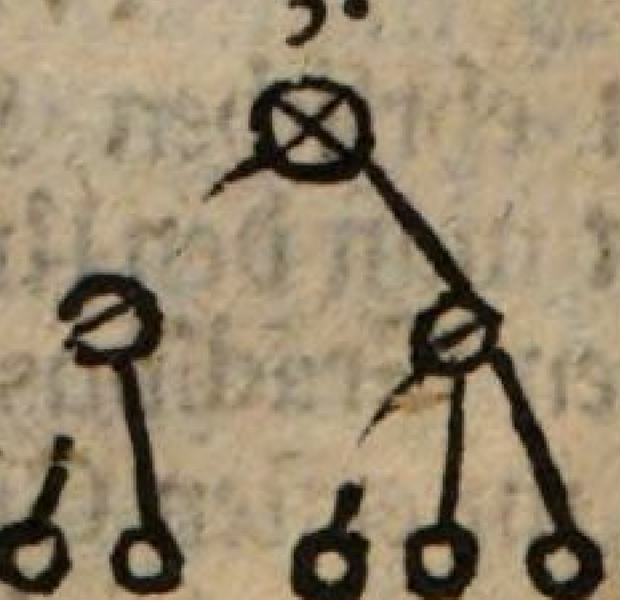

Hier wird die Erbschafft in zwey Theil getheilet.

VIII.

Es können auch beyde Arthen in einem Casu

ſu zuſammen kommen. Z. E. Wann ein Vater 4. Kinder gehabt hätte / und 2. davon wären geſtorben / es hat aber ein jedwedes wiederum 3. Kinder hinderlaſſen / daß alſo zuſammen 8. erbende Perſohnen ſind / ſo wird die Erbſchafft in 4. Theile getheilet / weilen nemlich ſo viel Stämme vorhanden ſind. vid. Num. 4. & 5.

4.

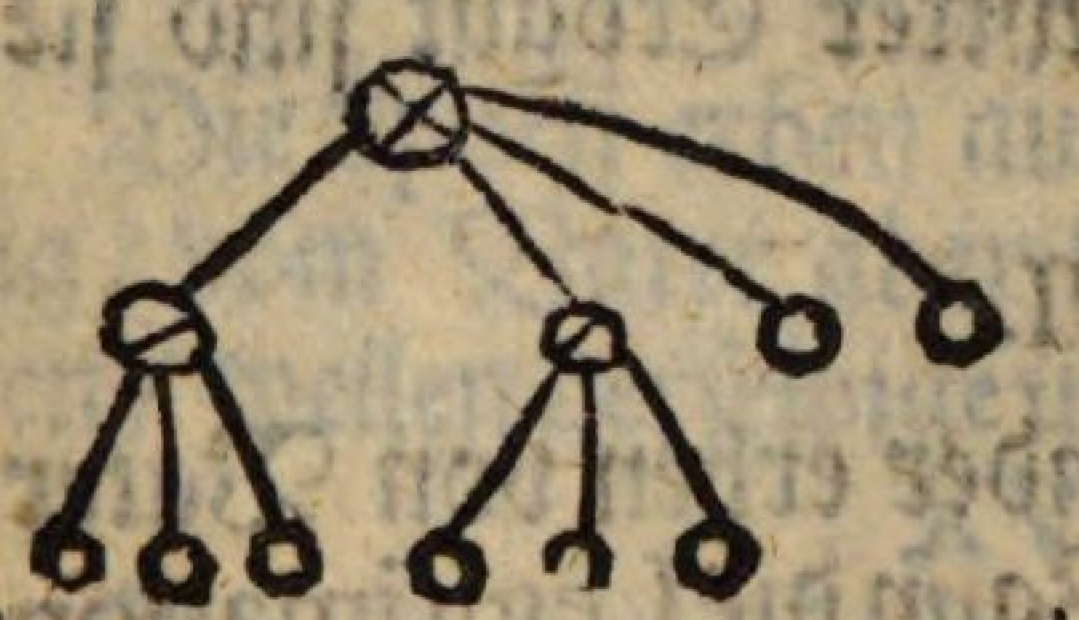

Hier wird die Erbſchafft in 4. Theile getheilet.

5.
aliud Schema.

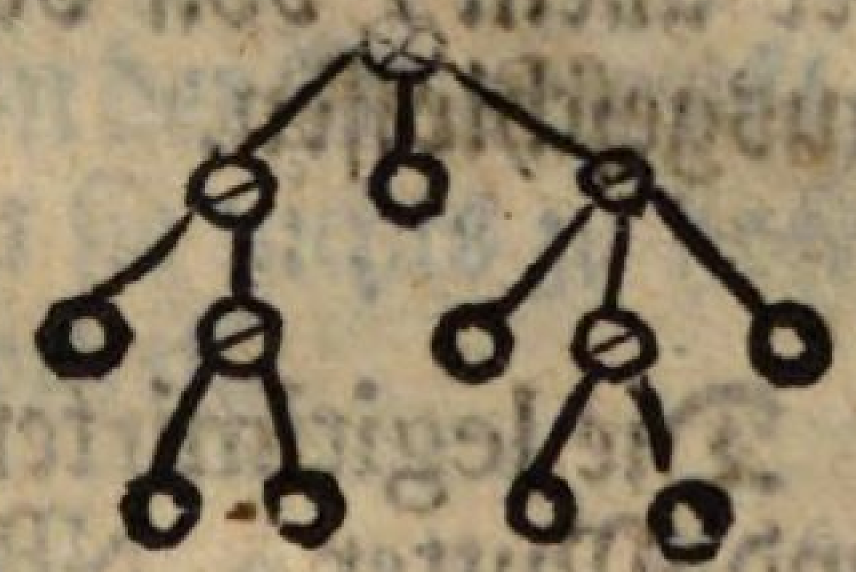

Hier wird die Erbſchafft in 3. Theil getheilet.

IX.

Hernach hat man dieſes zu mercken: Wann Kinder aus unterſchiedenen Ehen vorhanden ſind / ſo erben ſie alle von ihren rechten Eltern / zu gleichen Theilen / von denen Stieff-Eltern aber fällt ihnen nichts zu.

X.

Zum Exempel / einer hat 2. Weiber gehabt / und hat mit beeden Kinder gezeugt / da erben beederley Kinder von ihme / dann es ſeynd ſeine rechte Kinder. Hingegen erben die Kinder erſterer Ehe nichts von der andern Frauen / und die Kinder anderer Ehe nichts von der erſten Frau. Dann das ſeynd ihre Stieff-Mütter.

XI.

Man muß sich also nicht confundiren / Stieff-Geschwister können wohl mit einander erben / nemlich von ihren rechten Eltern: Aber Stieff-Kinder können nicht zugleich von ihren Stieff-Eltern erben.

XII.

Die adoptirten Kinder erben nur vom Vater allein / von der Mutter Erbgut sind sie ausgeschlossen.

XIII.

Die legitimirten Kinder erben von Vater und Mutter. NB. Wann die Legitimation per subsequens matrimonium geschehen ist.

XIV.

Wenn aber die Legitimation per rescript. princip. geschehen ist / ausser in 2. Fällen / wann das Rescript gegeben worden / 1.) ehe rechtmäßige Kinder sind vorhanden gewesen / 2.) oder wenn es der Fürst mit ausdrücklichen Worten in dem Rescript verordnet hat / welches eine Legitimatio cum clausula non obstante genennet wird.

XV.

Die unehrlichen Kinder sind entweder 1.) Naturales, welche mit einer Concubinen oder heutigs Tags von 2. Persohnen ledigen Stands gezeuget sind. 2.) Oder Spurii, welche von einem öffentlichen Prostibulo gebohren worden. 3.) Incestuosi & ex da-

mnato

mnato coitu nati, welche in Blutschande oder in Ehebruch gezeuget sind.

XVI.

Die Liberi Naturales erben von der Mutter völlig / vom Vater aber bekommen sie nebst der Mutter den sechsten Theil der Verlassenschafft / wenn er weder Weib noch rechtmäßige Kinder hat / sonst gehöret ihnen nichts als die Alimentation.

XVII.

Die Spurii erben auch von der Mutter völlig / vom Vater aber haben sie nichts zu hoffen / weilen derselbige ungewiß ist.

XVIII.

Die Kinder / so in Blutschande oder Ehebruch gezeuget sind / bekommen gar kein Erbtheil / doch muß ihnen nöthige Alimentation verschaffet werden.

II.

Von der Succeßion derer Ascendenten.

XIX.

WEnn keine Descendenten vorhanden sind / so erben die Ascendenten das ist / die Eltern und Groß-Eltern von beederley Geschlecht und von beeden Linien / nemlich sowohl vom Vater als von der Mutter her.

XX.

Man muß aber wiederum die Ascendenten 1.) der ehrlichen / 2.) der adoptirten / 3.)

der legitimirten / 4.) der unehrlichen Kinder unterscheiden.

XXI.

Vor allen Dingen hat man zu mercken / daß bey denen Ascendenten das Jus Repræsentationis nicht statt hat / wie bey den Descendenten: Deßwegen schliessen allezeit die Anverwandten im nechsten Grad alle Anverwandten in weitern Gradibus aus. Z. E. Wann der Vater von der Mütterlichen Seite noch lebet / so kan der Groß-Vater von väterlicher Seithen nicht mit succediren. vid. N. 1.

I.

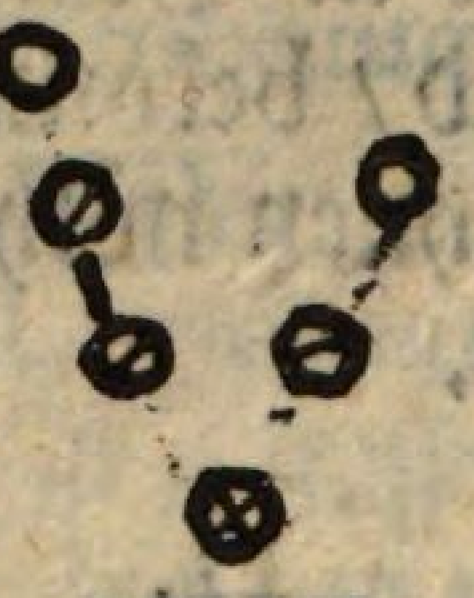

XXII.

Hernach sind dreyerley Casus, da die Succession der Ascendenten unterschieden ist. Denn es erben entweder 1.) die Ascendenten von einer Linien / oder 2.) die Ascendenten von beeden Linien / oder 3.) die Ascendenten und Collaterales zugleich.

XXIII.

Wenn die Ascendenten von einer Linien succediren. Z. E. Die väterlichen oder mütterlichen Groß-Eltern allein; So wird die Erbschafft in Capita getheilet / das ist / es werden

so

so viel Theile gemacht / als Persohnen sind. e. g.

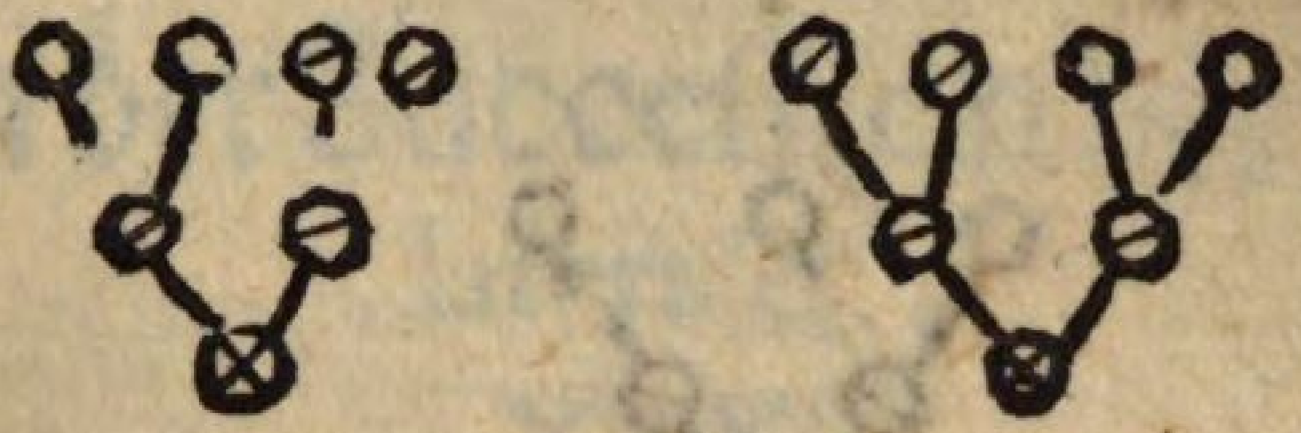

XXIV.

Wenn Ascendenten von beeden Linien succediren sollen / so wird die Eintheilung nach den Linien gemacht / so / daß die väterlichen Ascendenten einen Theil / und die mütterlichen Ascendenten den andern Theil / bekommen. Die Anzahl der Persohnen mag gleich oder ungleich seyn. e. g.

Die Väterliche Groß-Eltern.

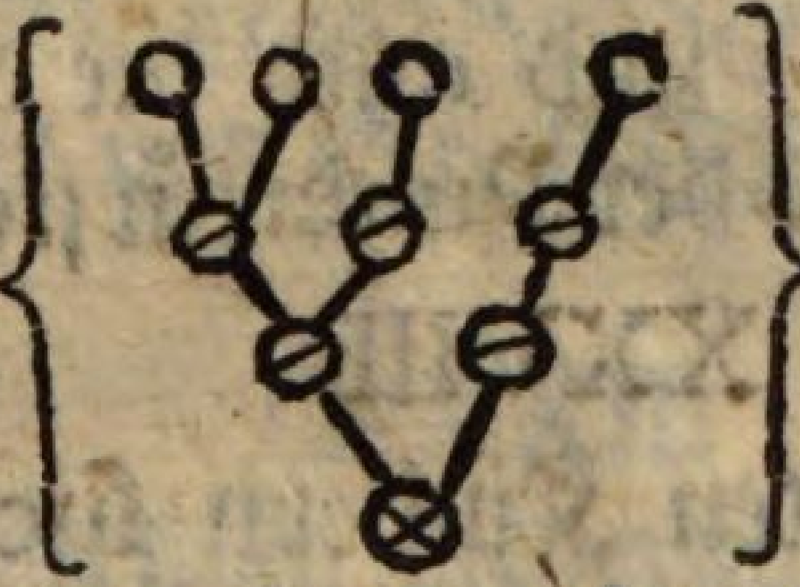

Die Mütterliche Ober-Groß-Mutter.

Hier bekommt die mütterliche Ober-Großmutter einen Theil: Und die 3. Ober Groß-Eltern vom Vater den zweyten Theil.

XXV.

Wenn die Ascendentes und Collaterales zugleich erben / das geschicht nach dem Jure Civili, wenn rechte Brüder oder Brüder Kinder verhanden sind / (die Nepoten aber ausgeschlossen) so wird die Erbschafft in Capita getheilet / was die Ascendenten und

Brůder betrifft; Der Brůder Kinder aber succediren Jure repræsentationis in stirpes e.g.

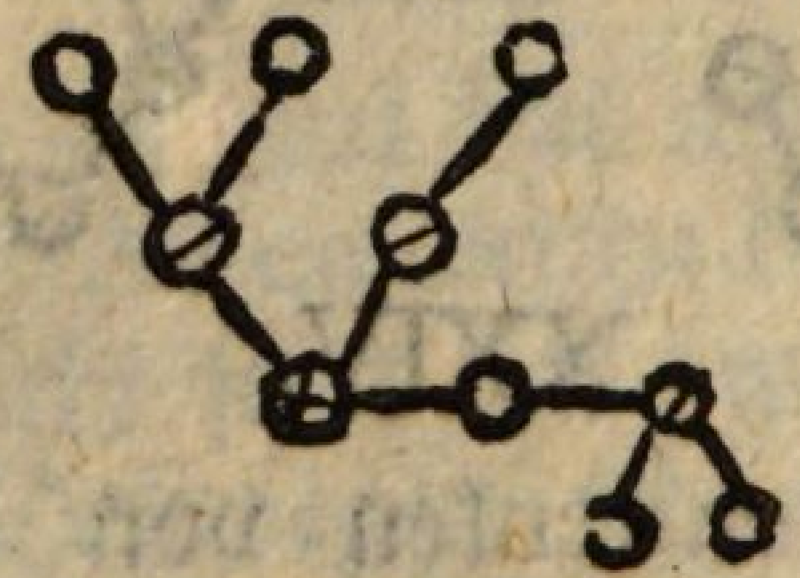

Hier wird die Erbschafft in 5. Portiones eingetheilet.

XXVI.

Es ist aber diese Succession der Brůder mit den Ascendenten nach dem Sachsen-Recht nicht gebråuchlich / sondern da erben die Ascendenten in infinitum alleine.

XXVII.

Den adoptirten Kindern succediret nur der Vater allein / und auch dieser nicht einmahl / wenn sie vor der Pubertåt sterben.

XXVIII.

Den legitimirten Kindern succediren die Eltern allezeit, Es mag die Legitimation per subsequens matrimonium oder rescriptum principis geschehen seyn.

XXIX.

Den unehrlichen Kindern succediren die Eltern auf eben die Weise / wie dieselben den Eltern succediren. vid supra §. 15. seq.

III.
Von der Succession der Collateralen.

XXX.

Wenn keine Descendenten oder Ascendenten vorhanden sind / so succediren die Collateralles, ausser daß nach dem Jure Civili die rechten Brüder und ihre Kinder mit den Ascendenten concurriren.

XXXI.

Es werden aber unter den Collateralibus alle seiten Verwandte / so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts / sie mögen vom Vater oder von der Mutter her verwandt seyn / begriffen. Und also Bruder und Schwester / Vater- und Mutter-Brüder und Schwester / Groß-Vater und Groß-Mutter Bruder und Schwester.

XXXII.

Und da hat man wiederum 4. Gattungen zu unterscheideu / dann die Collaterales sind entweder 1.) Legitimi, Adoptati, 3.) Legitimati oder 4.) Illegitimi.

XXXIII.

Unter denen Collateralibus Legitimis haben 1.) die rechten Brüder und Schwestern mit ihren Kindern den Vorzug / 2.) darauf folgen die Halb-Brüder und Halb-Schwester / 3.) und endlich kommen die übrigen Anverwandten nach dem nähesten Gradu.

XXXIV.

Die rechten Brůder und Schwestern succediren nach den Kôpffen: N. 1.

1.

in capita.

Ihre Kinder aber / wann sie Jure repræsentationis concurriren / nach den Stâmmen N. 2.

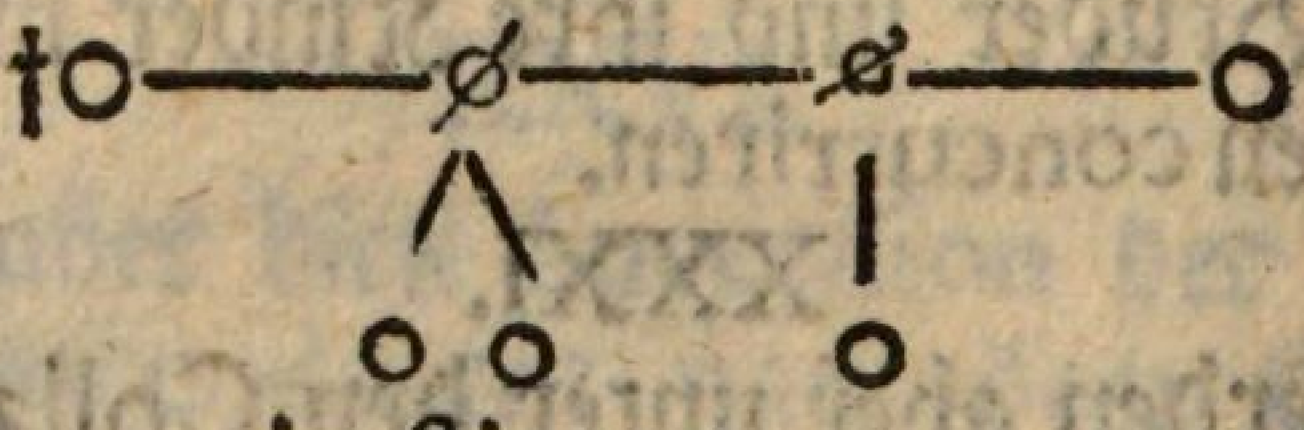

in stirpes.

Wenn sie aber alleine sind / auch nach den Kôpffen/ N. 3.

3.

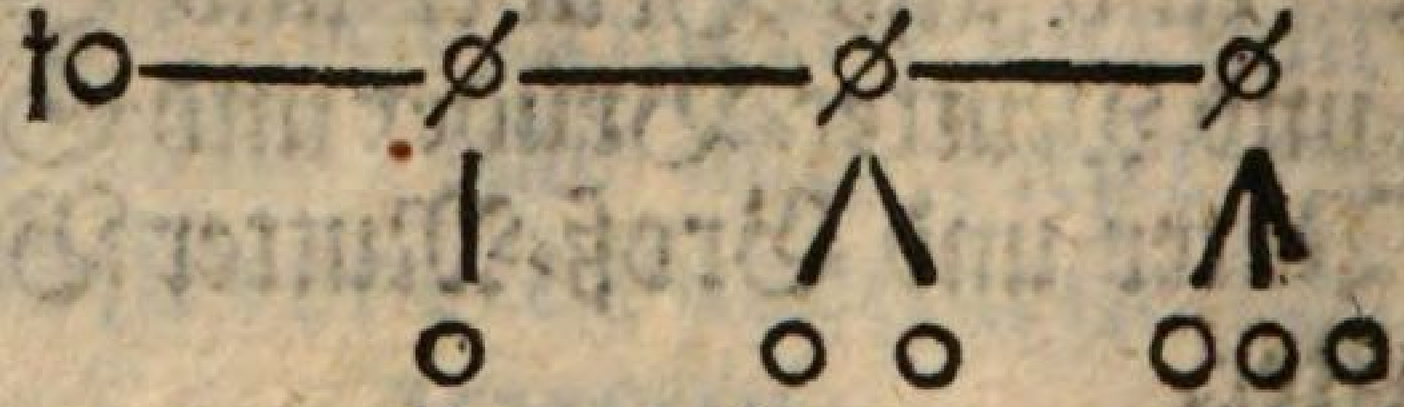

in capita.

XXXV.

Die Halb-Brůder und Halb-Schwestern sind zweyerley / denn sie kommen entweder von einem Vater oder von einer Mutter her.

XXXVI.

Wenn eine Classe alleine succediret/ so theilen sie die Erbschafft unter sich / wie die rechten Brůder und Schwestern / nemlich / sie selbst untereinander succediren in capita Num. 1.

1.

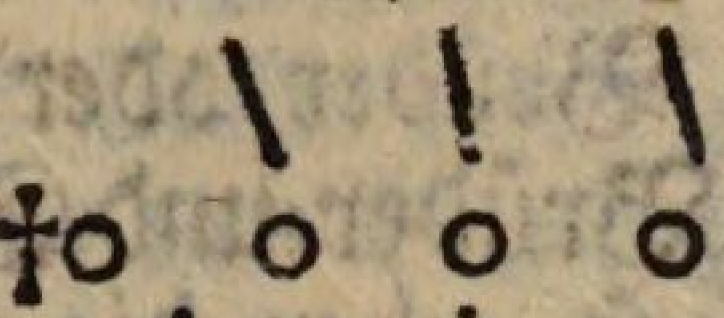

in capita.

Ihre Kinder aber Jure repræsentationis in stirpes N. 2.

2.

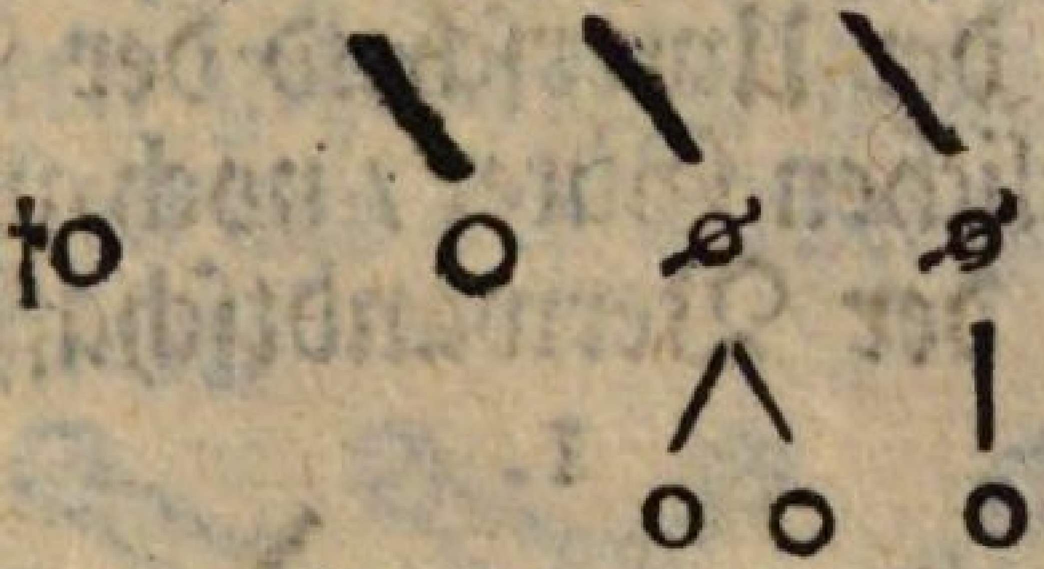

in stirpes.

und wenn sie allein sind / ebenfalls in capita, Num. 3.

3.

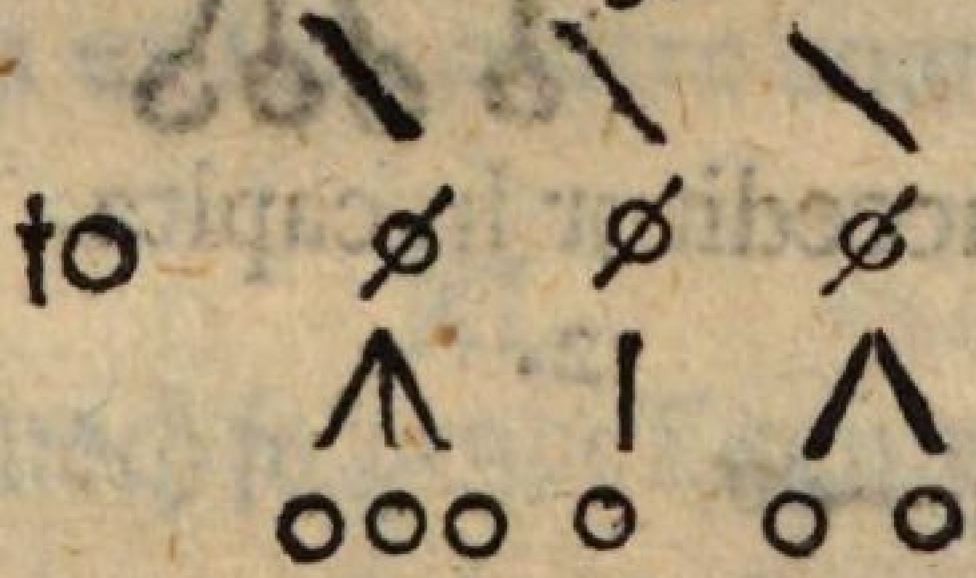

in capita.

XXXVII.

Wenn aber beede Classen mit einander concurriren / welches geschicht / wenn ein Wittwer eine Wittwe geheyrathet hat / und beede vorher Kinder gezeuget haben / auch noch mit einander welche zeugen / so succediren ein Theil im Väterlichen / und der andere in dem Mütterlichen Gütern des verstorbenen Halb-Bruders alleine: In dem übrigen / wann der Verstorbene z. E. durch Heyrath oder sonst etwas acquirirt hat / erben sie zusammen.

XVXVIII.

Wenn keine Brüder oder Schwestern / oder auch keine Brüder- und Schwester-Kinder vorhanden / so erben die übrigen Collaterales nach dem nechsten Gradu in infinitum, und zwar so / daß weder die Repræsentation noch der Unterscheid der Väterlichen und Mütterlichen Güter / noch auch das doppelte Band der Verwandtschafft regardirt wird. z.E.

1.

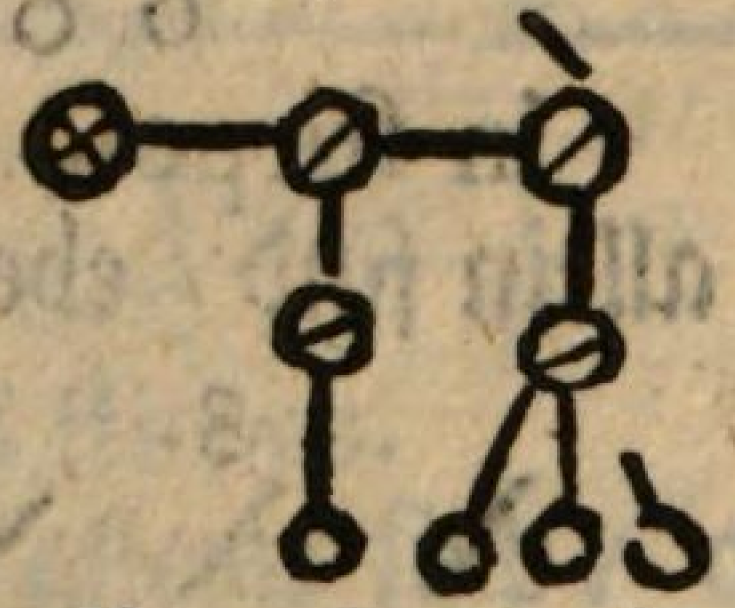

succeditur in capita.

2.

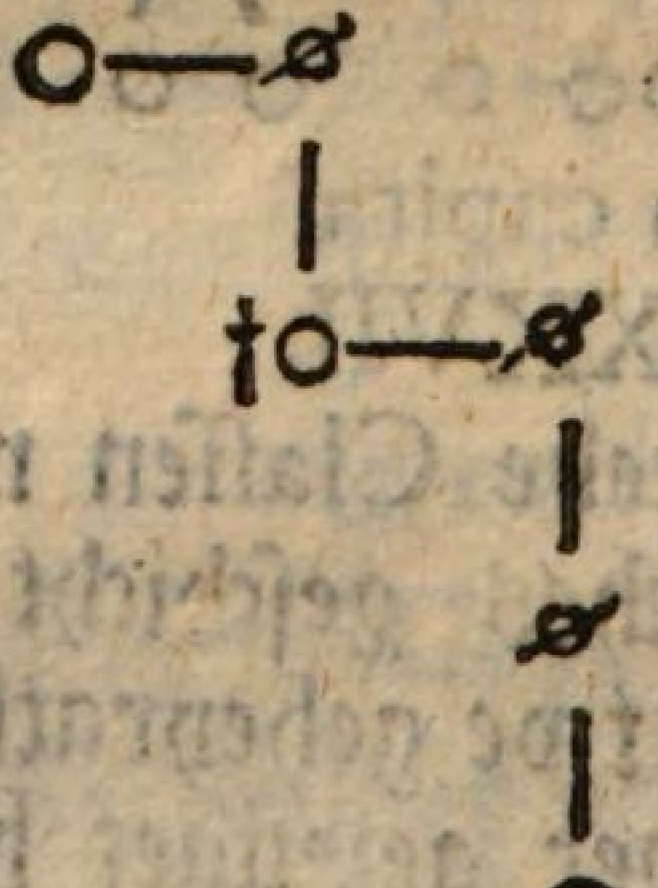

Solus patruus succedit utpote proximior gradu.

3.

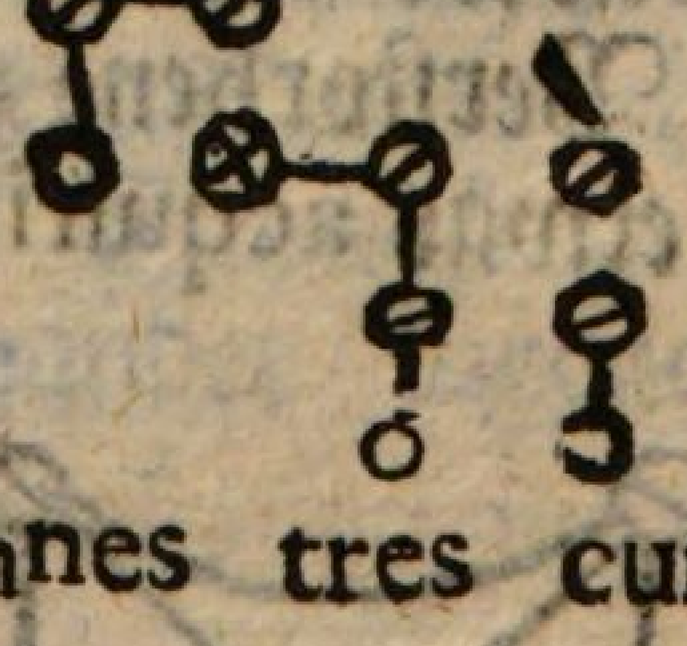

Succedunt omnes tres cum sint in pari gradu.

XXXIX.

XXXIX.

Ein eintziger Casus wird ausgenommen / da auf das doppelte Band der Verwandtschafft gesehen wird/wenn nemlich in einer Erbschafft gedoppelte und einfache Geschwister-Kind concurriren / das ist / wann 2. Brůder 2. Schwestern geheyrathet haben / und eins davon hat schon aus der vorher gehenden Ehe ein Kind gezeuget.

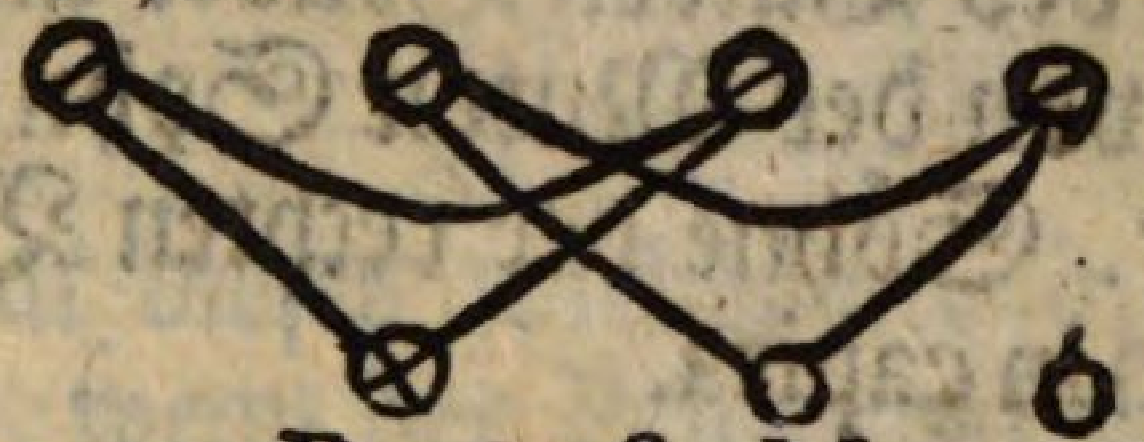

Consobrinus ex Patre & Matre duplicem: Consobrinus ex sola matre unam portionem capit.

XL.

Nun sind noch folgende Exempel zur Probe herzusetzen.

1.

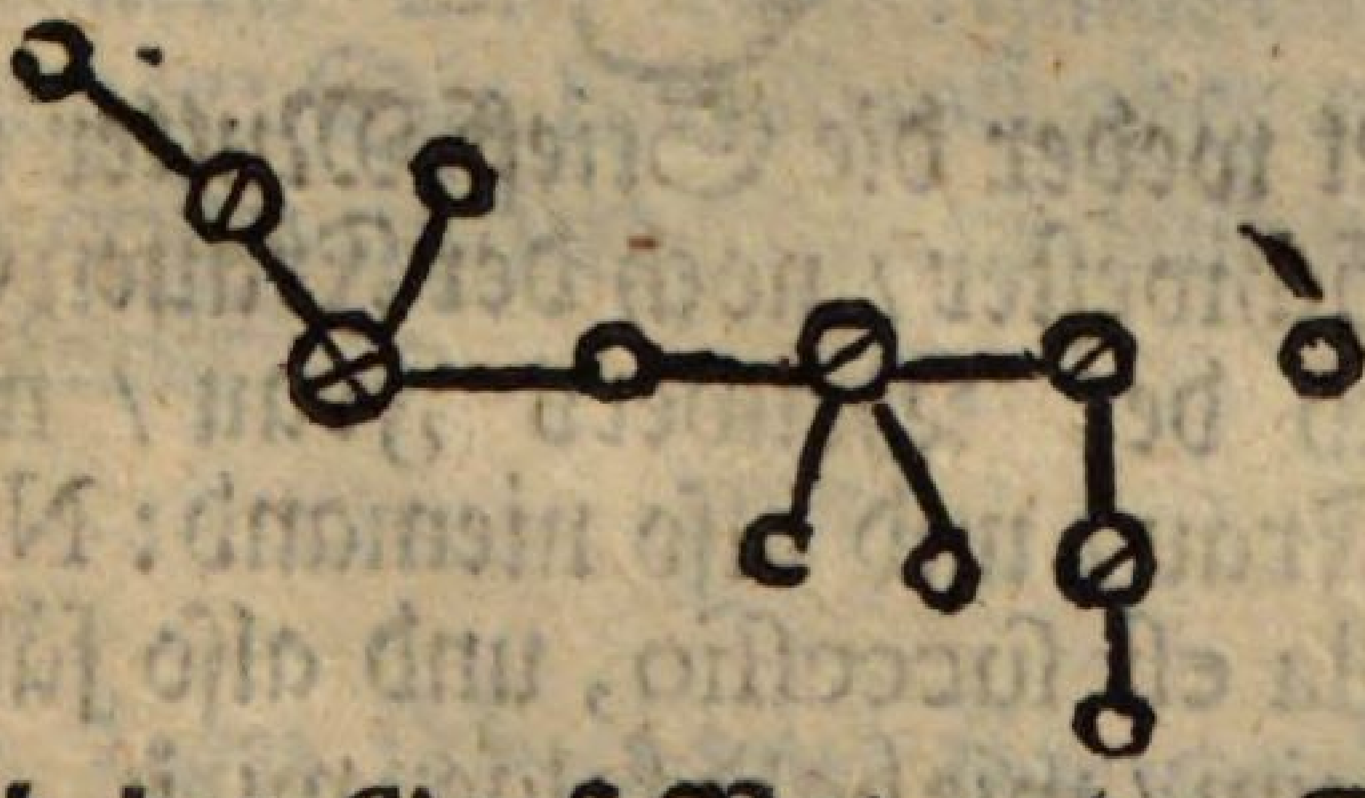

Da wird der Groß-Vater / der Enckel des Bruders / und der Halb-Bruder ausgeschlossen / und die Erbschafft in 3. Theil getheilet.

N. 2. 2.

Hier

Hier wird des Vaters Bruder ausgeschlossen / und die Erbschafft in 5. portiones getheilet. N. 3.

3.

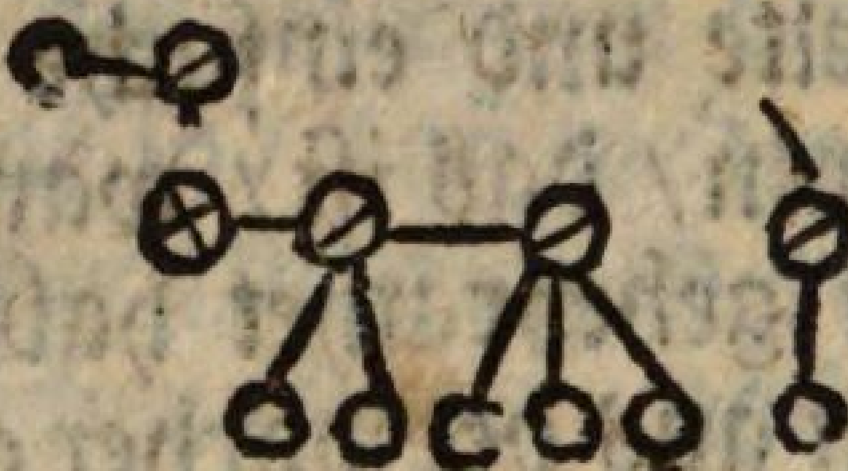

Hier wird des Vatern Bruder und des Halb-Bruders von der Mutter Sohn außgeschlossen / die 5. Söhne der rechten Brüder aber succediren in capita.

4.

Hier erbet weder die Stieff-Mutter noch die Stieff-Schwester / noch der Frauen Schwester / noch des Bruders Frau / noch des Sohns Frau / und also niemand: Nam affinium nulla est successio, und also fällts dem Fisco anheim / wie bald folgen wird.

XLI.

Unter der Collateralibus Adoptivis succediren nur diejenige / welche unter die Gewalt des Adoptanten kommen sind / und die haben gleiches Recht mit denen Halb-Brüdern / mit den rechten Brüdern aber können sie nicht concurriren.

XLII.

XLII.

Die Collaterales Legitimati succediren mit den Legitimis zugleich / wenn sie per subsequens matrimonium legitimiret sind.

XLIII.

Wenn aber die Legitimation per rescriptum principis geschehen ist / so kan ein Frater Legitimatus nicht succediren / so lange Fratres Legitimi oder derselben Kinder vorhanden sind.

XLIV.

Doch hat dieses wiederum eine besondere Exception, wenn der Princeps die Legitimation vor der Fratrum Legitimorum Geburth ertheilet hat.

XLV.

Die Collaterales Illegitimi sowohl Naturales als Spurii succediren mit allen ihren Geschwistern und Anverwandten von der Mutter her: Die Incestuosi aber und Ex damnato coitu nati werden von allen Erbschafften excludirt.

IV.

Von den übrigen succedirenden Persohnen.

XLVI.

Ausser denen Bluts-Verwandten können auch 1.) die Ehegatten / 2.) gewisse Collegia, 3.) der Fiscus zur Succession kommen.

XLVIII.

XLVII.

Die Ehegatten succediren nicht allein nach Abgang der sämtlichen Bluts-Verwandten in der gantzen Erbschafft / sondern sie werden auch bißweilen mit den Collateralibus Ascendentibus und Descendentibus zugleich zur Succession gelassen.

XLVIII.

Und zwar geschicht solches / wann der verstorbene Ehegatt von reichen Vermögen / der Uberbliebene aber von so geringen Mitteln ist / daß er sich / seinen Stand gemäß / nicht unterhalten kan.

XLIX.

Die Portion, welche ein solcher Ehegatte bekommt / ist nach der Anzahl der andern Erben unterschiedlich.

L.

Wenn 3. oder weniger Bluts-Verwandten vorhanden sind / so bekommt der Ehegatte den vierten Theil: Wenn aber mehrere Persohnen von Bluts-Freunden da sind / so bekommt der Ehegatte nur gleiche Theile mit ihnen.

LI.

Uber dieses ist noch folgender Unterscheid zu mercken: Wenn der Ehegatte mit denen Ascendentibus oder Collateralibus concurriret / so bekommt er seine Portion zu freyer Disposition.

LII. De

Wenn er aber mit den Ascendenten / das ist /

ist / mit den Kindern und Kinds-Kindern concurrirt / so bekommt er den Usumfructum von seiner Portion.

LIII.

Im übrigen variret die Succession der Eheleute heut zu Tage sehr / und muß man sich hierinnen nach den Statutis eines jedweden Ortes richten.

LIV.

Wenn einer weder Bluts-Freunde noch Ehegatten zu erben hat / so succediret ihme dasjenige Collegium, zu welchem er gehöret. Z. E. Einem Geistlichen die Kirche / einem Studenten die Academie, einem Handwercker die Gülde ꝛc. Wiewohl dieses mehr in praxi gewöhnlich als in jure gegründet ist.

LV.

Wenn endlich gar niemand vorhanden ist / der einigs Recht an die Erbschafft prætendiren kan / so fällt dieselbe an den Fiscum, oder an denjenigen / welchem das Recht des Fisci zugehöret: Wozu nach Sachsen-Recht alle von Adel gerechnet werden / welche auf ihren Gütern die Ober-Gerichte haben.

LVI.

Anhang.

WAs bißher von der Succession ist gesagt worden / das ist nach dem Jure Civili zu verstehen / nunmehr sind noch einige Anmerckungen aus dem Jure Saxonico beyzufügen.

I.

Prima regula est Ascendentes excludunt omnes Collaterales. Oder das Erbe fället den Eltern in die Schoß. Also werden die Collatarales niemahls mit den Ascendenten zugleich admittirt. Z. E.

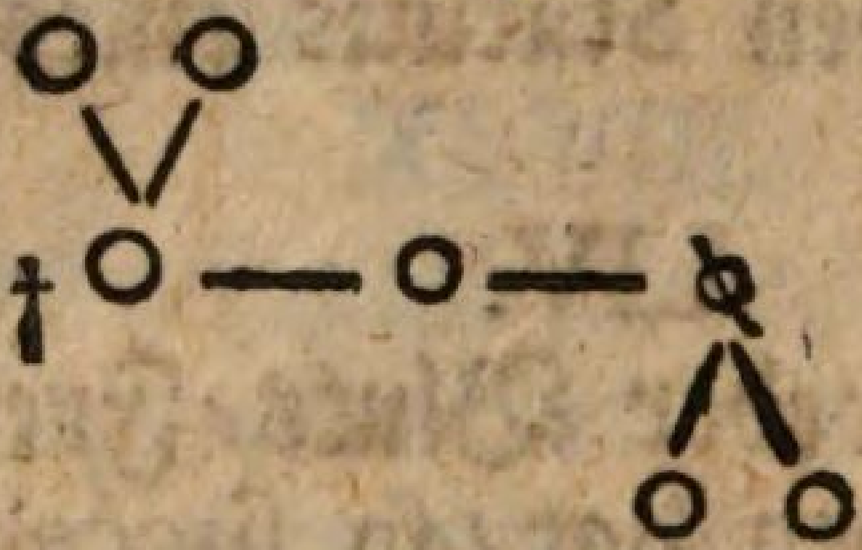

Da succedirt niemand als der Vater und die Mutter. Hingegen der Bruder oder Bruder Kinder werden außgeschlossen.

II.

Secunda regula est proximus Collateralium excludit remotiorem, das ist / so lange Brüder und Schwestern da sind / so werden Brüder=und Schwester=Kinder außgeschlossen.

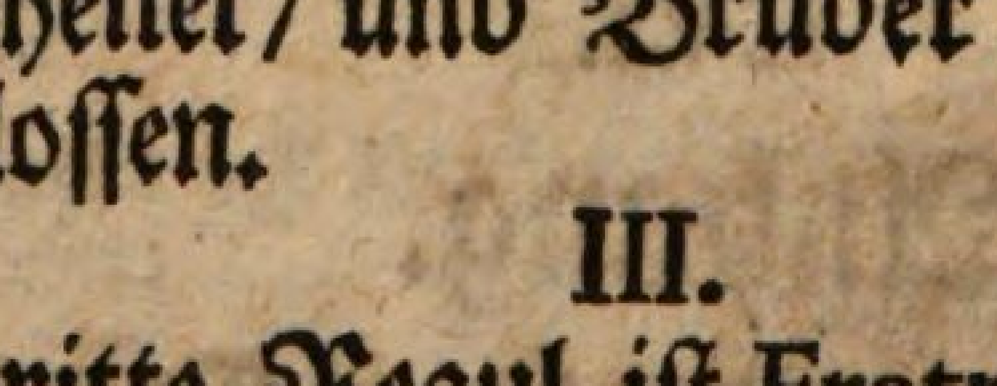

In diesem Casu wird dieErbschafft nur in zwey Theil getheilet / und Brüder Kinder werden außgeschlossen.

III.

Die dritte Regul ist Fratres Unilaterales concurrunt cum Germanorum filiis, Teutsch: die halbe Geburt tritt ein Glied weiter / das ist / die Halb=Brüder concurriren mit dem rechten Bruder=Kindern / und die Halb=Brüder

Kinder concurriren mit den rechten Bruder-Kindes-Kindern/ und so weiter. Z. E.

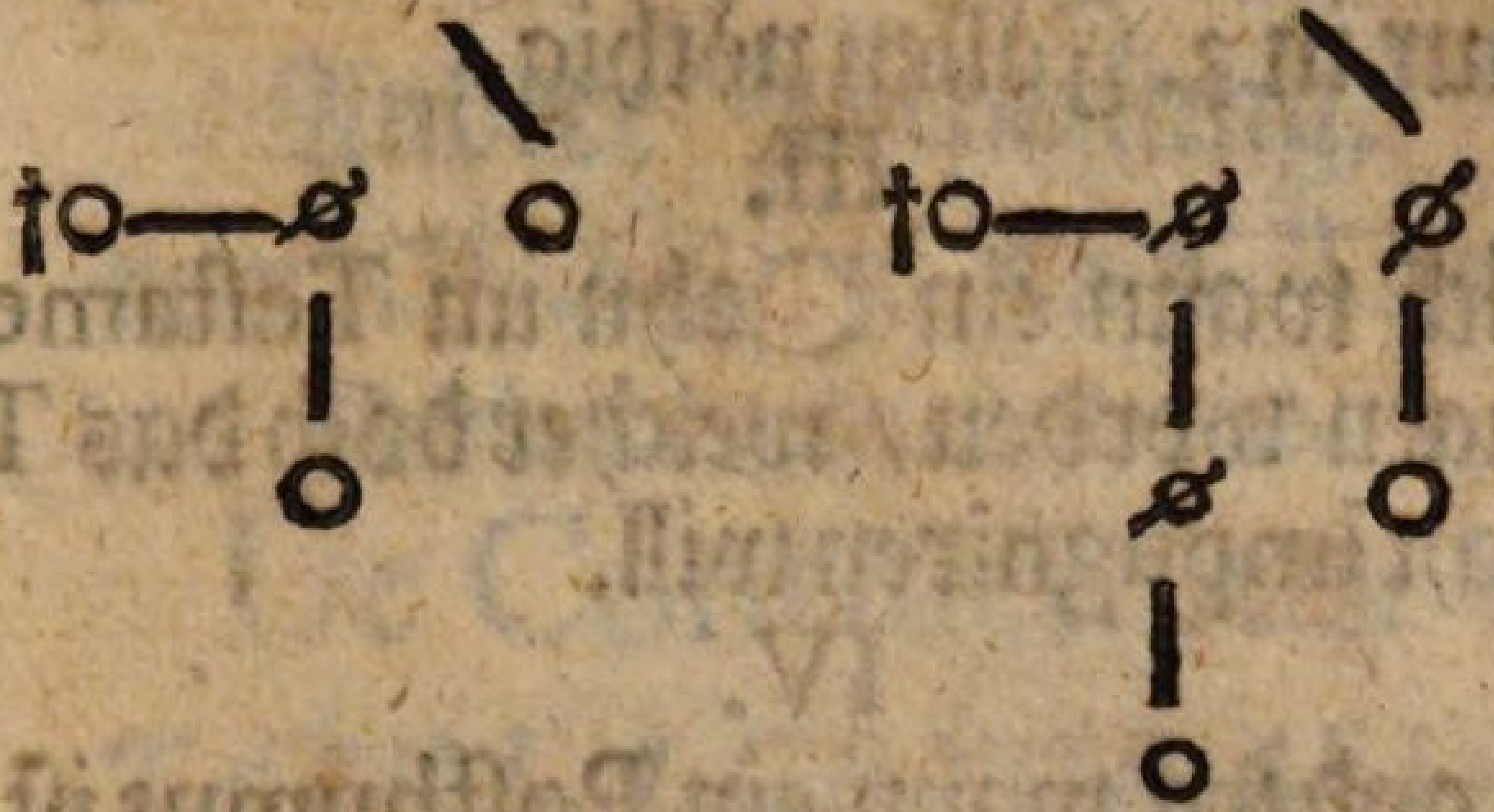

In diesen beyden Casibus wird die Erbschafft in 2. gleiche Theile getheilet.

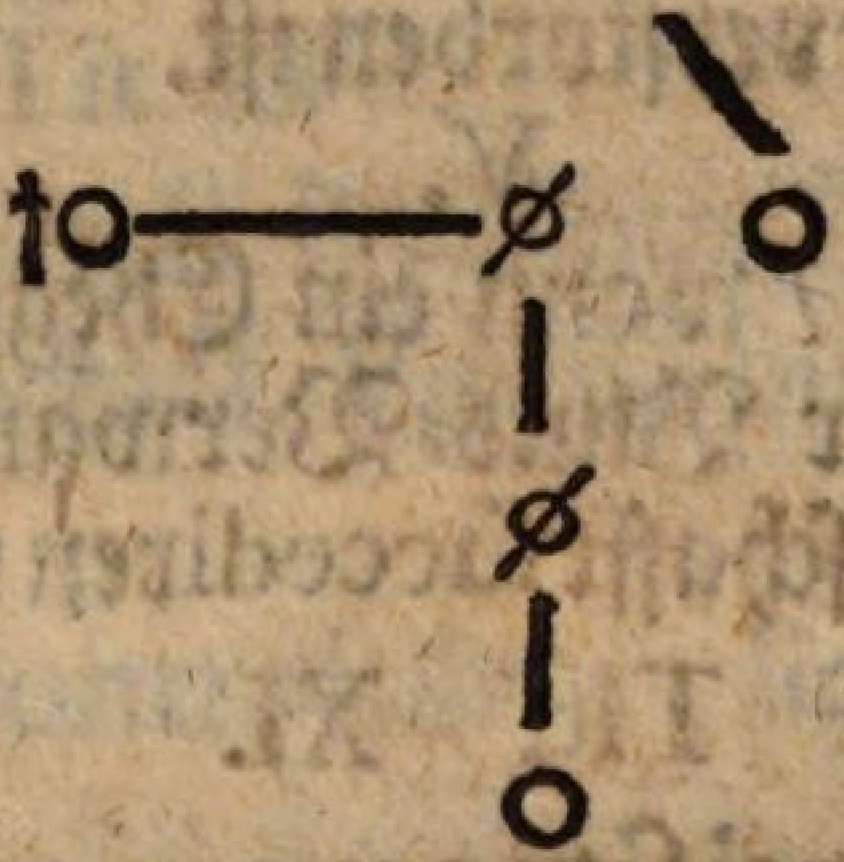

In diesem Casu succediret der Halb-Bruder allein: Denn er wird als ein Sohn des rechten Bruders consideriret / ein Sohn aber schliesset den Enckel aus.

Tit. X.

De Bonorum Possessione.

EXPLICATIO.

I.

BOnorum Possessio heist / wann sich ein Erbe / nach vorhergegangener Gerichtlichen Anzeige / in den Besitz der Erbschafft setzt.

II.

Es ist aber die Bonorum Possessio heutiges Tages nur in 3. Fällen nöthig.

III.

Erstlich wann ein Sohn im Testament ist übergangen worden / welcher doch das Testament nicht impugniren will.

IV.

Zum andern wann ein Posthumus ist übergangen worden / welcher nach dem Testament gebohren worden / aber noch bey Lebzeiten des Vaters wieder verstorben ist.

V.

Zum dritten / wann ein Ehegatte / in Ermangelung aller Bluts-Verwandten / in der gantzen Freundschafft succediren will.

Tit. XI.

De Acquisitione per Arrogationem.

Tit. XII.

De eo cui libertatis causa bona addicuntur.

Tit. XIII.

De Successionibus sublatis, quæ fiebant per Bonorum Venditionem & ex SC. Claudiano.

In diesen drey Tituln ist nichts enthalten / das heutiges Tages in praxi vorkommen könte.

Des

Des Dritten Buchs
Andere Abtheilung.
vom XIV. biß zum XXX. Titul.
Darinnen gehandelt wird.

De Contractibus.

TABULA GENERALIS.
In hac sectione agitur.

1.) De Obligatione & Contractibus in genere Tit. XIV.
2.) De Contract. Realibus Tit. XV.
3.) De Contract. Verbalibus Tit. XVI. ad XXI.
4.) De Contractibus literalibus Tit. XXII.
5.) De Contractibus Consensualibus Tit. XXIII. ad XXVII.
6.) De quasi Contractibus Tit. XXVIII.
7.) De Acquisitione & Sublatione Obligationis Tit. XXIX. XXX.

Tit. XIV.
De Obligationibus.

TABULA.
In hoc titulo agitur.

I. In genere de Obligationibus ubi consideratur.

 1. Quid

1. Quid sit? §. 1. 2. 3.
2. Quotuplex sit? nempe
    1. Naturalis tantum §. 4.
    2. Civilis tantum §. 5.
    3. Mixta §. 6.
3. Unde oriatur? scilicet ex facto obligatorio §. 7.
    1. Pollicitatione §. 8.
    2. Conventione §. 9.
    3. Delicto §. 10.

II. In specie de Contractibus §. 14.

Quorum notantur.

1. Species, sunt enim

    Primo vel
    1. Unilaterales §. 16.
    2. Bilaterales §. 17. 18. 19.

    Secundo.
    1. Bonæfidei §. 20.
    2. Stricti Juris §. 21.

    Tertio vel
    1. Veri §. 22. qui iterum vel
        1. Innominati §. 25-29.
        2. Nominati §. 26. qui vel
            1. Reales
            2. Verbales
            3. Literales
            4. Consensuales
            } §. 30
    2. Quasi Contractus §. 23.
2. Circumstantiæ §. 32. quæ sunt vel
    1. Substantiales §. 33.
    2. Naturales §. 34.
    3. Accidentales §. 35.
3. Præstatio damni §. 37. ubi consideratur.

1. Da-

- 1. Damnum quod est vel
  - 1. Dolus §. 38.
  - 2. Culpa §. 38.
    - Lata
    - Levis
    - Levissima
    - } §. 40.
  - 3. Casus fortuitus §. 38.
- 2. Præstatio §. 39-44.

FXPLICATIO.

I.

EIne Obligation ist / wann man einem andern etwas zu geben oder zu thun verbunden wird.

II.

Gleichwie auf Seiten des andern die Macht solches zu fordern Jus ad Rem genennet wird.

III.

Wenn man einem Creditorem und einen Debitorem mit einander vergleichet: So ist auf Seiten des Debitores eine Obligation, und auf Seiten des Creditoris ein Jus ad rem.

IV.

Bißweilen entstehet eine Obligation bloß aus dem Recht der Natur: Man kan aber nach den Bürgerlichen Rechten keine Klage deßwegen anstellen. Z. E. Wenn einer seine parole nicht hält. Oder vor erwiesene Wohlthaten nicht danckbahr ist.

V.

Bißweilen entstehet eine Obligation bloß aus den Bürgerlichen Recht / sie ist aber der

natürlichen Billichkeit zu wider: Da kan eine Klage angestellt werden / man erhält aber nichts. Z. E. Wenn einer das nicht hält / was er gezwungener Weise aus Furcht hat versprechen müssen.

VI.

Die rechte Obligation aber / welche eine gültige Klage vor Gerichte mit sich führet / muß aus den natürlichen und bürgerlichen Recht zugleich entstehen. Z. E. Dergleichen sind alle Contracte, davon bald folgen wird.

VII.

Eine jedwede Obligation fliesset aus einem Facto, dadurch man sich verbündlich machet. Deren sind drey / 1.) Pollicitatio ein Gelübte / 2.) Conventio eine Handlung / 3.) Delictum ein Verbrechen.

VIII.

Eine Pollicitation ist / wenn ich vor mich der Republique etwas gelobe. Und daher differirt sie vom Pacto Donationes, dann diese verlangt beeder Consens, und hat statt unter Privatos, diese Pollicitation obligirt mich aber nicht weiter / als in so weit sie ex justa causa fiat, wegen Erlangung oder bereits erlangter Ehren-Stelle. Hieher gehört auch Votum, wann wir GOtt etwas geloben. Welches wohl zu unterscheiden von einem Vornehmen sive a proposito, nam ab hoc recedere possum, non, ab illo, dann votum obligirt personam voventis, non vero-

rorem, quæ vovetur. Huc quæstio occurrit, an votum Castitatis sit obligatorium & servandum? R. eos votum debere vovere qui possunt, & de iis rebus vovere, quæ nec prohibitæ neque impossibiles, neque inhonestæ sunt, aut quæ offendiculum præbent infirmioribus. Derowegen weil die Keuschheit nicht in unserer Gewalt / wie auch viele andere Dinge / so da nichts desto weniger superstitiöse Leute geloben und GOtt verheissen / ideo voveri etiam non debent neque possunt ac licet voventur, per se tamen nullæ sunt Levit. 17. Auch zeuget das Exemplum Jephtæ, non quid libet voveri posse. Jud. 11. v. 30. Itidem nec res inhonestæ, mancæ vitiosæ uti meretricius quæstus aut pars furti Deo voveri possunt. Et semper in malis promissis rescindenda est fides.

IX.

Eine Convention ist / wann ihrer 2. oder mehr wegen einer Sache / mit einander einig werden.

X.

Ein Delictum ist / wenn jemand etwas wieder die Gesetze der Republique begehet.

XI.

Von der Pollicitation ist nichts weiters zu mercken: Und von den Delictis wird zu Anfang des folgenden vierten Buchs gehandelt werden.

XII.

Also bleibet hier nur die Convention übrig / so

so zweyerley ist/ 2.) entweder ein Pactum, 2.) oder ein Contractus.

XIII.

Ein Pactum ist/ welches an und vor sich selbst nur eine aus natürlicher Billichkeit herrührende Verpflichtung zuwege bringet/ und ist vel nudum quod in simplicibus conventionum terminis consistit, z. E. alle Handlungen/ welche vor allen Contractibus nominatis hergehen und daraus keine Action entstehet. Vel vestitum sive legitimum, welches durch die Gesätze insonderheit bekräfftiget worden. Z. E. Eine Schenckung/ Mitgifft. Porro dividitur in expressum, wann ich mit klaren Worten: Oder tacitum, wann ich meinen Willen factis, zu erkennen gebe/ e. g. nutu, laceratione chirographi.

XIV.

Ein Contract ist/ welcher nicht nür eine aus natürlicher Billigkeit herrührende/ sondern auch nach den Rechten kräfftige Verpflichtung bey sich führet.

XV.

Die Contracte sind entweder 1.) Unilaterales oder Bilaterales, Bonæ fidei, oder stricti Juris, 3.) Veri oder quasi Contractus.

XVI.

Contractus Unilaterales sind/ in welchem ein Theil nur etwas zu halten schuldig wird. Z. E. Wenn einer Geld borget/ oder eine

Schuld-Verschreibung von sich stellet / oder auch mit Worten etwas zusaget.

XVII.

Contractus Bilaterales sind / durch welche beede Theile zu was gewisses verbunden werden. Z. E. Im Kauff- und Verkauffen/Mieth- und Pacht-Contract.

XVIII.

Diese Contractus Bilatarales binden entweder pacifcirende Theile mit gleicher Obligation, z. E. die Kauff- Pacht- und Societät-Contracte.

XIX.

Oder es wird nur ein Theil hauptsächlich/ der ander Theil aber Secundario, und nur der Billigkeit wegen verbunden. Z. E. Wenn einer etwas borget / oder zur Verwahrung hinterlegt oder verpfändet / oder Vollmacht zu etwas giebet.

XX.

Contractus bonæ fidei sind / wenn einer dem andern dasjenige / was der Billichkeit gemäß ist / zu leisten verbunden wird / ob gleich nicht alles wörtlich gesaget und ausgedrucket worden. Z. E. Dergleichen sind alle Contractus Bilaterales. Also hat der Judex freye Macht / wann aus diesem Contract geklagt wird / nach Recht und Billichkeit zu urtheilen/ was dem Actori oder Kläger muß gegeben werden/ v. g. im Kauff-Contract, qui est bo-

næ

næ fidei, uſuræ debentur propter moram, obſchon keine verſprochen. Item in mutuo uſuræ ſunt ob moram præſtandæ.

XXI.

Contractus ſtricti Juris ſind / da man über den eigentlichen Innhalt der Worte nicht ſchreiten kan / ſondern denſelben genau nachgehen muß. Z. E. Dergleichen ſind die meiſten Contractus Unilaterales. Alſo konte der Judex pedaneus in mutuo ob moram creditori uſuras nicht adjudiciren / weil er eigentlich den Worten des Contractus nachleben muſte.

XXII.

Contractus veri ſind / welche mit ausdrücklichen Conſens beeder Theile geſchloſſen worden / es mag nun mündlich / ſchrifftiich oder thätlich geſchehen.

XXIII.

Quaſi Contractus ſind / welche aus dem facto des einen Theils / und aus dem præſumirten Conſenſu des andern Theils eine Obligation hervor bringen / nemlich lex præſumit id eſt inducit conſenſum propter æquitatem, ne alter cum alterius damno locupletior fiat, v. g. in negotiorum geſtione, & hic etiam infans & reliqui obligantur qui alias nec expreſſe nec tacite ſe obligare posſunt, ratio, quia hic conſenſus non exigitur, ſed ſufficit, ipſorum utilitatem eſſe promotam.

XXIV.

Contractus veri werden in 2. Haupt-Theile getheilet / etliche heissen Nominati, etliche Innominati.

XXV.

Contractus Innominati sind / welche keine gewisse und speciale Form haben / und daher keinen besondern Nahmen führen / auch keine benannte Action zuwege bringen.

XXVI.

Contractus Nominati sind / welche eine gewisse und speciale Form haben / und deßwegen einen besondern Nahmen führen / auch eine benannte Action zuwege bringen.

XXVII.

Die Contractus Innominati sind viererley: 1.) Wann man einem was giebt / daß er wieder was davor geben soll. 2.) Wann man einem was giebet / daß er was davon thun soll. 3.) Wenn man einem was thut / daß er was davor geben soll. 4.) Wenn man einem was thut / daß er wieder was davor thun soll.

XXVIII.

Mit Lateinischen Worten kan es kürtzer gegeben werden. 1.) Do ut des. 2.) Do ut facias. 3.) Facio ut des. 4.) Facio ut facias.

XXIX.

Uber dieses werden noch 2. irregulaire Contracte zu den Innominatis gerechnet / 1.) der Trödel-Contract, lat. Contractus Æstimatorius, ein solcher Contract aber ist / wann

wann ich einem eine Sache um einen gesetzten Preiß gebe / eum in finem, daß er entweder dieselbe Sache restituire / wann er vielleicht keinen Kauffer dazu gefunden: oder / wann er solche Sache verkaufft / das gesetzte pretium erlege. Solte nun etwann diese Sache bey dem Trödeler gestohlen / oder sonst durch Unglück / entkommen / tenetur determinatum pretium restituere, hingegen bekommt er mehr vor die Sache / als sie ihme angeschlagen / behalt ers vor sich. 2.) Der Tausch / lat. Permutatio, quæ est contractus quo res pro re datur, und deßhalben ab emtione differirt / ubi res pro pretio transfertur, sonst ratione der contrahirenden Persohnen / Beschaffenheit der Sache / so transferiret werden soll / und der Evictions-præstation kommt er mit der emtion überein. Res Fungibiles können auch vertauscht werden; wann nur gleich im Anfang auf beeden Seiten die Conpræstation geleistet wird. Unter diesen Contract wird von denen DD. auch Cambium oder das Wechsel-Recht gezehlt / und zwar nicht nur eigene Wechsel / oder wo nur zwey Persohnen concurriren / sondern auch solche / da vier Persohnen erfordert werden. e. g. 1.) Remittens, der Herr des Wechses / welcher zuerst das Geld auszahlt / um der Ursachen willen / daß es anderswo wiederum außgezahlet werden soll. 2.) Trassans, welcher das zuerst außgezahlte Geld annimmt / und ver-

verspricht solches an einem andern Orthe wieder auszahlen zu lassen. 3.) Præsentans, deme die Auszahlung an andern Orten geschehen soll. 4.) Acceptans, der Kauffmann / an welchem der Trassans geschrieben / daß er dem Præsentanti den Wechsel zahlen soll. Insgemein pflegt man die Formul denen Wechsel-Brieffen zu inseriren / Voluta von demselben oder den Werth davon bin ich wohl vergnüget / dann wann dieses also gesetzt / kan die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht opponirt werden. Wiewohl auch dieses an denjenigen Orten / wo das Wechsel-Recht observiret wird / nicht statt hat. Wann bey dem Trassanten und Acceptanten mutua credita & debita concurriren / oder wann sie in Abrechnung stehen / sufficit, wann in dem Wechsel-Brieff des Trassantis stehet / stellets *a Conto*; Wann sie aber keine Verkehrung unter sich haben / wird gesetzt: Laut Aviso, welches Brieffe sind / wodurch angedeutet wird / daß der Wechsel solle gezahlet werden / und zugleich Mittel dem Acceptanti offerirt werden / woher ihm deshalben Satisfaction geschehen soll. Nimmt dieser Acceptant nun den Wechsel auf sich / solchen dem Præsentanti zu zahlen / heist es honoriren / er hat den Wechsel honoriret / schlegt er es aber ab / muß der Præsentant sogleich coram notario & testibus protestiren / und nach diesem die Wechsel-Brieffe an Trassanten remittiren / oder

oder lasse den Wechsel mit Protest wieder zuruck gehen. Et hoc in casu contra Trassantem executive agere potest. Protestatione autem neglecta, periculum in præsentantem redundat. Sæpe etiam accidit ut tertius, inquem Cambium non est directum, si notitiam Trassantis habuerit, illud acceptet, ubi acceptationi addit verba sequentia. Den Außgeber des Wechsels bey Ehren und Credit zu erhalten / ubi in effectu fit negotiorum Gestor vid. Scaccia de Cambiis, item Voigt de Cambiis, Simon van Levven Wechsel-Handlung & D. Zipffel von Wechsel-Brieffen und deren Usancen.

XXX.

Sonst haben die Contractus Innominati dieses besondere / daß dem gebenden Theil so lange freystehet / sein Wort wieder zurück zu ziehen / so lange der andere Theil den Contract von seiner Seiten noch nicht erfüllet hat. Welches bey denen Contractibus Nominatis regulariter nicht zugelassen ist.

XXXI.

Die Contractus Nominati sind viererley Gattung / 1.) Reales, welche durch Ubergebung einer Sache / und nicht ex solo consensu eine Obligation involviren / e. g. mutuum, commodatum depositum & pignus &c. 2.) Verbales, wo præter consensum besondere Worte id est Frag und Antwort erfordert werden / wie in der Stipulation &c.

3.)

3.) Literales, wann jemand aus Handschrifften obligirt wird / ob er gleich nichts empfangen / wohin der Contractus Chirographarius gehöret. 4.) Consensuales, welche allein durch beeder Theile Einwilligung geschlossen worden. Wovon in folgenden Tituln specialiter gehandelt wird.

XXXII.

Im übrigen sind bey jeden Contractu dreyerley Dinge zu beobachten.

XXXIII.

Das erste sind Substantialia, welche ohne Schaden des Contracts nicht können weggelassen oder verändert werden. Z. E. Das pretium bey der Emtion, und die verkauffte Sache / in mutuo res fungibilis, in locatione usus & merces.

XXXIV.

Das andere sind Naturalia, welche durch ein besonders pactum können verändert werden / salvo manente contractu. Z. E. Die Præstatio evictionis & culpæ levis in emtione: in mutuo, daß es umsonst geschehe: in locatione, daß der Mied-Lohn finita locatione gezahlet werde.

XXXV.

Das dritte sind Accidentalia, die können da und auch weg seyn / z. E. an welchem Ort das Geld soll gezahlt werden / & hæc semper contractui sunt adiicienda, quia non præ-

sumuntur, v. g. ut evictio non præstetur: ut in mutuo usuræ solvantur.

XXXVI.

Endlich ist in Contracten auch nöthig / daß ein Theil dem andern den geschehenen Schaden gut thut.

XXXVII.

Es kan aber auf dreyerley Weiß Schaden geschehen / 1.) ex dolo, wann man den Schaden wissentlich nicht verhütet / 2.) ex culpa, wann man den Schaden aus Unverstand oder Nachlåßigkeit geschehen låsset. 3.) Ex casu fortuito, wann der Schade durch menschlichen Rath nicht hat können præcavirt werden.

XXXVIII.

Der Dolus oder Gefährde muß ohne Unterscheid in allen Contracten gut gethan werden / wann er nur kan bewiesen werden / ja es gilt auch keine Convention in contrarium id est, daß der Dolus nicht gut gethan werden solte / dann dieses würde ad delinquendum invitiren / ein anders ist es mit dem Dolo præterito, nam super illo omnino transigi potest.

XXXIX.

Die Culpa oder Fahrlåßigkeit ist dreyerley / 1.) entweder lata, wenn man den gantz gemeinen Fleiß unterlåsset / e. g. wann man des Nachts die Haußthür offen låst; Wenn man an denjenigen Ort was garstiges ausgiest /

wo

wo insgemein Leute gehen / oder an einen solchen Orte mit Feuer oder Licht gehet / der mit Stroh und Heu angefüllt. 2.) Levis, wenn man einen etwas specialern Fleiß nicht beobachtet / v. g. die Haußthür wäre zwar nicht offen / doch nicht verriegelt oder verschlossen / desgleichen culpæ levi annumeratur, wann aus Heu / so feucht und naß in die Scheune gebracht / eine Feuer-Brunst entstehet: Und aus was vor Noth er auch solches gethan hat / Fœnum enim ita collocare debuisset, ut aer potuisset transire. 3.) Levissima, wann man einen gantz besondern Fleiß nicht angewendet. v. g. Ich wäre des Nachts nicht aufgestanden / und hätte nachgesehen / ob irgend ein Dieb oder Mörder vorhanden / so nach meinem Geld und Gut laurete.

XL.

Culpa lata muß in den Contracten præstiret werden / welche des gebenden Contrahenten Nutzen betreffen / z. E. im Deposito und Commodato unde Regula, wer dem andern eine Wohlthat oder Officium humanitatis ein Liebesdienst erzeiget / von demselben kan nichts weiters salva æquitate als doli und culpæ latæ præstatio erfordert werden.

XLI.

Culpa levis muß in den Contracten præstiret werden / welche aller beeder Contrahenten Nutzen betreffen / z. E. in Pfanden / Kauff- und Verkauff / item Gesellschafft / unde Re-

gula. Wie offt ein Contrahent dem andern keine Wohlthat oder Beneficium thut / sondern gleiche Præstationes vorhanden sind / so offt kan keiner von beeden etwas besonders prætendiren / sondern ein jeder præstirt culpam levem.

XLII.

Culpa levissima muß in den Contracten præstirt werden. Welche des empfangenden Contrahenten Nutzen betreffen / z. E. im Commodato unde Regula: Wer von einem Gutthat geneust / derselbe wird obligirt / ad præstandam culpam levissimam.

XLIII.

Ein Casus fortuitus darff niemahls præstiret werden / ratio quia nemini potest imputari, es wåre dann 1.) daß einer denselben ausdrücklich auf sich genommen ubi tamen de insolitissimis, quæ non singulis annis, sed rarissime eveniunt non tenetur, weil der contrahirende Theil an dieses vermuthlich nicht gedacht hat. 2.) Wann er nicht selbst durch seinen Verzug oder Nachlåßigkeit schuld daran geworden ist / aber alsdann heist es nicht mehr Casus fortuitus. Sondern casus mixtus, quod aliquid culpæ habeat admixtum.

XLIV.

In specie wåre noch zu mercken / quod culpa lata æquiparetur dolo, welches aber nur statt hat / quando de interesse privato agitur, non autem quando de pœna publica

in-

infligenda quæstio est. Dann wann man in criminalibus propter dolum die Todtes-Straffe dictiret/ wird propter culpam latam ultra relegationem nicht procedirt. Imo non præcise opus est ut immineat propter dolum pœna corporis, sed sufficit infamia, hinc ob culpam latam nemo fit infamis sed tantum ob dolum, e. g. in homicidio culposo.

Tit. XV.

Quibus modis re contrahitur obligatio.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Contractibus Realibus in genere §. 1. 2. 3.

II. In specie §. 4.

1. De mutuo §. 5-15.
2. De Commodato §. 16-22.
3. De Deposito §. 23-33.
4. De Pignore §. 34-41.

EXPLICATIO.

I.

Contractus Reales sind/ welche nebst dem Consensu eine würckliche Ubergebung der Sache erfordern.

II.

Zu diesen Contracten werden 4. Species gerechnet/ 1.) Muttuum, wenn man was verleyhet/ 2.) Commodatum, auch wann man

was verleyhet. 3.) Depositum, wenn man was zur Verwahrung hinterleget. 4.) Pignus, wenn man was zu Pfande giebet.

III.

Man kan den Unterscheid dieser 4.) Gattungen also mercken / 1.) durch das Mutuum bekommt man ein Eigenthum / 2.) durch das Commodatum einen Nutzen / 3.) durch das Depositum eine Verwahrung / 4.) durch das Pignus eine Besitzung.

IV.

Doch es lohnt sich der Mühe / daß von allen vieren absonderlich gehandelt werde.

I.

Von dem Mutuo oder Dahrlehn zum Eigenthum.

V.

Mutuum heist derjenige Contract, da man eine solche Art von beweglichen Gütern / auf Lateinisch Res fungibiles quæ non ut species pretium affectionis recipiunt, verleyhet / sondern nach der Zahl / Maaß oder Gewichte / gelieffert werden.

VI.

Z. E. Wenn man baar Geld / Korn / Wein / Bier / Eisen / Zinn / Bley / uud dergleichen verleyhet. Dieses kan auch per brevem manum geschehen / v. g. du ersuchst mich / daß ich dir Geld leihen soll / weil ich aber nichts habe / so gebe ich dir einen silbern Becher / oder / welchen du vielleicht von mir schon geborget / daß

du

du denselben verkauffteſt / und das Geld gebraucheſt.

VII.

Dabey verlangt man nicht / daß uns eben dieſelben Sachen / ſondern nur eben dergleichen / das iſt / eben ſo viele / und eben ſo gute Sachen ſollen wieder gegeben werden.

VIII.

Weil bey dieſem Contract das Eigenthum der Sachen mit transferiret wird / ſo muß derjenige der verleyhen will / der würckliche Eigenthums-Herr der Sache ſeyn / und 2.) auch die freye Adminiſtration der Güter in Handen haben. Daher kan niemand frembde Sachen / und Pupillen auch ihre eigene Sachen nicht verleyhen. Wann nun ein Pupillus, Minor oder auch Servus contra voluntatem Domini, etwas Geld verleyhet hat / wird ſolches ſo balden / wann es anders noch fürhanden / vindicirt / iſt es aber bona fide ſchon conſumirt / tunc condicitur, id eſt, ich belange den Schuldner condictione certi: ſi mala fide, ad exhibendum agitur, tanquam contra eum, qui dolo poſſidere deſiit, oder der es an einen andern heimlich verparthieret hat / & quidem ſtatim, non expectato tempore, ad quod pecunia a minore data fuerit.

IX.

Derjenige aber / welchem man leyhet / muß die Macht haben / daß er ſich verobligiren kan. Deswegen darff man Kindern / die noch in väterlicher Gewalt ſtehen / ohne Vorwiſſen der

Eltern / keine Summa Gelds lehnen / wenn sich nicht sonderbahre Umstände dabey befinden. Z. E. Daß es im Fall der Noth gesucht / oder daß es zu nützlichen Dingen angewendet worden. Hieher wird auch gerechnet Civitas, hinc si administratori mutuum datum, versio id est, daß das Geld wohl angewendet worden / est probanda, wovon der Creditor sich befreyen kan / wann er entweder convocatis omnibus civibus, oder mit denen contrahirt / welche die Stadt vorstellen. e. g. Senatus, Tribuni plebis, & Magistri Opificiorum Seniores. Idem Juris est intuitu ecclesiarum & hospitalium, wann nemlich das Geld denen Vorstehern anvertrauet wird; Deßgleichen kan auch ein Filius familias ob singularem juris dispositionem per mutuum nicht obligiret werden / es wäre dann / daß er jussu patris contrahiret / oder sich pro patre Familias ausgegeben / und nachdem er sui juris worden / die Schuld von neuem angenommen oder gestanden.

X.

Eine schwere Frage ist es / wie es mit der Restitution deß Geldes soll gehalten werden / wenn dasselbe in währender Zeit gefallen oder höher gestiegen ist.

XI.

Erstlich muß man dahin sehen / ob beede Theile de certo nummorum genere reddendo sind einig worden / dann wo dieses geschehen / res clara est & pacta dant legem contractui: temperandum quidem est, nisi

con-

constet, usurariam pravitatem subesse, nam talia pacta sunt invalida. 2.) Ist nichts vorhero ausgemacht worden / tunc valor monetæ inspiciendus qui, tempore contractus initi: erat, und nach diesem Werth muß auch die Zahlung geschehen. Doch ist ein Unterscheid zu machen / ob das Gold seiner innerlichen Güte nach als am Schrot und Korn oder Gehalt und Gewicht ist verändert worden: Oder ob nur dessen äusserliche Gültigkeit gestiegen oder gefallen ist.

XII.

Wenn die Müntze nach der innerlichen Güte ist verändert worden / so muß der Schuldner eben dergleichen Müntz-Sorten / als er empfangen hat / wieder geben / oder von der neuen Müntz so viel zahlen / daß es an innerlichen Werth der damahligen Müntze gleich käme. Hat sich nun die Müntze äusserlich verschlimmert / so muß er ersetzen was mangelt / hat sich aber die Müntze verbessert / so mag er auch das überlege abziehen. Ein Exempel hat man an den Sächsischen und Brandenburgischen 16. Groschen-Stücken / welche vor An. 1686. geschlagen worten. Item an der Kipper und Wipper Müntze von 1622. und 23.

XIII.

Wenn aber nur die äusserliche Gültigkeit der Müntze gestiegen oder gefallen so schläget der Debitor die Müntze nach denjenigen Werth an / der zur Zeit der Wieder-Bezah-

lung gäng und gäbe ist. Ist nun der Werth höher als zur Zeit da er geborget / so ziehet er den Uberschuß ab; Ist aber der Werth niedriger / so muß er auch den Mangel ersetzen. Ein Exempel davon sind die species-Thaler und Ducaten. Welche mit ihren Aufgelde sehr variiren.

XIV.

Im übrigen mercket man auch noch / daß aus diesem Contractu eine Klage entspringet / welche Condictio certi genennet wird. Vermöge welcher der Debitor oder dessen Erben zur Erstattung des Anlehns gehalten werden. Wenn auch dasselbe gleich durch Feuers-Brunst / Diebstahl oder ander Unglück wäre verlohren gangen.

XV.

Zum Mutuo als cognata gehöreten auch billig die Contractus Mohatræ, Bothmariæ, Vitalitius, Loddoria, & montes pietatis, sed de his in omnibus Pandectarum compendiis agitur: notandum tamen & hoc, in Germania quondam usum Obstagiorum fuisse frequentissimum, quo mediante der Schuldner verspricht / daß / in dem Fall er zur gesetzten Zeit nicht zahlen sollte / er sich in einem gewissen Wirths-Hauß einfinden / noch vor der Zahlung daraus weichen wolte / sondern den Creditorum nebst allen seinen Leuten in Essen und Trincken / was sie nur verlangen möchten / so lang frey halten. Weil aber die-

dieses zum Schwelgen und Prassen Anlaß gab/ seynd solche pacta obstagia verbothen; Bey den Edelleuten in Hollstein aber confirmiret worden / nicht aber illa ratione prout olim in Imperio obtinebant, sed ita ut debitor in diversorio quoddam sub modico victu ad arbitrium Creditoris vivere, nec inde sine infamiæ pœna discedere debeat.

II.

Von dem Commodato oder Leihen zum Gebrauch.

XVI.

Commodatum heist / wenn einem ein Ding umsonst zu einem gewissen Gebrauch gegeben wird / daß er dasselbe nach geendigten Gebrauch wieder zuruck geben muß. Zwar ist vergönt ein honorarium dessentwegen zu nehmen / nam hoc naturam contractus non mutat, wann es nur dem freyen Willen des Commodatarii überlassen wird / weil es alsdann nicht in mercedem degenerirt. Ein anders ist es / wann de certo honorario was verglichen ist.

XVII.

Dieser Contract ist nun von den vorigen in 3. Stücken unterschieden. Denn das mutuum hat 1.) in solchen Sachen statt / welche durch den Gebrauch consumirt werden: Als Geld / Wein / 2.) es transferiret das Eigenthum / und also auch die damit verbundene Ge-

Gefahr auf den andern. 3.) Es obligiret den andern nur dazu / daß er eben dergleichen wieder geben muß.

XVIII.

Hingegen das Commodatum hat 1.) mit Sachen zu thun / die durch den Gebrauch nicht consumirt werden / z. E. Bücher / Kleider / zwar kan auch Geld in Commodatum kommen / e. g. ad pompam & ostentationem, ut quasi fucum facias & imponas spectatori. Unde quæstio est, qualis culpa præstanda: Wann einer meiner Braut oder Weib Perlen oder Edelgesteine geleihet / um desto besser in die Augen zu leichten / und diese Sachen werden nachgehends gestohlen. Resp. Ultra doli præstationem non tenetur 2.) Es transferiret nicht das Eigenthum / und also auch nicht alle Gefahr auf den andern. 3.) Es obligirt den andern / daß er nicht nur eben dergleichen / sondern eben dasselbe wieder erstatten soll.

XIX.

Derjenige / welcher eine Sache borget / ist verbunden / dieselbe ohne allen Schaden zu restituiren / und mus so gar culpam levissimam præstiren. Der Commodans aber præstirt nur dolum & latam culpam, nam adjuvari nos, non decipi beneficio oportet, derohalben wann er wissentlich mir eine mangelhaffte Sache / e. g. equum retrogradum ein Pferd so stetig ist / geleihet / tenetur ad interesse. Wann aber die geleihete Sache beeder

der Nutzen angehet / v. g. wir hätten einen Freund zur Mahlzeit gebethen / und ich leihete die silbern Becher her / damit der gute Freund desto herrlicher tractirt würde / alsdann wird nur culpa levis auf seithen deß Commodatarii præstirt. Was aber die Casus fortuitos betrifft / welche sich ohne seine Schuld und Saumnüß zutragen / v. g. si quid vi latronum ereptum est, so können dieselben nicht von ihme gefordert werden / wo er sich nicht insonderheit darzu verbunden hat / oder es wäre / daß die Sache æstimato sey verlehnet worden / oder venditionis gratia, welches aber in dubio nicht præsumiret wird. Inzwischen ist noch zu mercken / daß der Commodatarius in communi periculo die entlehnte Sache / und zwar ohne Unterscheid / sie mögen kostbahrer wie die seinigen oder geringer seyn / allezeit seiner eigenen vorziehen muß. Et hoc de jure. Ein anders aber ist wann wir de regulis prudentiæ reden wollen / welche allerdings rathen / daß er die seinigen / wann sie kostbahrer / der frembten Sache vorziehet / dann post restitutionem commodati ipsi aliquid manet residuum.

XX.

Aus diesem Contractu fliessen 2. Klagen: 1.) Actio Commodati Directa, und 2.) Actio Commodati Contraria.

XXI.

Die erste wird dem Lehner und seinen Erben

ben gegeben / die gelehnte Sache wieder zu fordern / wenn der Entlehner solche entweder 1.) nicht nach vollendetem Gebrauch wieder zustellet / 2.) oder dieselbige verderbet hat / 3.) oder sie gar hat umkommen lassen.

XXII.

Die andere wird dem Entlehner und seinen Erben gegeben. Damit er schadloß gehalten wird; Wenn 1.) entweder der Lehner die Sache vor Endigung des Gebrauchs wieder fordert. 2.) Oder wenn der Entlehner nöthige und nützliche Unkosten darauf gewendet. 3.) Oder wenn ihme unwissentlich eine mangelhafftige Sache geliehen wird. 4.) Oder wenn der Lehner die verlehnte / aber verlohrne und deswegen bezahlte Sache von andern wieder bekommen hatte.

III.

Von dem Deposito oder anvertrauten Gute.

XXIII.

EIn Depositum ist / wenn man einen etwas aufzuheben giebt / daß er uns dasselbe / wann wir es verlangen / wieder ausantwortet.

XXIV.

Derjenige / der einen andern ein Gut anvertrauet / wird Deponens, der andere / dem es anvertrauet wird / Depositarius genennet.

XXV.

Eigentlich können nur bewegliche Güter de-

deponiret werden. Doch kan solches von der Sorge vor die unbewegliche Güter auch gesaget werden.

XXVI.

Wann ein Gut zur Zeit eines Nothfalls z. E. bey Feuersbrunsten / Aufruhr / Einfall der Feinde / und dergleichen / deponiret wird / so heisset es ein Depositum miserabile.

XXVII.

Wenn ein streitiges Gut / darüber 2. Partheyen nicht einig werden können / bey einem dritten niedergeleget wird / daß er solches der Parthey / welche Recht behalten wird / restituiren soll / so heisset es ein Sequestrum. Und dieses geschicht auf zweyerley Weise: Entweder aus guten Willen beyder Theile / welches voluntarium genennet wird / und allezeit vergönnet ist: Oder wider Willen eines Theils / so bißher die Sache in Besitz gehabt / und dieses wird necessarium genennt / und ist insgemein verbothen / damit einer nicht vor ausgemachter Sache des Beneficii Possessionis beraubet werde / nisi adsit metus dilapidationis, præsertim in mobilibus, aut fugæ, v. g. wann der Angeklagte keine unbewegliche / oder doch nicht hinlängliche Güter besitzet. Hieher wird auch referirt / wann einer ein Præjudicium Irreparabile zu beförchten hat. v. g. Wann ein Mädgen zweyen die Ehe versprochen / und folglich zu besorgen steht / sie möge von einem ad carnalem concubitum per-

persuadirt werden / tunc ex ædibus paternis transferri solet ad cognatam quandam, ut ibi immunis sit.

XXVIII.

Der Depositarius ist verbunden / das anvertraute Gut nicht anders als sein eigenes in acht zu nehmen / daher er vor allen Schaden stehen muß / wann durch seinen Unfleiß etwas verwahrloset worden. Hingegen ist er die Unglücks-Fälle (die wieder seiner Schuld geschehen) zu tragen nicht verbunden. Culpam latam muß er nur allein præstiren / dann der Deponens mag sichs imputiren / daß er einen liederlichen Freund die Sache aufzuheben geben.

XXIX.

Es darff auch der Depositarius sich an dem anvertrauten Gut nicht vergreiffen / z. E. daß er unversiegeltes Geld zu seinem Gebrauch anwenden wolte; Dann solches wird einem Diebstahl gleich gehalten / quod quidem adhuc disceptatur, dann weil das Geld ihme unversiegelt gegeben sey / degenerire es in ein Mutuum, und per consequens, wäre auch der Usus davon ihm tacite concediret. Ein solches Depositum aber wird von denen DD. irregulare genennt. Es wäre dann / daß zwischen dem Deponenten und Depositario desfalls etwas besonders wäre verabredet worden.

XXX.

Endlich muß der Depositarius auch allezeit bereit seyn / das anvertraute Gut zu restituiren /

ren / es mag gefordert werden wenn es will / gesetzt auch / daß der Deponens Anfangs eine längere Zeit zur Abforderung bestimmet hätte.

XXXI.

Aus diesem Contractu fliessen 2. Actiones. 1.) Actio Depositi Directa, 2.) Actio Depositi contraria.

XXXII.

Die erste wird dem Deponenten gegeben / wenn der Depositarius die Sache nicht auf gehörige Weise restituiren will.

XXXIII.

Die andere bekommt der Depositarius, wenn der Deponente denselben nicht schadloß halten will.

IV.

Von dem Pignore oder Pfand-Contract.

XXXIV.

DAs Pignus ist ein Contract, da ein Debitor zur Versicherung seiner Schuld dem Creditori eine Sache oder Guth zum Pfand giebt / welche er ihm nach Abtrag der Schuld wieder zuruck geben muß.

XXXV.

Es wird aber bey dem Pignore erfordert / daß der Creditor das Pfand würcklich bekomme. Denn wenn dem Creditori das Gut oder Sache nur verschrieben wird / und es also in des Debitoris Händen bleibet / so

wird es kein Pignus, sondern eine Hypothec genennet.

XXXVI.

Es muß aber der Creditor das Pfand wohl in acht nehmen / und sich nicht unterstehen dasselbige zu gebrauchen / noch andern zu verlehnen. Dannenhero muß er culpam levem præstiren / und die Schäden / so levi culpa entstanden refarciren. Doch kan er solches im Nothfall wiederum an jemand anders versetzen. Die Unglücks-Fälle aber darff er nicht tragen / wenn er nur beweisen kan / daß er ausser aller Schuld ist / und vielleicht nicht das Pfand propria autoritate sich zugeeignet.

XXXVII.

Wenn einer eine frembte Sache jemand zu Pfande gegeben hätte / so muß zwar dieselbe ihren rechten Herrn restituiret werden: Der Debitor aber / welcher sich einmahl durch das Pignus obligiret hat / muß dem Creditor ein ander Pfand an dessen Stelle schaffen.

XXXVIII.

Insgemein werden diesem Pfand-Contract noch 2. Pacta adiiciret / nemlich 1.) Pactum antichreticum, wodurch ausgedungen wird / daß der Creditor die / von dem Pfand herkommende Früchte statt der Zinß geniessen soll. Und wann die Einkünfften gewiß / alsdann wird dasjenige abgezogen / so den modum usurarum excedirt. Wann aber die Früchte ungewiß / v. g. vinum, alsdann compensiret er eines Jahres Frucht-

barkeit mit des andern Jahrs Mißwachs & hoc pactum est licitum. Das andere Pactum heist lex commissoria, wodurch abgeredet wird / daß / wann am gesetzten Tage das Pfand nicht reluiret wird / es alsdann dem Creditori heimfalle. Weil aber durch dieses pactum der Debitor gar zu sehr lædirt würde / also ist es tam jure civili quam canonico verbothen / ob es auch gleich Juramento confirmiret sey.

XXXIX.

Aus diesem Contracte entstehen wiederum 2. Actiones, 1.) Actio Pignoratitia Directa, 2.) Actio Pignoratitia Contraria.

XL.

Die erste wird dem Debitori gegeben / wenn der Creditor Satisfaction bekommen hat / und doch das Pfand nicht wieder heraus geben will.

XLI.

Die andere hat der Creditor wieder den Debitorem, wenn dieser ihm wegen aufgewandten nöthigen Unkosten nicht schadlos halten will.

Tit. XVI.

De Verborum Obligationibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit stipulatio? §. 3.4.5.

II. Quoduplex sit? nempe triplex.

1. Pura §. 7.
2. In diem §. 8.
3. Sub Conditione §. 9.

III. Quando promissum solvendum? §. 10-15.

IV. Quæ cautio adhibenda? §. 16.

V. Quæ dentur actiones de stipulatione? §. 17.

EXPLICATIO.

I.

DEr Contractus Verbalis erfordert ausser dem Consensu gewisse Worte zu seiner Richtigkeit / und ist zweyerley 1.) Stipulatio, 2.) Fidejussio.

II.

Von der Stipulatio wird in diesem und den folgenden 17 / 18 / 19 / und 20. Titul gehandelt. Die Fidejussion aber kommt in dem 21. Titul vor.

III.

Stipulatio heisset auf Teutsch eine Zusage / und ist eine kurtze Verfassung der Worte / dadurch einer dem andern nach geschehener Frage und Antwort etwas zu geben oder zu thun verbunden wird.

IV.

Wann man einem was zu geben verspricht / so wird es Stipulatio dandi, wenn man aber etwas zu thun zusaget / so wird es Stipulatio faciendi genennet.

V. Bey

V.

Bey den Römern waren gewisse Formuln im Gebrauch / welche bey diesen Contracten musten beobachtet werden: Heutigs Tags aber mögen die Worte lauten wie sie wollen / wann nur ein Contrahent den andern verstehet.

VI.

Es geschicht aber die Stipulation 1.) entweder Pure, 2.) oder in Diem, 3.) oder sub Conditione.

VII.

Pure geschicht die Stipulation, wenn man weder Zeit noch Bedingung hinzu gesetzt: z. E. Will mir der Herr 100. Thaler geben? Resp. ja er soll sie haben.

VIII.

In diem geschicht die Stipulation, wenn eine gewisse Zeit benennet wird / da die Zahlung geschehen soll. Z. E. Soll ich auf Weynachten einen Heil. Christ haben? Resp. Ja ich verspreche es.

IX.

Sub Conditione geschicht die Stipulation, wenn man sich auf einen zukünfftigen und noch ungewissen Fall obligiret. Z. E. Soll ich sein Pferd haben / wann er glücklich aus der Campagne wieder zuruck kommt? Resp. Ja es soll sein seyn.

X.

Wann Pure stipuliret wird / so kan man die Bezahlung gleich fordern. Doch muß

dem Debitori ein klein wenig Zeit gelassen werden / nach der Juristischen Regul: Creditor non debet venire cum facculo.

XI.

Wann in diem stipulirt wird / so kan man zwar sagen / daß der Debitor die Sache gleich schuldig wird. Hingegen kan sie der Creditor nicht eher fordern / als auf die bestimmte Zeit.

XII.

Hier entstehet die curieuse Frage: Ob einer den Creditorem gleich denselben Tag mahnen kan / welchen er ihm zur Bezahlung angesetzt hat? Resp. Nein / sondern der Tag muß erst gantz verflossen seyn / denn der Creditor kan nicht wissen / ob ihn nicht der Debitor noch die letzte Stunde bezahlen will / eben so ist es / wenn etwas auf ein gewisses Jahr versprochen worden.

XIII.

Wenn aber einem auf ein jedes Jahr etwas versprochen worden / so kan er solches gleich bey Anfang des Jahres fordern; Dann es ist vermuthlich / daß zu seiner Alimentation dienen soll in selbigem Jahr / wie z. E. die Stipendia sind.

XIV.

Wann sub Conditione stipuliret wird / so wird der Debitor das Versprochene nicht eher schuldig / als biß die Condition erfüllet ist / und der Creditor muß sich indessen mit der blossen Hoffnung begnügen lassen.

XV.

Es ist auch ein Unterscheid / ob die Conditio affirmativa seu negativa ist. Z. E. Ich verspreche ihm 100. Thaler / wann er nach Rom reisen will. Oder ich verspreche ihm 100. Thaler / wo er niemals wieder nach Leipzig reisen will. In dem ersten Fall wird man das Versprechen schuldig / so bald die Sache geschiehet. In dem letzten Fall ist man eher nichts schuldig / biß es klar wird / daß die Condition kan erfüllet werden. Das geschicht nun / wenn einer stirbet; Und alsdann haben die Erben das Recht dasjenige zu fordern / was dem Verstorbenen ist versprochen worden.

XVI.

Wann man zweiffelt / ob der Debitor sein Versprechen halten werde; So mag man eine Straffe darauf setzen. Z. E. Daß er uns um so und so viel Thaler oder Gulden zur Straffe soll verfallen seyn / wo er sein Wort nicht halten wird. Welches im Jure pœna Conventionalis genennet wird / auf welche der Creditor hernach klagen kan.

XVII.

Sonst entstehen zweyerley Actiones aus der Stipulation: Condictio certi, wenn das Versprechen gewiß ist / das ist / wenn die Fragen Quæ? Qualis? Quanta? ausgemacht sind. 2.) Actio ex stipulatu, wann das Versprechen ungewiß ist / z. E. wenn eine Sache in genere oder ein Factum versprochen worden.

Tit. XVII.
De Duobus Reis Stipulandi & promittendi.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid ſit ſtipulatio duorum vel plurium Reorum? §. 1. 2.

II. Quid ad eam requiratur? §. 3. 4.

III. Quem effectum habeat? §. 5. 6.

EXPLICATIO.

I.

Es müſſen bey der Stipulation nicht allezeit nur 2. Perſohnen mit einander contrahiren / ſondern es können auf beeden Seiten unterſchiedliche Perſohnen zuſammen tretten / welche gleichſam vor einen Mann ſtehen. Z. E. Wenn ihrer dreye eine Stube mit einander miethen.

II.

Auf Lateiniſch heiſſen ſolche Perſohnen und zwar 1.) Correi Credendi, welche was zufordern haben. 2.) Correi debendi, welche etwas bezahlen müſſen.

III.

Es werden 3. Stück zu einer Obligatione Correali erfordert: 1.) Daß man auf einerley Sache / und 2.) aus einerley Urſache / 3.) ein jeder auf die gantze Sache contrahiret habe.

IV.

IV.

Was das letzte Stück betrifft / so darff es nicht allemahl expressis verbis außgesprochen werden: Sondern es ist genug / wenn nur gleichgültige Redens-Arten gebraucht werden. Z. E. Wir sambt und sonders / item, wir mit gesamter unzertrennter Hand.

V.

In dergleichen Fällen hat ein jeglicher von den Creditoribus das Recht auf die gantze Sache zu prætendiren / und ein jeder von denen Debitoribus ist auch vor die gantze Sache oder Haupt-Summ verpflichtet.

VI.

Doch wenn der Creditor die Schuld von einem jeden mit leichter Mühe einfordern kan / so wird einem jeglichen Debitori das Beneficium Divisionis zugestanden / krafft dessen er nur seinen Antheil zahlen darff.

Tit. XVIII.

De Stipulatione Servorum.

Tit. XIX.

De Divisione Stipulationum.

Tit. XX.

De Inutilibus Stipulationibus.

Weil in diesen 3. Tituln nichts enthalten / so heut zu Tage in foro einigen Usum haben könte / werden sie billich vorbey gangen.

Tit. XXI.

De Fidejussoribus.

TAB. GEN.

In hoc titulo agitur explicatur.

I. Quid sit Fidejussio? §. 1-5.
II. Quando locum habeat? §. 6.
III. Quis possit fidejubere? §. 7. 8.
IV. Ad quid teneantur fidejussores? §. 9. 10.
V. Quæ ipsis concessa beneficia? §. 11-16.
VI. Quibus modis fidejussio finiatur? §. 17.
VII. Quæ actiones competant Fidejussori & Creditori? §. 18-20.

EXPLICATIO.

I.

DEr andere Contractus Verbalis heisset Fidejussio, wenn man vor einem von dem man besorget ist / daß er nicht einhalten möchte / Bürge wird.

II.

Es wird demnach durch die Bürgschafft der Creditor in mehrere Sicherheit gesetzet; Der Debitor aber von seiner Obligation nicht befreyet.

III.

Bißweilen wird dem Bürgen vom Debitore

tore ein Rück-Bürge / lat. Fidejussor Succedaneus, gesetzet; Welcher davor stehen muß / daß der Bürge das vor den Schuldmann ausgelegte Geld nicht einbüsset / oder der Rück-Bürge hält den Bürgen schadlos.

IV.

Bißweilen wird dem Creditori ein Schadloß-Bürge / lat. Fidejussor Indemnitatis, gesetzet / welcher davor stehen muß / daß der Creditor beym Debitore und seinen Bürgen keinen Schaden leidet / oder der Schadloß-Bürge hält den Creditorem schadloß.

V.

Die Bürgschafft wird nur in Civil-Sachen angenommen; In Criminal-Sachen aber / welche an Haut und Haar geben / kan niemand Bürge seyn.

VI.

Ein Bürge muß sich vor Gericht obligiren können / deßwegen kan ein Unmündiger noch ein Minderjähriger noch ein Verschwender / noch eine Weibs-Persohn / noch ein Soldat / secundum l. 31. C. locat. noch ein Priester / Sec. Nov. 124. c. 6. Bürge werden.

VII.

Doch werden die Weibs-Persohnen zur Bürgschafft admittirt / wenn sie freywillig auf das Senatus Consultum Vellejanum renunciiren. Wovon unten Lib. IV. wird gehandelt werden. Item kan ein Soldat Bürge werden / wann er seinem Beneficio legis

legis 31. C. locat. renunciirt. Den Clerum betreffend / so wird solches apud Evangelicos nicht weiter observirt / sed male, nam nec nostri Clerici Secularibus negotiis se immiscere deberent, ne a cultu divino distrahantur.

VIII.

Wenn einer eine Bürgschafft über sich nimt / so sind auch seine Erben daran gebunden / wofern er sich nicht nur Lebenslag dazu obligirt.

IX.

Es ist ein Bürge auch gehalten vor das Interesse der Schuld zu stehen / si in omnem causam fidejussit. Wann er sich aber bloß vor das geliehene Haupt-Geld obligiret hat / ad usuras non obligari videtur; ratio, weil fidejussio ein Contractus stricti juris ist / und in diesen werden keine Zinßen gegeben nach dem Jure Romano, wann sie nicht specialiter versprochen worden. Heut zu Tage aber / wo der Unterscheid unter denen Contractibus bonæ fidei & Stricti Juris aufgehoben / wird ohne zweiffel auch der Fidejussor gehalten die Zinßen zu bezahlen / er mag sie nun aus dem Vertrag oder aus Säumnüß schuldig worden seyn.

X.

Ein Bürge hat eine dreyfache Schutzwehre / welche ihm nach den Rechten zu statten kommt.

XI.

Die erste heisst Beneficium Excussionis, sive ordinis, Krafft dessen der Creditor zuförderst den Principal-Schuldner executiren

ren muß / damit er von demselben und aus dessen Gütern die Bezahlung erlange / ehe er den Bürgen angreiffen kan.

XII.

Doch sind etliche Casus ausgenommen / 1.) wenn sich der Bürge des Beneficii Excussionis ausdrücklich begeben. 2.) Wenn es offenbahr ist / daß der Haupt-Schuldner unmöglich bezahlen kan. 3.) Wenn er abwesend ist / oder doch schwerlich zu belangen ist; 4.) Wann jemand vor Fürsten und Herren oder andere Stands-Persohnen oder auch Städte und Gemeinde Fide jubiret. 5.) Cessat inter mercatores.

XIII.

Die andere Schutz-Währe heist Beneficium Divisionis, und hat statt / wenn zwey oder mehr für eine Schuld sämtlich Bürge worden sind: Da ein jeder / krafft dieses Beneficii, nicht die gantze Schuld / sondern nur so viel zu bezahlen schuldig ist / als auf seine Portion kommt.

XIV.

Es fället aber auch dieses Beneficium weg. 1.) Wenn sich einer desselben begeben / 2.) wenn die Mit-Bürgen der gestalt abwesend seynd / daß von demselben keine Bezahlung zu erlangen. 3.) Wenn einer die Bürgschafft wider besser Wissen und Gewissen leugnet / und hernach eines andern überwiesen wird.

XV.

Die dritte Schutz-Währe heisset Benefici-

um

um Cedendarum Actionum, krafft dessen der Bürge nicht schuldig zu bezahlen / ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldner ihm abgetretten / und das Pfand / wann er eins in Händen / würcklich übergeben hat. Hier ist insonderheit noch zu mercken / daß der Bürge den Debitorem principalem selbst belangen kan / wann dieser nemlich bey Herannahung des Termins anhebt seine Güter zu verprassen / bittet derohalben den Richter / daß er den Haupt-Schuldner möchte zur Zahlung anhalten / hergegen ihn den Bürgen a nexu fidejussionis befreyen. Ja öffters geschichts / daß der Fidejussor, weil er noch siehet / daß der Debitor principalis bezahlen kan / den Creditorem selbsten provocirt / per leg. si contend. 28. ff. h. t. daß er komme und sich zahlen lasse von dem Debitore Principali, ehe und bevor er banquerotirte / mithin mich von meiner Obligation loß mache / oder in Entstehung ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegen lasse.

XVI.

Die Bürgschafft höret auf / 1.) wenn die Schuld bezahlt ist / 2.) wenn dieselbe verjähret ist / 3.) wenn ein neuer Contract, lat. Novatio, geschlossen wird / krafft dessen die Bürgschafft aufgehoben wird / 4.) Wenn der Debitor und Creditor einander erben.

XVII.

Im übrigen fliessen zwey Actiones aus der Bürgschafft.

XVIII.

Die eine wird dem Creditori wider den Bürgen gegeben/ und heist: Actio ex stipulatu.

XIX.

Die andere wird dem Bürgen wider den Debitorem gegeben/ und heist entweder Actio Mandati oder Actio Negotiorum Gestorum.

Tit. XXII.

De Literarum Obligationibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Contractus literalis Chirographarius? §. 1.-3.

II. Quæ inde oriatur actio? §. 4.-6.

EXPLICATIO.

I.

Ein Contractus Literalis ist / wenn einer durch eine außgestellte Handschrifft bekennet / daß er eine Summa Geldes oder dergleichen / von einem andern empfangen / und solches denselben wieder zu erstatten sich verpflichtet.

II.

Teutsch wird es eine Handschrifft/ Schuld-Verschreibung/ oder in specie eine Obligation genennet.

III.

Dergleichen Obligationen wird insgemein eine Quittung entgegen gesetzt / welches eine

Schrifft

Schrifft ist / darinnen der Creditor bekennet / es habe ihn der Schuldner dasjenige bezahlt / was er ihm vorher / aus der Handschrifft oder sonst / schuldig gewesen ist.

IV.

Die Action, welche aus einem Handschriffts-Contractu entspringet / heist condictio certi ex Chirographo, da der Debitor verbunden ist / dasjenige zu bezahlen / was er / laut seiner schrifftlichen Bekänntnüß / empfangen hat. Oder auf seiten des Debitoris, wann er per Exempel die Handschrifft dem Creditori etliche Tage vorher gegeben / und dieser nachgehends das Geld nicht auszahlen / noch die Handschrifft zurück geben will / causa data, causa non secuta.

V.

Es kan aber der Debitor gantzer zwey Jahr lang vorschützen / daß er das Geld nicht würcklich empfangen haben / welches in jure exceptio non numeratæ pecuniæ genennet wird / und alsdenn liegt dem Creditori ob / zu erweisen / daß er das Geld wahrhafftig ausgezahlet habe. Deßwegen thut der Creditor wohl / wann er den Debitorem dieser Exception jurato renunciiren läst / und zwar his verbis, ich schwere / daß ich das Geld bereits vor Ausgebung der Obligation empfangen; Oder will einer noch vorsichtiger verfahren / nehme er nicht nur Testes bey die Auszahlung des Geldes / sondern er lasse sich nach empfangener

gener Obligation post intervallum noch einen aparten Zettul geben / daß ihm das in der Obligation gesetzte Geld wohl außgezahlet sey / und er deßwegen der Exception nochmahlen sich begebe.

VI.

Nach Verfliessung zweyer Jahre aber hat diese Exception nicht mehr statt; weil præsumiret wird / daß der Schuld-Mann in dieser Zeit die Zahlung des Geldes würde negiret haben. Es wäre dann / daß der Schuld-Mann beweisen wolte / daß ihm das Geld nicht sey außgezahlet worden.

Tit. XXIII.

De Obligationibus ex Consensu.

I.

Contractus Consensuales sind / welche aus dem blosen Consens bey denen contrahirenden Theile eine kräfftige Verbündung haben. Und also weder die Ubergebung der Sache / noch eine mündliche Versprechung / noch auch eine schrifftliche Versicherung erfordern.

II.

Von diesen Contracten sind zweyerley zu mercken: 1.) Daß sie unter Abwesenden sowohl als Gegenwärtigen können contrahirt werden. 2.) Daß sie alle Contractus bo-

na fidei sind / und also nicht nur zu dem / was mündlich ist abgeredt worden / sondern auch was ausser dem recht und billig / verbinden.

III.

Es sind aber 5. Gattungen dieser Contracten: Der Kauff- und Verkauff / lat. Emtio-Venditio. 2.) Die Miethe / lat. Locatio Conductio. 3.) Der Erb-Zinß-Contract, lat. Emphiteusis. 4.) Die Gesellschaffts-Handlung / lat. Societatis. 5.) Die Erhaltung einer Vollmacht / lat. Mandatum.

Tit. XXIV.

De Emtione & Venditione.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Emtio-Venditio? §. 1. 2. 3.
II. Quibusmodis instituatur? 4. 5.
III. Quale pretium requiratur? §. 9.-11.
IV. Ad quem pertineat periculum? 12-18.
V. Quæ res possint emi-vendi? §. 19. 20.
VI. Quæ actiones oriantur ex emtio-venditione? 21. 23.

EXPLICATIO.

I.

DIe Emtio-Venditio oder der Kauff-Con-

Contract ist / wann ihrer zwey einig werden/ daß einer dem andern eine gewisse Sache um ein gewiß Geld überlassen will.

II.

Die Substanz dieses Contracts bestehet in der blossen Bewilligung des Käuffers und Verkäuffers. Daher wann der Kauff einmahl getroffen / kan kein Theil ohne des andern guten Willen davon abstehen.

III.

Doch ist zu mercken / daß weder der Käuffer noch der Verkäuffer eine kräfftige Action anstellen kan / wofern nicht entweder das Kauff-Geld gezahlet / oder die gekauffte Sache übergeben worden ist.

IV.

Ein Kauff kan sowohl mündlich als schrifftlich geschlossen werden. Gemeiniglich wird die Schrifft zu desto besserem Beweiß hinzu gethan. Allein was die Persohnen anlangt/ so ist schon bekannt / daß Pupilli, furiosi infantes &c. &c. dergleichen nicht thun können / in specie ist zu mercken / daß die Tutores und Curatores die Sachen ihrer Pupillen nicht kauffen dörffen / weil zu besorgen / sie möchten ihnen vielmehr selbsten als denen Pupillen vorstehen. Doch wird es ihnen erlaubt/ wann von dem Magistrat noch ein Contutor constituiret wird / so der Sachen wahrhafften Preiß erforschen muß. Deßgleichen wollen auch einige aus dem L. 3. ff. de extr. cogn.

beweisen / daß ein Medicus nicht kenne von seinem Patienten etwas kauffen. Item quæritur: Ob ein Edelmann kauffen oder verkauffen könne? R. quod sic; si de frumento ex agris ipsorum percepto est quæstio; Ein anders ist es / wann sie mercaturam conditionis vilioris & sordidæ exerciren wollen / p. E. Wolle einkauffen und wieder verkauffen / item mit Heeringen / Seifen und dergleichen handeln / & hoc illis denegatur p. l. 3. C. de Commerc. sed hodie, etiamsi contra decorum, nihilominus ejusmodi Mercatores inveniuntur.

V.

Bißweilen wird etwas zum Hand-Geld voraus gezahlt / mit denselben hat es diese Bewandnüß / wann das Hand-Geld zu einem Zeugnüß eines schon geschlossenen Handels gegeben wird / so kan weder Käuffer noch Verkäuffer wieder zuruck tretten. Wenn aber das Hand-Geld nur als ein Zeichen eines gewiß bevorstehenden Handels gezahlt wird / so stehet es dem Käuffer frey / ob er dasselbe im Stich lassen will / und der Verkäuffer kan auch wieder zuruck tretten / wenn er das Haupt-Geld in duplo restituiret.

VI.

Offtmahls wird ein Kauff mit der Bedingung geschlossen / daß der Verkäuffer Freyheit behält / die Sache einem andern zu überlassen / wenn innerhalb einer gewissen Zeit jemand

mand kommen solte / welcher mehr davor zahl-
te / und solches wird Addictio in diem genen-
net.

VII.

Bißweilen braucht der Verkäuffer die Be-
hutsamkeit / und dinget sich aus / daß der Kauff
vor ungültig soll gehalten werden / wofern der
Käuffer das auf eine gewisse Zeit versprochene
Kauff-Geld nicht bezahlen würde / und solches
wird ein Pactum Commissorium genennet.

VIII.

Endlich kan auch eine Sache also verkaufft
werden / daß sich der Käuffer ausdinget / die
Sache entweder innerhalb einer gewissen Zeit /
oder auch / wenn es ihm gefallen möchte / wie-
der einzulösen / welches in Teutschen ein Wie-
der-Kauff; Im lat. ein Pactum de Retroven-
dendo genennet wird. Dieses Pactum nun
transferiret das Dominium cum omnibus
effectibus auf den Käuffer / nemlich so lang
der Contractus Retrovenditionis dauret /
und inzwischen gehet alle Gefahr über den
Käuffer. Diesem Pacto ist nicht unähnlich
pactum protimiseos, wo unter denen con-
trahirenden Theilen ausgemacht wird / daß /
wann der Käuffer ins künfftige die jetzt ge-
kauffte Sache wiederum an einen Frembden
verlassen wolle / der Verkäuffer allen vorge-
zogen werde / wann er so viel zu zahlen Wil-
lens / als der Extraneus geben will. Von
diesem Jure Protimiseos differirt Jus Proti-
miseos sive retractus legale, welches sich ex
legis

legis dispositione einige zu erfreuen haben. e. g. 1.) Dominus Directus in bonis Emphyteuticis, 2.) Creditores, 3.) Consanguinei Venditoris etiam liberi, welche in der våterlichen Gewalt oder des Vaters Erben sind.

IX.

Das Kauff-Geld soll 1.) mit der Sachen eine Proportion haben / 2.) in baarem Gelde bestehen.

X.

Die Proportion zwischen dem Kauff-Gelde und der gekaufften Sache kan zwar so genau nicht determiniret werden: Doch darff sich der Mangel am Kauff-Gelde nicht biß auf die Helffte erstrecken.

XI.

An statt des baaren Geldes kan man auch mit Waaren bezahlen / wann nur 1.) die verkauffte Sache um Geld ist geschåtzet worden. Man kan auch zum theil Geld / und zum theil Waaren nehmen oder geben / nur daß sich die Summa des Geldes nicht hőher belauffe / als die Waaren / dann sonsten ist es kein Kauff / sondern ein Tausch.

XII.

Wann einer im Kauff über die Helffte betrogen ist / der kan den Verkauff wiederruffen / aber also / daß er sich solches für der Obrigkeit beklage / und bitte den Contract zu rescindiren / oder dem Verkåuffer aufzulegen / daß er ihm den rechten und billigen

Werth

Werth des Guts erstatte. Propter hanc læsionem quidem ipso jure non annullatur emtio & venditio, sed autoritate judicis intercedente, licitum enim est contrahentibus invicem se circumscribere quod tractu deinde temporis ita temperatum est, nisi ista læsio superet dimidiam partem justi pretii, tunc enim ex æquitate & humanitate venditori læso ultra dimidium justi pretii subvenitur, ut ita se suaque tueri & conservari possit l. 2. C. de rescind. vend.

XIII.

Wenn ein Kauff würcklich geschlossen / die Sache aber noch nicht übergeben worden / so fragt sichs / wem die Gefahr ist / wenn die Sache zu Schaden kömmt. Man distinguire hierinn / ob ein Kauff entweder schlechtweg / oder mit Bedingung geschlossen?

XIV.

Wenn ein Kauff schlecht weg ist geschlossen worden / so gehet die Gefahr über den Käuffer. Weil ihm der Nutzen von der Sachen schon zugehört / ja wenn die Sache durch Unglück gäntzlich verderben solte / und der Verkäuffer das Kauff-Geld zahlen / ob er gleich die Sache nicht bekömmt

XV.

Hingegen gehet die Gefahr über den Verkäuffer / 1.) wenn derselbe die Tradition aus eigener Schuld aufgehalten. 2.) Wann er

sich seines Vortheils ausdrücklich begeben hat.

XVI.

Wenn ein Kauff mit Bedingung geschlossen wird / so ist die Gefahr vor Erfüllung der Condition auf Seiten des Verkäuffers / wann die gantze Sache zu schanden gehet / und hingegen auf Seiten des Käuffers / wann dieselbe nur in etwas Schaden genommen.

XVII.

Es ist aber dieses nur von denen Conditionibus Suspensivis zu verstehen / wodurch der Contract nicht kan aufgehoben / sondern nur aufgeschoben werden. Bey den Conditionibus resolutivis aber / auf welchem die gäntzliche Aufhebung des Contracts beruhet / hat der Käuffer die Gefahr allein über sich.

XVIII.

Dergleichen Conditiones resolutivæ sind nun die obangeführten 3. Pacta: 1.) Addictio in diem, 2. Pactum Commissorium, 3.) Pactum de Retrovendendo v. §. 6. 7. 8.

XIX.

Die Sachen / so man verkauffen will / müssen in commercio seyn. Deswegen können Res Sacræ, religiosæ & publicæ vor sich selbst nicht verkaufft werden. Z. E. Eine Kirche wird bey Verkauffung eines Guts nicht mit angeschlagen.

XX.

Wenn einer frembde Sachen verkauffet hat / so

so ist er verbunden dem Käuffer die Eviction zu præstiren / das ist Gewehre zu leisten / wenn er deßwegen von dem andern angepacket wird. Und dieses ist der Verkäuffer schuldig / wenn auch nichts davon wäre abgeredet worden / nam evictio est de natura contractus hoc est, tacite emtioni inest licet non exprimatur. Wann mir aber das gekauffte Gut mit Gewalt genommen / oder durch einen Richter mit unrechten Urtheil abgesprochen würde / ist der Verkäuffer mir dasselbe zu gewehren nicht schuldig / quia injuria, quæ fit emtori per violentiam & per injustam sententiam, non debet nocere alteri. Ratio, quia violentia & sententia injusta censetur casus fortuitus de quo venditor teneri non potest.

XXI.

Die Klage / welche aus diesem Contract entstehet / ist zweyerley : 1.) Actio Emti, 2.) Actio Venditi.

XXII.

Actio Emti wird dem Käuffer contra den Verkäuffer gegeben / wenn dieser die verkauffte Sache nicht mit allen Nutzungen übergeben will.

XXIII.

Actio Venditi wird dem Verkäuffer wieder den Käuffer gegeben / wenn dieser nicht das Kauff-Geld nebst den Zinßen / wenn derselben einige wegen seines Verzugs verfallen sind / zahlen will.

Tit. XXV.

De Locatione & Conductione.

TABULA GENERALIS.

In hac titulo agitur.

I. De Locatione Conductione quæ describitur.

- 1. Quid sit? §. 1.
- 2. Quotuplex? §. 2.
- 3. Ejus substantia? §. 3.
- 4. Objectum? §. 4.
- 6. Merces? §. 5.
- 7. Duplex actio? §. 6-7.
- 8. Obligatio? §. 9.

II. De Emphiteusi? §. 10-17.

EXPLICATIO.

I.

DEr Mieth-Contract ist / wenn einer sein Gut oder Arbeit zu eines andern Nutzen und Gebrauch um einen gewissen Zinß oder Lohn zu verdingen bewilliget.

II.

Es ist demnach der Mieth-Contract zweyerley / dann man vermiethet entweder Sachen / z. E. Häuser / Stuben / Güter / oder man verdinget seine Arbeit / z. E. auf eine gewisse Zeit / oder zu einem gewissen Werck. Das erste wird Locatio Conductio rerum. Das andere Locatio Conductio Operarum genennet.

III.

III.

Das Wesen dieses Contractus bestehet ebenfalls wie das Wesen des Kauffs-Contracts / in dem blossen Consens des Vermiethers und Mieth-Manns / und in der Richtigkeit wegen des Zinßes oder Lohns / daher muß man eine Stuben / die man einmahl besprochen hat / bezahlen / wenn man gleich dieselbe/wegen vorstellender Verhinderung/nicht beziehen kan. Und habe ich selbige einmahl bezogen / so sind meine Sachen dem Herrn des Hauses für den Zinß stillschweigen verpfändet/ inzwischen erreicht dieses Contracts Endschafft / wann die gesetzte Zeit herbey kommt/ ja es kan öffters der Locator den Conductorem vor der gesetzten Zeit außtreiben / e. g. 1.) wann der Conductor innerhalb zwey Jahren keinen Zinß gezahlet. 2.) Wann der Locator selbst der Sachen benöthiget wird. 3.) Wann die vermiethete Sache einer nothwendigen Reparation bedarff. 4.) Wann der Conductor die Sache mißbraucht / und zwar physica sive moraliter, e. g. er nimmt Huren oder ander gottloses Gesindel zu sich. Rebuffus quidem hoc privilegium Studiosis tribuit quod his nempe meretrices inducere permissum sit.

IV.

Man kan auch keine Res fungibiles, das ist/ Sachen / welche durch den Gebrauch consumirt werden / vermiethen / und eine Arbeit / welche

welche nicht zu schätzen ist / kan auch nicht vermiethet werden. Der Zinß oder Lohn vor die gemiethete Sachen oder Arbeit soll eigentlich im baaren Gelde abgestattet werden / doch kan der Zinß vor gemeldte Sachen auch in andern Rebus fungibilibus bestehen. Z. E. Wann ein Pachtmann eine gewisse Anzahl Scheffel Getreyde an statt des Pacht-Geldes giebet.

V.

Der Locator und Conductor præstiren einander culpam levem. Derohalben wann der Locator eine mangelhaffte Sache dem Conductori geliehen / der Conductor aber hierdurch Schaden leidet / tenetur locator ad interesse. Ferner fragt sichs / wer den Schaden zu tragen? wann per exempel dem Conductori die Fenster eingeschlagen würden? Resp. distinguendo, entweder es ist Conductoris culpa geschehen / v. g. aus Feindschafft des Tertii, und alsdenn gehet der Schaden über ihn: Oder es ist gantz ohne seine Schuld geschehen / und alsdenn gehets über den Locatorum.

VI.

Es entstehet eine doppelte Actio aus diesem Contract: 1.) Actio Locati. 2.) Actio Conducti.

VII.

Actio Locati wird dem Vermiether gegeben / daß er von dem Mietmann dem Zinß und nach volländeten Gebrauch auch die Sache richtig wieder bekommt.

VIII.

VIII.

Actio Conducti wird dem Mietmann gegeben / daß er von dem Vermiether die Einräumung der Sachen und nach geendigten Gebrauch derselben die aufgewendeten billigen Unkosten / wie auch die Ersetzung des unbilligen Schaden erhält.

IX.

Im übrigen verbindet der Mieth-Contract auch sowohl des Vermiethers als der Mieth-Manns Erben. Ein Käuffer aber ist nicht daran gebunden. Nach der bekannten Regul / Kauff gehet vor Mieth. Doch können dißfalls andere Verträge aufgerichtet werden.

X.

Eine nahe Verwandnüß mit dem Mieth-Contract hat der Erb-Zinß / oder lat. Emphiteusis, wenn jemanden ein Hauß oder liegendes Gut erblich oder auf eine gewisse Zeit gegen Entrichtung eines jährigen Erb-Zinßes / zu bauen / zu bessern und zu geniessen übergeben wird. Also daß solches Gut weder von ihm noch seinen Nachfolgern kan abgefordert werden / so lange sie den richtigen Erb-Zinß gebührlich abtragen.

XI.

Es wird aber dieser Erb-Zinß allein zur Erkäntnüß des Ober-Eigenthums-Herrn gegeben / und bestehet meistens in etwas geringen / welches auch wegen geschehenen Schadens an den Früchten nicht erlassen wird / daher man

den Erbzinß und die Fruchtniessung nicht mit einander confundiren muß. Bißweilen wird auch die Lehnwahr lat. Laudemium gezahlt/ eo casu, si moriatur Emphyteuta, vel si emphyteusis vendatur unde vulgatum, ein neuer Zinß-Mann muß die Lehnwahre erlegen.

XII.

Es gehört zwar der Erbzinß-Contract unter die Contractus Consensuales: Es wird aber heutiges Tags erfordert/ daß der Erb-Zinß-Mann etwas schrifftliches/ nemlich seinen Erbzinß-Brieff aufweisen könne; Ja wenn das Erb-Zinß-Gut auf einen neuen Erben fället/ so wird allezeit eine schrifftliche Renovation des Erbzins-Brieffs aufgesetzt. Interim tamen plurimi DD. negant, Scripturam ad essentiam hujus contractus pertinere nam inter contractus consensuales refertur. Idem putant de constitutione feudi, daß der Lehn-Brieff kein nöthig Stück sey/ weil das Feudum solo consensu & subsecuta investitura constituirt wird/ sed quia ad posteros transire debent hæc bona, utique ad perpetuam rei probationem opus est scriptura.

XIII.

Es giebt zweyerley Erbzinß-Gütter/ 1.) Geistliche/ welche der Kirchen zugehören. 2.) Weltliche/ welche von Privat-Persohnen dependiren. Beede Sorten findet man in dem Ertz-Stifft Magdeburg/ da etliche Güter den

Erb-

Erb-Zinß an das Capitul / etliche aber an die Edelleute zahlen müssen.

XIV.

Wenn von den Geistlichen Gütern der Erb-Zinß oder Canon innerhalb zwey Jahren und von denen Weltlichen innerhalb drey Jahren nicht entrichtet wird / so hat der Erb-Zinß-Herr Macht das Gut wieder einzuziehen.

XV.

Sonst fallen die Erb-Zinß-Güter nicht allein auf die Erben / sondern können auch von dem Erb-Zinß-Mann an andere verkaufft werden / doch so / daß er es vorher den Erb-Zinß-Herrn muß wissen lassen / welcher den Vorkauff hat / oder widrigenfalls innerhalb zwey Monathen seinen Consens declariren muß.

XVI.

Der Schade / welcher auf einem Erb-Zinß Gut geschiehet / gehet über den Erb-Zinß-Mann / wenn aber das gantze Gut zu Grunde gehen sollte / so fällt der Schaden auf den Erb-Zinß-Herrn.

XVII.

Die Klage welche aus diesem Contracte fliesset / heist Action Emphyteuticaria und wird sowohl dem Erb-Zinß-Herrn als dem Erb-Zinß-Mann gegeben. Wenn entweder jener das versprochene Gut mit dem Dominio utili nicht übergeben will; oder dieser das empfangene Gut nicht gebührend verbessern / und den Erb-Zinß richtig abträget.

Tit.

Tit. XXVI.

De Societate.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit societas? §. 1.
II. Quotuplex? §. 2.
III. Quid sit lucrum & damnum? §. 3. 4.
IV. Quomodo dissolvatur societas? §. 5.
V. Quæ Actio inde oriatur? §. 6.

EXPLICATIO.

I.

DJe Gesellschafft ist ein Contract, da zween oder mehr sich vereinigen / ihr Geld / Waaren und Güter / oder auch ihre Mühe und Arbeit zusammen zu tragen / auf gemeinem Gewinnst und Verlust.

II.

Die Gesellschafft ist zweyerley: Wann alle und jede Güter darein gebracht werden / so heisset es Societas Generalis. Wann man aber nur auf gewisse Güter mit einander einig wird / so heisset es Societas Specialis.

III.

Wenn kein sonderlicher Vergleich abgeredet worden / so wird der Gewinst und Verlust nach proportion eines jeden gelegten Summa und angewandten Fleißes eingetheilet.

let. Z. E. Wann einer 2000. der andere nur 1000. Rthlr. geleget hat/ so bekommt der erste zwey Theil/ und der andere 1. Theil vom Gewinst.

IV.

Es heisset aber der Gewinst allein dasjenige/ was nach Abzug aller Unkosten und empfangenen Schadens noch überbleibt.

V.

Die Gesellschafft höret auf/ 1.) wann einer von den Sociis stirbet/ 2.) wann einer den Contract auffsaget/ welches aber nicht zur Unzeit da die Consocii Schaden leiden/ geschehen muß. 3.) Wann einer die zur Societät gehörige Güter verlieret. Z. E. durch einen Concursam Creditorum oder durch Obrigkeitliche Confiscation. 4.) Wann das Negotium weßwegen die Societät ist aufgerichtet worden/ ihre Endschafft erreichet.

VI.

Die Klage welche aus dem Gesellschaffts-Contract entspringet/ heist Actio pro Socio, und wird einem jeden Gesellschaffter gegen seinen Mit-Gesellen gegeben/ wann der andere das nicht præstiret/ was der Gesellschaffts-Contract mit sich bringet.

Tit. XXVII.

De Mandato.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit Mandatum? 1. 2.

II. Quomodo ab eo differat Consilium? §. 4. 5.

III. Quid sit officium mandatarii? 6. 7.

IV. Quibus modis contrahitur mandatum? §. 8. 9. 10.

V. Quomodo finiatur? 11.

VI. Quæ actio oriatur? 12.

EXPLICATIO.

I.

EIn Befehl oder Vollmacht ist / wann einer eine aufgetragene Sache oder Verrichtung umsonst auszurichten über sich nimmt.

II.

Derjenige / so einem etwas aufträgt / wird der Gewalt-Geber lat. Mandans: Und der andere / so das Aufgetragene Verrichtet / der Befehlshaber Mandatarius genennet.

III.

Es kan keine gültige Vollmacht / ausser nur in billigen und zugelassenen Verrichtungen ertheilet werden.

IV.

Von dem Befehl oder Vollmacht ist ein Rath wohl zu unterscheiden; Dann bey dem ersten bittet und nöthiget man einen / daß er die Verrichtung auf sich nehme / bey dem andern aber lässet man es zu seiner fernern Uberlegung / ob er es thun will / oder nicht.

V.

Hieraus folget / daß einer um eines übel-

ausgeschlagenen Raths willen nicht kan belanget werden: Es wäre dann / daß er den andern mit Vorsatz muthwillig betrogen hätte oder daß er ihm expresse versprochen vor den Schaden gut zu seyn.

VI.

Einem Mandatario stehet frey / ob er das Mandatum annehmen will / oder nicht: Wann er es aber einmahl angenommen hat / so darff er die Sache keinen andern auftragen / sondern muß sie selbst verrichten / es wäre ihm dann solches in der Vollmacht ausdrücklich erlaubet worden.

VII.

Ein Mandatarius darff auch die Maaß des empfangenen Befehls nicht überschreiten / und wann er hiewider handelt / so ist der Mandans nicht daran gebunden.

VIII.

Es giebt zweyerley Arten von Vollmachten: Eine ist general, welche sich auf alle Sachen insgemein erstrecket. Die andre ist particulair, welche nur auf eine gewisse benante Sache gerichtet ist.

IX.

Beede Arten werden auf zweyerley Weise ertheilet / entweder simpliciter, da der Mandatarius eigentlich an die vorgeschriebene Ordre gebunden ist / oder cum libera (scilicet potestate) da der Mandatarius alles dasjeni-

jenige thun mag / was der Principal selber vermuthlicher Weise würde gethan haben.

X.

Wann eine Sache mehr als einem ist committirt worden / so kan zwar ein jedweder in solidum belanget werden; es stehet ihnen aber frey / daß sie das Beneficium divisionis gebrauchen können.

XI.

Der Befehl oder Vollmacht endigt sich / 1.) wann der Mandans oder Mandatarius stirbet / und sind ihre Erben nicht daran gebunden. 2.) Wann der Mandans oder Mandatarius die Sache widerrufft; nur daß es nicht zur Unzeit geschiehet / da ein Theil Schaden leiden würde.

XII.

Es entstehen zweyerley Klagen aus diesen Contract: 1.) Actio Mandati directa, welche wider den Mandatarium gegeben wird / wenn derselbe kan eines Unfleisses beschuldiget werden. 2.) Actio Mandati contraria, welche wider den Mandantem gegeben wird / wann derselbe dem Mandatario die aufgewendeten Unkosten nicht erstatten will.

Tit. XXVIII.

De quasi Contractibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De quasi Contractibus in genere §. 1. 2.

II. De

II. De Negotiorum Gestione §. 3-6.
III. De Tutelæ Administratione §. 7-9.
IV. De rerum communione §. 10-11.
V. De Hæreditatis communione §. 12.
VI. De Hæreditatis aditione §. 13.
VII. De Indebiti solutione §. 14.

EXPLICATIO.

I.

QUasi Contractus sind / welche durch keine ausdrückliche Einwilligung beyder Theile geschlossen werden: Sondern da ein Theil durch seine That dem andern nach rechtlicher Ordnung verpflichtet wird.

II.

Dergleichen sind nun 1.) die Negotiorum Gestio, oder Geschäffte Verrichtung. 2.) Die Administration der Vormundschafft. 3.) Die Communion der Sachen. 4.) Die Communion einer Erbschafft. 5.) Die Antrettung einer Erbschafft. 6.) die Auszahlung dessen / was man nicht schuldig ist.

III.

Die Negotiorum Gestio ist / wann sich einer des andern Güter aus Freundschafft annimmt / nnd dieselben für Schaden bewahret / ob ihm der andere solches gleich nicht aufgetragen hat / noch etwas von der Sache weiß.

IV.

Gemeiniglich geschiehet solches / wann der ander verreiset ist / und erfordert dieses Utili-

tas publica, damit die Abwesenden an dem Ihrigen nicht Schaden leiden.

V.

Ein solcher Negotiorum Gestor hat von dem andern die restitution aller aufgewandeten nöthigen und nützlichen Unkosten/ nebst dem Interesse zu fordern / hingegen muß derselbe auch von seiner Verwaltung richtige Rechnung thun / und allen getreuesten Fleiß in der Sache anwenden.

VI.

Hieraus entspringet eine doppelte Klage/ nemlich Negotiorum Gestorum Actio Directa & Contraria. Die erste wird dem Herrn der Sache; die andere dem Negotiorum Gestori gegeben.

VII.

Was Vormundschafften sind / ist bekannt/ die daraus entstehende Klage ist wiederum zweyerley: 1. Directa. 2. Contraria.

IIX.

Actio tutelæ Directa wird dem Pupillen gegeben / wann der Vormund nach geendigter Vormundschafft nicht Rechnung ablegen/oder den geschehenen Schaden ersetzen will.

IX.

Actio tutelæ Contraria, wird dem Vormund gegeben / damit ihm der Pupulle den bey geführter Vormundschafft erlittenen Schaden ersetzen muß.

X.

Eine Communion heisset/ wenn ihrer zwey oder mehr ohne Schliessung eines Gesellschaffts-Contract ein gemeinschafftliches Recht an einer Sache bekommen. Z. E. Wenn etlichen zusammen etwas vermacht oder geschenckt wird.

XI.

Die Action welche daraus entstehet/ heist Actio commnni dividundo, und wird einem jeden gegeben/ daß er bey den andern auf die Theilung/ auf den Genuß deß Nutzen/ und auf die Ersetzung des Schadens dringen kan.

XII.

Wann ihrer zwey oder mehr znsammen in einem Testament eingesetzet werden/ so heisset es in specie: Hæreditatis Communio, und die daher entstehende Klage wird Actio Familiæ herciscundæ genennet/ welche den Erben gegen einander gegeben wird.

XIII.

Wann ein Erbe die Erbschafft antritt/ so wird er den Legatariis und fidei Commissariis obligiret/ dieses heist Hæreditatis aditio, und die Action, welche die Legatarii und fidei Commissarii wieder den Erben haben wird Actio ex Testamento genennt.

XIV.

Wann einer per errorem eine Schuld bezahlet hat/ die er noch nicht schuldig gewesen ist: So ist der andere verbunden das Geld wie-

der zu geben. Deßwegen bekömmt derjenige welcher aus Unwissenheit gezahlet hat / eine Klage / welche Condictio in debiti genennet wird.

Tit. XXIX.

Per quas Personas nobis obligatio acquiritur.

Was in diesem Titul zu mercken ist / stehet schon oben lib. 2. Tit. 9.

Tit. XXX.

Quib9 modis tollitur obligatio.

EXPLICATIO.

I.

DJe Obligationes werden fürnehmlich auf viererley Weise aufgehoben: 1.) Wann der Debitor bezahlt. 2.) Wann der Creditor sagt: er wolte es annehmen / als wann es bezahlt wäre. 3.) Wann der alte Contract verändert / und ein neuer davor aufgerichtet wird. 4.) Wann beede Theile darein consentiren / daß der Contract wieder zurück gehen soll.

II.

Das erste heist im Jure: Solutio, das andere: Acceptilatio, das dritte: Novatio das vierte: Contrarius Consensus.

III.

Bey der Bezahlung ist zu mercken daß der Debitor verbunden ist / dieselbe nicht Stückweise / sondern auf einmahl zu thun / wann nicht

nicht im Contract gewisse Termin außdrücklich sind bedungen worden.

Das Vierte Buch.

Derer

INSTITUTIONUM

Begreifft XVIII. Titul in sich.

§. 1.

Dieses Buch begreifft wiederum zwey Haupt Abtheilungen in sich.

§. 2.

Die erste wäret vom Anfang des Buchs biß zum fünfften Titul inclusive, darinnen wird de Delictis gehandelt.

§. 3.

Die andere fängt an mit dem sechsten Titul, und gehet biß zum Ende des Buchs / darinnen wird de Actionibus gehandelt.

Des Vierten Buchs

Erste Abtheilung.

Von ersten biß zum fünfften Titul.

Darinnen

De Delictis

gehandelt wird.

TAB. GEN.

In hac Sectione agitur.

1.) De Delictis in genere Tit. I.

2.) De furto Tit. I.

3.) De Rapina Tit. II.

4.) De damno Tit. III.
5.) De Injuria Tit. IV.
6.) De Quasi Delictis Tit. V.

Tit. I.

De obligationibus, quæ ex delicto nascuntur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Delictis in genere quæ sunt vel
- 1. Publica §. 3.
- 2. Privata §. 4. quæ iterum sunt
  - Vera seu propria §. 6.
  - Quasi seu Impropria §. 7.

II. De Furto in specie, ubi consideratur
- 1. Delictum quod est
  - 1. Vel rei vel usus §. 11.
  - 2. Vel manifestum vel non manifestum §. 12.
  - 3. Vel Violentum vel non Violentum §. 13.
- 2. Pœna quæ est vel
  - 1. Civilis §. 15.
  - 2. Criminalis §. 16. 17. 18.
- 3. Actio
  - 1. Ad Pœnam delicti §. 20.
  - 2. Ad restitutionem rei §. 21.

EXPLICATIO.

I.

Ein Verbrechen oder Mißhandlung lat.

De.

Delictum ist eine ungebührliche Handlung/ wodurch die Gesetze der Republique übertretten werden.

II.

Die Delicta sind zweyerley 1. Publica 2.) Privata.

III.

Delicta Puplica sind / welche wieder die Göttliche Majestät die hohe Obrigkeit / oder das gemeine Wesen begangen werden / weßwegen ein jeder in der Republique dawieder klagen kan. Hievon wird in letzten Titul dieses Buchs gehandelt werden.

IV.

Dilecta privata sind welche eigentlich nur wieder Privat-Persohnen begangen werden / weswegen nur dieselben / so es betrifft / eine besondere Klage darüber anstellen können / damit ihnen gebührender Abtrag geschehe.

V.

Die privat Verbrechen sind zweyerley / 1.) vera oder propria, 2.) quasi, seu impropria.

VI.

Ein wahrhafftes oder eigentlichen privat Verbrechen ist / welches einer mit Vorsatz und boßhafftiger Weise begehet.

VII.

Ein quasi oder uneigentliches privat Delictum ist / welches einer nicht aus Vorsatz und Boßheit begehet / aber doch einiger massen Schuld daran gewesen ist.

VIII.

VIII.

Von den QuasiDelictis wird unten in fünfften Titul gehandelt; Unter die Delicta Vera gehören hauptsächlich 4. Gattungen / 1.) Diebstal / 2.) Raub / 3.) zugefügter Schaden / 4.) Injurien oder Schmähungen.

IX.

Der Diebstal oder Furtum ist eine Entwendung eines fremden beweglichen Guts / (oder auch desselben Nutzung und Besitzung) welche aus Fürwitz Gewinn zu suchen / wieder des rechten Herrn Willen und Meynung geschiehet.

X.

Der Diebstall ist von unterschiedenen Arten / 1.) Furtum Rei & Furtum usus, 2.) Furtum manifestum & non manifestum. 3.) Furtum Violentum & non Violentum.

XI.

Ein Furtum Rei ist / wann einer eine Sache selbst wegnimmt. Ein Furtum Usus ist / wenn einer eine Sache wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen gebrauchet. Z. E. Wann ein Creditor oder Depositarius das Pfand oder Depositum gebrauchet / da er doch nicht vermuthen kan / daß es der Eigenthums-Herr würde zufrieden seyn.

XII.

Ein Furtum manifestum ist / wenn ein Dieb mit der gestohlenen Sache ertappet wird / ehe er damit in seinem Gewahrsam kommet. Ein Furtum non manifestum / wann

wann ein Dieb auf eine andere Weise bekannt wird.

XIII.

Ein Furtum Violentum ist / welches mit Gewehr- oder Erbrechung geschiehet. Ein Furtum non Violentum ist / welches ohne Gewaltthätigkeit verübet wird.

XIV.

Die Straffe des Diebstalls ist zweyerley / 1.) Pœna Civilis. 2.) Pœna Criminalis.

XV.

Die Pœna Civilis oder Geld-Straffe ist in einem Furto manifesto 4- / und in einem Furto non manifesto oder Furto Usus 2fach / so hoch als sich der Diebstal belaufft.

XVI.

Die Pœna Criminalis oder Leibes-Straffe ist ordinair der Strick / und diese findet statt: 1.) Wann das Furtum Violentium ist. 2.) Wann der Diebstal zum dritten oder mehrern mahle geschicht / und über 10. Thlr. austrägt.

XVII.

Es hat aber die Todes-Straffe heutiges Tages nicht statt / 1.) bey den Diebstal zwischen Eltern und Kindern / 2.) zwischen Ehegatten / 3.) zwischen Bluts-Freunden im andern / dritten / und vierten Grad / 4.) zwischen sehr nahen verschwiegerten Personen / 5.) bey Unmündigen / 6.) bey denen / so das Verlohrne vorsetzlich zuruck behalten / 7.) bey Dieben / die das gestohlene Gut wieder geben / oder sich mit dem beleidigten Theile ver-

glei-

gleichen / 8.) wann man den eigentlichen Werth des gestohlenen Guts nicht erforschen kan.

XVIII.

Es werden aber nicht allein die Diebe selber / sondern auch ihre Helffers Helffer gestrafft. Z. E. Ihnen Anschläge gegeben / Instrumenta darzu geliehen / Wache dabey gehalten / die Diebe beherberget / oder die Diebs-Sachen wissentlich gekaufft haben / rc. und werden dieselbe nach gestalten Sachen zu hoher Geldes-Straffe / Lands-Verweisung / Staupen-Schlag / auch wol gar zum Strange condemniret / nachdem sie wenig oder viel von der Sache participiret haben.

XIX.

Die Klage wider den Diebstal ist zweyerley / 1.) zur Straffe / 2.) zur wieder Erstattung.

XX.

Die Actio oder Klage zur Straffe des Diebstals / heisset schlecht weg Actio Furti, und wird allen denjenigen gegeben / die einiges Antheil an der Sache haben / ob sie gleich nicht Eigenthums-Herren davon sind.

XXI.

Die Klage zur Wiedererstattung der Sache ist dreyerley / 1.) Actio ad exhibendum præparatoria, da man lässet Haußsuchung thut / 2.) Vindicatio Rei, wann man das Seinige nimmt / wo mans finden kan. 3.) Condictio furtiva, da man sich an den Dieb

und

und seine Erben hält / wenn er gleich die Sache nicht mehr besitzet.

XXII.

Die Klage zur Straffe und die Actio zur Wiedererstattung der Sache lat. Actio ad pœnam & restitutionem rei können beysammen stehen. Also können die Erben eines Diebes / der die Galgen-Straff außgestanden / auf die Restitution der gestohlenen Sachen belanget werden. Wiewol sich dergleichen wenig zuträgt / weil die Diebe insgemein blut arm sind / und nach Sächsischem Rechte gehet dieses gar nicht an.

Tit. II.

De Vi bonorum Raptorum.

TABULA.

In hoc titulo quæritur.

I. Quid sit Rapina? §. I.
II. Quæ sit pœna ejus criminalis? 2. 3. 4.
III. Quæ sit ejus pœna civilis? 5.
IV. Quomodo vocetur actio? 6.

EXPLICATIO.

DEr Raub oder Rapina lat. ist / wann einem mit Gewalt bewegliche Güter / als Geld / Kleider / Viehe und dergleichen genommen werden.

II.

Die eigentliche Leibes-Straffe der Rauber / ist

ist heutiges Tages das Schwerd / und daß der Cörper hernach aufs Rad geleget wird / und solches geschicht / wenn gleich der Raub nur einmahl verübet / oder gantz geringes Werth ist / oder auch völlig wieder erstattet wird.

III.

Wenn nicht grosse Gewalt bey dem Reube ist gebraucht worden / oder wenn es ein Diener ohne Genuß auf seines Herrn Befehl gethan / imgleichen wenn ein Räuber einen andern Räuber wieder beraubet hat / so wird die Straffe gemindert / und nur der Staupenschlag oder die Landes-Verweisung zuerkannt.

IV.

Hingegen wenn bey dem Raube zugleich ein Todschlag vorgegangen ist / so pfieget die lebendige Räderung zuerkannt zu werden / welche von unten auf geschicht / wenn der Todtschlag mit einer sonderlichen Grausamkeit ist verrichtet worden.

V.

Bey den Römern war auch diese Burgerliche Straff bey dem Raub eingeführet / daß ein Rauber die geraubte Sache im ersten Jahr vierfach / nach Verfliessung eines Jahrs aber nur einfach restituiren muste: Es ist aber nicht mehr heutiges Tages in Usu.

VI.

Im übrigen wird die Klage wegen Raubes in Jure Actio vi bonorum raptorum genennet / und wird angenommen / wann sich der

der Raub auch nur gleich auf den allergeringsten Werth erstrecket. Weil durch dieses Delictum Securitas publica lædiret wird.

Tit. III.

De Lege Aquilia.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit damnum? §. 1.
II. Quæ unde oriatur actio? §. 2.
III. Quæ pœna in principalioribus Casibus sit? § 3.-12.

EXPLICATIO.

I.

IN diesem Titul wird von allerley Schaden gehandelt / welcher einem durch des andern Boßheit oder Verwahrlosung / an seinem Leibe oder beweg- und unbeweglichen Gütern zugefügt wird.

II.

Die Klage / welche darüber kan angestellet werden / wird Actio legis Aquiliæ genennet / und hat diesen Effect, daß der Beschädiger den Schaden ersetzen / und nach Befindung der Umstände eine willkührliche Straffe erlegen muß.

III.

Die Casus, welche in diesem Titul gehören / sind zwar unzehlich / doch kommen folgende 4. wohl am öfftersten vor: 1.) Wenn ein

Mensch dem andern am Leibe verletzet. (2.) Wenn Vieh das andere oder auch einen Menschen beschädiget. 3.) Wenn einem Vorbeygehenden durch Außschüttung aus den Häusern / Schaden an Kleidern zugefüget wird. 4.) Wenn einem auf seinen liegenden Gütern Eingriff geschiehet.

IV.

Wenn einer an seinem Leibe ist verletzet worden / so muß ihm der Thäter wegen des aufgewendeten Artzt = Lohns = Unkosten und Schmertz=Geld / ja auch wegen dessen / was er an seiner Arbeit versaumet hat / Abtrag thun.

V.

Wann einer sein eigen Leben zu retten / den andern getödtet hat / so kan ihm das Leben nicht wieder abgesprochen werden / wenn er nur das Moderamen inculpatæ tutelæ in acht genommen hat.

VI.

Es werden aber zu dem Moderamine inculpatæ tutelæ drey Stück erfordert: 1.) daß man vorher unrechtmäßiger weise ist beleidiget worden. 2.) Daß die Defension gleich in continenti geschicht. 3.) Das man die Lebens-Gefahr nicht vermeiden kan.

VII.

Wann zwey Thiere / z. E. Ochsen / Kuhe / Böcke einander tödten / deren jegliches einem besondern Herrn zugehört / so kommt es darauf an / welches das andere attaquiret hat.

Wenn

Wenn dasselbige / welches angefangen hat/ todt bleibet / so kan der Herr desselben nicht klagen. Wenn aber das umkommt / so von dem andern ist angefallen worden / so kan der Herr desselben eine Klage anstellen.

VIII.

Wenn ein Thier einem Menschen beschädiget / und solches vor sich ohne jemands Anreizung geschehen ist / so muß der Herr / dem das Thier eigen ist / dem Beleidigten seinen Schaden ersetzen / oder wann er dessen überhoben seyn will / so muß er ihm das Thier davor hingeben. Nach Sachsen-Recht muß der Herr das Thier gleich nach der That von sich thun. Wenn er der Ersetzung des Schadens will überhoben seyn.

IX.

Wenn aber ein Thier einen Menschen beschädiget / und es geschiehet durch jemands Verhetzung; so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig / und wird noch dazu willkührlich deßwegen gestraffet.

X.

Wann jemand weiß / daß sein Viehe böse / z. E. ein Ochse stößig / oder ein Hund beissig ist / so muß er dieselben wohl verwahren. Denn wenn sie einen Menschen am Leibe oder Leben schaden thut / so kan er criminaliter belanget werden. Zumahl wenn er vorher ist gewarnet worden.

XI.

Wenn aus einem Fenster oder Thür eines Hauses Unflath/ Stein oder andere Schaden-zufügende Dinge auf die Gasse geschüttet werden/ dadurch der Vorbeygehende an der Kleidung oder am Leibe beschädiget wird/ so kan der Vorübergehende die Erstattung seines Schadens nicht allein von demjenigen/ welcher etwas außgeworffen hat/ sondern auch von dem Haußwirth fordern: Doch hat dieser seinen Regreß hernach gegen denjenigen/ welcher den Schaden verursachet hat.

XII.

Wann einem von den Nachbaren auf seinen Gütern Schaden geschicht/ so ist ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit und zur Erlangung seines Schadens Ersetzung vergönnet/ daß er pfänden mag. Es müssen aber die Pfande in die Gerichte des Orts gelieffert werden/ sonst kan es die Obrigkeit bestraffen. Die andere Parthey muß hernach das Pfand einlösen/ und allen geschehenen Schaden ersetzen.

Tit. IV.

De Injuriis.

TABULA.

In hoc titulo occurrit Injuriarum.

I. Descriptio §. 1. 2. quæ sunt vel

{ 1. Reales vel
{ 2. Verbales } §. 3. 4.

II.

II. Pœnæ quæ eſt vel
- 1. Civilis l. §. 8. 9. 10.
- 2. Criminalis §. 11. 12. 13.

III. Actio quæ eſt vel
- 1. Civilis §. 15. I.
- 2. Criminalis §. 16.
- 3. Ad Palinodiam §. 17.

- 1. Præſcribitur.
  - 1. Uuo
  - 2. Viginti
  - 3. Triginta

  ann. §. 18.
- 2. Tollitur.
  - 1. Morte §. 20.
  - 2. Remiſſione §. 21.
  - 3. Retorſione §. 22.

FXPLICATIO.

I.

INjurien oder Ehren-Verletzungen ſind/ welche einem andern zur Beſchimpffung gereichen.

II.

Es giebt zweyerley Injurien/ 1.) Reales, ſo mit der That/ und 2.) Verbales, ſo mit Worten geſchehen.

III.

Die Real-Injurien geſchehen auf viererley Weiſe: z. E. Wann einer Hand an jemand leget/ oder ihn gar prügelt/ oder den Barth außrauffet/ oder in ſeinem Hauß mit Gewalt überlaufft und erſchreckt/ oder ihn anſpeyet/ oder anblecket/ oder mit Fingern verächtlich

auf ihn zeiget: deßgleichen wenn man einer Jungfrau einen Kuß wider ihren Willen giebt/ oder in ihrer Gegenwart unflätige Reden führet/ 2c.

IV.

Die Verbal-Injurien geschehen entweder mündlich durch Schmäh- und Schelt-Worte/ item durch Verleumbdungen und üble Nachreden / oder schrifftlich durch Schmähe-Schrifften und Paßquillen.

V.

Es heisset aber ein Pasqnill lat. Libellus famosus, eine solche Schrifft/ darinnen jemand einen andern zu seiner Beschimpffung ein grosses Laster und Ubel beymesset.

VI.

Zu einem eigentlich sogenannten Pasquili wird erfordert/ daß der Nahme des Autoris ausgelassen ist: Wenn aber der Autor sich in der Schrifft genennet hat/ so führet sie nur den Nahmen einer Schmäh-Schrifft.

VII.

Die Srraffe dieses Delicti ist zweyerley: 1.) Pœna Civilis, 2.) Pœna Criminalis.

VIII.

Die Civil-Straffe bestehet darinnen / daß der Beleidigte die ihm zugefügte Injurie, auf eine gewisse Summa Geldes anschläget / z. E. Er wolle nicht 1000. Thlr. nehmen / und diesen Schimpff ungeandet hingehen lassen: Wel-

Welche Summa hernach von dem Richter nach Befinden moderiret wird.

IX.

Bey dem Real-Injurien muß dem Beschädigten auch das Artzt-Lohn / die Wartungs-Kosten / und ein gewisses Schmertzen-Geld / bezahlet werden.

X.

Bey den Verbal-Injurien pfleget gemeiniglich erkannt zu werden / daß der Injurant entweder einen Wiederruff / oder eine Christliche Abbitte oder wenigstens eine Ehren-Erklährung thun muß.

XI.

Die Criminal-Straffe bestehet darinnen / daß einem Beleidiger nach Befindung der Sachen / Landes-Verweisung / Staupenschlag / oder auch eine Geld-Poen, welche in den Fiscum oder ad pias causas kommt / zuerkandt wird.

XII.

Was die Paßquill insonderheit betrifft / so ist in der peinlichen Halsgerichts Ordnung ausdrücklich verordnet / daß der Pasquillant eben mit der Straffe soll beleget werden / welche in den Rechten auf dasjenige Laster gesetzet ist / welches er den andern beschuldiget hat / doch wird von dem Richter billig auf die Umstände der Schrifft / auf die Grösse der Beschuldigung / und auf den Unterscheid der beleidigten Persohnen / gesehen / daher bißwei-

len Gefängnüß / bißweilen Lands-Verweiß / oder Staupen-Schlag / zuerkandt wird: Wobey zu mercken / daß auch diejenigen pflegen bestrafft zu werden / welche dergleichen Schrifften weiter ausbreiten.

XIII.

Man hat auch Exempel / daß leichtfertige Persohnen / Männlichen und Weiblichen Geschlechts / sich fälschlich verlauten lassen / daß sie bey andern ehrlichen Persohnen geschlaffen / und fleischlich mit ihnen zu thun gehabt; Wenn nun solches nicht kan erwiesen werden / so wird ihnen / nebst dem Wiederruff / von dem Richter willkührlich Gefängnüß / Landes-Verweisung / oder Staupen-Schlag zuerkannt.

XIV.

Die Klage / welche wieder dieses Delictum kan angestellet werden / ist dreyerley: 1.) Actio Injuriarum Civilis, 2.) Actio Injuriarum Criminalis, 3.) Actio ad Palinodiam.

XV.

Die Actio Injuriarum Civilis oder Bürgerliche Injurien-Klage beziehet sich auf die obgedachte Pœnam Civilem (§. 8. 9.) und wird auch Actio Æstimatoria genennet / weil man den Schimpff nach Gelde zu schätzen pfleget.

XVI.

Die Actio Injuriarum Criminalis oder Peinliche Injurien-Klage beziehet sich auf die obgedachte Pœn. Crim. (§. 11. 12. 13.) und kan in dem Churfürstenthum Sachsen mit der

vorher gehenden zugleich angestellet werden / anderswo aber nicht.

XVII.

Die Actio ad Palinodiam oder Klage auf den Wiederruff / beziehet sich auf den obgedachten 10. §. und wird nur bey verbalen Injurien gebraucht. Sie kan mit den vorhergehenden beeden zugleich angestellt werden / ausser im Churfürstenthum Sachsen / da es nicht allerdings zugelassen ist.

XVIII.

Man hat auch die Verfahrung dieser Klagen zu mercken / das ist / wie lange dieselben gültig sind: Die Actio Injuriarum Civilis währet nicht länger als 1. Jahr / es wäre dann / daß sie wegen würcklicher Schlagung oder gewaltsamen Eindringung in ein Hauß angestellet würde / da ist sie 30. Jahr gültig. 2.) Die Actio Injuriarum Criminalis dauret/ 20. Jahr / und wird insonderheit die Klage wieder die Pasquillanten dazu gerechnet. 3.) Die Actio ad Palinodiam aber gilt gantzer 30. Jahr.

XIX.

Endlich ist auch zu notiren / wodurch diese Klagen aufgehoben werden / nemlich auf dreyerley Weise: 1.) Durch den Tod des Injurati, oder Injurantis, 2.) durch eine Dissimulation, oder Nicht-Achtung / 3.) durch die Retorsion der Ehren-Rettung.

XX.

Wenn der Injurantus oder Injurante stirbt/

so kan die Klage weder durch die Erben noch wieder die Erben fortgesetzet werden / es wäre denn die Litis contestation noch bey dem Leben geschehen / in welchem Fall der Process von den Erben kan continuiret werden; Wiewohl doch hiervon die Klage auf den Wiederruff ausgenommen ist.

XXI.

Wenn der / so injuriret worden / die Schmach nicht alsofort zu Gemüthe fasset / so bald er dieselbe erfähret / sondern dissimuliret und still schweiget / unterdessen mit dem Injuranter conversiret / isset / trincket / schertzet / und freundlich umgehet; So wird præsumirt / daß er ihm die Injurien remittiret habe / und hat folglich die Klage nicht statt. Doch ist zu mercken / daß hierunder der Umgang mit dem andern in Amts-Sachen ingleichen die gewöhnliche Salutation nicht zu rechnen ist.

XXII.

Endlich wann sich einer des Remedii Retorsionis, das ist / der abgetrungenen Ehren-Rettung bedienet / so hat Injurien-Klage gleichfalls nicht statt. Es bestehet aber die Retorsion darinnen / wenn man den Schmäher mündlich oder schrifftlich seine ausgestossene Scheld-Worte wieder zuruck schicket / und ihm andeuten lässet / daß man ihn selbst so lange davor hielte / biß er das / was er einen beschuldiget / erweise. Wobey aber in acht zu nehmen / daß man ihm nicht grössere Schelt-

Wor-

Worte zurücke schicke / als er außgestossen hat / und 2.) daß solches unverzüglich / so bald man es erfahren / geschehe.

Tit. V.

De Obligationibus, quæ quasi ex Delictio nascuntur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De quasi delictis in genere §. 1. 2.

II. De Imperitia male Judicantis §. 3.

III. De Dejectione vel effusione ex ædibus? §. 4.

IV. De Positione vel suspensione rei in via §. 5.

V. De damno in Navi, Caupona vel stabulo §. 6.

EXPLICATIO.

I.

EJn Quasi Delictum ist / welches einer nicht aus Vorsatz und Boßheit / sondern aus Versehen begehet / und also einiger massen schuld daran ist.

II.

Dahin gehören die Casus, 1.) wenn ein Judex aus Unverstand ein unrecht Urtheil spricht; 2.) wann einem unversehens aus einem Hauß etwas auf ein Kleid oder Leib gegossen wird; 3.) wenn etwas an einem Ort gese-

gesetzet oder aufgehangen wird / da es im Herunter-fallen jemand beschädigen könne; 4.) Wann auf Schiffen/ Wirthshäusern/ und in Ställen Schaden geschicht.

III.

Wenn ein Richter aus Versehen ein unrichtig Urtheil abgefasset hat / so muß er den Proceß derjenigen Parthey / welcher er unrecht gethan hat / über sich nehmen / und denselben / gleich als wenn er sein eigen wäre / defendiren.

IV.

Wenn einer aus einem Hause auf der Gasse unversehens begossen / oder geworffen worden / und er weiß die Persohn / so es gewesen ist / so hat er wider dieselbige Actionem Legis Aquiliæ ; weiß er aber die Persohn nicht / so kan er den Haußwirth Actione de dejecto vel effuso belangen / und dadurch von demselben die Ersetzung seines Schadens in duplo prætendiren / es kan aber der Wirth Actione infactum oder Actione locati seinen Regreß an den Thäter nehmen.

V.

Wenn einer an einem Orte wo der offentlichen Weg vorbey gehet / etwas gesetzet oder gehangen hat / so leicht herunter fallen könnte / so kan er von einem jeden Actione de Posito oder ex suspenso belanget werden / und muß noch 10. Gold-Gulden Straff erlegen.

VI.

Wann ein Diebstahl oder anderer Schaden

den in einem Schiffe / Wirthshause / oder Stalle geschiehet / so muß der Herr desselben den Schaden / und zwar doppelt / ersetzen / wann es seine eigene Leute verursachet haben; nur einfach aber / wenn der Schaden durch frembde Leute geschehen. In dem ersten Fall kan er Actione in factum prætoria: in dem andern Fall Actione de Recepto belanget werden.

Des Vierten Buchs

Andere Abtheilung.

Vom VI. Titul biß zum Ende des Buchs.

Darinnen

De Actionibus

gehandelt wird.

TABULA GENERALIS.

In hac sectione agitur de Actionibus,

I. Civilibus, quæ considerantur vel

- 1. In se & quidem
  - 1. In genere Tit. VI.
  - 2. In specie, quatenus oriuntur ex
    - 1. Contractu alius Tit. VII.
    - 2. Delicto Servi privato T. VIII.
    - 3. Pauperie Tit. IX.
- 2. In Exercitio, ubi occurrunt.

1. Li-

- 1. Litigantes, qui agunt vel
  - 1. Juste & quidem vel
    - 1. De Proprietate, ubi considerantur.
      - 1. Actor, qui
        - 1. Agit Tit.
        - 2. Satisdat Tit. XI.
        - 3. Actionem habet cum effectu durationis & transmissionis Tit. XII.
      - 2. Reus, qui
        - 1. Excipit Tit. XIII.
        - 2. Repellitur Tit. XIV.
    - 2. De Possessione per Interdicta Tit. XV.
  - 2. Temere Tit. XVI.
- 2. Judex, de quo Tit. XVII.

II. Criminalibus, quæ obtinent in publicis Judiciis Tit. XVIII.

Tit. VI.

De Actionibus.

TABULA.

Actiones dividuntur.

I, Ratione Causæ Efficientis.

- 1. In Reales §. 4.-6. quæ sunt vel
  - 1. Civiles §. 9. ut
    - 1. Rei Vindicatio §. 11.
    - 2. Actio Confessoria §. 13.
    - 3. Actio Negatoria §. 17.
  - 2. Prætoriæ §. 3. ut sunt Actio

1. Pu-

- 1. Publiciana §. 22.
- 2. Rescissoria §. 25.
- 3. Pauliana §. 30.
- 4. Serviana §. 32.
- 5. Quasi Serviana §. 33.

2. Personales §. 56. quæ iterum vel
- 1. Civiles §. 36. 37.
- 2. Prætoriæ, hæ oriuntur vel
  - 1. Ex Contractu §. 38. ut
    - 1. De Constituta pecunia §. 40.
    - 2. De Peculio §. 41.
    - 3. In factum ex Jurejur. §. 48-54.
  - 2. Ex Delicto §. 38. ut sunt Actiones
    - 1. De Albo Corrupto 56
    - 2. De in Jus vocando 56.
    - 3. De in Jus vocato eximendo §. 56.

Ad Actionis vel Reales vel personales referuntur Actiones præjudiciales §. 58. 59. nimirum Actio.
- 1. De Statu Libertatis
- 2. De Jure Patronatus
- 3. De Partu agnoscendo

§. 60. 61.

3. Mixtas §. 7. huc pertinet Actio
- 1. Familiæ Herciscundæ
- 2. Communi dividundo

§. 64. 65.
- 3. Finium Regundorum §. 66.

IIRa-

II. Ratione Objecti ubi reſpicitur vel

1. Ad Qualitatem Objecti hoc fit in Actionibus.
   1. Perſecutoriis §. 69.
   2. Pœnalibus §. 70.
   3. Mixtis §. 71-73.
2. Ad Quantitatem Objecti quo Pertinent Actiones conceptæ
   1. In ſimplum §. 75.
   2. In duplum §. 76.
   3. In triplum §. 77.
   4. In Quadruplum §. 78.

III. Ratione Adjuncti, quo reſpectu Actiones ſunt vel

1. Bonæ fidei §. 81. 82. hic in ſpecie explicatur.
   Actio de Dote §. 86. 87.
2. Strictiſ Juris §. 83. 84. hic in ſpecie agitur.
   De Compenſatione §. 81-90.
3. Arbitrariæ §. 91. 92. hic in ſpecie reſcribitur.
   1. Actio de Dolo §. 93.
   2. De eo quod certo loco §. 94.
   3. Actio ad exhibendum.

IV. Rationi Effectus, ubi

1. Actiones dividuntur, ut quædam dentur.
   1. In ſolidum §. 99.
   2. In Minus, quam quod debetur §. 100.

2. In

2. Inspecie hic agitur
 1. De Beneficio Competentiæ §. 101.
 2. De Cessione Bonorum §. 103.

EXPLICATIO.

I.

Nun folget das dritte Objectum Juris, nemlich die Actiones oder Klagen / welche nichts anders seynd / als eine Gerechtigkeit / in dem Gerichte dasjenige zu fordern / welches einem gebühret.

II.

Die Actiones werden auf viererley Weise eingetheilet : 1.) Ratione Causæ efficientis. 2.) Ratione objecti. 3.) Ratione adjuncti. 4.) Ratione effectus.

III.

Actiones, ratione causæ efficientis, oder in Ansehung ihres Ursprungs sind 1. entweder Reales, 2. oder Personales.

IV.

Actiones Reales sind / welche aus dem Jure in Re herfliessen / und wieder einen jedweden Besitzer statt haben / der in seinem Recht nicht gegründet ist.

V.

Actiones Personales sind / welche aus dem Jure ad Rem entstehen / und wider einen jedweden Contrahenten statt haben / welcher sich etwas zu geben oder zu thun obligiret hat.

VI.

Die Actiones Reales werden sonst auch Vindicationes, und die Actiones Personales Condictiones genannt.

VII.

Es giebt auch eine Art von Actionibus, welche zum Theil aus dem Jure in re, und zum Theil aus dem Jure ad rem herfliessen / und deßwegen Actiones mixtæ genennet werden.

VIII.

Also werden wir drey Classen von Actionibus zu betrachten haben.

1.) Die erste Classe begreifft die Actiones Reales.

2.) Die andere begreifft die Actiones Personales.

3.) Die dritte die Actiones Mixtas.

I.
Von den Actionibus Realibus.

IX.

DJe Actiones Reales sind wiederum zweyerley / 1.) Civiles. 2.) Prætoriæ.

X.

Unter die Actiones Reales Civiles sind folgende drey: 1.) Rei vindicatio. 2.) Actio Confessoria. 3.) Actio Negatoria.

XI.

Rei vindicatio hat in den Rebus Corporalibus statt / und wird von dem Eigenthums-Herrn wider den Besitzer angestellet / damit

er

er das inhabende Gut mit allen Nutzungen wieder abtreten soll.

XII.

Der Grund dieser Klage ist auf Seiten des Klägers das Eigenthum / und auf Seiten des Beklagten die Besitzung / welche beyde Stücke dem Kläger zu beweisen obligen.

XIII.

Actio confessoria und Actio negatoria haben in rebus incorporalibus statt / und werden meist bey den Servitutibus gebraucht.

XIV.

Actio confessoria wird von demjenigen / welchem eine Servitut zugehöret / wieder einen jedweden / der ihm Eintrag thut / angestellet.

XV.

Man bittet in dieser Klage / daß einem die Servitut möge zu erkannt / und man dabey geschützet / auch der verursachte Schaden wieder ersetzt / und der Beklagte ad Cautionem de non amplius turbando angehalten werde.

XVI.

Das Fundament dieser Klage ist die Servitut, welche dem Kläger zu erweisen oblieget / ohngeachtet er in der Quasi possession derselben seyn möchte.

XVII.

Actio negatoria wird von dem Eigenthums-Herrn wieder den so auf seinem Gute sich einer Servitut anmasset / angestellet.

XVIII.

Bey dieser Klage gründet sich der Kläger auf die natürliche Freyheit seines Guts / und weil solche præsumiret wird / so ist er selbige zu erweisen nicht schuldig.

XIX.

Diese beyden Actiones nemlich Confessoria und Negatoria werden nicht allein wegen der Dienstbarkeiten / sondern auch wegen anderer Gerechtigkeit angestellet / z. E. wegen der Jurisdiction Ober- oder Nieder-Gerichte / Zoll / Steur / Zins / Brau / Jagd / und dergleichen Gerechtigkeiten.

XX.

Und hat man nur dieses dabey zu mercken / daß derjenige / welcher Actionum confessoriam anstellet / sich allezeit auf ein besonders Recht oder Privilegium, derjenige aber / welcher Actionem negatoriam anstellet / sich auf der natürlichen Freyheit gründet.

XXI.

Unter die Actiones reales prætorias gehöhören folgende fünff: 1.) Publicana. 2.) Rescissoria. 3.) Pauliana. 4.) Serviana. 5.) Quasi serviana.

XXII.

Actio publicana ist / welche derjenige / der ein Gut oder Gerechtigkeit / von einem andern so dessen Herr nicht ist / bona fide an sich gebracht / hernach aber / ehe die Verjährung völlig hat geschehen können / selbiges wiederum verlohren hat.

XXIII.

XXIII.

Die Bitte bey dieser Klage ist / daß der Besitzer / welcher weniger Rechts darzu hat / als der Kläger / das Gut oder die Gerechtigkeit / gleich als wann sie völlig verjähret gewesen wären / wieder abtretten möge.

XXIV.

Diese Action ist aus Billigkeit geordnet worden / weil sichs offt zuträget / daß jemand das Dominium seines weggenommenen Guts oder Gerechtigkeit so eigentlich nicht beweisen kan / daher die obgedachte Vindicatio rei nicht statt hat. Es ist auch permittirt / daß man die Actionem Publicanam mit der Rei Vindicatione in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren kan.

XXV.

Actio Rescissoria ist / welche derjenige / wieder dem die Verjährung vollendet worden / gegen den Inhaber oder Besitzer anstellet / als wann die Verjährung nicht vollendet wäre / und daher ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet.

XXVI.

Es muß aber eine rechtmäßige Ursach verhanden seyn / wann dem vorigen Eigenthums-Herrn dessen Dominium durch die Verjährung erloschen / und also vom Possessore erworben ist / solches soll restituiret werden.

XXVII.

Z. E. Wann jemand studirens halben / oder

wegen obhabender Gesandschafft / oder wegen Krieges-Dienste sich in frembden Landen aufhält / dessen Güter jemand durch rechtmässigen Titul unwissend an sich gebracht und verjähret hätte.

XXVIII.

Der effect dieser Klage ist / daß dem vorigen Eigenthums-Herrn dasjenige restituiret / und ihm vergönnet wird / sein Gut / ohngeacht der von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung wieder zu fordern.

XXIX.

Diese Action kan biß ins vierte Jahr / nach der Wiederkunfft aus der Frembde angestellt werden.

XXX.

Actio Pauliana, oder Revocatoria ist / welche die Creditores, deren Schuldner ihre Güter den Creditoribus zu Schaden verkaufft / wieder die Besitzer derselben anstellen / daß sie müssen restituiret werden.

XXXI.

Es betrifft aber solches nur diejenigen Besitzer / welche von dem Betrug gewust haben oder wo dieses nicht gewesen ist / doch ohne dieses mit grossen profit die Sachen an sich gebracht.

XXXII.

Actio serviana ist / welche derjenige / so ein Land-Gut an jemand vermiethet hat / wieder einen jeglichen Besitzer der Sachen / so ihme

der Miethmann zur Versicherung verschrieben hat / anstellen kan / damit ihm die Possession derselben zuerkannt werde.

XXXIII.

Actio quasi serviana, oder hypothecaria ist / welche ein jedweder Creditor oder Besitzer derjenigen Sachen / welche ihm expresse oder nur tacite sind verpfändet worden / anstellen kan / damit er die Sachen in possession bekömmt / und dieselben so lange behalten / oder auch verkauffen mag / biß er satisfaction erhält.

XXXIV.

Und diese Actio hypothecaria findet nicht nur bey den insonderheit also genannten hypothequen statt / sondern es kan diese Klage bey allen Pfänden ohne Unterscheid angestellet werden. Confer supra L. 3. Tit. XIV. §. 34.

II.

Von den Actionibus Personalibus.

XXXV.

DJe Actiones Personales sind auch zweyerley: 1.) Civiles. 2.) Prætoriæ.

XXXVI.

Unter die Actiones Personales Civilis gehören:

1.) Condictio certi ex mutuo.

2.) Actio Commodati directa & contraria.

3.) Actio Depositi directa & contraria.
4.) Actio Pignoratitia directa & contraria.
5.) Condictio Certi ex stipulatu & actio ex stipulatu.
6.) Actio mandati vel negotiorum gestorum.
7.) Condictio Certi ex Chirographo.
8.) Actio emti & actio venditi.
9.) Actio locati & actio conducti.
10.) Actio pro socio.
11.) Actio mandati directa & contraria.
12.) Actio negotiorum gestorum directa & contraria.
13.) Actio tutelæ directa & contraria.
14.) Actio communi dividundo.
15.) Actio familiæ erciscundæ.
16.) Actio ex testamento.
17.) Condictio indebiti.

XXXVII.

Es sind aber diese Actiones alle schon oben lib. III. sect. II. Tit. XV-XXVIII. in der Materia de Contractibus beschrieben worden / und dörffen nur daselbst nachgeschlagen werden.

XXXVIII.

Die Actiones Personales Prætoriæ werden wiederum in zwey Classen getheilet / denn sie entspringen 1.) entweder ex Contractu, oder 2.) ex Delicto.

XXXIX.

Die Actiones Personales Prætoriæ, welche

che ex Contractu entspringen/ sind 1.) Actio de constituta pecunia. 2.) Actio de peculio. 3.) Actio in factum ex Jure jurando.

XL.

Actio de constituta pecunia ist/ welche ein Creditor dem die Bezahlung einer eigenen oder fremden Schuld von einem (jedoch ohne Stipulation) ist versprochen worden/ wieder denselben anstellen kan/ daß er sein Wort halten muß.

XLI.

Actio de peculio ist/ welche derjenige/ so mit einen Sclaven/ oder Sohn in der familiæ der ein peculium profectitium besitzet/ contrahiret hat/ wieder den Herrn oder Vater desselben anstellen kan/ daß er vor ihm bezahlen muß.

XLII.

Actio in factum ex Jure jurando ist/ welche einer/ der ausser Gerichten geschworen/ daß er eine Schuld zu fordern habe/ oder daß ihm eine Sache zugehöre/ wieder denjenigen/ der ihm den Eyd angeboten/ oder denselben wieder ihm zurück geschoben hat/ anstellen kan/ daß er der Beschaffenheit der Anbietung oder Zurückschiebung des Eides ein Genügen leisten soll.

XLIII.

Es ist aber ein Eyd-Schwur oder Jurament eine theure Versicherung einer Sache/ zu deren mehrern Glauben Gott selbst zu einem

Rächer des Meineides angeruffen wird.

XLIV.

Ein Jurament ist dreyerley: 1.) Confirmatorium. 2.) Promissorium. 3.) Decisorium.

XLV.

Ein Juramentum Confirmatorium ist / welches einen besondern Actui, zu mehrer Bekräfftigung beygefüget wird. Z. E. Zu einem Frieden-Schluß / item wenn ein Minor contrahiret / der keinem Curatorem hat.

XLVI.

Juramentum promissorium ist / da einem etwas an sich eydlich zugesaget wird / ohne daß ein Actus antecedaneus præsupponiret wird. Z. E. Wann Unterthanen ihren Landes-Herrn huldigen.

XLVII.

Ein Juramentum Decisorium ist / welches zu Aufhebung streitiger Sachen interponiret wird / es sey nun indirecte, wie z. E. das Juramentum Calumniæ, oder directe, wie z. E. das eigentliche so genannte Juramentum litis decisorium ist.

XLVIII.

Dieses Juramentum litis Decisorium ist wiederum dreyerley: 1.) Voluntarium. 2.) Judiciale. 3.) Necessarium.

XLIX.

Das Juramentum Voluntarium ist / welches per modum conventionis ausser Gerich-

te

te ein Theil dem andern anbietet / oder wenn es der ander nicht annimmt / diesem wieder zurück schicket.

L.

Das Juramentum Judiciale ist / welches ein Theil dem andern vor Gericht mit approbation des Rechtens anbietet / oder wenn es ihm angeboten worden / wiederum zuruck schiebet.

LI.

Das Juramentum Necessarium ist / welches der Richter in zweiffelhafften Fällen in Ermanglung völligen Beweises / dem einen Theile zu erkennt.

LII.

Und dieses Juramentum Necessarium ist wieder zweyerley: 1.) suppletorium. 2.) purgatorium.

LIII.

Das Juramentum suppletorium ist / so der Judex demjenigen auferleget / welcher halb völligen Beweiß gethan hat / zu dem Ende / damit dadurch der Beweiß vollkommen werde.

LIV.

Das Juramentum purgatorium ist / welches der Judex demjenigen / wieder welchen præsumptiones verhanden sind / deferiret / damit dieselben dadurch gehoben werden.

LV.

Unter dieser Gattung von Juramenten ist das Juramentum litis decisorium, und zwar vo-

voluntarium, (nicht aber juditiale oder necessarium) der Grund daraus die obgedachte actio in factum ex Jure jurando entstehet.

LVI.

Die Actiones Personales Prætoriæ, welche ex delicto entspringen / sind / 1.) de Albo Corrupto, 2.) de in Jus vocando, 3.) de in Jus vocato non eximendo.

LVII.

Weil aber diese drey Actiones heutiges Tages wenig Nutzen haben / so können sie vorbey gegangen werden.

LVIII.

Ehe wir die Actiones Reales und Person. beschliessen / so müssen wir noch etwas von denen Actionibus præjuditialibus gedencken / welche von etlichen zu den Actionibus realibus, von andern aber zu den personalibus gerechnet werden.

LIX.

Es heissen aber Actiones præjuditiales welche den statum hominum civilem betreffen / und werden deßwegen præjuditiales genennet / weil sie vor allen Dingen abzuthun sind / indem die Decision der andern Klagen von dieser dependiret.

LX.

Es werden drey Klagen hieher gerechnet:
1.) Actio de statu libertatis.
2.) Actio de Jure Patronatus.
3.) Actio de partu agnoscendo.

Die

LXI.

Die ersten zwey beziehen sich auf die bey den Röm. gewöhnlichen Knechtschafft / und sind heutiges Tages wenig zu gebrauchen / die dritte aber kan noch eher vorkommen.

LXII.

Es ist dannenhero die Actio de partu agnoscendo, welche ein Vater oder Mutter wieder ihr Kind anstellen kan / wann dasselbe sich nicht vor ihr Kind will erkennen lassen / oder auch umgekehret / welche ein Kind wieder seinen Vater und Mutter anstellen kan / wann dieselbe nicht gestehen wollen / daß sie seine Eltern sind / und endlich erstreckt sich diese Action auch auf alle Anverwandten und Eheleute / wenn eins das andere verläugnen will.

III.

Von den Actionibus Mixtis.

LXIII.

Nun folgen die Actiones Mixtæ, sofern dieselbe ratione causæ efficientis diesen Nahmen führen / (vide Supra 17.)

LXIV.

Hierzu gehören 1.) actio familiæ erciscundæ. 2.) Actio communi dividundo. 3.) Actio finium Regundorum.

LXV.

Von den ersten beeden ist oben Lib. 3. Tit. 28. gehandelt worden / und also ist nur die letztere hier kürtzlich zu beschreiben.

LXVI.

LXVI.

Actio finium regundorum ist / welche diejenigen / so aneinander stehende Felder und Aecker besitzen / untereinander anstellen können / damit die Grentzen derselben richtig determiniret werden.

LXVII.

Ratione objecti werden die Actiones wiederum auf eine doppelte Weise eingetheilet / dann man siehet / 1.) entweder auf die Beschaffenheit des objecti, 2.) oder auf die quantität des objecti.

LXVIII.

In Ansehung der Beschaffenheit des objecti sind die Actiones 1.) entweder Rei persecutoriæ, 2.) oder Pœnales, 3.) oder Mixtæ.

LXIX.

Actiones rei persecutoriæ sind / wodurch man dasjenige / was uns zugehöret / suchet. Z. E. dergleichen sind alle actiones reales, ingleichen diejenigen actiones personales, so ex contractu ihren Ursprung haben.

LXX.

Actiones pœnales sind / da man nicht um des Seinigen willen / sondern wegen der in den Gesetzen verordneten Straffen klaget / z. E. dergleichen ist Actio furti, und Actio injuriarum, von welchen oben Lib. 4. Tit. 1. & 4. gehandelt worden.

LXXI.

Actiones Mixtæ sind / wodurch man sowohl auf

auf unsere eigene Sache / als auch auf die Obrigkeitliche Straffe dringet. Z. E. Dergleichen ist die Actio legis aquiliæ (davon oben lib. 4. Tit. 3.) und überhaupt alle actiones die in duplum oder quadruplum angestellet werden / (de quibus in sequentibus.)

LXXII.

NB. Man muß diese Actiones mixtas ratione objecti, mit denen Actionibus mixtis ratione causæ efficientis nicht confundiren / davon im vorhergehenden §. 60. 64. 65. 66. ist gehandelt worden.

LXXIII.

Es giebt noch eine Art von Actionibus mixtis, welche deßwegen Actiones mixtæ genennet werden / weil man sowohl das / was unser ist / als auch das / was uns ein ander schuldig ist / suchet; dergleichen ist die hæreditatis petitio.

LXXIV.

In Ansehung der quantität des objecti sind die Actiones entweder 1.) in simplum. 2.) In duplum. 3.) In triplum. 4.) In quadruplum.

LXXV.

Actiones in simplum sind 1.) alle Actiones Reales, 2.) alle Personales ex Contractu, 3.) Actio de posito vel suspenso, 4.) Actio albi corrupti.

LXXVI.

Actiones in duplum sind: 1.) Actio furti nec manifesti, 2.) legis Aquiliæ contra infician-

ciantem, 3.) servi corrupti, 4.) Depositi miserabilis, 5.) legati piis locis relicti.

LXXVII.

Actio in triplum est actio condictitia adversus executores litium hodie inusitata.

LXXIIX.

Actiones in quadruplum sind:

1.) Actio furti manifesti.

2.) De Calumniatoribus.

3.) Vi bonorum raptorum.

4.) Quod metus causa.

LXXIX.

Es ist aber überhaupt zu mercken / daß diese Actiones heut zu Tage gar selten auf solche Weise können angestellet werden.

LXXX.

Ratione Adjuncti sind die Actiones dreyerley: 1.) Bonæ fidei, 2.) Stricti Juris, 3.) Arbitrariæ.

LXXXI.

Actio bonæ fidei sind / da der Judex auf die Billigkeit siehet / obgleich die Partheyen nicht eben auf alle specielle Puncte einig worden sind.

LXXXII.

Hieher gehören alle Contractus Bilaterales, und aus den unilateralibus die Actio de Dote.

LXXXIII.

Actiones stricti uris sind da der Judex genau an den Vergleich der Partheyen gebunden ist / und bloß nach demselben das Urtheil abfassen muß.

LXXXIV.

LXXXIV.

Dahin gehören alle Contractus unilaterales, die eintzige Actionem de Dote ausgenommen.

LXXXV.

Hiebey ist zu erklären: Was 1.) Actio de Dote, 2.) Compensatio sey.

LXXXVI.

Actio de Dote ist zweyerley: 1.) de dote petenda, welche der Mann wider der Frauen Vater anstellet / 2.) de dote repetenda, welche die Frau wider den Mann und seine Erben anstellet.

LXXXVII.

Es ist zu mercken / das sowohl dem Mann / als der Frauen in Ansehung des Heyraths-Guts eine hypotheca tacita zugestandẽ wird. Ja die Frau hat noch über dieses das Jus prælationis: Krafft dessen sie allen Creditoribus vorgezogen wird.

LXXXVIII.

Compensatio heist / wann eine Schuld gegen die andere aufgehoben wird. Dergleichen war vor diesem nur in den Actionibus bonæ fidei, nicht aber stricti Juris erlaubet; Deßwegen wird an diesem Orth davon gehandelt.

LXXXIX.

Bey der Compensation wird dieses hauptsächlich erfordert / daß die Sachen der Æstimation nach einander gleich sind.

XC.

Die Compensation hat in allen Contra-

cten statt / ausgenommen in der Actione Depositi.

XCI.

Actiones arbitrariæ sind / welche allein von dem Gutdüncken des Judicis dependiren.

XCII.

Hieher gehören alle Actiones Reales, und aus den personalibus folgende: 1.) Actio quod meus causa, 2.) Actio de Dolo. 3.) Actio de eo quod certo loco, 4.) Actio ad exhibendum, 5.) Actio Noxalis von der 2. 3. und 4. ist an hiesigen Orten zu handeln.

XCIII.

Actio de dolo betrifft die Ersetzung des Schaden / welchen man durch des andern Betrug erlitten.

XCIV.

Actio de eo, quod certo loco, betrifft diejenigen Debitores, welche sich obligiret Geld oder Waaren an einen gewissen Orth zu liefern / damit sie angehalten werden / solches auch anderswo zu zahlen / wenn sie diese determination des Orts zur Verzögerung mißbrauchen wollen.

XCV.

Actio ad exhibendum betrifft die Besichtigung einer Sachen / welche man aus rechtmäßigen Ursachen von einem jedweden Besitzer prædentiren kan.

XCVI.

Es ist aber ein Judex verbunden / allezeit eine

eine gewisse und richtige Sentenz zu sprechen / damit aus einem Streit nicht wieder ein anderer entstehe.

XCVII.

Bißweilen brauchen die Kläger die l'acheté und fordern mehr / als ihnen gebühret / dieses kan auf viererley Weise geschehen: 1.) Re, wenn einer die Sache grösser macht / als sie ist. Z. E. Er hat 10. Thlr. zu fordern / und prædendiret 20. 2.) Tempore, wenn einer vor Verfliessung der Zeit klaget / welche im Contract bestimmet ist. Z. E. Er soll die Schuld auf Ostern haben / und klaget schon an Weynachten. 3.) Loco, wenn einem die Zahlung an einem gewissen Orte ist versprochen worden / und er will den Debitorem an einen andern Ort lassen beym Kopff nehmen. 4.) Causa wann einer das in specie fordert / was ihm der ander nur in genere oder alternative schuldig ist.

XCVIII.

Vor Zeiten war die Straffe darauf gesetzet / daß ein solcher Kläger den gantzen Proceß verlohr / heutiges Tages aber ist die Straffe gelindert / denn er wird gemeiniglich nur zu den sämbtlichen Gerichts-Kosten nebst der Ersetzung alles Schadens condemnirt.

XCIX.

Ratione effectus sind die Actiones so beschaffen / daß man entweder seine Foderung gantz erhält / oder mit etwas geringern vorlieb nehmen muß.

C.

Daß man mit wenigem vorlieb nehmen muß / kan aus unterschiedenen Ursachen herrühren; Insonderheit aber geschiehet solches wegen des Privilegii Competentiæ.

CI.

Es ist aber das Privilegium Competentiæ ein Beneficium, welches gewissen Persohnen um deßwillen verliehen wird / damit ihnen die Güter / so zu ihrer Nahrung nöthig sind / nicht gäntzlich genommen werden.

CII.

Die Persohnen / welche dieses Privilegium geniessen / sind folgende: 1.) Ehemänner in rebus uxoriis, 2.) die Eheweiber / 3.) die Kinder / 4.) die Eltern / 5.) die Schwieger-Väter in causa dotis, 6.) die Herren in Ansehung ihrer Knechte / 7.) die Socii in rebus Societatis, 8.) die Soldaten wieder alle ihre Creditores, 9.) die Wohlthäter in causa donationis, 10.) diejenigen / welche ihre Güter den Creditoribus freywillig übergeben.

CIII.

Dieses letztere wird Cessio bonorum genennet / und bringet dem Debitori diesen Vortheil / daß er alsdann nicht kan incarcerirt werden.

CIV.

NB. Wann die jetzt obgemeldeten Persohnen wiederum in bessern Stand kommen / so höret das Beneficium Compentenitiæ auf / und

sie

sie können zur völligen Bezahlung ihrer Creditorum angehalten werden.

Tit. VII.

Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De actione quod jussu §. 4. 5.
II. De actione exercitoria §. 6. 7.
III. De actione institoria §. 8-11.
IV. De actione tributoria §. 12.
V. De actione de peculio §. 13-15.
VI. De actione de in rem verso §. 16-18.
VII. De Senatus Consulto Maceduniano §. 19-24.

EXPLICATIO.

I.

Bißher ist von den Actionibus gehandelt worden/welche aus unserer eigenen Handlung entsprungen; Nun folgen etliche Actiones, mit welchen wir um anderer Personen willen können belanget werden.

II.

Die Personen sind 1.) diejenige/ welche in unserer Gewalt sind / nemlich die Kinder und das Gesinde. 2.) Diejenigen / welche etwas in unsern Nahmen geschlossen haben / z. E.

Factores und Provisores in Handlungen.

III.

Es werden sieben Actiones hieher gerechnet / davon die ersten sechs ex Contractu, die siebende aber ex Delicto entspringet.

IV.

Die erste heist Actio quod jussu, wenn unsere Kinder und Gesinde auf erhaltene Ordre von uns mit jemand contrahiret haben.

V.

Z. E. Der Sohn studiret auf der Universität / der Vater aber kan ihm nicht Geld schicken / er schreibt aber / er soll auf seine Ordre bey einem Kauffmann 100. Thlr. aufnehmen / da ist der Vater die Summa zu bezahlen schuldig solte auch gleich der Sohn das Geld verspielt haben.

VI.

Die andere heist Actio Exercitoria, wann ein Schiffs-Patron Waaren oder ander Sachen auf sein Schiff nimbt / der Schiffer aber untreu damit umgehet.

VII.

Z. E. Sechs Hamburger Kauffleute schicken ein Schiff nach Portugal / und lassen aussagen / ob jemand Sachen mitgeben wolle; Hernacher wird der Schiffer ein Schelm / und gehet mit dem Schiff durch / da ist der Schiff-Patron gehalten denen interessenten ihren Schaden zu ersetzen.

VIII.

Die dritte heist Actio institoria / wann ein Kauffmanns-Factor im Nahmen seines Principaln einen Handel geschlossen hat.

IX.

Z. E. Ein Kauffmann zu Amsterdam hat einen Factor in Leiptzig / der behandelt auf der Messe vor 1000. Thlr. Waaren / wie der Creditor das Geld verlanget / will er es nicht zahlen / da kan der Principal belanget werden.

X.

NB. Es muß aber der Factor die Ordre seines Herrn nicht überschritten haben / sonst ist der Principal nicht gehalten vor ihm zu bezahlen; Daher die Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist / daß man sich den Factor erst seine Ordre zeigen låst / ehe man einen Handel mit ihm schlisset.

XI.

NB. 2. Es verstehet sich auch / daß der Factor die Waaren ausdrücklich in seines Principales Nahmen behandeln muß / denn was er in seinen eigenen Nahmen negotiiret / davor ist der Principal nicht gehalten.

XII.

Die vierte heist Actio Tributoria, wenn ein Sohn oder Diener eines Kauffmanns mit Vorwissen seines Herrn / jemand mit den Waaren / so er vor sich zu verhandeln hat / betriget.

XIII.

Die fünffte heist actio de peculio, wenn ein Sohn oder Diener / dem sein Herr ein abge-

getheiltes Gut zu seiner eigenen Disposition übergeben hat / wegen dieses abgetheilten Guts mit jemand contrahiret / und hernach den Contract nicht præstiren will.

XIV.

NB. Hierbey ist der Vater oder der Herr dem Creditori nicht weiter verbunden / als sich das Peculium seines Sohns oder Dieners erstrecket; Wenn sich also der Creditor auf ein mehrers mit ihm eingelassen hat / so kan er den Herrn oder Vater des übrigen nicht belangen.

XV.

NB. Diese Action ist noch heutiges Tages allezeit kräfftig / wenn ein Vater seinen Sohn noch in der Kost hat / und demselben specialiter Geld zu negotiiren giebet.

XVI.

Die sechste Actio de in rem verso, wenn ein Sohn oder Diener / mit dem man contrahiret / auf seines Vatern oder Herrn Sachen nöthige Kosten gewendet hat.

XVII.

Diese muß der Vater oder Herr völlig restituiren / der Beweiß aber / daß die Unkosten sind aufgewendet worden / lieget dem Kläger ob.

XVIII.

Die siebende heist Actio noxalis, davon wird in folgenden Titul gehandelt.

XIX.

Ehe dieser Titul völlig beschlossen wird / muß

muß die wichtige Exception noch erkläret werden / welche die Eltern und Kinder aus den Senatus Consulto Macedoniano machen können.

XX.

Es hellt aber dieses Senatus Consuldum Macedon, in sich / daß kein Creditor, welcher einem noch in Väterlicher Gewalt stehenden Kinde etwas an baaren Gelde lehnet / eine kräfftige Action deßwegen haben soll.

XXI.

Es kan demnach ein solcher Creditor weder die Eltern belangen / noch auch die Kinder selbst / wann gleich die Eltern sterben und also die väterliche Gewalt aufgehoben wird / es wäre dann / daß sich die Kinder im letzten Fall aufs neue wieder obligiret.

XXII.

Es fragt sich hie / ob ein Sohn durch eine obligation dem Senatus Consulto Macedoniano renunciiren könne? quia alias quisque favori suo renunciare possit; Es wird aber mit nein geantwortet / weil 1.) wider das Jus prohibitum keine Renunciation statt hat / und 2.) hierbey das interesse publicum uund præjudicium patris concurriret.

XXIII.

Man hat auch dieses zu mercken / daß zwar das Senatus C. M. eigentlich nur das baare Geld betreffe / weil aber bißweilen ungewissenhaffte Kauffleute dem jungen Volck Waaren offeriren / damit sie dieselbe zu Gelde machen

können / so sind auch diese Casus nicht ausgeschlossen.

XXIV.

Endlich sind auch gewisse Casus, da das Senatus Consultum Macedon. nicht statt findet / ob gleich das Darlehn an baaren Geld geschehen ist / nemlich: 1.) Wenn ein filius familias ein peculium castrense vel quasi castrense hat. 2.) Wenn er öffentlich vor einen Patrem familias gehalten wird / oder solches wider die Wahrheit vorgegeben hat. 3.) Wenn der Vater seinen Consens darinn ertheilet hat / oder das Geld zu seinem Nutzen / z. E. auf Bücher / die der Vater doch hätte schaffen müssen / angewendet wird.

Tit. VIII.

De Noxalibus Actionibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid fuerit pœna Noxalis apud Romanos? §. 1.

II. Quis ejus usus hodiernus? §. 2. 3.

EXPLICATIO.

I.

ACtio noxalis ward bey den Römern wegen der Knechte angestellet / wann dieselben jemand Schaden zugefüget hatten / damit der Herr derselben entweder den Schaden ersetzete / oder den Knecht zur Straffe gab.

II.

II.

Heutiges Tages ist ein Herr nicht gehalten den Schaden seines Knechtes gut zu thun / wenn derselbe nicht in seinen Diensten geschehen ist / und der Knecht sich auf seines Herrn Ordre beruffen kan.

III.

Z. E. Wann ein Knecht mit einem Korn- oder Heu-Wagen ein Kind übern Hauffen führet / so wird er selber darum gestrafft; wenn es aber mit der Kutsche geschicht und der Herr / welcher darin sitzt / hat ihn heissen zu jagen / so kan es von dem Herrn gefordert werden.

Tit. IX.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

EXPLICATIO.

I.

WEnn ein Thier jemand Schaden zugefüget hat / so kan der / so den Schaden gelitten / wieder den Herrn des Thiers eine action anstellen / daß er entweder das Thier zur Straffe geben / oder den Schaden ersetzen muß / und solches wird Actio de pauporie genennet.

II.

Hiervon sind schon oben Tit. 3. Lib. 4. de lege aquil. unterschiedene Casus gegeben worden / welche daselbst nachzuschlagen sind.

Tit

Tit. X.

De iis per quos agere possumus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quit sint procuratores? §. 1.
II. Quid procuratores judiciales? 2.
III. Quid extra judiciales? 3.
IV. Quomodo ab advocatis differant? 4.
V. Qua Conditione admittantur? 5.
VI. In quibus causis non admittantur? 6.

EXPLICATIO.

I.

Vor diesem musten die streitenden Partheyen selber den Procesſ führen/ heutiges Tages kan solches auch durch Anvvalde oder Vollmächtige/ s. Procuratores geschehen.

II.

Diese Procuratores welche im Nahmen eines andern den Procesſ vor Gericht führen/ werden deßwegen Procuratores Juditiales genennet.

III.

Sonst giebt es auch Procuratores extrajuditiales, welche Sachen ausser Gericht verwalten/ und gemeiniglich Mandatarii genennet werden.

IV.

Hier wird nur von den Procuratoribus judi-

dicialibus gehandelt / welche darinnen von den Advocatis unterschieden sind / das die Advocati die Klagen und defensionen elaboriren die Procuratores aber vor Gericht überreichen / und um Cummunication der Antwort bitten / wiewohl heutiges Tages diese beede Aembter an den meisten Orten von einem Subjecto beysammen sind.

V.

Es wird aber ein Procurator vor Gerichten nicht angenommen / wenn er nicht eine schrifftliche Vollmacht von seinem Principalen vorzeigen kan.

VI.

Es gehet das Agiren per Procuratores nur in Causis Civilibus an / den in Causis Criminalibus, muß sowohl Kläger als Beklagter selber erscheinen vor Gerichte.

Tit. XI.

De Satisdationibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid & quotuplex sit Cautio? 1. 2. 3.

II. Quomodo præstanda?
- 1. ab Actore §. 5.
- 2. ab Reo §. 6.
- 3. à Procuratore actoris §. 7
- 4. à Procuratore Rei §. 8.

EXPLICATIO.

I.

Es ist nöthig / das die streitenden Partheyen

en vor Gericht Caution, oder Vorstand leisten.

II.

Es giebt aber eine vierfache Caution 1.) fidejussoria, so durch die Bürge geschicht. 2.) pignoratia, welche durch Pfand geschicht. 3.) Juratoria, welche durch ein Jurament geschicht. 4.) promissoria, welche durch blossen Handschlag geschicht.

III.

An diesen Ort wird von der ersten Gattung gehandelt/ welche sonst auch Satisdatio genennet wird.

IV.

Wir müssen aber absonderlich vernehmen/ auf was weise 1.) der Kläger / 2.) der Verklagte / 3.) der Anwald des Klägers / 4.) der Anwald des Verklagten Satisdation leisten müsse.

V.

Der Kläger muß caviren / daß er den Process ausführen/ und im Fall er verliehren solte/ die Unkosten restituiren will / worzu nach Jure Saxonico dieses kommt / daß er versprechen muß / auf die Reconvention des Gegentheils zu antworten.

VI.

Der Verklagte muß caviren / daß er biß zum Ende des Proceſs in dem Gerichte bleiben und sein Urtheil erwarten will. Es pflegt aber diese Caution von dem Verklagten nicht gefordert zu werden / wenn derselbe nicht suspectus de fuga ist.

VII.

VII.

Der Anwald des Klägers darff nicht caviren / wenn es mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat / wenn aber etwas daran mangelt / so muß er Cautionem de rato præstiren / das ist / daß sein Principal alles vor genehm halten wolle / was er im Gericht vornehmen würde.

VIII.

Der Anwald des Verklagten muß Cautionem de judicato solvendo leisten / welches der Verklagte vor ihm zu thun pfleget.

Tit. XII.

De perpetuis & temporalibus actionibus, & quæ ad hæredes & in hæredes transeunt.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De Perpetuis & Temporalibus Actionibus §. 1. quod applicatur ad actiones.

- 1. Civiles.
  - 1. Reales §. 3.
  - 2. Personales §. 4. 5.
  - 3. Mixtas §. 6.
- 2. Prætorias.
  - 1. in rem §. 7.
  - 2. in pœnam §. 8.

II. De Transitione actionum ad hæredes §. 9. quod obtinet in actionibus.

- 1. realibus §. 10.
- 2. personalibus.

1. ex

{1. ex contractu §. 11.
{2. ex delicto §. 12. 13. 14.

EXPLICATIO.

I.

Actiones perpetuæ werden genennet / welche 20. Jahr und darüber währen. Actiones temporales heissen / welche eine kürtzere Zeit dauren.

II.

Wie lange eine action währet / solches ist aus unterschiedlicher Beschaffenheit derselben zu erkennen; Denn ein anders sind Actiones Civiles, ein anders actiones prætoriæ, und wiederum sind in den Actionibus Civilibus die Reales personales und Mixtæ, unter den Prætoriis aber actiones in rem & pœnam von unterschiedener Art.

III.

Die Actiones Civiles reales dauren so lang / als das Jus in re, aus welchem sie entspringen. Z. E. So exspiriret die vindicatio rei mobilis in drey Jahren / rei immobilis aber in 10. oder 20. Jahren. Item so höret actio Confessoria und negatoria in 10. oder 20. auf / weil die Servitutes selber von keiner längern Daurung sind. Conf. Tit. 6. l. 2. de usu cap.

IV.

Die Actiones Civiles Personales währen 30. Jahr / sie mögen nun ex contractu entsprungen seyn / wie z. E. actio emti venditi, oder

oder sie mögen ex delicto herrühren / wie z. E. actio furti in duplum.

V.

Doch sind die actiones criminales, welche ex delictis entspringen / nicht mit hierunter zu rechnen / denn dieselben wären nur 20. Jahr ja bey etlichen delictis sind nur 5. Jahr gesetzt; Z. E. bey den delictis carnis.

VI.

Die actiones civiles mixtæ währen alle 30. Jahr / gleich den actionibus personalibus.

VII.

Die actiones prætoriæ, welche auf die Sache gehen / sind von gleicher Daurung mit den actionibus Civilibus, sie mögen nun reales oder personales seyn. Die actio publiciana dauret so lange als die vindicatio rei, vid. sup. §. 3. & 4.

VIII.

Die actiones prætoriæ, welche auf die Straffe gehen / währen nicht länger als ein Jahr / weil das officium eines prætoris nicht länger währete; Z. E. Dahin gehöret die actio injuriarum.

IX.

Es werden aber die actiones nicht nur von den streitigen Partheyen selber angestellet / sondern sie fallen auch auf derselben Erben. Und zwar active auf die Erben des creditoris allezeit / passive aber auf die Erben des Debitoris nur zu weilen.

X.

Die actiones reales fallen allezeit sowohl

als die Jura realia active auf die Erben / passive aber nur / so fern die Erben die Sache besitzen.

XI.

Die actiones personales ex contractu fallen sowohl active als passive auf die Erben / und zwar in solidum.

XII.

Die actiones personales ex delictis, wann man die Sache (nicht aber die Straffe oder Vindication der Injurien) sucht / fallen active auf die Erben / aber passive nicht / ausser wenn etwas vom Delicto auf die Erben kommen / oder der Verstorbene sich würcklich in den Streit eingelassen hat.

XIII.

Wann der Verstorbene litem contestatam hinterläst / so fället die action sowohl 1.) active als passive auf die Erben / dann durch die litis contestationem ist quasi ein contractus unter den streitenden Persohnen geschlossen worden.

XIV.

In Criminal-Processen / da es auf Leibes-Straff gehet / fället die action niemahls auf die Erben.

XV.

Endlich ist auch dieses zu mercken / wenn der Verklagte noch beywährenden Process sich mit dem Kläger in der Güte verträget / so muß der Richter den Verklagten absolviren / ausgenommen in causis criminalibus, da der Judex ob publicum interesse des privat Vergleichs ungeachtet / weiter in die Sache inquiriren muß.

Tit. XIII.

De Exceptionibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quæ sint Exceptiones? nimirum.

1. Metus §. 3.
2. Doli §. 4. 5. 6.
3. Erroria §. 7.
4. Non numeratæ pecuniæ §. 8.
5. Pacti conventi §. 9.
6. Jurisjurandi §. 10.
7. Rei judicatæ §. 11.

II. Quotuplices sint Exceptiones? nim.

1. Sunt vel
   1. Civiles §. 13.
   2. Prætoriæ §. 14.
2. Sunt vel
   1. Peremptoriæ §. 15. 16.
   2. Dilatoriæ §. 17. 18.
3. Sunt vel.
   1. Reales §. 19.
   2. Personales §. 20.

EXPLICATIO.

I.

DJe Exceptiones sind ein Recht / das dem Verklagten zukömmt / des Klägers Angeben verwerfflich zu machen.

II.

Die eigentlich so genanten Exceptiones, davon in diesem Titul gehandelt wird / sind folgende:

 1. Ex-

1.) Exceptio metus. 2.) Doli. 3.) Erroris. 4.) Non numeratæ pecuniæ. 5.) Pacti conventi, 6.) Jurisjurandi. 7.) Rei judicatæ.

III.

Exceptionem metus haben diejenige / welche etwas zu thun und zu versprechen sind gezwungen worden.

IV.

Exceptio doli gehöret vor diejenigen / welche auf einigerley Weise sind betrogen worden / und ist zweyerley / 1.) generalis. 2.) speciales.

V.

Exceptio doli generales wird wieder denjenigen angestellet/welcher wissentlich etwas wieder die natürliche Billigkeit von uns begehret. Z. E. Wann einer eine schon bezahlte Schuld noch einmahl fodert.

VI.

Exceptio doli specialis wird wieder denjenigen angestellet / welcher uns in einer gewissen Sache betrogen hat / und aus diesem Betruge eine Action wieder uns formiret.

VII.

Exceptio erroris wird von denjenigen angestellet / die etwas aus Irrthum oder Unwissenheit versprochen haben / und darüber belanget werden.

VIII.

Exceptio non numeratæ pecuniæ kan innerhalb zwey Jahren von einem Debitore angestellet werden / welcher eine Handschrifft von sich gestellet hat / als wenn er von dem

Cre-

Creditore das Geld würcklich gezahlet bekommen hätte / im Fall ihm der Creditor aus derselben Handschrifft belanget.

IX.

Exceptio pacti conventi wird von demjenigen angestellet / welcher mit einem ein Pactum geschlossen hat; Wenn derselbe etwas / so wieder das Pactum ist / prætendiret.

X.

Exceptio jurisjurandi kan von demjenigen angestellet werden / welcher laut Bericht seines adversarii ausser Gericht geschworen hat / daß er nichts schuldig sey / oder die Sache ihm zugehöre; Wenn der Adversarius diesem ohngeacht / in gleichwohl belanget.

XI.

Exceptio rei judicatæ wird von einem Verklagten wieder den ersten Kläger und seine Nachfolger angestellet / wenn sie ihn wegen einerley Sache und aus einerley Ursachen von neuen belangen.

XII.

Es werden aber die Exceptiones auf dreyerley Arten unterschieden / denn sie sind entweder 1.) Civiles oder Prætoriæ. 2.) Peremptoriæ oder dilatoriæ. 3.) Reales oder Personales.

XIII.

Exceptiones Civiles heissen / welche aus dem Jure Civili stricte dicto ihren Ursprung nehmen / z. E. die Exceptio excussionis, divisionis, præscriptionis, Senatus consulti Macedoniani.

XIV.

Exceptiones Prætoriæ heissen/ welche durch ein Edictum prætoris geordnet sind / z. E. die Exceptio doli, metus, jurisjurandi, und die meisten andern.

XV.

Exceptiones peremptoriæ sind / welche eine Klage gantz und gar aufheben / daß sie niemahls darff wieder angestellet werden; derowegen werden sie auch mit einem Nahmen Exceptiones perpetuæ genennet / dergleichen sind Exceptio metus, doli, Pacti-Conventi.

XVI.

Diese Exceptiones dörffen nicht ~~ante~~ post litem Contestatam, noch weniger post sententiam opponiret werden / ausgenommen / wenn sie das Ende des Streites betreffen / wie z. E. die Exceptio rei Judicatæ, Jurisjurandi und Transactionis oder in continenti können bewiesen werden.

XVII.

Exceptiones dilatoriæ sind / welche eine Klage nur auf eine gewisse Zeit aufschieben/ weßwegen sie auch Exceptiones temporales genennet werden. Dergleichen ist die Exceptio infamiæ.

XVIII.

Diese Exceptiones müssen ante litem contestatam opponiret werden / es wäre denn / 1.) daß sie das Gericht an sich selber annullirten. Z. E. die Exceptio falsi procuratoris,

2.)

2.) oder erst post litem contestatam entstunden / und bekant würden / 3.) oder ein gravamen successivum in sich hielten / z. E. Exceptio loci non tuti, termini Augusti, 4.) endlich merita causæ betreffen. Z. E. Exceptio plus petitionis, Competentiæ, excussionis, divisionis.

XIX.

Exceptiones Reales sind / welche der Sache folgen / und nicht allein dem Principal Schuldner / sondern auch den Bürgen / und wem sonsten daran gelegen ist / nutzen. Dergleichen ist Exceptio metus, erroris, doli, &c. und die meisten andern.

XX.

Exceptiones Personales sind / welche der Persohn folgen / und weder auf die Erben / noch auf die Bürgen extendiret werden. Dergleichen sind Exceptio competentiæ, Cessionis bonorum &c.

Tit. XIV.

De Replicationibus.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quid sit
- 1. Replicatio? 1. §.
- 2. Duplicatio? 2. §.
- 3. Triplicatio? 3. §.
- 4. Quadruplicatio? 4. §.

II. Quomodo applicantur?
- 1. in judiciis ordinariis 5. §.
- 2. in Camera imperiali 6. §.

EX-

EXPLICATIO.

I.

EIne Replic ist die Antwort des Klägers auf die Exception des Beklagten.

II.

Wann der Beklagte wiederum auf eine solche Replic antwortet / so wird es eine duplic genennet.

III.

Wenn aber der Kläger nochmahls auf die duplic antwortet / so heisset es eine Triplic.

IV.

Und wenn endlich der Verklagte auch auf die triplic antwortet / so nennet man es eine quadruplic.

V.

In den ordinairen Processen pflegt man gemeiniglich biß auf die quadruplic hinauff zu gehen / wiewohl die Judices an manchen Orten auch mehr verstatten.

VI.

Vor dem Cammer-Gericht aber wird gegen die Exceptiones dilatorias nur eine duplic, und wieder die Peremtorias nicht mehr als die Triplic ordentlicher Weise verstattet.

Tit. XV.

De Interdictis.

TABULA.

Inderdicta sunt vel.

I. Ratione formæ vel
- 1. Prohibitoria §. 3.
- 2. Restitutoria §. 4.
- 3. Exhibitoria §. 5.

II.

II. Ratione finis vel
- 1. Ad-idipiscendæ possessionis §. 6. quo pertinent Interdicta.
  - 1. quorum bonorum §. 7.
  - 2. quod legatorum §. 8.
  - 3. Salvianum §. 9.
- 2. Retinendæ possessionis §. 10. quo pertinet interdictum §. 11.
  - 1. Uti possidetis §. 12.
  - 2. Utrubi §. 12.
- 3. Recuperandæ possessionis §. 13. quo spectat interdictum.
  - Unde vi §. 13.

III. Ratione subjecti.
- 1. Simplicia §. 14.
- 2. Duplicia §. 15.

FXPLICATIO.

I.

DJe Interdicta sind Actiones, welche wegen des Possess oder Quasi possess angestellet werden.

II.

Man hat drey Eintheilungen derselben/denn 1.) sind Interdicta prohibitoria, restitutoria und exhibitoria. 2.) Interdicta adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis. 3.) Interdicta simplicia & duplicia.

III.

Die vornehmsten Interdicta prohibitoria haben folgende N hmen/ welche zugleich den Innhalt derselben exprimiren.

1.) Ne vis fiat ei, qui auctoritate judicis in possessionem missus.

2.) Ne vis fiat ei, qui mortuum vult inferre ubi jus inferendi habet.

3.) Ne quid in loco sacro fiat.

4.) Ne quid in flumine publico ripave ejus fiat quo pejus navigetur.

IV.

Unter die Interdicta Restitutoria gehören folgende / von welchen die Beschreibung unten vorkommen soll. Z. E.

1. Interdictum quorum bonorum.

2.) Interd. unde vi &c.

V.

Interdicta exhibitoria sind diese und andere dergleichen / welche nicht so offt vorkommen.

1.) de libero exhibendo.

2.) de liberto exhibendo.

3.) de liberis exhibendis.

VI.

Interdicta adipiscendæ possessionis sind / wenn man den Besitz einer Sache verlanget / welchen man niemahls gehabt hat / dergleichen sind 1.) Interd. quorum bonorum. 2.) Interd. quod legatorum. 3.) Interdictum salvianum, welche Benennungen von Anfangs-Worten dieser Interdict genommen sind.

VII.

Das Interdictum quorum bonorum betrifft die possession einer Erbschafft / da man bit-

bittet / daß ein anderer aus dem Besitz derselben möge gesetzet werden.

VIII.

Das Interdictum quorum legatorum betrifft die Besitzung der vermachten Güter / da ein Erbe bittet / daß der Legatarius, welcher sich ohne Vorwissen in possession des Legati gesetzet hat / wieder möge heraus gesetzet werden.

IX.

Das Interdictum Salvianum betrifft die Mieth-oder Pacht-Gelder / da der Miether bittet / daß er in der possession derer vom Miethmann verpfändeten Sachen möge gesetzt werden.

X.

Interdicta retinendæ possessionis sind / da man um Schutz in der possession bittet / wenn man darinnen turbiret wird/dahin gehören die Interdicta. 1.) Uti possidetis, und 2.) Utrubi.

XI.

Hierbey ist überhaupt zu mercken / worinnen der Vortheil der possession bestehe / nemlich in diesen drey Stücken / 1.) daß der Possessor von dem Oneri probandi befreyet ist. 2.) Daß in zweiffelhafften Fällen vor ihn gesprochen wird. 3.) Daß er die Früchte von der Sache geniesset / die er bona fide besitzet.

XII.

Das Interd. uti possidetis wird bey unbeweglichen Gütern / das Interd. Utrubi aber bey beweglichen Gütern gebraucht; Der Zweck

von

von beeden ist dieser / daß man 1.) um geruhige Besitzung des Seinigen bittet / 2.) um Ersetzung des erlittenen Schadens und der verlohrnen Früchte anhält / und 3.) Caution verlanget / daß man inskünfftig nicht ferner mög turbiret werden.

XIII.

Interdicta Recuperandæ possessionis sind / wenn man um Wiedereinsetzung in die verlohrne Besitzung bittet. Dahin gehöret das Interdictum unde vi, welches bey unbeweglichen Gütern ertheilet wird / und die Restitution der Sachen nebst dem interesse mit sich führet.

XIV.

Interd. simplicia sind / da man leicht den Kläger und Beklagten unterscheiden kan / dergleichen sind die meisten Interdicta.

XV.

Interdicta duplicia sind / da der Kläger und Beklagte sich in gleichem Zustande befinden / und einer des andern Stelle vertretten kan. Dergleichen geschicht in den Interdictis uti possidetis und 2. utrubi.

Tit. XVI.

De pœna temere litigantium.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De pœna temere litigantium duæ est triplex.

- 1. Juramentum Calumniæ §. 1-7.
- 2. Pœna pecuniaria §. 8. 9.
- 3. Infamia §. 10. 13.

II.

II. De in jus vocatione seu citatione quæ vel

- 1. Realis §. 16.
- 2. Verbalis §. 17. 18.
- 3. Dilatoria §. 19.
- 4. Peremptoria §. 20.

EXPLICATIO.

I.

VOr diejenigen / welche unbilliger Weise vor Gericht handeln / ist eine dreyfache Straff. 1.) Juramentum Calumniæ. 2.) Pœna pecuniaria. 3.) Infamia.

II.

Das Juramentum calumniæ ist entweder generale, welches gleich Anfangs von beeden Partheyen wegen des gantzen Procesś abgeleget wird; Oder speciale, welches bey einem jedweden Stück des Processes von den Partheyen kan gefodert werden / wenn die Præsumption einer malice verhanden ist / daher es auch mit einem andern Nahmen Jusjurandum malitiæ genennet wird.

III.

Das Juramentum generale hält folgende fünff Puncta in sich: 1.) Das man seine Sachen vor recht halte / 2.) daß man alle Sachen nach der Wahrheit beantworten wolle. 3.) Daß man den Richter nicht bestechen wolle. 4.) daß man keinen falschen Beweiß vorbringen wolle. 5.) Daß man den Procesś nicht aufhalten wolle.

IV.

IV.

Diesen Eyd müssen auch die Advocaten schwören / und zwar die Advocati Ordinarii bey gewissen Gerichten einmahl vor allemahl / wenn sie in Bestallung genommen werden; Die anderen Advocati aber bey einem jeden Procels insonderheit.

V.

Bey dem Cammer-Gericht ist es auch eingeführet / daß alle und jede Persohnen / welche dahin appelliren / nebst ihren Advocaten / dieses Jurament schweren müssen / ehe sie admittiret werden / welches daselbst mit einen besondern Nahmen der Appellation-Eyd genennet wird.

VI.

Wie offt aber hierbey falsche Eydschwür mit unter lauffen / ist leider! GOtt zu erbarmen.

VII.

Die Geld-Straffe / welche auf das unbillige Rechten gesetzt ist / bestehet heutiges Tages gemeiniglich darin / daß ein Theil / so verlohren / dem andern die Unkosten wieder erstatten muß / es wäre dann / daß er gar probables rationes vor sich gehabt hätte.

VIII.

Bißweilen wird auch wohl eine doppelte oder gar vierfache Straff auferlegt / wenn einer z. E. überführet wird / daß er den Richter belogen hat.

IX.

Die Infamia ist zweyerley: 1.) Infamia juris,

ris, 2.) Infamia facti. Allhier wird eigentlich von der ersten Gattung gehandelt.

X.

Infamia juris heist / wenn einer etwas gethan hat / da in dem Rechten die Straffe der Infamiæ darauf stehet / z. E. wenn er öffentlich im Ehebruch ergrieffen wird. item wenn er Hurenwirthschafft getrieben. item wenn er NB. zu einer Zeit zweyerl. Sponsalia geschlossen hat.

XI.

Bey manchen factis muß eine speciale und expresse Sentenz des Richters dazu kommen / wenn die Thäter derselben vor infam sollen gehalten werden / damit sie sich keiner Ausflucht bedienen können. Dergleichen geschicht bey den Delictis Dolosis: 1.) furto. 2.) Rapinæ. 3.) Injuriæ; Jmgleichen wenn in folgenden vier Contractibus ein Dolus ist begangen worden / 1.) in societate, 2.) Mandato, 3.) Deposito, 4.) Tutela. Jn den andern Contracten aber führet der Dolus nicht die infamiam bey sich.

XII.

Infamia facti ist / wann einer etwas gethan hat / da ihn zwar nicht die Gesetz vor infam erklären; er wird aber doch deßwegen von honnetten Leuten in der That vor infam gehalten; Z. E. Dergleichen factum ist / wenn einer im Handel und Wandel den andern betriegt.

XIII.

Beyläufftig wird in diesem Titul auch die

Ma-

Materie de Citatione oder in Jus vocatione abgehandelt.

XIV.

Es ist aber die Citation oder Gerichtsladung entweder 1.) Realis, oder Verbalis. 2.) Dilatoria oder peremptoria.

XV.

Citatio Realis geschicht durch einen würcklichen Angriff der Persohn / sie ist aber nur in schweren Criminal-Processen gewöhnlich / deßgleichen in Civil-Processen / wenn der Beklagte suspectus de fuga ist.

XVI.

Citatio Verbalis geschicht bißweilen publice durch einen öffentlichen Außruff / oder wenn Edicta in dreyer Herren Land angeschlagen werden. Bißweilen privatim, wenn man einem die Citation ins Haus schicket / oder an die Thür schlagen lässet.

XVII.

NB. Die Citatio publica wird nur gebraucht wenn man entweder die Persohn nicht kennet / z. E. bey einem Concursu Creditorum, da man nicht weiß / wer die Creditores alle sind / oder wenn der Ort nicht bekant ist / wo sich die Persohn aufhält / z. E. wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat / und in der Flucht begriffen ist.

XVIII.

Citatio Dilatoria ist / wenn einer schlechterdings vor Gericht gefodert wird / wobey ihm

ihm aber der Aufschub nicht versaget ist.

XIX.

Citatio Peremtoria ist / wenn einer mit gäntzlicher Absagung fernern Verzugs vorgefodert wird / z. E. wenn es heist / im Fall daß Beklagter nicht erscheinen würde / so solte nach Urtheil und Recht mit ihm verfahren werden: Oder wann einer sub pœna præclusi (scilicet judicii) citiret wird / das ist / wenn er nicht erscheine / so soll alsdann seinem Verlangen kein Gehör mehr gegeben werden.

Tit. XVII.

De Officio Judicis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. Quotuplex sit officium judicis?
- Nimirum vel
  - 1. Nobile §. 3. 4.
  - 2. Mercenarium §. 5. 6.

II. Quomodo Officium Judicis exercendum? & quidem
- 1. in genere §. 7.
- 2. in specie §. 8.
  - 1. In rerum vindicationibus §. 9. 10.
  - 2. In actione ad exhibendum §. 11. 12.
  - 3. In actionibus familiæ erciscundæ, communi dividundo, finium regundorum. §. 13. 14. 15.

EXPLICATIO.

I.

DEr Judex ist eine Persohn welche publica

ca authoritate die Streitigkeit untersucht/ und ein Urtheil darůber spricht.

II.

Das Officium eines Judicis ist zweyerley: 1.) eins heist nobile, 2.) das andere mercenarium.

III.

Officium Judicis nobile ist / welches der Richter aus Billigkeit entweder aus eigener Bewegung / oder auf geschehene blosse Imploration exerciret.

IV.

Dieses geschicht gemeiniglich in solchen Casibus, da das Interesse mit darunter versiret / z. E. das Vormůnder gesetzet werden / das in die Delicta inquiriret wird.

V.

Officium Judicis mercenarium ist / welches der Richter nur nach erfolgender Beschaffenheit der Sache verrichtet/ und weiter nichts unsuchet noch beurtheilet.

VI.

Dieses geschicht ordinair in allen Processen / und von diesem Officio ist es zu verstehen / wann man zu sagen pflegt / wo kein Klåger ist / da ist auch kein Richter.

VII.

Es hat aber ein Richter bey Abfassung eines Urtheils vor allen Dingen auf die Sitten und Gewohnheiten / nechst diesem auf die gemachten Landes-Ordnungen / und endlich auf die leges oder Jus commune zu sehen.

VIII.

VIII.

In etlichen speciallen Actionibus hat ein Judex folgendes zu observiren.

IX.

In rerum vindicationibus, wenn der Beklagte schuldig befunden wird / ist derselbe zur restitution der Sache mit ihren Früchten zu condemniren; und zwar werden hierunter die Früchte / welche er post litem contestatam genossen / indistincte verstanden / von den Früchten aber / welche ante litem contestatam sind genossen worden / restituiret ein possessor bonæ fidei nur die / so noch verhanden. Ein malæ fidei Possessor aber / muß auch die perceptos, consumtos, und über dieses noch darzu die percipiendos restituiren.

X.

Wenn ein solcher condemnirter sich opponiret die restitution zu leisten / so kan er mit militarischer Execution dazu gezwungen werden; Doch kan ihm der Judex nach gesprochenem Urtheil einige dilation nicht abschlagen / wenn er dieselbe gehöriger Weise sine calumnia suchet / und Bürgschafftliche Caution davor stellet.

XI.

In der Actione ad exhibendum, wann sich die Sache bey dem Beklagten findet / so muß er dieselbe dem Kläger in eben demselben Zustande auslieffern / wie sie Tempore Judicii accepti gewesen / daß ist / sie muß weder usucapiret / noch deterioriret seyn. Es wer-

den auch die Früchte mit dazu gerechnet / welche von der litis contestatione an sind genossen worden.

XII.

Doch verstehet sich aber solches nur / wenn der Beklagte als Besitzer in dieser Action acquiesciret / wenn er aber wegen der Sache selber gegen dem Kläger eine Actionem principalem anstellet / so darf er die Sache nicht eher restituiren / biß der andere ex rei vindicatione sein dominium darüber erwiesen hat.

XIII.

In den Actionibus familiæ erciscundæ & communi dividundo, gehet der Judex darauf / 1.) daß die Sachen / welche eine Gleichheit untereinander haben / ordentlich getheilet werden. 2.) Wenn sie aber nicht auf solche Weise gleich können getheilet werden / so pfleget man durch Zulegung von Gelde die portiones gleich zu machen / und hernach die Erben oder Socios drum losen zu lassen. 3.) Die præstationes personales werden nach proportion des Vortheils oder Schadens unter die Erben oder Socios getheilet.

XIV.

In der Actione finium regundorum werden entweder die neuen Grentzen vor gültig erkläret / oder wenn solche nicht mehr verhanden sind / so werden neue constituiret / wobey zuweilen einem mehr Feldes zugesprochen / dem andern aber die Ersetzung seines Schadens an Gelde zuerkant wird.

XV.

XV.

NB. Bey dieſen letzten drey Actionibus, nemlich 1.) familiæ erciſcundæ, 2.) Communi dividundo, 3.) finium regundorum, iſt dieſes inſonderheit zu mercken / daß ſobald der Judex das Urtheil geſprochen / das dominium der Sache transferiret wird / obgleich die tradition derſelben noch nicht würcklich erfolget iſt / welches eine ſpecial Exception wieder die ſonſt bekante Regul iſt. Dominia non transferuntur ſine traditione, das iſt: Einer wird nicht Herr ehender von der Sach / biß er derſelben Beſitzer geworden iſt.

Tit. XVIII.

De publicis Judiciis.

TABULA.

In hoc titulo agitur.

I. De judiciis publicis, & quidem.
- 1. Quid ſint? §. 1.
- 2. Quomodo à privatis differant? §. 2.

II. De Criminibus publicis.
- 1. In genere, ubi notatur diſtinctio inter Crimina.
  - 1. Capitalia §. 4
  - 2. Non Capitalia §. 5.
- 2. In ſpiece, ubi ſeorſim conſiderantur Crimina.
  - 1. Læſæ Majeſtatis §. 6-13.
  - 2. Adulterii §. 14-16.

3. Stupri §. 17-22.
4. Sodomiæ §. 23-24.
5. Homicidii §. 25-28.
6. Veneficii §. 29-32.
7. Parricidii §. 33-38.
8. Falsi §. 39. 40.
9. Vis publicæ §. 41. 42.
10. Vis privatæ §. 43. 44.
11. Raptus §. 45. 46.
12. Peculatus §. 47-51.
13. Plagii §. 52-54.
14. Ambitus §. 55. 56.
15. Repetundarum §. 57. 58.
16. Annonæ §. 59-61.
17. De Residuis §. 62. 63.

EXPLICATIO.

I.

Judicia publica sind / welche solche Laster betreffen / auf die man bey öffentlicher Zusammenkunfft des Römischen Volcks eine besondere Straffe gesetzet hat / weil sie entweder vor andern öffters vorkommen sind / oder / weil die meisten davon salutem Reipublicæ sehr lædirẽ.

II.

Es differiren aber diese Juditia publica von den vorhergehenden Judiciis privatis hauptsächlich auf dreyerley Weise: den 1.) kan in denen Judiciis publicis jederman klagen / wenn es ihm gleich nichts angehet; In den judiciis privatis aber / ist es nur demjenigen erlaubt / der mit bey der Sache interessiret ist. 2.) In Judiciis publicis wird auf er-

erhaltene Inditia gleich die Tortur zu erkant/ in Judiciis privatis aber nicht/ sondern wenn Kläger nicht beweisen kan/ so wird Beklagter absolvirt. 3.) In Judiciis publicis wird auf eine Straffe vor die Republique geklaget; In Judiciis privatis aber/ verlanget der Kläger etwas vor sich.

III.

Heutiges Tages wird selten Reipublicæ Causa geklaget/ weil dem Kläger das Onus probandi und die Unkosten des Processes obliegen; Hingegen pflegt man dergleichen Sachen schlechterdings zu denunciiren/ damit die Gerichten vor sich inquiriren können.

IV.

Die Crimina publica, um derentwillen die Judicia publica introduciret/ sind entweder 1.) Capitalia, da das Leben oder ewige Landes-Verweisung drauf stehet/ z. E. Schwerd/ Galgen/ Rad/ Feuer; oder 2.) non Capitalia da Infamia und nebst derselben eine pœna arbitraria darauf gesetzet ist; Z. E. Relegation, Incarcerirung / Staub-Besen/ eine summa Geldes in den Fiscum.

V.

In allen werden von dem Imperatore 17. Crimina publica specificiret / welche hieher gehören/ nemlich 1.) Crimen læsæ majestatis. 2.) Adulterii. 3.) Stupri. 4.) Sodomiæ. 5.) Homicidii. 6.) Veneficii. 7.) Parricidii. 8.) Falsi. 9.) Vis publicæ. 10.) Vis privatæ.

11.) Raptus. 12.) Peculatus. 13.) Plagii 14.) Ambitus. 15.) Repetundarum. 16.) Annonæ. 17.) De Residuis, von welchen allen in specie.

VI.

Das Crimen læsæ majestatis ist zweyerley; 1.) Perduellionis, 2.) læsæ majestatis in specie,

VII.

Crimen perduellionis ist / wenn einer directo wider das Leben des Fürsten / oder der Republic was feintseliges vornimmt.

VIII.

Crimen læsæ Majestatis ist / wenn einer per indirectum wieder den Fürsten / Majestät und Würde etwas unternimmt / z. E. wenn einer Geld schlägt.

IX.

Dieselben Laster können eigentlich von Unterthanen nur begangen werden / und diejenigen wider welche sie begangen werden / müssen entweder Majestät / oder doch einen Theil von derselben besitzen; Z. E. der Käyser / die Churfürsten / die Reichs-Fürsten / auch wohl deroselben hohe Ministri.

X.

Die Straffe des Criminis Perduellionis ist 1.) der Tod durch Schwerdt / Viertheilung oder dergleichen. 2.) Confiscation aller Güter. 3.) Die Wiederausgrabung des Cörpers / wenn der Thäter schon gestorben ist. 4.) Die infam Erklärung seiner Kinder. 5.)

Die

Die Ausschliessung derselben von der Succession, wobey doch den Töchtern die legitima von der Mütterlichen Seiten gelassen wird. 6.) Die Ausschliessung von allen Ehren-Stellen. Quod vero non est extendentum ad fratres seu in linia collaterali existentes. XI.

Fragt man ob diese Straffe nicht der unschuldigen Kinder wegen unrecht sey? So wird geantwortet: daß 1.) man dieselbige aus Noth habe setzen müssen / damit die Kinder nicht / wenn sie bey ihren Mitteln gelassen würden / den Tod ihrer Eltern revangiren möchten. 2.) Daß den Kindern hierdurch nichts genommen würde / als was sie ex lege Civili besässen / nemlich fama, bona, patria welches ohne Unrecht um des Nutzens der Republic von ihnen könne abgefodert werden. XII.

Die Straffe des Criminis læsæ majestatis (in specie) ist nach den Umständen unterschiedlich / bißweilen ist sie capital, bißweilen werden solche Delinquenten des Landes verwiesen / bißweilen wird eine andere Straffe auferleget. XIII.

Man hat hierbey zu mercken / daß schimpffliche Reden von hohen Potentaten nicht mit unter das Crimen læsæ majestatis gerechnet / und also auch nicht auf gleiche Weise gestrafft werden / wenn sie nur nicht zugleich aufrührisch sind. Der Imperator gibt in L. unica Codicis si quis Imperatori maledixerit diese Raison: Nam si ex levitate profecta (scil. verba injuriosa) hoc contemnendum, si ex infamia hoc commiseratione dignum, si ex injuria sc. ex proposito, hoc remittendum, welches letztere aber die Herren Juristen also auslegen / daß ein solcher Delinquent selber an Fürsten zu übersenden sey / damit er ihm nach Gefallen eine Straff auflegen könne. Quod vero non omnibus ita placet, quia ex prioribus hoc non concludendum, fuisse animum Imperatoris ad pœnam infligendam. XIV.

Das Crimen adulterii ist / wenn verheyrathete Persohnen durch Zuhaltung mit andern / das Band der ehelichen Treue brechen XV.

Wann eine verheyrathete Persohn mit einer unehelichen zu thun hat so heisset es ein Adulterium simplex,

oder einfacher Ehebruch / wann aber zwey verheyrathete Persohnen aus unterschiedenen Ehen zusammen halten so wird es eine Ober-Hurerey / oder Adulterium duplex genennt.

XVI.

Die Straffe dieses Adulterii duplicis ist auf beyden Seiten capital, das Adulterium simplex aber / wird an unterschiedenen Orten auf verschiedene Weise bestrafft; Insgemein wenn ein lediger Kerl mit einer Ehe-Frau zu thun hat / so wird ihm der Kopff abgesprochen / ihr aber eine Arbitrair-Straffe zugesprochen / quia seducta præsumitur, wann aber ein Ehe-Mann eine ledige Persohn beschläfft / so wird er mit Staupenschlag des Landes verwiesen / wann aber seine Frau vor ihm intercediret / so wird ihm der Staupenschlag remmitirt die Frau aber muß sich resolviren mit ihm ins Elend zu gehen. NB. In Sachsen stehet auch in dem letzten Casu, da ein Ehe-Mann mit einer ledigen Persohn zu thun hat / auf seiner Seiten der Kopff darauf / sie aber wird als eine Hure bestrafft.

XVII.

Das Crimen Stupri ist / wann eine ledige Manns-Persohn eine ledige Weibs-Persohn / die sonst nicht canailleus oder liederlich lebet / beschläffet.

XVIII.

Das Stuprum ist zweyerley: 1.) Voluntarium, wenn es mit guten Willen oder doch mit wenigen Wiederstand der Weibs-Persohn geschicht. 2.) Involuntarium seu violentum, wenn die Weibs-Persohn genothzüchtiget wird.

XIX.

Das Stuprum violentum, wenn es würcklich vollbracht / wird mit dem Tod gestrafft / wenn es aber nur intentirt worden / ist die Straff arbitrair.

XX.

Das Stuprum voluntarium pflegt mit Gefängnüß nach einer willkürlichen Straff vom Richter beleget zu werden / und über dieses ist die Manns-Persohn gehalten / die Stupirte Weibs-Persohn zu heyrathen / oder auszustatten / und dem Kinde zulängliche Alimenta zu verschaffen.

XXI.

NB. Bey den Römern ist diese Straffe auf das Stuprum voluntarium gesetzt gewesen / daß bey vornehmen Persohnen die Helffte ihres Vermögens dem Fisco anheim gefallen / und solte diese Straffe noch heutiges Tages beobachtet werden / man würde nicht halb so viel neue Auflagen machen dörffen / die Fürstliche Cammer zu bereichern.

XXII.

Von dem Stupro ist die fornication der gemeinen Hurerey mit unzüchtigen Canaillen unterschieden / welche an manchen Orten das erstemahl mit Gefängnüß / das andere aber mit Lands-Verweisen auf Seiten der Hure pflegt gestrafft zu werden.

XXIII.

Das Crimen Sodomiæ ist / wenn ein Mensch wider die Natur / z. E. mit Thieren oder mit Menschen seines Geschlechts Unzucht treibet.

XXIV.

Wenn das Crimen mit Viehe ist begangen worden / so werden sie beede verbrant; (das Thier um deswillen / damit sich die Leute nicht mehr bey Anschauung desselben der schändlichen That erinnern sollen.) Wann aber das Crimen mit Menschen vorgegangen ist / so wird beeden der Kopff abgeschlagen.

XXV.

Das Crimen Homicidii ist / wann einer den andern mit Willen todt schlägt.

XXVI.

Es wird aber hier nicht nur Voluntas directa verstanden / wenn einer würcklich animum occidenti hat / sondern auch Voluntas indirecta, wenn man den andern nur hat lædiren wollen / die læsion aber so übel ausgeschlagen / daß der Tod darauf erfolget.

Hier ist zu mercken / daß wenn ein Homicidium geschehen / da viele bey gewesen / und man den Thäter nicht erforschen kan / nicht darauf zu gehen / wenn vielleicht der Thäter bey den Todten gebracht wird / und der Entleibte einige Merckmahlen von sich gibt / e. g. Bluts-Tropffen fallen läst / nam ex indiciis non valet regula vel consequentia. Item, wenn zwey in guter Freundschafft mit einander ausgehen / nachgehends uneinig werden / so / daß einer den andern entleibet / iterum bene inquirendum wer Autor rixæ gewesen sey / beson-

ders /

ders / wann derjenige / so den andern entleibet / das moderamen in culpatæ tutelæ vorwenden will. Hier muß man nun wohl nachforschen / wie beede zuvor / und welcher das beste Leben geführet / welcher stärcker und habiler als der andere gewesen / item ob der Lædens oder Læsus zum Zancken geneigt gewesen.

XXVII.

Die ordinair Straffe des homicidii ist das Schwerd / und wenn dasselbe mit sonderbahrer hinterlistiger Nachstellung ist geschehen / so wird der Cörper hernach aufs Rad geleget. Bey einem Homicidio hat man nachzusehen / ob die Wunde tödlich oder nicht / ob der Verwundte hätte wieder können restituiret werden / oder ob ex negligentia medicorum mors secuta: hoc in casu nulla infligitur pœna mortis & in Saxonia nimirum Lipsiæ hoc aliquid singulare est, quod si quis ab alio occipatur & nulla inspectio vulneris sequatur, cædens, etiamsi vulneratus decedat, absolvitur. In aliis Academiis vero hoc non observatur, e. g. Francofurti ad Viadram.

XXVIII.

Heutiges Tages werden nur die würcklich vollbrachten Homicidia also bestrafft / vor Zeiten aber wurden auch die Homicidia attentata (das ist / dabey man den Willen gehabt / ob man gleich die That nicht ausführen können /) mit eben dergleichen Straffe belegt / welches billig nicht hätte sollen abgeschaffet werden.

XXIX.

Das Crimen Veneficii heisset so wohl eine Vergifftung als eine Bezauberung.

XXX.

Die Vergifftungen werden heut zu Tage bey Manns-Persohnen mit dem Rade / bey Weibs-Personen aber mit Säcken bestrafft. Secundum Vulgatum omnia delicta quo minus præcaveri possunt eo gravius sunt puniende, interim observandum in veneficiis, an sit veneficium connatum, so durch unordentliche Diæt geschehen kan / oder an sit propinatum sive consummatum & hoc iterum à medicis caute inquirendum.

XXXI.

Auf die Zauberey ist das Feuer gesetzet / zumal wenn die Hexen zugleich mit dem Teuffel ein Bündnüß gemacht /

macht / und mit ihrer Zauberey Schaden verübet haben.

XXXII.

Ob es aber würcklich dergleichen Pacto cum Diabolo gebe / wie Hexen offtmahl in der Marter bekennen / daran zweiffelt Herr Thomasius in seiner Disputation de Criminæ magiæ, so von Herrn Romano in Leipzig wieder refutirt worden.

XXXIII.

Das Crimen paricidii ist / wenn einer einen Mord an seinen Anverwandten begehet.

XXXIV.

Es wird ein parricidium proprie sic dictum genennet / wenn Eltern ihre Kinder / oder gottlose Kinder ihre Eltern ums Leben bringen.

XXXV.

Hingegen heist es ein parricidium improprium, wenn Brüder oder andere Seiten-Verwandte biß zum 4. Gradu Juris Civilis, imgleichen Schwäger oder Ehegatten einander tödten.

XXXVI.

Mordthaten zwischen Eltern und Kindern / imgleichen die zwischen Eheleuten / werden mit Säcken gestrafft / welches im Churfürstenthum Sachsen nach alter Gewohnheit / mit hinzuthun dreyer Thiere / eines Hunds / eines Hahns / und einer Katzen (bey den Römern war es ein Affe) geschiehet. An andern Orten aber werden die Thiere weggelassen.

XXXVII.

Die andern parricidia werden mit der ordinairen Straff eines homicidii belegt / (vid sub. §. 27.) doch wird nach Beschaffenheit der Umstände und nahen Verwandschafft etwas härter verfahren / z. E. daß die Criminal-Persohn auf den Richt-Platz geschleiffet wird / item daß der Cörper gemeiniglich auf das Rad geleget wird.

XXXVIII.

Es werden auch diejenigen am Leben gestrafft / welche von dem parricidio Wissenschafft gehabt / und ihren Rath dazu ertheilet haben.

XXXIX.

Das Crimen falsi ist / wenn einer dem andern zum præjuditz wieder die Wahrheit handelt / z. E. wenn einer falsch Siegel brauchet / anderer Leute Hände nachmahlet / und dergleichen.

XL.

Die Straffe dieses Lasters ist wegen Varietät der Umstände heutiges Tages arbitrair, bißweilen wird die Todes-

des-Straffe zuerkant / z. E. wenn einer falsche Müntze geschlagen / oder wenn er durch falsch Zeugnüß zuwege gebracht hat / daß ein anderer ums Leben darüber kommen ist.

XLI.

Das Crimen vis publicæ ist / wenn durch eine grosse Gewaltthätigkeit Securitas publica lædiret wird. Z. E. wenn jemanden mit Gewehr / Steinen / Prügeln und dergleichen Gewalt geschicht.

XLII.

Die Straffe dieses Lasters ist heutiges Tages abitrair doch ist die Todes-Straffe darauf gesetzt / weñ der Land-Frieden gebrochen wird / z. E. wenn einer den andern mit Zuziehung anderer Leute armata manu angreifft / wie vor Käyser Maximiliani primi Zeiten in Deutschland unter den von Adel nicht ungewöhnlich war.

XLIII.

Das Crimen vis privatæ ist / wann durch eine geringere Gewaltthätigkeit quies publica turbiret wird / z. E. wenn einen aus seinem Hause ohne Gebrauch der Waffen depossediret wird.

XLIV.

Die hierauf gesetzte Straff ist heutiges Tages wiederum arbitrair.

XLV.

Das Crimen Raptus ist / wenn einer eine honnette Weibs-Persohn um der Wollust willen entführet.

XLVI.

Die Straffe dieses Lasters / ist das Schwerd / ausgenommen 1.) wenn die entführte Weibs-Persohn consentiret hat / und NB. eine Persohn sui juris ist / daß sie also gültig hat consentiren können. 2.) Oder wenn die entführte Weibs-Persohn hernach noch sich resolviret / ihren Entführer zu heyrathen.

XLVII.

Das Crimen peculatus ist / wenn Gelder / welche weder der Republic oder der Kirchen zugehören / von einem gestohlen werden / der nicht darüber gesetzt ist / und also sonst nichts damit zu thun hat.

XLVIII.

Gleich wie im Gegentheil dieses zum Crimine de Residuis gehöret / wenn einer / welchen die Gelder Amtshalber anvertrauet sind / etwas davon veruntreuet / wie unten §. 62. folgen wird.

XLIX.

XLIX.

Ein Exempel wird die Sache klar machen / wenn ein Burgermeister etwas aus dem Fisco der Stadt entwendet / so ist es ein Crimen peculatus, wenn es aber der Cämmerer thut / so darüber gesetzt ist / so wird es ein Crimen de Residuis genennet.

L.

Die pœna peculatus in Geldern der Republic, betreffend / wenn dieselbe von einer privat-Persohn begangen worden / ist die Lands-Verweisung / bißweilen nur eine vierfache Wiedererstattung / wenn aber Obrigkeitliche Persohnen dergleichen verübet haben / ist die Lebens-Straffe darauf gesetzet / welche gemeiniglich mit dem Strang vollzogen wird.

LI.

Die pæna peculatus in Kirchen-Gütern / welches sonsten ein Sacrilegium genennet wird / ist ebenfals capital, und nach Sachsen Recht ist das Rad darauf gesetzt.

LII.

Das Crimen plagii heist auf deutsch der Menschen Diebstal / dergleichen z. E. mit den beeden Sächsischen Printzen Ernesto und Alberto zu Altenburg vorgangen ist.

LIII.

Heutiges Tages ist dieses Laster nicht so gar gemein / bey den Römern gieng es vielmehr im Schwange / weil die Knechtschafft bey ihnen eingeführet war / und also solche gestohlene Menschen als Sclaven vor Geld konten verkaufft werden.

LIV.

Die Straffe dieses Lasters ist capital, wie solches auch in dem Jure divino Exod. 21. v. 26. ausgedruckt ist; Worin das Jus Canonicum und Saxon übereinstimmt / bey den Römern aber war eine Geld-Straffe auferlegt.

LV.

Das Crimen ambitus ist / wenn man Aembter / Ehrenstellen um Geld erkauffen will / wenn es ein Geistlich Amt betrifft / so wird es Simoniæ genennt.

LVI.

Es ist aber dieses Laster heutiges Tages zur Gewohnheit dergestallt worden / daß man nicht leichtlich höret / das jemand deßwegen bestraffet wird. Bey den Römern

mern aber war eine fünffjährige Ausschliessung von allen Ehren-Stellen darauf gesetzet / wiewohl solche hernach in eine Geld-Straffe verwandelt worden.

LVII.

Das Crimen repetundarum ist / wenn die Regiments-Persohnen sich bestechen lassen/daß sie ihr Amt nicht gebührend verrichten.

LVIII.

Die Straffe dieses Lasters ist eine vierfache Ersetzung des dadurch geschehenen Schadens; Bißweilen auch das Exilium, und nach bestalten Sachen wol noch was hörters.

LIX.

Das Crimen Annonæ ist / wenn einer aus Geitz Getraid / Mehl/ Holtz/ und dergleichen Sachen auf Theurung dem Armuth zum Schaden zurück hält.

LX.

Diese Delinquenten werden mit einem besondern Namen auf lat. Dardanarii, auf deutsch aber Korn-Juden genennt. Die ordinair Straffe derselben / bestehet in Gelde / und ist nach Beschaffenheit der Umstände unterschiedlich.

LXI.

Anno 1709. im Jan. und Febr. bey der grossen Kälte passirte ein Exempel in Berlin / da hatte ein Becker bey angehender Theuruug eine grosse Quantität Mehl aufgeschüttet / und wolte nicht backen / biß es noch theurer würde / dem ward die Straffe aufgelegt / daß er in Jahr und Tag nicht wieder backen solte / das aufgeschüttete Mehl aber ward den Armen ausgetheilete

LXII.

Das Crimen de Residuis ist / wenn einer der mit Geldern der Republic zu thun / etwas von denselben wissentlich zurück hält / und zu seinen Privat-Nutzen anwendet.

LXIII.

Die Straffe dieses Lasters ist nach dem Jure Romano nicht hoch / denn es muß nur das zurück behaltene Quantum nebst dem dritten Theile desselben restituiret werden / z. E. wenn einer 300. Thlr. veruntreuet / so muß er 400. davor restituiren.

FINIS.

AUGSBURG

52/

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoppach, Johann Michael

Einleitung zum Iure civili nach Ordnung derer Institutionum Imperialium

Regenspurg 1714

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1725
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277221-9
VD18 12199761-003